J. publ. g. 786 h

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

<36630749600010

<36630749600010

Bayer. Staatsbibliothek

Das
deutsche Postwesen
in
geschichtlicher und rechtlicher Beziehung
von seinem Ursprunge bis auf die neueste Zeit,
nebst Erörterungen
über
das Verhältniß Preußens zu dem §. 13 des Reichsdeputationsschlusses von 1803;
über
das Postrecht Württembergs,
und
das rechtliche Verhältniß der Post zu Eisenbahnen
von
Karl Stängel, Oberjustizrath.

Stuttgart.
E. Schweizerbart'sche Verlagshandlung.
1844.

25 BG
94. D.
25

J. publ. g. 786 h

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BG

Vorwort.

Als es sich in Württemberg von der Errichtung einer Eisenbahn handelte, sprach man davon, daß die fürstlich Taxis'sche Postverwaltung Ansprüche gegen den württembergischen Staat erhebe. Konnte darüber ein Zweifel nicht obwalten, daß der Betrieb einer Eisenbahn die Posteinkünfte schmälern werde, und hatte man bereits in öffentlichen Blättern vernommen, daß die fürstlich Taxis'sche Postverwaltung Anforderungen an die Taunusbahn gemacht habe, so erschien es wohl glaublich, daß nicht nur der württembergische Staat, sondern auch andere Staaten, so wie Privatvereine wegen der Errichtung und des Betriebs ihrer Eisenbahnen von fürstlich Taxis'scher Seite in Anspruch genommen werden würden. Die Erörterung der Frage, ob die fürstlich Taxis'sche Post durch den Betrieb einer Eisenbahn in ihren wohlbegründeten Rechten beeinträchtigt werde, schien daher dem Verfasser dieser Schrift keine überflüssige. Es boten sich zwar dem

Verfasser für die Lösung dieser Frage alsbald Rechtsgründe dar; ist es jedoch hauptsächlich die Geschichte, welche zu dem richtigen Erkennen der Dinge führt, so glaubte der Verfasser behufs der Erörterung jener Frage zunächst den Entwicklungsgang des Postwesens in Deutschland verfolgen zu müssen, er glaubte aufsuchen zu müssen, aus welchen Keimen dieses Institut entsprossen, wie es gewachsen sey und wie es sich ausgebildet habe. So kam es, daß sich der Verfasser mit dem deutschen Postwesen näher bekannt machte. Fand er hiebei die rechtlichen Verhältnisse des Postinstituts im deutschen Reiche bis zu dem Schlusse des vorigen Jahrhunderts mehrfach erörtert, so fand er, insoweit ihm Literatur gegeben war, doch nicht, daß dem deutschen Postwesen über seine rechtliche Gestaltung im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts eine umfassendere Erörterung geworden wäre. Allein gerade in dem 19ten Jahrhundert haben die Posten, welche das fürstliche Haus Thurn und Taxis verwaltet, die wesentlichsten Aenderungen erlitten. Im Jahr 1803 verlieh der Reichsdeputationshauptschluß dem Reichspostwesen, welches zuvor nur provisorisch anerkannt war, in einem gewissen Umfange des deutschen Reichs einen festen Lauf. Im Jahr 1806 führte die Auflösung des deutschen Reiches die Reichspost zu ihrem Stillstande. Im Jahr 1815 räumte die deutsche Bundesacte durch ihren 17. Artikel dieser Post den Lauf wieder ein, welchen ihr

der Reichsdeputationshauptschluß zuerkannt hatte, insofern dem fürstlichen Hause Taxis nicht Entschädigung gereicht werden wollte; und nunmehr finden sich die Posten einer großen Zahl von deutschen Bundesstaaten in der Verwaltung und Benützung des Hauses Taxis, ausgestattet mit Privilegien, welche die Reichspostanstalt in dem deutschen Reiche zu erlangen nicht vermocht hatte. Wohl nicht ein Institut hat in einer so kurzen Zeit solche Umgestaltungen erfahren, als das Postwesen in Deutschland.

Ist die Post eine Anstalt, welche in die socialen Verhältnisse tief eingreift, werden durch dieselbe Staatsverwaltung, Industrie, Handel und Civilisation wesentlich gefördert, ward die Bedeutsamkeit der Postanstalt seit ihrer Erfindung fort und fort erkannt, ward sie schon mit ihrem Beginnen als ein wichtiges polizeiliches Institut aufgefaßt und in dieser Eigenschaft zum Regal erhoben, so ergab sich aus der Natur dieses Instituts von selbst, daß auch die Wissenschaft mit demselben sich beschäftigte, und deßhalb wird es sich auch rechtfertigen, daß der Verfasser den Versuch unternahm, die rechtlichen Verhältnisse des Postwesens in Deutschland, wie sie sich allmälig besonders in dem Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts entwickelten, wissenschaftlich zu erörtern.

Indem der Verfasser diesen Versuch in der ersten Abhandlung gibt, verlor er jedoch die Frage, von welcher er ausging, nicht aus den Augen, und er spricht

nun seine Ansicht über das rechtliche Verhältniß der Post zu Eisenbahnen in der vierten Abhandlung aus.

Widmet man irgend einem Ereignisse, irgend einer Sache von einiger Bedeutung seine Forschungen, so sieht wohl Jeder insbesondere darauf, wie diese Sache auf sein Vaterland gewirkt habe. So beachtete der Verfasser, während er dem deutschen Postwesen im Allgemeinen folgte, besonders auch den Gang, welchen dasselbe in Württemberg genommen hat. Was er in dieser Beziehung aufgefunden, legt er in der dritten Abhandlung vor.

Bei der Durchsicht der Protokolle der außerordentlichen Reichsdeputation stieß der Verfasser auf eine Stelle, aus welcher hervorgehen wird, daß dem §. 13 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803, auf welchen gerade die dem fürstlichen Hause Taxis zugewiesenen Rechte gegründet werden, eine Anwendung auf den preußischen Staat nicht eingeräumt worden ist. Er glaubte auch diesen Umstand um so mehr anführen zu dürfen, als die Entfernung der Reichsposten im Jahr 1803 aus den neuerworbenen preußischen Staaten für eine Verfehlung gegen den §. 13 des Reichsdeputationsschlusses erklärt und diese Entfernung der Reichsposten der preußischen Staatsregierung als ein Mißbrauch ihrer Macht öffentlich zum Vorwurfe gemacht wurde, dieser Vorwurf aber sich als nicht begründet darstellen wird.

So nahe auch die Gründe dafür liegen, daß eine Staatsanstalt, ein polizeiliches Institut, eine Anstalt, welche für die Gesammtheit bestimmt, für die allgemeine Wohlfahrt geschaffen ist, sich keineswegs besser in Privathänden befinde, als in der unmittelbaren Verwaltung des Staats; so vielfach sich auch mit Thatsachen belegen ließe, daß die Staatsadministration der fürstlich Taxis'schen Postverwaltung vorzuziehen sey, so glaubte doch der Verfasser die fürstlich Taxis'sche Post nicht von dieser Seite auffassen zu müssen: denn in dieser Beziehung hat die öffentliche Meinung längst abgeschlossen.

Der Verfasser hält vielmehr den Gesichtspunkt fest, welchen eine im Nürnberger Correspondenten erschienene Gegenerklärung auf „die mannigfachen Angriffe, die das Thurn und Taxis'sche Postwesen in süddeutschen Blättern zu erleiden habe", selbst als den wahren aufgestellt hat. Als der wahre Gesichtspunkt ist hier der Rechtspunkt bezeichnet worden.

Ist überdieß in jener Gegenerklärung gesagt, daß es in Schriften, bei welchen die Censur nicht einzutreten habe, sehr erklärlich und unanstößig sey, wenn dem Fürsten v. Thurn und Taxis seine Rechte bestritten werden; so ist die Erörterung, welche der Verfasser über die rechtlichen Verhältnisse der fürstlich Taxis'schen Posten in gegenwärtiger Schrift unternommen hat, selbst von der Seite vollkommen gebilligt, welche

die fürstlich Taxis'schen Interessen vertritt. Der Verfasser ist jedoch keineswegs gemeint, dem Herrn Fürsten v. Thurn und Taxis Rechte und Befugnisse bestreiten zu wollen. Er weiß sich gar wohl dahin zu bescheiden, daß ihm nicht zukomme, sich einem hohen fürstlichen Hause gegenüberzustellen. Die Geschichte des Taxis'schen Postwesens hat längst gezeigt, wer die Gerechtsamen dieses Postwesens zu bestreiten vermöge.

Sagt ferner auch die erwähnte Gegenerklärung: man suche doch die betreffenden Regierungen zu veranlassen, auf dem bundesgesetzlichen Wege eine Aenderung herbeizuführen; so weiß der Verfasser sich abermals gar wohl dahin zu bescheiden, daß ein solcher Versuch nicht seine Sache sey.

Der Verfasser geht von einem anderen, von dem wissenschaftlichen Standpunkte aus. Die Wissenschaft hat längst das Postwesen in ihr Bereich gestellt. Die deutsche Literatur belegt, daß schon seit Jahrhunderten viele Schriften sowohl für das fürstlich Taxis'sche Postwesen als auch für die Rechte der deutschen Fürsten und Staaten gegen dieses Postwesen erschienen sind. Eine genaue Prüfung hat den Verfasser auf die Seite derjenigen Schriftsteller geführt, welche das Postrecht deutscher Fürsten begründeter erachten, als die Ansprüche des Hauses Taxis.

Das

deutsche Postwesen

und

die Postgerechtsamen des Hauses Taxis

von

ihrem Ursprunge bis auf die neueste Zeit.

Das

deutsche Postwesen

und

die Postgerechtsamen des Hauses Taxis

von

ihrem Ursprunge bis auf die neueste Zeit.

Erstes Kapitel.

§. 1.

Als dem Hause Taxis das Reichsgeneralpostamt verliehen worden, scheint man in den Glauben versetzt gewesen zu seyn, daß dem Geschlechte der v. Taxis die Ehre der Erfindung der Posten gebühre: denn in dem Lehenbriefe des Kaisers Matthias über die Belehnung des Lamoral Freiherrn v. Taxis mit dem Generalpostmeisteramte über die Posten im deutschen Reiche vom 27. Juli 1615 wird „die Erdenk- und Aufrichtung des gemeinen Postwesens im heil. Reiche, Hispanien und anderen Provinzen“ dem Geschlechte der v. Taxis beigelegt [1], und nach einem weiteren Lehenbriefe des Kaisers Ferdinand II. von 1621 stützte Leonhard Freiherr v. Taxis seine Bitte um Erstreckung des verliehenen Generalpostmeisteramts auf seine Töchter nach Abgang des Mannsstamms auf die langen Dienste der v. Taxis, „welche die ersten Erfinder und Erheber des Postwerks seyen“ [2].

Allein es ist historisch unrichtig, daß das Geschlecht der v. Taxis die Posten erfunden habe.

---

[1] Lünig, Reichs-Archiv I, S. 447.

[2] Lünig a. a. O., S. 449.

§. 2.

Wenn man auch dahingestellt seyn läßt, ob die Anstalten, welche man in dem Alterthume behufs des Staatsverkehrs trifft, als Posten zu betrachten seyen, so waren doch Postanstalten längst gekannt, ehe das Haus Taxis sich durch die Post einen Namen gemacht hat.

Schon seit dem Jahr 1276 hatten die Ritter des deutschen Ordens in Westpreußen eine Posteinrichtung [3]. In England hat König Eduard III. (1327—1377) eine Anstalt zu Beförderung von Briefen gegründet, welche den heutigen Posten sehr nahe stand, und Eduard IV. hat da vollkommene Posten durch Stationen und Wechslung der Pferde errichtet [4].

In Frankreich war es Ludwig XI., welcher die Post einführte. Um von Allem, was sich in seinem Reiche zutrug, möglichst schnell Kenntniß zu erlangen, errichtete dieser König im Jahr 1464 Posten durch Stationsorte mit unterlegten Pferden in bestimmter Reihenfolge, sicherte diese Einrichtung durch ein Edikt und gab seinen Postmeistern eine Instruktion [5]. Diese Anstalt Ludwigs XI. war zwar Anfangs bloß Staatszwecken gewidmet, wurde aber bald allgemein zugänglich und so gemeinnützig. Von diesen Posten leiten sich die Posten in dem deutschen Reiche ab.

Vor dem Eintritte der Posten schickten in Deutschland die Fürsten ihre Briefe an den Magistrat der nächsten Stadt und dieser beförderte dieselben durch weitere Boten von Stadt

---

[3] Matthias, über Posten, Bd. I, S. 78 und 153.
[4] Matthias, a. a. O., Bd. II, S. 124.
[5] Posselt, wissenschaftliches Magazin, Bd. I, S. 304.

zu Stadt bis an den Ort ihrer Bestimmung; oder man schickte eigene Boten zu Fuße oder Pferde ab. Machten die Fürsten in ihren Ländern Reisen, so bedienten sie sich der Hoffolge und ließen so ihr Gepäck durch ihre Unterthanen von einem Orte zu dem anderen bringen. Privatpersonen mußten eigene Boten absenden, oder durch die Kaufleute, welche zum Besuche der großen Messen Länder durchzogen, ihre Briefe befördern lassen. Später benützte man die sogenannten Metzgerposten. Die Metzger waren in allen größeren Orten mit Pferden versehen und in manchen Ländern verbunden, Pferde zu halten. Sie machten, zum Theil unter landesherrlicher Leitung und Beaufsichtigung, ein besonderes Geschäft daraus, Reisende zu Pferde weiter zu befördern und die Besorgung von Briefen zu übernehmen. Sie standen in einer gewissen Verbindung mit einander, so daß Briefe und Reisende durch sie mit gewechselten Pferden in größere Entfernung Beförderung erhielten. Selbst in öffentlichen Angelegenheiten bediente man sich der Metzgerposten. Sodann fingen einige Städte an, eigene Boten zu bestimmten Zeiten an größere Handelsstädte zu senden, um durch sie Briefe und Waaren zu befördern. In einzelnen Gebieten größerer Reichsstände wurden zulezt öffentliche Boten unter einem Botenmeister aufgestellt und durch dieselben nicht nur in die verschiedenen Theile des eigenen Landes, sondern auch in die Nachbarstaaten der Staats- und Privatverkehr regelmäßig vermittelt [6].

---

[6] Häberlin, deutsches Staatsrecht, Bd. III, S. 68 ꝛc. Posselt, wissenschaftliches Magazin, Bd. I, S. 307. Lünig, Grundfeste europ. Potent. Gerechtſ., Thl. II, S. 197 ꝛc., Thl. I, S. 186 ꝛc.

verbesserten sich auch allmälig die Verkehrsmittel, so war doch die Transportweise nicht gegeben, welche die Postanstalt in schneller, sicherer und geregelter Beförderung gewährt.

§. 3.

In Deutschland wurde die Einrichtung von Posten in den Jahren 1522 und 1542 behufs des Reichsregiments vorübergehend nachgeahmt. Der Reichsabschied zu Nürnberg von 1522 verordnet §. 5, daß zwischen Nürnberg und Wien, wo damals Botschafter und Räthe zu Leitung des den Türken zu leistenden Widerstandes versammelt waren, „Post an gelegene Ort gelegt" werden solle, damit zu jeder Zeit an das Reichsregiment nach Nürnberg berichtet werden könne; und der Reichsabschied zu Speier von 1542 besagt §. 45: damit man jederzeit zu und von dem Obersten (des Reichsheeres) der Nothdurft nach Botschaft habe, wollen gemeine Stände (des Reichs) Ordnung geben, daß eine Post an gelegene Mahlstatt gelegt und unterhalten werde [7].

Die ersten beständigen Posten kamen jedoch von den Niederlanden in das deutsche Reich. In jenen hatte man den Nutzen, den die französische Posteinrichtung für den Staats- und Privat-Verkehr gewährte, zunächst kennen gelernt.

Wie man erzählt, hat Franz v. Taxis im Jahr 1516 dem Kaiser Maximilian I. den Vorschlag gemacht, von Wien bis Brüssel und von da bis an die französische Gränze Posten anzulegen. Es ist aber nicht bekannt, daß diese

---

[7] Gerstlacher, Handbuch der deutschen Reichsgesetze, Thl. IX, S. 1697 ꝛc.

Postverbindung wirklich zur Ausführung gekommen ist. Aus dem Bestallungsbriefe, welchen Kaiser Carl V. als Herzog von Burgund dem Leonhard v. Taxis 1543 ausfertigte, ist bloß ersichtlich, daß schon unter Maximilian I. Baptist v. Taxis, ein Neffe des obenerwähnten Franz v. Taxis, das Amt eines Generalpostmeisters der Niederlande bekleidet, und daß sonach schon unter Maximilian I. Posten in den Niederlanden bestanden haben. Allein es ist nicht nachgewiesen, daß sich diese Posten weiter erstreckt haben. Dagegen steht fest, daß unter Carl V. die Posten von den Niederlanden in das deutsche Reich und von da nach Italien geführt wurden.

Carl V., welcher neben der deutschen Kaiserkrone die Niederlande, Neapel, Sicilien und Spanien besaß, und seinem Sohne Philipp das Herzogthum Mailand übergeben hatte, mußte wohl erkennen, wie viele Vortheile ihm eine ausgedehnte Postanstalt bringen werde. Er ließ daher 1543 durch seinen niederländischen Generalpostmeister, Leonhard v. Taxis, einen Sohn des Baptist v. Taxis, eine reitende Post von den Niederlanden durch Lüttich und Trier auf Speier und Rheinhausen, und von da durch das Herzogthum Württemberg über Augsburg und Tyrol nach Italien errichten [8].

Allein nicht als Kaiser, nicht als eine Anstalt des deutschen Reichs gründete Carl V. diese Post; sie war von Carl V. als Herzog von Burgund errichtet und aus den

---

[8] Posselt, a. a. O., S. 310.
Pütter, Erörterungen des deutschen Staatsrechts, Bd. I, S. 20.

niederländischen Einkünften unterhalten; sie war, wenn gleich allgemein zugänglich, doch in dem besondern Interesse Carls V. ein niederländisch-italienischer Postkurs.

Dieß belegt schon der Bestallungsbrief, welchen Leonhard v. Taxis als Generalpostmeister 1543 von Carl V. erhielt [9]. In diesem wird dem Leonhard v. Taxis eben die Generalpostmeistersstelle übertragen, welche zuvor sein Vater Baptist und sein Bruder Franz verwaltet hatten — nämlich das Amt des Generalpostmeisters in den Niederlanden. Der Bestallungsbrief ist in französischer und nicht in deutscher Sprache, nicht in der Reichskanzlei, sondern in der niederländischen Kanzlei ausgefertigt, und nicht mit der in kaiserlichen Urkunden gewöhnlichen Klausel, wonach Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen u. s. w. geboten wird, sich danach zu achten, sondern mit Befehlen an Richter, Beamte, Diener und Unterthanen in den Niederlanden.

So gewiß dieser Brief nachweist, daß Carl V. bei Errichtung jenes Postkurses nicht daran gedacht habe, eine deutsche Reichspost zu gründen, so bestimmt geht aus demselben hervor, daß dieser niederländisch-italienische Postenzug nicht ein Privatunternehmen des Leonhard v. Taxis gewesen ist. Die Ernennung zum Generalpostmeister von Seiten des Herzogs von Burgund drückt dieß klar aus; die Verrichtungen des rc. v. Taxis werden als ein Amt (office) bezeichnet, und eine Besoldung wurde ihm auf die niederländischen Einkünfte angewiesen.

---

[9] Lünig, Reichsarchiv, Thl. I, S. 441.

§. 4.

Gestatteten übrigens deutsche Landesherren den niederländischen Posten den Durchgang durch ihr Gebiet, so war damit eine Verbindlichkeit hiezu noch nicht anerkannt. Wenn auch die Reichsstände diese Post in ihrem Lande nicht ungerne geduldet haben mögen, weil sie ihnen und ihren Unterthanen gewisse Vortheile brachte, so zeigte sich doch gleich nach der Resignation Carls V., daß die deutschen Landesherren das nicht mehr so willig dem Könige Philipp von Spanien einräumten, was sie dem Herzog Carl von Burgund verstattet hatten, so lange er die deutsche Kaiserkrone trug. Der niederländische Generalpostmeister fand Schwierigkeiten; er glaubte denselben dadurch zu begegnen, wenn er eine Bestätigung seiner niederländischen Bestallung von Kaiser Ferdinand I. erlangen würde. Er brachte es wirklich dahin, daß Ferdinand I. unter dem 21. August 1563 die niederländische Bestallung Carls V. bestätigte [10].

Wäre die niederländische Post durch Verträge mit den betreffenden Landesherren gesichert gewesen, und hätte sie hiedurch bereits einen Rechtsboden in den einzelnen deutschen Ländern gewonnen gehabt, so wäre die Bestätigung Ferdinands I. gar nicht erforderlich gewesen. Indessen blieb dieser kaiserlichen Bestätigung ungeachtet jene Post, was sie zuvor war, eine burgundisch-niederländische oder spanisch-niederländische. Diese Post ward nicht als deutsche Reichspost bestätigt und Leonhard v. Taxis nicht zum Generalpostmeister

---

[10] Lünig, Reichsarchiv, Thl. I, S. 440.

des deutschen Reichs ernannt. Der Schutz, den Kaiser Ferdinand I. der niederländischen Post verlieh, konnte und sollte nichts anderes bewirken, als daß diese Post, die man als nützlich erkannt hatte, die aber eine besondere Gerechtsame nicht in Anspruch nahm, mit größerer Willfährigkeit geduldet würde. Der Kaiser hatte der bereits ausgebildeten Landeshoheit gegenüber nicht die Gewalt, den Reichsständen wider ihren Willen die Aufnahme fremder Posten zu gebieten, und es blieb auch nach dieser Bestätigung der Zug der niederländisch-italienischen Post durch das deutsche Reich zur Verfügung der einzelnen Landesherren gestellt. Die deutschen Reichsstände trafen neben dieser Post in ihren Ländern alle Anstalten, welche ihnen zur Vervollkommnung der Verkehrsmittel zweckmäßig erschienen. Gerade zu jener Zeit bildete sich das Botenwesen immer mehr aus. Mehrere Landesherren legten sogar eigene Posten an, wie solche namentlich Kursachsen schon 1574 und Württemberg 1581 besaßen, ohne daß von irgend einer Seite dagegen Einsprache erhoben worden wäre.

§. 5.

Unter diesen Verhältnissen ward der niederländisch-italienische Postcurs in den deutschen Reichsgebieten fortwährend geduldet, bis der Kampf in den Niederlanden gegen spanische Tyrannei entbrannt war und hiedurch die Zahlungen aus den niederländischen Einkünften an den niederländischen Generalpostmeister stockten. Leonhard v. Taxis vermochte von dem, was die Correspondenz der Privaten der Post zubrachte, den Aufwand nicht mehr zu bestreiten. Er blieb den Posthaltern die festgesetzte Belohnung schuldig, wie er denn im Jahr 1576

den vier württembergischen Postmeistern allein 6000 Kronen schuldete. Die Posthalter zeigten sich nicht mehr bereit, die niederländischen Posten ohne Zahlung zu befördern. Taxis versprach zwar wiederholt Zahlung, erfüllte aber sein Versprechen nicht; vielmehr überließ er von 1576 bis 1584 die Posten in Deutschland ihrem Geschick. Kaiser Rudolph II. nahm sich des verlassenen Postenzugs an, zahlte einige Jahre den Posthaltern Gehalt und brachte so den niederländischen Postenzug wieder in Gang. Als sofort 1584 Lamoral v. Taxis, der Sohn Leonhards v. Taxis, aus den Niederlanden nach Deutschland gekommen war, um sich im Auftrage seines Vaters dem verlassenen Postwesen wieder zu unterziehen, versprach er zwar die alten Ausstände so wie den laufenden Gehalt den Postmeistern zu entrichten; seine Zusage wurde aber nicht erfüllt, ungeachtet er aus den niederländischen Einkünften zu Befriedigung der Postmeister Zahlungen erhalten und Kaiser Rudolph ihm die Befriedigung der Postmeister mehrmals auferlegt hatte. Da hiedurch die niederländischen Posten wieder in Stillstand geriethen, so ward endlich die Geduld Rudolphs II. erschöpft, und so geschah es, daß Rudolph 1586 den niederländischen Generalpostmeister Leonhard v. Taxis bei Seite setzte und dem Postmeister Henot in Cöln die Herstellung und Fortführung des niederländisch-italienischen Postcurses bis zum Abschlusse einer Uebereinkunft mit dem Könige von Spanien übertrug.

Henot bewies zwar große Thätigkeit, um den Postenlauf wieder herzustellen. Allein, wie Taxis ohne Zuschüsse aus den niederländischen Einkünften die Posten nicht mehr im Gange erhalten konnte, so vermochte dieß auch Henot nicht,

der ohne fremde Zuschüsse die Posten führen zu können gehofft hatte. Bald zeigte sich, daß er den Postmeistern ihre Belohnung zu reichen nicht im Stande sey. Kaiser Rudolph II. bemühte sich zwar eifrig, das Unternehmen Henot's zu fördern, ohne jedoch selbst weitere Zahlungen leisten zu wollen. Die Postmeister ließen sich einige Jahre durch die Zusicherungen des Kaisers, daß er sich ihre Befriedigung angelegen seyn lasse, zu Fortführung des niederländischen Postwesens bewegen. Zulezt aber wirkten die kaiserlichen Ermahnungen ohne Geld nicht mehr. Der niederländisch-italienische Postenzug gerieth 1589 in gänzlichen Zerfall, und erreichte sein Ende, da der König von Spanien von den Posten im deutschen Reiche abtrat [11].

Zweites Kapitel.

§. 6.

Leonhard v. Taxis, der bisher den Bemühungen des Postmeisters Henot auf verschiedene Weise entgegengearbeitet hatte, benüzte das Mißlingen des Henot'schen Unternehmens. Indem er die verlorene kaiserliche Gunst wieder zu erhalten suchte, vereinigte er sich mit Henot. Seine Unterhandlungen am kaiserlichen Hofe gelangen vollständig. Sein Anerbieten,

---

[11] Lünig, Grundfeste, Thl. 2, S. 192 ꝛc.
Pütter, Erörterungen, Bd. 1, S. 27—35.
Posselt, wissenschaftliches Magazin, S. 310—314.

die Posten im deutschen Reiche gegen Ueberlassung der Einkünfte aus denselben und gegen Einräumung mancher später zu Tag gekommenen Gerechtsamen herzustellen und fortzuführen, wurde angenommen. Er wurde 1595 von Kaiser Rudolph II. zum General-Oberstpostmeister über die Posten im heiligen Reiche ernannt, und er bestellte den Postmeister Henot zu seinem Generalbevollmächtigten in Deutschland.

§. 7.

Wenn ein Privatmann sich zu einem solchen Anerbieten, zu einem solchen Unternehmen herbeiläßt, so spricht die Erfahrung aller Zeiten dafür, daß denselben sein Interesse geleitet habe. Die Sorge für das Gemeinwohl führt eine Staatsregierung zu der Errichtung öffentlicher Anstalten. Von einem Privatmanne lassen sich solche Beweggründe nicht erwarten. Indessen kann man nicht läugnen, daß die Familie Taxis das Wohlthätige der Postanstalt vollkommen erkannt habe: denn gerade auf die Gemeinnützigkeit der Postanstalt mußte Leonhard v. Taxis seine Plane, seine Berechnung gründen. Mit richtigem Blicke faßte er auf, daß diese Anstalt bald festen und sicheren Boden gewinnen müsse, daß aber auch dieselbe, wenn sie durch Privilegien festgestellt, wenn sie ein Monopol geworden sey, große und immer größere Renten tragen müsse. Diese Berechnung war eben so einfach als sicher.

Selbst Kaiser Rudolph II., der sich doch den öffentlichen Angelegenheiten und dem Reichsregiment recht eigentlich entzog, hatte für die Erhaltung der Posten einen ganz außerordentlichen Eifer an den Tag gelegt. In Böhmen, Oesterreich, Steiermark und Tyrol bestanden bereits Landesposten;

und Kursachsen, Kurpfalz, Württemberg, Brandenburg-Onolzbach und Braunschweig hatten ebenfalls Posten errichtet. Deutschland bedurfte Leonhard v. Taxis nicht, um sich die Postanstalt zu sichern. Das Postwesen hatte bereits so tiefe Wurzeln gefaßt, daß es sich auch in dem getheilten Deutschland überall hin verzweigen mußte. Schon hatte der größere Nachbar das Postwesen in dem Gebiete des kleineren übernommen; schon hatten sich die Posten mehrerer Landesherren in Verbindung gesezt. Die deutschen Reichsstände konnten ebenso wie der Kaiser das Emporkommen der Postanstalten durch angemessene Gerechtsamen fördern, welche aus der Quelle des Rechts geflossen wären und sich im Interesse des Landes und nicht in dem des Einzelnen bewegt hätten. Ohne Zweifel wäre die Postanstalt mit größerer Liebe gepflegt und so zum allgemeinen Besten bälder und vollständiger in Deutschland durchgeführt worden, wenn sie nicht eine aufgedrungene gewesen und wenn die Rechte der Landeshoheit hiebei geachtet geblieben wären.

§. 8.

Am 16. Juni 1595 erließ Kaiser Rudolph II. an die hin und wieder im heiligen Reiche gesessenen Postmeister, Postverwalter, Postboten und Postverwandten ein Patent, wonach, weil allerlei Unordnung und Zerrüttung in dem gemeinen Postwesen eingerissen, dadurch aber nicht allein seine und anderer christlichen Potentaten, Kurfürsten, Fürsten und Stände, sondern auch gemeiner Handelsleute Sachen und nothwendige Commercia merklich verhindert werden, er nothwendig bewegt worden, auf gebührliche Reformation und Verbesserung solchen

Postwesens zu gedenken, er daher zu beständiger Erhaltung des angeregten Postwesens den Leonhard v. Taxis zu seinem (kaiserlichen) Generaloberstenpostmeister bestätigt und von römisch-kaiserlicher Macht den Postmeistern gebietet, den v. Taxis für seinen Generaloberstenpostmeister im h. Reiche zu erkennen, ihm in Verrichtung seines anbefohlenen Amts und Bestellung der Posten allen gebührlichen Gehorsam zu leisten [1].

Dieses Patent gewährte jedoch Leonhard v. Taxis den Landesherren gegenüber eine gesicherte Stellung noch nicht. Rudolph ward daher dahin gebracht, daß er unter dem 6. November 1597 zu einem Mandat an Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen ꝛc. des Reichs schritt. Hierin wird das Postwesen im h. Reiche für ein hochbefreites kaiserliches Regal erklärt, das Nebenbotenwerk, dessen sich etliche Handelsleute und Privatpersonen gelüsten lassen, als ein Mißbrauch, Unterschleif und unziemliche Gewinnsucht bezeichnet, so wie darüber Beschwerde geführt, daß die Metzger nicht allein Briefe und Sachen, die Fremden zugehören, zur Beförderung übernehmen, sondern auch ein oder zwei Ordinaritage in der Woche zur Expedition solcher unziemlichen Posten ansetzen, die Briefe und andere Sachen bei Tag und bei Nacht durch unterlegte Rosse und Boten aus fremden Ländern zum Nachtheil des kaiserlichen Ordinaripostwesens befördern, neulich zuvor nie erhörter Weise fremde Couriere und allerlei andere Personen mit ihren unterlegten Rossen durch das h. Reich aus Italien und andern Ländern auf und abführen, sogar öffentlich Posthörner anlegen, und in Summa Sachen üben

[1] Lünig, Reichsarchiv, Thl. I, S. 443.

und begehen, so nicht allein berührtem hohem kaiserlichem Regal der Posten im h. Reiche, sondern auch sonst gemeinem Nutzen zuwider, ja der Kauf- und Handelsleut und Städte altem Botengebrauche ungemäß seyen. Deßhalb erklärt Rudolph weiter, habe er dem 2c. v. Taxis und dessen Bevollmächtigten, Jacob Henot, Befehl aufgetragen und gebe ihnen hiermit seine vollkommene Gewalt, daß sie der Metzger und dergleichen eingeschlichenes Nebenposten- und Botenwerk, so weit dasselbe der Kauf- und Handelsleut und Städte altem Botengebrauch ungemäß und dem reformirten ordentlichen Postwesen hinderlich und nachtheilig sey, abthun, und was dagegen diensam und nützlich seyn möge, fürnehmen und fortsetzen sollen. Sodann werden die Reichsstände freundlich und gnädig ersucht, und ihnen von römisch-kaiserlicher Macht ernstlich befohlen, den Leonhard v. Taxis für ordentlich vom Kaiser konfirmirten Generaloberstpostmeister im Reich und Niederlanden zu erkennen und zu ehren, ihm oder seinem Gewalthaber Henot oder dessen Nachgeordneten in Bestellungen, Veränderungen, Auszeichnung der Städte und Orte, wohin die ordentlichen Posten gelegt werden sollen, so wie in Straf und Buß der Postboten und Postverwandten, die sich in ihren Aemtern und Diensten ungebührlich erzeigen, auch sonst in allem und jedem, was dem Generalpostamt anhängig, ohne jemandes Anfechtung, Ein- und Widerrede, ersprießliche Assistenz und Handreichung zu erweisen und widerfahren zu lassen; der Post freien Paß und Oeffnung in allen Orten ihres Landes bei Tag und bei Nacht zu geben; sie auf Begehren begleiten zu lassen; ihr um leidentliche Bezahlung Pferde und andere Nothdurft zu bewilligen und endlich die Post-

verwandten als kaiserliche Schutzverwandte und Diener in guter Protektion zu haben und dawider nicht zu thun; den Mißbrauch der Metzgerpost und dem Kaiser nicht verpflichtetes Nebenbotenwerk, soweit dieselben dem alten Brauch der Kauf- und Handelsleute und Städte ungemäß wider Fug und Gebühr extendirt seyen, allenthalben abzuschaffen; solche, die etwas dawider zu thun sich unterfangen, nicht passiren zu lassen, sondern dieselben auf das Erinnern des Generaloberstpostmeisters und der Postbeamten niederzuwerfen; die unterlegten Rosse oder Boten, wodurch bisher die Metzger- oder Nebenposten ihre Briefe und Sachen aus- und eingeführt, alsobald auf- und auszuheben und sie sammt Konfiskation alles dessen, so sie bei sich haben, anzuhalten, daß sie jedesmal hundert Goldgulden, halb den Armen des Orts, wo die Uebertretung geschehen, und den Rest dem v. Taxis oder seinem Bevollmächtigten, oder ihren nachgeordneten Posthaltern, den Ansagern solcher verwirkten Buß, als eine wohlverdiente Strafe liefern, und ebenso Diejenigen, welche den Metzgern oder anderen zum ordentlichen Postwesen nicht gehörigen Boten in Fortführung der Briefe und anderer Sachen zu Roß und Fuß abwechseln würden, in eben diese Pön zu verdammen und diese Strafe ohne Unterschied oder Ansehung der Person zu exequiren; endlich diejenigen, welche sich eines sonderbaren Postirens oder Posthörner-Anhängens anmaßen, überall anzuhalten, niederzuwerfen und neben Abnehmung ihrer Posthörner, Rosse, auch Alles, was sie bei sich haben, mit fünfzig Goldgulden, halb den Armen, halb den Ansagenden zu bestrafen [2].

---

[2] Lünig, Reichsarchiv, Thl. I, S. 444—446.

§. 9.

Dieses Mandat mußte wohl die Wünsche Leonhards v. Taxis befriedigen. Man fragt aber, wie ein solches Mandat bei dem damaligen Stande der deutschen Reichsverfassung habe ergehen können. Ein berühmter Historiker sagt zwar: Die Verfassung an dem Hofe Kaisers Rudolph zu Prag war so voll Zerrüttung, daß auch die wichtigsten Negociationen, wenn Baarschaft und Versprechungen mit geschickter Abwechslung gebraucht wurden, fast nicht mißlingen konnten. Wir wollen jedoch damit nicht ausdrücken, daß Leonhard v. Taxis sich dieser Mittel bedient habe, um seine Zwecke zu erreichen. Wir wollen nur darauf hinweisen, daß die Zerrüttung, welche an dem Hofe Rudolphs herrschte, die Aufstellung der Taxis'schen Reichspostgerechtsame großentheils herbeigeführt haben möge. Die Gewandtheit, Beharrlichkeit, Umsicht, den unternehmenden Geist Leonhards v. Taxis muß man übrigens bewundern. Der Zerfall der niederländischen Post im deutschen Reiche entmuthigte ihn nicht; seine Entsetzung beugte seinen unternehmenden Geist nicht; seine Gewandtheit brachte ihm die Gunst des kaiserlichen Hofes wieder; seine Umsicht sicherte sein Unternehmen. Neun Jahre danach, als er die Verwaltung der Posten in Deutschland verloren hatte, war er Generaloberstpostmeister über die Posten im heiligen Reiche, ausgestattet mit Gerechtsamen, welche sich über die Landeshoheit der deutschen Fürsten stellten. Das ganze deutsche Reich war zur Verfügung des Reichsgeneraloberstpostmeisters und seiner Nachgeordneten gegeben.

§. 10.

Es konnte nur noch Ein Wunsch übrig seyn, der, daß das, was die Gewandtheit Leonhards v. Taxis zu Stande gebracht, für alle Zeiten dessen Nachkommen gesichert sey. Auch dieser Wunsch ward erfüllt.

Kaiser Matthias, der Nachfolger Rudolphs II., erneuerte nicht nur am 11. Januar 1614 das Mandat Rudolphs an die Reichsstände, sondern verlieh auch am 27. Juli 1615 dem zum Freiherrn erhobenen Lamoral v. Taxis, welcher seinem Vater, Leonhard v. Taxis bereits im Reichsgeneralpostamte gefolgt war, auf sein unterthänigstes Ansuchen und Bitten das Generalpostmeisteramt über die Posten im Reiche als ein von Neuem angesetztes Mannlehen und Reichsregal, und gebot allen und jeden Kurfürsten, Fürsten u. s. w. im Reiche ernstlich und festiglich, daß sie den Freiherrn Lamoral v. Taxis und dessen männliche Descendenz an dem Generalpostamt und was demselben anhängig, in keinerlei Weg, wie solches immer zugehen und geschehen möchte, hindern, irren, anfechten oder beschweren, sondern ihn und seine Nachkommen dessen geruhiglich freuen, nutzen, nießen und gebrauchen lassen [3].

Lamoral v. Taxis hatte sich zuvor unter dem 20. Juli 1615 dahin zu reserviren: daß er

1) auf den Kaiser und den Reichserzcanzler, den Kurfürsten von Mainz, gehörigen Respect und Aufsehen halten werde; daß er

---

[3] Lünig, Reichsarchiv, Thl. I, S. 446—448.

2) nicht nur von Cöln nach Frankfurt, von da nach Nürnberg und sofort bis an die nächste Post in Böhmen eine neue ordinäre Post auf seine Kosten ins Werk setzen, sondern auch die von Alters gebräuchlichen ordinären Posten nach Nothdurft fleißig bestellen, und in ihrem hergebrachten Esse erhalten werde; daß er

3) sowohl die Stafetten des Kaisers, als auch die Briefe desselben, des Kurfürsten von Mainz, des Reichsviceecanzlers, der kaiserlichen Geheimenräthe und Reichshofräthe, so wie anderer hohen Officiere unentgeltlich besorgen; daß er

4) sonsten mit Einnehmung des Briefgeldes wider Gebühr Niemand beschweren, insbesondere aber

5) daß er den kaiserlichen Hof- und niederösterreichischen Postämtern keinen Eintrag thun werde [4].

Drittes Kapitel.

§. 11.

Zunächst bietet sich die Frage dar, ob Leonhard v. Taxis, ob Freiherr Lamoral v. Taxis zu Bekleidung eines Reichsamts, zu Erwerbung jenes Reichslehens befähigt gewesen seyen?

Schon die Wahlcapitulation Carls V. drückt sich dahin aus: Wir (der Kaiser) sollen und wollen unsere königlichen

---

[4] Lünig, Reichsarchiv, Thl. I, S. 448.

und des Reichs Aemter am Hof und sonsten im Reich mit keiner andern Nation, denn gebornen Deutschen, besetzen und versehen.

Die Wahlcapitulationen der Kaiser Rudolph II. und Matthias enthalten hier noch den Beisatz: die sonst Niemand als Uns und dem heiligen Reiche mit Pflichten und Diensten verwandt.

Das Geschlecht der **della Torre e Tassis**, sodann **de la Tour et Tassis**, endlich von Thurn und Taxis, stammt aus Mailand.

Gehörte nun Leonhard v. Taxis, als er zu dem Reichsgeneralpostamt gelangte, dem italienischen, dem mailändischen Adel an, so kann es einem Zweifel nicht unterliegen, daß er zu Bekleidung des Generalpostamts über die Posten im Reiche nicht befähigt war: denn das ehemalige longobardische Königreich war dem deutschen Reiche nie einverleibt; es war ein (erobertes) Nebenland des deutschen Reiches, und diejenigen, welche demselben angehörten, waren nie der deutschen Nation beigezählt. Carl V. nennt jedoch in dem französischen Bestallungsbriefe, welchen er im Jahr 1543 dem Leonhard v. Taxis als niederländischem Generalpostmeister ertheilte, schon dessen Vater, Baptist v. Taxis, seinen **feal chevalier**; das Herzogthum Mailand kam aber erst 1535, nach Aussterben des Sforza'schen Mannsstamms, an Carl V., und wurde sofort von diesem seinem Sohne Philipp überlassen. Es ist daher anzunehmen, daß der Zweig der Familie Taxis, von welchem Leonhard und Lamoral abstammen, in die Niederlande sich übersiedelt hatte. Ebenso ist zu vermuthen, daß, da der Vater des Leonhard

v. Taxis als Generalpostmeister in niederländischen Diensten stand, der Letztere in den Niederlanden geboren sey.

§. 12.

Bei allem dem bleibt doch die Frage stehen, ob Leonhard v. Taxis im Sinne der kaiserlichen Wahlcapitulation als Deutscher gelte?

Die Staatsrechtslehrer sprachen sich darüber, ob die Niederlande ein Bestandtheil des deutschen Reichs gewesen seyen, auf verschiedene Weise aus. Mehrere versuchten es zwar, die Niederlande deßhalb als einen Bestandtheil des deutschen Reiches aufzustellen, weil dieselben als burgundischer Kreis bezeichnet, weil wegen derselben Sitz und Stimme auf dem Reichstag geführt, ein Beisitzer zu dem Reichskammergericht präsentirt und zu den Reichsbedürfnissen eine Beisteuer geleistet worden sey. Sie gestehen jedoch, daß, wenn man die Sache nehme, wie sie in der Wirklichkeit sey, die Verbindung der Niederlande mit dem deutschen Reiche ebenso schwach als ungewiß sich darstelle. Bezeichnend sagt Moser: Bald hat man Burgund als ein Mitglied des deutschen Reichs erkannt, und erkennt es theils noch als solches; bald hat man es nicht dafür erkannt, sonderlich wenn man ihm nachdrücklich hat beistehen sollen; und so hat auch Burgund zur Zeit der Noth zum deutschen Reiche gehören wollen und Hülfe bei demselben gesucht; außer diesem Falle aber will es souverän seyn und bekümmert sich nichts um Deutschland.

Faßt man jedoch das wesentliche Merkmal des deutschen Reiches auf, so stellt sich heraus, daß die Niederlande zu der

Zeit, als Leonhard und Lamoral v. Taxis das Reichsgeneralpostamt erhielten, ein wahrer Bestandtheil des deutschen Reiches nicht mehr gewesen sind. Die verschiedenen Territorien, aus welchen das deutsche Reich zusammengesetzt war, bildeten Einen Staat, die Reichssouverainetät umfaßte sie alle; vermöge des Princips der Staatseinheit waren sie alle dem Kaiser und Reiche, der Reichsstaatsgewalt, untergeordnet; jedes Reichsglied, jedes Reichsgebiet mußte die Reichsgesetzgebung über sich anerkennen; das Oberaufsichtsrecht des Kaisers erstreckte sich über alle Länder und Regenten des deutschen Reiches. Dieses alles griff in den Niederlanden nicht Platz. Als das Haus Burgund die Niederlande inne hatte, war deren Verbindung mit dem deutschen Reiche als aufgelöst zu betrachten. Maximilian I. stellte zwar nach seiner Vermählung mit Maria, der Erbin von Burgund, im Jahr 1512 diese Verbindung wieder her und ließ die Niederlande unter die Kreise des deutschen Reichs als burgundischen aufzählen. Allein Carl V., wenn er gleich auf dem Reichstage zu Augsburg 1548 eine Verbindung der Niederlande mit dem deutschen Reiche im Allgemeinen bestätigte, setzte mit den Reichsständen vertragsmäßig fest, daß die Niederlande zwar den Schutz des deutschen Reichs genießen und dagegen einen doppelten kurfürstlichen Anschlag bei den Lasten des Reichs übernehmen, allein nur in Ansehung dieser Zahlung der kaiserlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, sonst aber von ihr ganz befreit und außerhalb dieser Contribution ganz frei, uneingezogen Land und Fürstenthum seyn und ewig bleiben, und als von den Kaisern und Reichsständen freie Superiorität und Principat erkannt werden sollen. Dieser von Carl V. mit

der Reichsversammlung geschlossene Vertrag begreift offenbar eine Trennung von dem deutschen Reichsverbande in sich und setzt dagegen ein Schutzverhältniß fest. Unterwarf sich auch der Beschützte in Beziehung auf das zu entrichtende Schutzgeld dem Erkenntnisse des Protektors, so liegt darin noch keine Unterordnung unter die Reichsstaatsgewalt, unter die Reichsgesetzgebung, unter die Oberaufsicht des Kaisers, unter die Reichsgerichte; es ward vielmehr das Subjectionsverhältniß aufgehoben, die Unabhängigkeit der Niederlande von der Reichsgewalt und hiermit ihr Austritt aus dem deutschen Reichsverbande ausgesprochen. Es blieb zwar dem Regenten der Niederlande gestattet, Sitz und Stimme auf dem Reichstage zu führen und zu dem Reichskammergerichte, dessen Gerichtsbarkeit übrigens in den Niederlanden wirkungslos war, einen Beisitzer zu präsentiren. Allein das deutsche Reich war des Sonderbaren voll, und bedenkt man, daß es der Kaiser, und zwar Karl V. war, der mit seinen Reichsständen unterhandelt hatte, so wird es wohl erklärlich, daß dem Regenten der Niederlande noch Befugnisse bleiben konnten, die nicht mehr hätten ausgeübt werden sollen. Die Niederlande sind aber mit dem Jahr 1548 aus dem deutschen Reichsverbande geschieden, und die Bewohner dieses Landes können seit dieser Zeit nicht mehr für Angehörige des deutschen Reichs gelten.

Das Geschlecht der v. Taxis wurde auch in Deutschland als ein fremdes angesehen, selbst dann noch, als es bereits längere Zeit das Reichsgeneralpostamt verwaltet hatte. So bezeichnete Kurbrandenburg im Jahr 1662 auf dem niedersächsischen Kreistage den Grafen Lamoral Claudio

Francisco v. Taxis als Ausländer [1]; und in einer 1710 von der württembergischen Regierung an die deutschen Reichsstände erlassenen Deduction wurde die Familie Taxis eine auswärtige, eine undeutsche genannt [2]. Sogar in einer Schrift, welche von Taxis'scher Seite zu Vertheidigung der Postgerechtsamen ausging, ward im Jahr 1649 ausgesprochen: der Kaiser könne einen Italiener oder Spanier so gut zum Postmeister machen, als er einen Ausländer zum Generalpostmeister ernannt habe [3].

Gerade aber weil Ausländer von den Hof- und Reichsämtern in Deutschland entfernt bleiben sollten, wurde von dem kurfürstlichen Collegium bei der Wahl Carls V. jene Bestimmung in die kaiserliche Wahlcapitulation eingebracht und fortan beibehalten.

Kaiser Rudolph vermochte nicht zu Gunsten des Leonhard v. Taxis eine Ausnahme von jener Bestimmung eintreten zu lassen. Die Wahlcapitulation war dem Kaiser bei seiner Wahl von dem kurfürstlichen Collegium im Namen aller Reichsstände als Norm für die Regierung des Reichs vorgelegt, und als solche von dem Erwählten feierlich anerkannt. Die Wahlcapitulation wurde zum Reichsgrundgesetz, hiedurch aber war eine ihr entgegenstehende Verfügung des Kaisers nichtig.

Es wird in dem Vorstehenden nachgewiesen seyn, daß Leonhard v. Taxis, als er 1595 zu dem Reichsgeneral-

---

[1] Moser, deutsches Staatsrecht, Thl. V, S. 127.
[2] Grundfeste, Thl. II, S. 192, 210.
[3] Moser, a. a. O. S. 90.

postamte gelangte, weder als Italiener, noch als Niederländer zu der deutschen Nation gehört habe, und daß er daher nach Maßgabe der kaiserlichen Wahlcapitulation zu Bekleidung eines deutschen Reichsamtes durchaus unfähig gewesen sey.

§. 13.

Ueberdieß hatte Leonhard v. Taxis vor und neben dem Reichsgeneralpostamt das niederländische Generalpostamt inne und stand somit in Diensten und Pflichten Philipps II., Königs von Spanien. Ueberhaupt erstreckte sich die Post, welche unter Leonhard v. Taxis gestellt war, von den Niederlanden bis Mantua, Mailand, Venedig und Rom; es ist daher anzunehmen, daß Leonhard v. Taxis noch weiteren Regierungen gedient habe. Nach der kaiserlichen Wahlcapitulation konnten aber nur denen Reichsämter übertragen werden, welche einzig dem Kaiser und Reiche mit Pflichten und Diensten verwandt waren. Es war daher Leonhard v. Taxis auch durch diese Bestimmung der Wahlcapitulation zu Bekleidung des Reichsgeneralpostamts unfähig.

§. 14.

Was von der Unfähigkeit Leonhards v. Taxis gesagt wurde, findet auch bei dessen Sohne, Lamoral v. Taxis, seine Anwendung. Auch dieser erscheint als Ausländer; auch dieser bekleidete neben dem Generalpostamte des deutschen Reichs das der Niederlande.

Wäre übrigens das Reichsgeneralpostamt geblieben, was es war, ein persönlich übertragenes Amt, so würde sich Deutschland jezt darob nicht mehr viel grämen, daß Leonhard und

Freiherr Lamoral v. Taxis jenes Amt verwaltet haben. Dadurch aber, daß dieses Amt im Jahr 1615 an Lamoral v. Taxis und seine Nachkommen zu Lehen gegeben wurde, erhält die Sache erst ihre große Bedeutung. Durch eine Lehenserrichtung verändert jedoch das Lehensobjekt seine rechtliche Natur nicht; der Gegenstand des Lehens blieb, was er zuvor war, ein Reichsamt über eine reichspolizeiliche Anstalt. Zu einer rechtsgültigen Errichtung des in Frage stehenden Lehens war daher erforderlich, daß Lamoral v. Taxis diejenigen Eigenschaften besessen habe, welche zu Erwerbung und Bekleidung eines Reichsamtes befähigten. Waren diese in ihm nicht vorhanden, so fehlte ihm die rechtliche Möglichkeit, der Vasall des Reichs in diesem Lehen zu werden. Besaß nun Lamoral v. Taxis das Reichsindigenat nicht, stand er ferner schon vor dem Jahr 1615, so wie danach in weiteren Dienstpflichten, als in denen des Kaisers und Reichs, so war er durch reichsgrundgesetzliche Bestimmungen von dem Erwerbe des in Frage liegenden Lehens, von dem Reichsamte über die Posten, ausgeschlossen und sonach absolut unfähig für die Errichtung und Erwerbung eines Lehens über das Reichsgeneralpostamt [4].

---

[4] Pätz, Lehenrecht, §. 39, 44, 45, 31.

Viertes Kapitel.

§. 15.

Will man auch von der persönlichen Unfähigkeit der ꝛc. v. Taxis zu Erlangung des Reichsgeneralpostamts absehen, so drängt sich doch die Frage vor, ob die Kaiser im Jahr 1595, 1597 und 1615 befugt gewesen seyen, eine Reichspost und ein Reichspostregal zu gründen?

Von römisch-kaiserlicher Macht wurde die Reichspost und in ihr ein hochbefreites kaiserliches Regal aufgestellt. Wäre der erwählte römische Kaiser in Germanien König, der wahre Nachfolger der Cäsaren des römischen Reichs gewesen; hätte er die Stellung eines Augusts und Domitians in Rom, eines Constantins und Justinians in Konstantinopel gehabt, so wäre es nicht dem geringsten Zweifel ausgesetzt, daß jeder deutsche Kaiser im ganzen deutschen Reiche eine kaiserliche Postanstalt hätte errichten und die Regalität derselben hätte aussprechen können. Allein die Gewalt der deutschen Könige, später römischen Kaiser, war nicht die der römischen Imperatoren. Der Absolutismus der römischen Cäsaren konnte bei einem Volke nicht wohl Platz greifen, bei dem, als es in die Geschichte eintrat, die persönliche Freiheit eine Höhe erreicht hatte, wie bei keinem andern Volke. Die Germanen, in einzelne Völkerschaften abgeschieden, ordneten alle wichtigeren Angelegenheiten in den Volksversammlungen; nur minder bedeutende Dinge entschieden die von der Gesammtheit erwählten Fürsten. Als aber später die verschiedenen Völkerschaften in einem Staate sich zusammengefunden hatten,

konnten die öffentlichen Angelegenheiten nicht mehr in Volksversammlungen verhandelt werden. Die Könige versammelten die Vorgesetzten der Provinzen und Gaue, die Herzoge und Grafen, so wie die großen Gutsbesitzer, die Dynasten um sich. In Gefolge der Einführung des Christenthums erstrebte auch die hohe Geistlichkeit, mit großen Besitzungen ausgestattet, ihren Antheil an den Reichsversammlungen. Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten erschienen mit den Herzogen, Grafen und Dynasten auf den Reichstagen der fränkischen und später deutschen Monarchie. Es bildeten sich die geistlichen und die weltlichen Reichsstände; die ersteren sahen ihren Platz zur rechten Seite des Königs, und überließen die linke den Herzogen, Grafen und Dynasten. Wichtige Angelegenheiten verhandelten und beschlossen die Könige mit den Großen des Reichs. Doch war die Mitwirkung dieser noch nicht festgestellt. Es hing von der Persönlichkeit des Königs ab, ob die Reichsstände bloß berathend oder mitbeschließend waren. Indessen wurde es in Deutschland allmälig zum feststehenden Herkommen, daß die Könige in wichtigen Angelegenheiten des Reichs ohne vorgängige Berathung mit den Reichsständen und ohne deren Zustimmung nichts unternehmen konnten.

Die Könige und Kaiser wurden von den Großen des Reichs, in späterer Zeit von den Kurfürsten gewählt. Die Erwählten mußten ihren Großen immer größere Befugnisse einräumen, und so konnte es nicht ausbleiben, daß diese von königlichen Beamten Regenten wurden, daß aus einem hohen Reichsamte Landeshoheit hervorging, daß die Reichsstände nicht mehr im Namen des Königs oder Kaisers Hoheitsrechte übten, sondern daß sie einen Inbegriff von Regierungsrechten

bleibend an sich brachten. Die Geistlichkeit bahnte hierin den Weg. Die Gebiete der hohen Geistlichkeit wurden von der Gewalt der Gaugrafen befreit, und Erzbischöfe und Bischöfe wußten einzelne Hoheitsrechte mittelst königlicher Verleihung zu erwerben. Die weltlichen Stände, der hohe Adel Deutschlands, wollte der Geistlichkeit nicht nachstehen; die Kaiser bedurften derselben in ihren Streitigkeiten mit dem päpstlichen Stuhle.

Nach und nach ging der größte Theil der königlichen Gewalt auf die Reichsstände über. Kaiser Friedrich II., indem er 1220 den geistlichen und 1232 den weltlichen Ständen ihre landesherrlichen Rechte förmlich zusicherte, verlieh der Landeshoheit die Weihe der Legitimität. Nachdem dieser Schritt gethan war, lag es in der Natur der Sache, daß sich die Landeshoheit immer mehr befestigte. Nunmehr fanden sich zwar die deutschen Territorien in der Einheit des Reiches noch zusammen; allein sie bildeten wieder Staaten unter eigenen Regenten. Eine gewisse Unterordnung der Landesherren unter Kaiser und Reich blieb zwar bestehen, allein jene regierten in eigenem Namen. Eine Reichsgesetzgebung war zwar in allen Reichsgebieten anerkannt; diese aber lag in Kaiser und Reichsständen; und für die Ruhe, Sicherheit, Ordnung und Wohlfahrt des Reichs trafen Kaiser und Stände Anordnungen. In den einzelnen Gebieten aber waren die Regierungsrechte auf die Landesherren übergegangen; Gesetzgebung, Oberaufsicht, Gerichtsbarkeit, Polizeigewalt, waren Attribute der Landeshoheit; der Kaiser hatte noch gewisse Vorrechte, und in den landesherrlichen Gebieten einige Regierungsrechte, seine sogenannten Reservatrechte auszuüben.

So hatten sich schon vor Rudolph II. die staatsrechtlichen Verhältnisse im deutschen Reiche gestaltet.

Wurden hiernach in Deutschland Regierungsrechte ausgeübt: von dem Kaiser allein, von dem Kaiser und den Ständen des Reichs, und sodann von jedem einzelnen Landesherrn in seinem Staatsgebiete; so fragt es sich: stand dem Kaiser für sich, oder dem Kaiser und den Reichsständen, oder den Landesherren zu, Posten zu errichten und dieselben als Regal aufzustellen?

§. 16.

Man hat die Befugniß des Kaisers zu Anlegung von Posten in den Gebieten der Reichsstände unter den kaiserlichen Reservatrechten gesucht. Da Kaiser Rudolph die Post im deutschen Reiche ohne Mitwirkung der Reichsstände gegründet hat, so konnte man eine Berechtigung hiezu allerdings nur in den kaiserlichen Reservatrechten suchen. Diese Rechte begriffen solche Befugnisse in sich, welche der Kaiser theils ausschließlich, theils mit den Landesherren in deren Gebieten auszuüben hatte. Diese Rechte waren wahre Ausnahmen von der Regel, und völlig abgeschlossen, sobald sich die Landeshoheit ausgebildet hatte. Kam ein neues Recht auf, welches in den landesherrlichen Gebieten auszuüben war, so lag dieses nicht mehr in der kaiserlichen Gewalt, sondern in der Landeshoheit. Die kaiserlichen Reservatrechte mußten daher nothwendig älter seyn, als die Landeshoheit. Das Postrecht aber kam erst zum Vorschein, als die Landeshoheit bereits zur Vollkommenheit gediehen, und die kaiserlichen Reservatrechte von derselben bereits ausgeschieden waren. Dieses neuere

Recht konnte sich deßhalb nicht unter denjenigen Rechten finden, welche der kaiserlichen Gewalt bei Feststellung der Landeshoheit vorbehalten worden waren [1].

§. 17.

Lag das Postrecht nicht in den kaiserlichen Reservatrechten, so hätte die kaiserliche Gewalt mit diesem neueren Rechte besonders ausgestattet werden müssen. In der durch Reichsstände verfassungsmäßig beschränkten Monarchie des deutschen Reichs konnte sich der Kaiser einseitig ein neues Recht nicht beilegen. Eine Erweiterung der kaiserlichen Gewalt konnte nur durch den vereinten Willen des Kaisers und der Stände eintreten; nur ein Staatsgrundgesetz vermochte die Befugnisse des Kaisers zu vermehren. Allein als eine kaiserliche Post im heiligen Reiche errichtet wurde, ward hierüber nichts an die Reichsversammlung gebracht. Der Kaiser eignete sich das Postrecht selbst an. Mohl nennt dieses Verfahren der Kaiser eine Usurpation [2], und wir wissen nicht diese Bezeichnung zu widerlegen.

§. 18.

So wie sich weder in einem auf die deutsche Reichsverfassung gestützten Herkommen noch in einem Reichsgesetze für den Kaiser die Berechtigung zu Aufstellung einer allgemeinen

[1] Pütter, Erörterungen, Bd. I, S. 6—9.
Häberlin a. a. O., Bd. III, S. 114.
Posselt, a. a. O., Bd. I, S. 319, 320.

[2] Mohl, Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Thl. II, S. 668.

Reichspost findet, so belegt überdies die staatsrechtliche Natur der Postanstalt, daß es zur Zeit Rudolphs II. nicht die Aufgabe des Kaisers war, eine derartige Anstalt zu errichten.

Die Post wurde mit ihrer Einführung als Regal behandelt, so das Recht zu Anlegung von Posten der Regierung ausschließlich beigelegt, und dieses Recht den Einzelnen entzogen. Zur Zeit der Aufstellung des Postregals begriff man unter Regalien die Hoheitsrechte im Allgemeinen (jetzt Souveränetätsrechte), so wie Staatsinstitutionen, welche sich der Regent aus polizeilichen Gründen ausschließlich zutheilte, und endlich nutzbare Rechte, welche zum Zwecke der Vermehrung der Landeseinkünfte geschaffen waren.

Man muß es nun zur Ehre Rudolphs II. aussprechen, daß derselbe in der Post ein nutzbares Recht für den kaiserlichen Fiskus, ein Finanzregal, nicht gründen wollte. Dies erhellt untrüglich daraus, daß der Reichsgeneralpostmeister weder dem kaiserlichen Fiskus irgend etwas zu entrichten, noch zu den Lasten des Reichs das Geringste beizutragen hatte: wie er denn zu keiner Zeit dem kaiserlichen Fiskus oder dem Reiche etwas abgab [3]. Rudolph sprach vielmehr auf das Unzweideutigste aus, daß er zur Förderung der Staatscorrespondenz, des Handels und des gesammten Verkehrs die Reichspost errichte, daß die Postanstalt ein heilsames, gemeinnütziges Werk sey, daß sie sowohl zu der Reichsregierung, als Männiglichs Wohlfahrt, Nutz und Bestem gereichen solle [4]. Wie Rudolph,

---

[3] Moser, a. a. O., §. 166.

[4] Lünig, Reichsarchiv, Thl. 1, S. 443, 444.
Moser, a. a. O., §. 27.

so haben auch die späteren Kaiser fortwährend in ihren Postmandaten, Rescripten und Zuschriften an Reichsstände die Postanstalt für ein Institut der Wohlfahrtspolizei erklärt, und für ein solches Institut gilt die Post heute noch.

§. 19.

Soll daher Rudolph eine das ganze deutsche Reich umfassende Postanstalt zu errichten befugt gewesen seyn, so muß es zu seiner Zeit in der kaiserlichen Macht gelegen haben, in dem Gesammtumfange des deutschen Reichs eine Anstalt der Wohlfahrtspolizei zu gründen. Allein gerade in Errichtung von polizeilichen Anstalten war die kaiserliche Gewalt am meisten beschränkt. Die Gründung von Wohlfahrtsanstalten erfordert in der Regel Geldmittel. Diese aber besaß der Kaiser zur Zeit Rudolphs nicht mehr, nachdem schon vorher die Reichsdomänen verschleudert waren. Hätte aber auch der Kaiser zu Errichtung von Reichsanstalten die Mittel gehabt, so war er einseitig hiezu nicht befugt. Kaiser und Reichsstände sorgten für die Sicherheit und Wohlfahrt des Reichs, und von Kaiser und Reich gingen hierin Verordnungen und Anstalten aus [5]. Nur mit Einwilligung der Reichsstände konnte eine das gesammte Reich umfassende Postanstalt gegründet werden. Dies war schon vor Rudolph im deutschen Reiche festgestellt worden. Als in Angelegenheiten des Reichs 1522 von Nürnberg bis Wien, und 1542 von Speier bis zum Reichsheere Posten angelegt wurden, so

---

[5] Gönner, deutsches Staatsrecht, §. 329, 364. Maurenbrecher, deutsches Staatsrecht, §. 84.

verfügten hierin Kaiser und Reichsstände [6]. Geschah dies schon bei Posten, welche nur vorübergehend errichtet wurden, wie viel mehr mußte eine beständige Reichspost vor die Reichsversammlung gezogen werden.

§. 20.

Handelte es sich aber von Landesposten, so kam deren Errichtung einzig dem Landesherrn zu. Die Polizeigewalt der Landesherrn war nicht nur im Allgemeinen fest begründet, sondern es war auch insbesondere die Leitung und Beaufsichtigung des Verkehrs längst vor Rudolph II. und zu dessen Zeit in die Regierungsrechte der Landesherren gelegt. Diese trafen nicht nur für den Verkehr in Regierungssachen nach ihrem Ermessen Verfügungen, sondern auch der allgemeine Verkehr stand unter ihrer Aufsicht und ward durch sie geordnet. Sie hatten Kanzleiboten, sie hielten Couriere, und in dieser Eigenschaft selbst junge Leute von Adel. Unter ihrer Autorität waren öffentliche Boten aufgestellt, welche bestimmte Straßenzüge zu bestimmten Zeiten verfolgten. Die Metzgerposten bestanden mit Bewilligung der Landesherren und wurden da und dort durch ihre Vögte geregelt. Diese Anstalten waren, insoweit bei ihnen das Recht der Oberaufsicht, der Polizeigewalt, der Gerichtsbarkeit eintrat, ausschließlich unter die landesherrliche Hoheit gestellt. In Alles dieses mischten sich die Kaiser nicht. Die Post aber ist nichts anderes, als ein Verkehrsmittel, ein Surrogat, eine Vervollkommnung der

[6] Gerstlacher, Handbuch der deutschen Reichsgesetze, Thl. IX, S. 1697 u. 1698.

Metzgerposten und Botenanstalten. War bisher die Leitung des Staats- und Privatverkehrs ganz in die Landeshoheit gelegt, mit welchem Rechte, fragt man billig, sollte nun die Postanstalt der kaiserlichen Gewalt angehören, dieselbe ein hochbefreites kaiserliches Regal seyn und hiedurch die Landeshoheit von dieser Anstalt völlig ausgeschlossen werden? Man fragt dies um so mehr, als gerade die landesherrliche Gewalt die beständigen Posten im deutschen Reiche gegründet hatte. Der Herzog von Burgund war es, der in seinen Niederlanden Posten errichtete, als dieselben noch ein Bestandtheil des deutschen Reiches waren. Es war weder Maximilian I., noch Carl V. beigefallen, in ihren Posten ein kaiserliches Institut zu finden. Carl V. schloß die Bestallung seines niederländischen Generalpostmeisters mit den Worten: „car tel est nostre plaisir“. In diesen Worten, in dieser Formel hat Carl V., als Herzog von Burgund, offen ausgesprochen, daß das Postrecht vollkommen in der Landeshoheit liege. Hätte er die Gründung von Posten in der kaiserlichen Macht finden können, so hätte er sich gewiß der kaiserlichen Macht um so mehr bedient, als sein Postenzug sich nicht allein auf sein Land beschränkte, sondern sich auf die Gebiete mehrerer deutschen Reichsstände erstreckte. Aber nicht allein die spanische Linie des Hauses Habsburg handelte so, sondern auch die österreichische. Im Königreich Böhmen, im Erzherzogthum Oesterreich, im Herzogthum Steiermark, in der gefürsteten Grafschaft Tyrol wurden Landesposten errichtet. Diese Postanstalten bildeten kein Ganzes; sie hingen von den verschiedenen Regenten dieser Länder, von Kaiser Rudolph, von Erzherzog Matthias und Erzherzog Ferdinand

ab, und wurden von Landpostmeistern und Oberhofpostmeistern verwaltet. Kursachsen, Württemberg, Ansbach, Braunschweig rc. hatten ebenso Landesposten aufgestellt, ohne daß es einem Kaiser, selbst Rudolph nicht, beigefallen war, dieselben zu beanstanden. Alles dieses entsprach so sehr der deutschen Reichsverfassung, daß eine Antastung des landesherrlichen Postrechts nicht zu erwarten stand. War ja selbst die Post, aus welcher Rudolph eine Reichspost hervorgehen ließ, landesherrlich gegründet. Trat auch der König von Spanien diese Post an Rudolph II. ab, so konnte jener nichts Anderes abtreten, als was er besessen hatte. Die niederländische Post aber war, so weit sie sich durch das deutsche Reich zog, ganz unter die Hoheit der einzelnen Landesherren gestellt. Kaiser Rudolph selbst hatte dies vielfach anerkannt. Er sprach dies in Zuschriften an Reichsfürsten aus, nicht nur, als Leonhard v. Taxis dem niederländisch-italienischen Postkurse vorstand, sondern auch später, als er dem Postmeister Henot die Erhaltung dieses Postkurses übertragen hatte. Rudolph ersuchte die Landesherren um ihre Unterstützung. Da erschien kein Mandat; Rudolph gesinnte freund- und gnädiglich, daß die Landesherren wollen rc. Diese, welche jenem Postkurse als einem gemeinnützigen Werke die fernere Existenz in ihrem Lande, unbeschadet ihrer eigenen Posten, vergönnen wollten, trafen die erforderlichen Anordnungen, und der Kaiser dankte hiefür.

Man sieht, daß im deutschen Reiche die Leitung des Verkehrs der Landeshoheit zugewiesen war, daß dieselbe im vollen Besitze des Postrechts sich befunden und daß, wenn sie auch einer fremden Post den Zutritt verstattet, sie diese zu ihrer

Verfügung gestellt hatte, als Rudolph seine Reichspost und ein kaiserliches Postregal geschaffen.

§. 21.

In dem Mandate von 1597, in welchem das kaiserliche Postregal zum Vorschein kommt, mußte Rudolph selbst ausdrücken, daß das Postwesen, aus dem er ein kaiserliches Reservatrecht gezogen, landesherrlichen Ursprungs sey. Vergleicht man jenes Mandat mit dem französischen Bestallungsbriefe, welchen der Herzog von Burgund (Carl V.) im Jahr 1543 seinem niederländischen Generalpostmeister über die Gerechtsamen seines niederländischen Postwesens ausfertigte, so findet man, daß das Mandat Rudolphs nur eine in schärferen Zügen gezeichnete Kopie des niederländischen Originals, des landesherrlichen Bestallungsbriefs, ist, daß Rudolph sich ermächtigte, die Befehle, welche der Herzog von Burgund an seine Richter, Beamte und Diener erließ, auf Kurfürsten, Fürsten, Prälaten und Grafen des deutschen Reichs zu übertragen. Allein aus der Verfügung des niederländischen Landesherrn konnte der Kaiser kein kaiserliches Reservatrecht schöpfen. Die kaiserliche Gewalt zog ihre Rechte nicht aus der Landeshoheit, wohl aber diese aus jener.

§. 22.

Nach der deutschen Reichsverfassung standen für die Errichtung von Postanstalten drei Wege offen. Sollte eine Post als Reichsanstalt errichtet werden, so mußte hierüber von dem Kaiser mit der Reichsversammlung verhandelt und beschlossen werden. Sie mußte von dem Kaiser und den

Reichsständen ausgehen. Wollte man eine solche Anstalt nicht, so konnte die Errichtung der Posten auch von den einzelnen Reichskreisen beschlossen werden. Beides geschah aber nicht; unstreitig kam daher der Landeshoheit zu, Landesposten aufzustellen.

In den Befugnissen der kaiserlichen Gewalt lag jedoch nicht, sich die Errichtung einer neuen Reichsanstalt zuzueignen. Der Kaiser überschritt offenbar seine Gewalt, als er eine Reichspost anordnete, als er sie in die Gebiete der Reichsstände einführte und da befehlsweise feststellte.

Hieraus folgt, daß die Anordnungen in Betreff einer Reichspost nicht von der zuständigen Autorität ausgegangen sind. Solche Befehle und Anordnungen tragen aber schon in ihrer Entstehung ihre Nichtigkeit in sich, und auf dieser Grundlage ruht die Schöpfung Rudolphs, seine Reichspost, sein Reichsgeneralpostamt, sein Reichspostregal.

Dagegen war die Errichtung von Landesposten unbestreitbar in den Befugnissen der Landeshoheit, und diese befand sich auch seit geraumer Zeit im ruhigen Besitze ihres Postrechts. Die kaiserliche Wahlcapitulation Rudolphs setzte aber fest, daß der Kaiser die Reichsstände bei ihren Hoheiten, Würden, Rechten, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt ohne Eintrag und Hindernisse zu lassen, ihnen ihre Regalien, Obrigkeiten, Freiheiten, Privilegien, Gerechtigkeiten, so sie bisher gehabt oder in guter Uebung gewesen, in guter und beständiger Form ohne alle Weigerung zu bestätigen, und sie dabei zu handhaben, zu schützen und zu schirmen habe. So klar diese Bestimmung ist, so klar ist, daß Rudolph sie nicht eingehalten hat. War nun Rudolph grundgesetzlich an

diese Bestimmung der Wahlcapitulation gebunden und hiernach verpflichtet, die Landesherren in dem ungestörten Besitze ihres wohlhergebrachten Postrechtes zu belassen und zu schützen, so verliert alles das, was er dagegen verfügte, seine rechtliche Gültigkeit.

§. 23.

In dem mehr erwähnten Mandate Rudolphs von 1597 genügte es noch nicht, daß das Postwesen für ein kaiserliches Regal erklärt wurde, und hierdurch männiglich von der Errichtung einer Post ausgeschlossen werden sollte. Die Postbeamten, bisher Unterthanen der Landesherren, werden kaiserliche Diener und Schutzverwandte, und dem Generalpostmeister wird über dieselben dahin Gerichtsbarkeit eingeräumt, daß er denjenigen, welche sich in ihren Diensten ungebührlich erzeigen, Straf und Buß ansetzt. Die Landesherren sind in jenem Mandat befehligt, den v. Taxis und seinen Bevollmächtigten Henot, oder dessen Nachgeordnete, in ihren Gebieten nach Gefallen Posten anlegen zu lassen und sonst in Allem, was dem Generalpostamte anhängig ist, Handreichung zu erweisen. Die Landesherren sind weiter befehligt, den Reichsposten überall freien Paß und Oeffnung zu geben, und dieselben auf Begehren begleiten zu lassen. Sie sind endlich befehligt zu Gunsten des v. Taxis die bisherigen Verkehrsmittel als Mißbräuche anzusehen, dieselben aufzuheben und nicht nach eigenem Ermessen, sondern auf die ihnen im Mandat vorgezeichnete Weise zu arretiren, zu confisciren, Strafen anzusetzen und solche dem v. Taxis 2c. zu behändigen.

Hiedurch wurden mittelst weiterer Eingriffe in die landes-

herrlichen Rechte dem Generalpostmeister mehrfache Gerechtsamen zugewiesen. Allein damals, wie jetzt, war der Rechtssatz in voller Geltung, daß Privilegien die wohlerworbenen Rechte Dritter nicht beeinträchtigen dürfen.

§. 24.

Wollte man auch von der persönlichen Unfähigkeit des Freiherrn Lamoral v. Taxis zu Bekleidung des Reichsgeneralpostamts absehen, so bleibt doch stehen, daß die kaiserliche Gewalt zu Aufstellung eines Reichsgeneralpostamts und eines Reichspostregals nicht berechtigt war, daß hiernach Kaiser Matthias 1615 dem Freiherrn Lamoral v. Taxis eine Gerechtsame verliehen hat, die ihm selbst nicht zustand. Zur Rechtsgültigkeit eines Lehens ist aber vor Allem erforderlich, daß der Gegenstand des Lehens demjenigen zugehöre, der denselben verleiht. Der Lehenserrichtung zwischen dem Kaiser Matthias und dem ꝛc. v. Taxis geht daher das wesentlichste Erforderniß ab.

Waren überdies die Reichsstände mit ihren Hoheiten, Regalien und Gerechtigkeiten längst von dem Reiche beliehen, und lag die Errichtung von Posten vollkommen in der landesherrlichen Gewalt, war dies schon vor Matthias von einer Reihe von Kaisern anerkannt und ausgesprochen, so konnte die spätere Belehnung der ꝛc. v. Taxis dem landesherrlichen Postrechte einen Eintrag rechtlich nicht thun. Was den Landesherren längst angehörte, konnte der Kaiser mit rechtlicher Wirkung nicht weiter vergeben.

Fünftes Kapitel.

§. 25.

Trotz der kaiserlichen Postmandate wußte man jedoch sowohl am kaiserlichen Hofe als auf Taxis'scher Seite, daß die Reichspost, das kaiserliche Postregal und die Lehensgerechtsame des Hauses Taxis auf die Ausübung und Benützung dieses Regals rechtlich nicht feststehen.

Schon Kaiser Matthias, ungeachtet er das Mandat Rudolphs von 1597 im Jahr 1614 erneuert hatte, befahl die Aufnahme der Reichsposten in die landesherrlichen Gebiete nicht; er ersuchte hierum die Reichsstände. Diese aber hielten sich zum Theil an ihre Rechte: wie denn z. B. der Herzog Christian von Braunschweig-Lüneburg zu einem extraordinären Postritt über Minden, Nienburg nach Hamburg nur bis auf weitere Verfügung die Verwilligung ertheilte, eine Verwilligung, welche später zurückgenommen wurde [1], Lamoral v. Taxis beschied sich nicht minder dahin, daß er die Zulassung der Reichsposten von Rechtswegen nicht fordern könne; er bat die betreffenden Reichsstände, diese Posten aufzunehmen, indem er die Nützlichkeit der Posten vorstellte; er unterhandelte mit den Landesherren, begnügte sich mit bedingter Aufnahme der Reichsposten und räumte den Reichsständen gewisse Vortheile ein [2]. Sogar in Reichsstädten, welche doch

---

[1] Pütter, Erörterungen, Bd. I, S. 119.

[2] Pütter, a. a. O., S. 42, 43.
Häberlin, deutsches Staatsrecht, Bd. III, S. 79.
Moser, deutsches Staatsrecht, Thl. V, §. 44, 45, 46, 50, 51.

in größerer Abhängigkeit von dem Kaiser gehalten wurden, als die Reichsfürsten, trat Lamoral v. Taxis sehr schonend auf. So bat er am 2. August 1615 den Magistrat zu Nürnberg auf die höflichste Weise, ihm wegen Ansetzung eines Postamts zu Nürnberg mit guter Affection favorirlich zu seyn, und versprach hiebei eine Neuerung wider die Stadtboten und den alten Gebrauch nicht einzuführen [3].

Dieser Magistrat verwilligte jedoch die Aufnahme eines kaiserlichen Postamts in die Stadt Nürnberg nicht sogleich, sondern erst, nachdem Lamoral v. Taxis noch weitere Zugeständnisse gegeben hatte [4].

Kaiser Ferdinand II. suchte zwar die Reichsposten weiter zu verbreiten; allein, gleich Matthias, befahl er den Ständen und Städten des Reichs deren Aufnahme nicht, vielmehr drückte er sich, als er zu diesem Zwecke an Hessen, Kursachsen, Sachsen-Koburg, Eisenach und Weimar, Braunschweig, Mecklenburg, Holstein, Fulda, Hamburg, Lübeck und Bremen Aufforderungen erließ, in seinen Zuschriften dahin aus: Hierum ersuchen Wir dr. Liebden hiermit gnädiglich, Sie wollen uns zu sonders angenehmen Gefallen — die Anlegung von Posten dem Grafen v. Taxis — männiglich zum Besten unweigerlich verwilligen [5].

Dieser kaiserlichen Gesuche ungeachtet nahm auch unter Ferdinand II. das Reichspostwesen nicht den gewünschten Fortgang.

---

[3] Lünig, Grundfeste, I, S. 197, 198.

[4] Moser, a. a. O., §. 44.

[5] Moser, §. 63.

§. 26.

Dagegen benützte das Reichsgeneralpostamt die Verwirrung, welche während des dreißigjährigen Krieges in Deutschland herrschte. Es begann nun gegen die kleineren Gebiete, insbesondere gegen die Reichsstädte, vorzuschreiten. Es ging darauf aus, gegen den Inhalt der kaiserlichen Postmandate, gegen besondere kaiserliche Verfügungen, gegen das längst bestehende Herkommen das städtische Botenwesen zu erdrücken; den Reichsstädten wurden Posten aufgedrungen; nicht mehr Bürger, sondern Fremde, welche nicht einmal Deutsche waren, wurden zu Postmeistern bestellt. Aus einer in der Post gefundenen Machtvollkommenheit wurde ausgesprochen, daß die Postmeister von allen und jeden Abgaben und Lasten, von aller Unterordnung unter die Obrigkeit der Städte befreit seyen. Diese Postmeister spielten die herrenlosen Meister, und diesen Menschen sollten und mußten die Städte ihre öffentliche und Privatcorrespondenz anvertrauen. Kein Wunder, daß man in der Postanstalt ein Wohlfahrtsinstitut nicht mehr erkannte; kein Wunder, daß überall, wo sich die Reichspost niedergelassen hatte, Widerwillen, Streitigkeiten und Klagen gegen dieselbe entstanden; kein Wunder endlich, daß sich die Städte gegen die Erdrückung ihres Botenwesens von Seiten einer reitenden Postanstalt sträubten, welche die Beförderung von Geld, Gold, Silber, Geschmeide und weiteren Waaren nicht annahm und selbst erklärte, daß sie nur zu der Beförderung von Briefen eingerichtet sey [6].

---

[6] Moser, a. a. O., §. 69, 70, 72, 76, 80, 82, 84, 86, 88, 91—93.

Lünig, Grundfeste, I, S. 191.

Das kurfürstliche Collegium nahm sich daher in einem am 12. Januar 1637 an Kaiser Ferdinand II. erstatteten Gutachten des Botenwesens der Reichsstädte an und beschränkte dieses bloß darin, daß in Städten, in welchen sich Ordinariposten befinden, die offene und gemeine Briefsammlung unter eigenen Directoren abgeschafft werden solle. Zugleich sprach aber jenes Gutachten aus, daß den Ständen (Landesherren) heimzustellen sey, kraft ihrer Regalien, womit sie von dem Reiche belehnt seyen, solche Anordnungen durch ihre Territorien selbst zu machen [7].

Unter dem 12. Aug. 1637 erließ sofort auch Ferdinand III. ein Patent, welches dem kurfürstlichen Gutachten entsprach, welches zwar in den Reichsstädten die über das Botenwesen angesetzten Directoren, die angeordneten sonderbaren Botenhäuser und gemeine Sammlung der Briefe aufhob, dagegen den Städten, Bürgern, Kauf- und Handelsleuten, welche sich der Ordinaripost nicht bedienen wollen, den Gebrauch von Boten, welche ihre Reise ohne Abwechslung vollbringen, gestattete. Im Uebrigen ist dieses Mandat den früheren Postmandaten gleich [8].

§. 27.

Indessen gebot auch Ferdinand III. den Reichsständen die Aufnahme der Reichspost nicht. Derselbe erließ, als das Reichsgeneralpostamt 1645 von Hamburg durch den

---

[7] Lünig, Reichsarchiv, I, S. 456.
Pütter, Erörterungen, I, S. 44.

[8] Lünig, Reichsarchiv, I, S. 457—459.

niedersächsischen Kreis nach Nürnberg einen Postenlauf errichten wollte, Vorschreiben für ꝛc. v. Taxis an die Herzoge von Braunschweig und die Städte Braunschweig und Lüneburg. Er sagt hierin: Wie der Vorschlag des Taxis'schen Generalpostamts nicht allein dem gemeinen Wesen, sondern auch dr. Liebden und dero Landen zum Besten gereicht und daher billig ist, daß die Postmeister bei ihrem Amt und Postwesen geschützt werden; hierum so begehren Wir von dr. Liebden hiemit gnädiglich, sie wollen nicht allein solche Anstellung der Posten gutwillig verstatten, sondern auch die weitere Verfügung thun, damit den Postmeistern und Bedienten bei Verrichtung ihres Amtes, eines so gemeinnützlichen Werkes, alle förderliche Hilfe widerfahren möge [9].

Man weiß aber, daß die beiden Ferdinande nicht gemeint waren, die Landeshoheit zu begünstigen, daß sie vielmehr da, wo sie befehlen konnten, von römisch-kaiserlicher Macht geboten.

§. 28.

Die Reichspostanstalt hatte sich so wenig beliebt gemacht, daß nicht nur das kurfürstliche Collegium in seinem Gutachten von 1637 über dieselbe Beschwerde führte, sondern daß sie bei dem Abschlusse des westphälischen Friedens als eine wahre Reichslast aufgestellt wurde.

In dem westphälischen Friedensschlusse wurde deßhalb festgesetzt, daß die unmäßigen Postlasten mit den weiteren

---

[9] Moser, a. a. O., §. 81.

Hindernissen, welche dem Handel entgegenstehen, gänzlich gehoben werden sollen [10].

Nur der Gewandtheit der kaiserlichen Gesandten gelang es, daß die Reichspost nicht gleich damals ganz entfernt, sondern die Verhandlungen hierüber an den Reichstag überwiesen wurden [11].

§. 29.

Nach beendigtem Kriege ließ zwar Kaiser Ferdinand III. 1649 Behufs der Ausbreitung der Reichsposten ein Patent in das Reich ergehen; dieses bewirkte, was die früheren bewirkt hatten. Wer das kaiserliche Postreservatrecht anerkennen wollte, nahm kaiserliche Reichsposten auf; wer hiezu keine Lust hatte, wies diese Posten von sich. Mehrere Landesherren legten theils neue Posten in ihren Ländern an, theils stellten sie ihre Posten wieder her, welche durch den 30jährigen Krieg unterbrochen worden waren.

§. 30.

Im Jahr 1658 wurde vor der Wahl Leopolds I. bei Abfassung der kaiserlichen Wahlcapitulation das Reichspostwesen in dem kurfürstlichen Collegium wieder zur Sprache gebracht.

Graf Lamoral Claudio Franzisco v. Taxis machte nämlich vor der Wahl dieses Kaisers in Gefolge eines zwischen ihm und dem österreichischen Hofpostmeister ausgebrochenen Streites einen Versuch dahin, daß dem künftigen

---

10 Westphälischer Friedensschluß, Art. IX, §. 1.

11 Pütter, a. a. O., S. 57 und 58.
Moser, a. a. O., §. 89 und 90.

Kaiser durch die Wahlcapitulation das landesherrliche Postrecht in seinen Erbstaaten entzogen werden möchte. Dieser Graf v. Taxis erreichte jedoch seinen Wunsch nicht; vielmehr wurde in der Wahlcapitulation verordnet, daß zwar das österreichische Hofpostamt dem Reichspostmeister keinen Eintrag im Reiche thun, daß aber das österreichische Landhofpostamt in den Erblanden ganz unbeeinträchtigt bleiben solle. Hiebei wurde in dem kurfürstlichen Collegium von Kursachsen, Kurpfalz und Kurbrandenburg vorgestellt: wie man dem künftigen Kaiser nicht Ziel und Maß geben könne, wie und auf welche Weise er das Postwerk oder ein anderes ihm zustehendes Regal gleich anderen Reichsständen zu exerciren gemeint sey. Ausdrücklich wurde noch bedungen, daß dieser jetzt neu eingerückte 35. Artikel der Wahlcapitulation nicht anders zu verstehen und auszudeuten sey, als daß solches Alles den Kurfürsten, Fürsten und Ständen an ihrem Postregal und dessen Ausübung unnachtheilig und unpräjudicirlich sey, und daß der Umstand, daß ein oder anderer Reichsstand aus gutem freiem Willen mit dem Grafen v. Taxis der Posten halber sich auf gewisse Maaße verglichen, den andern, welche sich wie zuvor, also auch noch inskünftige des Postregals für sich in ihren Landen gebrauchen wollen, keineswegs präjudiciren oder zu einigem Nachtheil gereichen solle.

Zugleich wurde in der kaiserlichen Wahlcapitulation festgesetzt, daß die über das Reichspostwesen geführten Beschwerden auf den nächstkommenden Reichstag gewiesen seyen [12].

---

[12] Pütter, Erörterungen, I, S. 47–51, 61–64. Moser, a. a. O., S. 104 und 105.

§. 31.

Was das kurfürstliche Collegium über das Recht der Landesherren zu Anlegung von Posten aussprach, wurde auch von diesen unbedenklich zur Ausführung gebracht.

So hatte Kurbrandenburg Landesposten errichtet, und schon im Jahr 1656 das gesammte Haus Braunschweig beschlossen, das eigene Postwesen fortzusetzen und keinen Postmeister zu dulden, der von dem Grafen v. Taxis abhänge. In der gleichen Absicht schlossen sich Schweden, Kurbrandenburg und Hessenkassel 1658 an die Herzoge von Braunschweig an [13].

Dieses Zusammenwirken der Reichsstände mußte dem Grafen Taxis allerdings bedenklich erscheinen. Mit Reichsstädten hatte er da und dort einen siegreichen Kampf bestanden; er glaubte nun, daß die Zeit gekommen sey, gegen die größeren Stände des Reichs einschreiten zu können. Im Januar 1659 zeigte daher ꝛc. v. Taxis dem Reichshofrathe an, daß Schweden, Brandenburg, Braunschweig und Hessen übereingekommen seyen, in ihren Fürstenthümern eigene Landesposten zu bestellen, und bat nun, daß wegen gefährlicher Consequenz allen Kurfürsten und Ständen des Reichs unter Strafandrohung befohlen werde, alle Posten, welche nicht von der Direction des Reichsgeneralpostamts seyen, abzuschaffen, dagegen den eingerichteten Reichsposten allen Vorschub zu thun. Allein der Reichshofrath entsprach diesem Gesuche des Grafen v. Taxis nicht; er hielt nicht

---

[13] Pütter, a. a. O., S. 64, 121, 122.

für angemessen, die von ꝛc. v. Taxis erbetenen Strafbefehle zu erlassen [14].

§. 32.

Kaiser Leopold I. suchte zwar, wie seine Vorgänger, den Reichsposten größere Ausdehnung zu verschaffen; allein auch seine Erlasse hatten nicht die gewünschte Wirkung [15]. Es wurde daher der Versuch gemacht, zunächst den Kurfürsten von Brandenburg für die Zulassung der Reichsposten zu gewinnen. Allein im Bewußtseyn seines Rechts erklärte sich dieser Fürst unter dem 26. April 1660 gegen seinen Kaiser dahin:

Er habe aus dem Schreiben des Kaisers vom 20. Decbr. des verflossenen Jahres ersehen, was der Kaiser auf das unbefugte Anhalten und Vorgeben des Grafen v. Taxis wegen der Posten an ihn habe gelangen lassen. Er, der Kurfürst habe aber keine Ursache, und sey auch ganz und gar nicht gemeint, sich mit dem Grafen v. Taxis über seine landesherrliche Hoheit und die ihm zustehenden vom h. römischen Reich zu Lehen tragenden Regalien in einige Weise und Wege einzulassen; er wolle sich auch zu dem Grafen Taxis nicht versehen, daß dieser sich unternehme, die unbeschränkte Uebung seiner vorgedachten Hoheit und Gerechtigkeiten einen Eingriff und Unordnung zu nennen, sondern daß sich der Graf Taxis in seinen gebührenden Gränzen halten und daher weder ihm noch auch anderen Ständen die Hoheit, die vor vielen hundert Jahren erlangte Reichsbelehnung und deren

---

14 Pütter, S. 65.
Moser, a. a. O., S. 99 und 100.
Häberlin, deutsches Staatsrecht, III, S. 85.

15 Moser, a. a. O., S. 101.

ruhige und ungekränkte Ausübung in Zweifel ziehen und sich eine schwere Verantwortung aufladen werde. Damit aber der Kaiser die wahre Bewandtniß in diesen Postsachen habe, so wolle er demselben blos zu diesem Ende und in keiner andern Intention Nachfolgendes vorstellen. Es haben, nachdem 1615 Lamoral v. Taxis von dem Kaiser Matthias die Belehnung über die Posten erlangt, zwar auf die am 26. Juni 1615 von dem Kaiser geschehene Ersuchung wegen Anrichtung verschiedener neuen Posten im Reich einige Kurfürsten und Stände sich solches gefallen lassen, die übrigen aber die Posten und deren unbeschränkte Bestellung in ihren Landen wie vorhin also auch nachmals behalten, und darin keine Aenderung zulassen wollen; wie denn auch die Kurfürsten von Brandenburg nie andere Posten als die ihrigen gehalten, Postmeister und das weitere Erforderliche geordnet und bis zur Stunde in ruhiger Ausübung des Postrechts gewesen und geblieben seyen. Daß sich nur etliche Kurfürsten, Fürsten und Stände zu der Taxis'schen Belehnung verstanden, daß sogar etliche vornehme Reichsstädte dawider ihr Recht und Besitz angeführt, bezeuge neben den Reichsacten Kaiser Ferdinand II. in seinen an die Städte Cöln, Nürnberg und Frankfurt am 5. Juli 1624 erlassenen Schreiben selbst. Es sey ferner die Belehnung des Grafen Taxis nur auf die damals neu angeordnete und von Alters gebräuchliche Ordinaripost eingerichtet, wie der von rc. Taxis ausgestellte Revers und dieß beweise, daß ausdrücklich die österreichischen als Reichslande ausgezogen seyen, und daß das erzherzogliche Haus Oesterreich durch die von den römischen Kaisern dem Grafen Taxis ertheilte Belehnung seinen österreichischen

Posten auf keinerlei Weise habe Eintrag thun lassen. Endlich habe Ferdinand II., als er 1636 von dem kurfürstlichen Collegium in Postsachen ein Bedenken begehrt, bloß die Metzgerposten und das Botenwerk zum Gegenstand desselben gemacht, und das kurfürstliche Collegium habe sofort am 27. Januar 1637 sich dahin erklärt, daß den Ständen heimzustellen sey, solche Anordnung kraft der Regalien, womit sie vom Reiche belehnt, in ihren Territorien selbst zu machen; daß es (das kurfürstliche Collegium) anstehen müsse, das Botenwerk durchgehends zu verbieten, da einige Reichsstände und Städte sich auf das alte Herkommen bezogen; wie sodann auch Ferdinand III. einzig und allein von den Metzgerposten und dem Botenwerk, so weit dasselbe von den Kauf- und Handelsleuten und Städten dem kaiserlichen Postwesen zum Nachtheil über Fug und Gebühr ausgedehnt werde, in dem am 12. August 1637 publicirten Postpatente gesprochen, aber nicht begehrt habe, einem Kurfürsten oder Reichsstande in seinem wohlhergebrachten Postrechte Eintrag zu thun. Ueberdieß weisen die Protokolle bei der letzt vorgekommenen Kaiserwahl nach, daß bei dem Artikel 35 der Capitulation ausdrücklich festgesetzt worden sey, es sey dieser Artikel nicht anders zu verstehen, als daß alles den Kurfürsten, Fürsten und Ständen an ihrem Postregal und dessen Ausübung, so wie auch denjenigen Ständen, welche gewisse Verträge hätten, unnachtheilig sey; daß ferner, wenn ein oder der andere Kurfürst, Fürst oder Stand aus gutem freiem Willen sich mit dem Grafen von Taxis der Posten halber verglichen, dieß den anderen, welche sich wie zuvor, also auch ins künftige, des Postregals in ihren Ländern

bedienen wollen, keineswegs zum Nachtheil gereichen solle. Uebrigens versichere er (der Kurfürst) den Kaiser, daß in seinen Landen die Posten so gut, als immer möglich, eingerichtet seyen, so daß die gräflich Taxis'schen Postbedienten dadurch nicht wenig aufgemuntert und zu gleichmäßig schleuniger Beförderung und besserer Bestellung der Post angetrieben worden seyen. Der Kaiser werde aus diesem kurzen Bericht seine (des Kurfürsten) Rechte abnehmen und dagegen des Grafen v. Taxis Unfug, worüber sich neben anderen auch die fürstlichen Häuser Braunschweig und Hessen auf das Höchste beschweren, leicht erkennen. Er ersuche daher den Kaiser, daß er dergleichen unziemliches Beginnen, welches seiner und anderer Kurfürsten und Fürsten vom heil. römischen Reich zu Lehen tragender Hoheit, ja dem Kaiser selbst, als Erzherzog von Oesterreich, zur höchsten Beschwerde gereiche, dem Grafen Taxis ernstlich verweise und diesen dahin anhalte, daß er künftig gegen die höheren Stände sich anders betrage, mit dem aus dem heil. römischen Reich ziehenden Vortheil sich vergnügen lasse und zu keinem anderen Nachdenken Ursache oder Anlaß gebe. Der Kaiser werde noch das, was er in diesem Stücke in seinen Reichslanden für gerecht und billig halte, andern Ständen, also auch ihm, dem Kurfürsten, gerne gönnen, auch vermöge seines kaiserlichen Amts und Capitulation Kurfürsten, Fürsten und Stände, also auch ihn, den Kurfürsten, in seiner vom Reich zu Lehen tragenden Hoheit, Gerechtigkeit, Privilegien und ruhig gehabten Besitz kaiserlich schützen, um was er denn hiermit bitte [16].

---

[16] Moser, a. a. O., S. 101–106.

Eine Auseinandersetzung der landesherrlichen Rechte, welche mit solcher Klarheit, Würde und Kraft gegeben worden, war nicht zu widerlegen und verfehlte ihre Wirkung am kaiserlichen Hofe nicht: denn es war Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst von Brandenburg, welcher auf diese Weise sein Postrecht wahrte.

Kaiser Leopold beantwortete die Zuschrift dieses Fürsten dahin:

Er habe vernommen, welcher Bericht über das von dem Grafen v. Taxis bei dem Kaiser geschehene Anbringen dem Kurfürsten zu erstatten gefällig gewesen sey. Wenn nun die Intention des Kaisers nicht sey, den Kurfürsten mit dem Grafen v. Taxis zur Partei zu machen, so wolle er auf die eingelangte Nachricht dem Werke weiter nachdenken und alsdann darauf solche Remonstration thun, wonach der Kurfürst hoffentlich zur Genüge vernehmen werde, daß er weder den Kurfürsten noch einigen anderen Ständen des Reichs an ihren Regalien das Geringste zu entziehen, sondern allein die kaiserlichen und des Reichs Gerechtigkeiten und dasjenige zu erhalten gemeint sey, wozu ihn sein kaiserliches Amt anweise. Er ersuche daher den Kurfürsten freundoheimlich und gnädiglich, er wolle inmittelst denjenigen Ständen, welche die Taxis'sche Postbestellung in ihren Landen vor diesem schon angenommen, die Hand dawider nicht bieten [17].

Diese Antwort sprach klar genug. Der Kurfürst von Brandenburg blieb unangefochten, und bis heute haben die

---

[17] Moser, a. a. O., S. 106.

Posten von Kurbrandenburg dem Hause Taxis noch nicht den geringsten Tribut gezollt.

Jener Kurfürst von Brandenburg fand sich übrigens nicht bewogen, seinen benachbarten Mitständen seine Hand zu entziehen. Vielmehr theilte er im Jahre 1662 dem niedersächsischen Kreistage mit, was zwischen dem Kaiser und ihm über das Postwesen verhandelt worden. Die Stände des niedersächsischen Kreises faßten hierauf den Beschluß, auf ihrem längst vor der Belehnung des Hauses Taxis wohlhergebrachten Postrechte zu beharren und sich hierin gegenseitig zu schützen [18].

Indessen erließ auch Kaiser Leopold die seit Rudolph II. ergangenen allgemeinen Postmandate; sie hatten aber denselben Erfolg, wie die früheren. Man beachtete sie da, wo man sie beachten wollte, oder wo man hiezu gezwungen wurde. An anderen Orten schritten die Stände in ihrem Postwesen fort. So errichtete Hessen-Kassel in Frankfurt a. M. neben dem Reichspostamte ein hessisches Postamt; Sachsen-Weimar stellte eine eigene Landespost auf [19].

§. 33.

Auf dem Reichstage im Jahr 1663 wurde beabsichtigt, in der beständigen kaiserlichen Wahlcapitulation zu verordnen, daß Kurfürsten und Stände des Reichs bei ihren der Posten halber gemachten und noch zu machenden Landesordnungen zu lassen seyen und darin von Niemand beeinträchtigt oder

---

[18] Moser, a. a. O., S. 122–134.

[19] Moser, a. a. O., S. 141, 142, 176–179.

gehindert werden sollen. Es wurde jedoch beschlossen, von diesem Artikel in der Wahlcapitulation abzugehen, dagegen eine besondere Constitution hierüber zu machen [20].

Vor der Wahl Josephs I. kam das Reichspostwesen wieder zur Sprache.

Zu der Abfassung der kaiserlichen Wahlcapitulation wurde dem kurfürstlichen Collegium ein Bedenken von den Reichsfürsten dahin vorgelegt: der Artikel, wie solcher über das Postwesen im kurfürstlichen Project der Wahlcapitulation begriffen sey, beschwere in vielen Dingen die Stände, in deren Gebiet der Reichspostmeister die Posten anordne: denn warum sollen die Postbedienten von Personaldiensten, von Accise und andern dergleichen Abgaben befreit seyn? Warum soll der Reichspostmeister in den Territorien der Stände Posten nach Belieben anstellen können und die Stände gehalten seyn, ihm hiezu Wohnungen und andere Bequemlichkeiten zu verschaffen? Warum soll der Landeshoheit ein solcher Eintrag geschehen, daß die Reichsstände das Stadt- und Landbotenwesen, welches doch dem gemeinen Besten so nützlich und den Reisenden so nöthig sey, nicht gehörig zu ordnen vermögen? Warum soll ein Stand des Reichs leiden müssen, daß sich in seinem Gebiete Leute und Körperschaften setzen, welche seine Gerichtsbarkeit nicht anerkennen, sondern unter dem Schutze und der Autorität eines ausländischen in Brüssel sitzenden Grafen oder (spanischen) Fürsten ihr eigenes Wesen haben und gleichsam einen Staat im Staate bilden? Warum soll man zusehen und geschehen lassen, daß der

---

[20] Moser, a. a. O., S. 140.

Reichspostmeister nach seinem eigenen Belieben die Briefe taxire und so den Ständen und ihren Unterthanen gleichsam eine Steuer auflege und selbige schätze? Zu Beseitigung dieser Beschwerden wollten die weltlichen Stände, daß der Art. 29 der Wahlcapitulation auf folgende Weise gefaßt werde: der Kaiser will keineswegs gestatten, daß den von Kurfürsten, Fürsten und Ständen in ihren Ländern der Posten halber gemachten oder noch zu machenden Verordnung ein Eintrag, Beschwerde oder Verhinderung zugefügt, oder ihnen Postmeister, Postverwalter und Posthalter wider ihren Willen aufgedrungen werden, wie er denn auch keine Prozesse, Mandate, Decrete oder Inhibitiones dawider erkennen noch ergehen lassen will, sondern es sollen dießfalls die Stände des Reichs bei ihren von Alters her zustehenden Rechten, Freiheiten, Territorialgerechtigkeit, Hoheit, Gebrauch, Besitz und zum Theil deßwegen vorgegangenen Verträgen unbeeinträchtigt gelassen werden. So viel aber die Regulirung der Taxe betrifft, darüber hat man sich allerseits noch zu vergleichen [21].

Allein Oesterreich wollte in dem Fürstenrathe nicht so weit eingehen, sich auf das kaiserliche Postregal und Reservatrecht berufend, und da die geistlichen Stände auf seiner Seite waren, so konnten die weltlichen Stände nicht durchdringen.

In die Wahlcapitulation Josephs I. wurde sofort (1690) gesezt, daß, da gegen die Reichspost nicht geringe Beschwerden geführt und diese nach Anweisung des westphä-

---

21 Moser, a. a. O., S. 179–182.

lischen Friedens auf den Reichstag ausgesezt worden seyen, der Kaiser unter Beobachtung dessen keineswegs gestatten wolle, daß den Reichsständen in ihren Ländern, wo kaiserliche Postämter vorhanden und hergebracht seyen, solche Personen, welche nicht Reichsunterthanen seyen und deren Treue man nicht versichert sey, angesezt werden und dieselben von den Realbeschwerden befreit seyen; daß der Kaiser den Generalreichspostmeister anhalten wolle, seine Posten wohl zu versehen, die Briefe treu und richtig gegen billiges Postgeld zu befördern und so zu keiner ferneren Klage und Einsehen Ursache zu geben.

In Beziehung auf die Worte: „wo kaiserliche Postämter vorhanden und hergebracht“, wollte Kursachsen diese Stelle dahin gefaßt wissen: „damit in den Kurfürstenthümern und Ländern, wo dergleichen Postämter nicht seyen, selbige daher nicht etwas für sich zu erzwingen suchen möchten“; oder, wie sich Kursachsen noch weiter erklärte: „damit die kaiserlichen Postämter in denen Ländern, wo sie sonst nichts zu thun haben, auch künftig nichts zu prätendiren Gelegenheit nehmen möchten“. In dem gleichen Sinne bemerkte Kurbrandenburg: „der Artikel sey so einzurichten, daß er den Kurfürsten, welche das Postrecht in ihren Ländern hergebracht, nicht nachtheilig sey“ [22].

§. 34.

Nach dem Tode Josephs I. kamen (1711) das kurfürstliche Collegium und der Reichsfürstenrath dahin überein,

---

[22] Pütter, Erörterungen, I, S. 71.

daß das Postwesen bei Abfassung der Wahlcapitulation ausgesezt, jedoch unter den ersten Materien bei dem Reichstage vorgenommen und ausgemacht werden solle. Indessen wurde der Artikel der Josephinischen Wahlcapitulation über das Postwesen in die Capitulation Carls VI. aufgenommen, jedoch nur als eine provisorische Bestimmung, indem ausdrücklich beigefügt wurde: der Kaiser solle und wolle auf diesen Artikel, das Postwesen belangend, nur insolange halten und halten lassen, bis von Reichswegen ein anderes beliebt werden werde [23].

Dieser Vorbehalt wurde auch in alle späteren Wahlcapitulationen eingebracht; wie dieß noch die Wahlcapitulation Kaisers Franz II. von 1792 (Art. 29, §. 5) belegt. Hiermit war aber grundgesetzlich ausgesprochen, daß das Reichspostwesen keineswegs eine abgeschlossene Sache sey, sondern daß die Reichsversammlung über dasselbe noch weiter zu bestimmen habe.

Da jedoch bis zum Jahre 1803 eine Bestimmung über das Reichspostwesen nicht erfolgte, so wurde von Wahlcapitulation zu Wahlcapitulation vollständig übertragen, was die Capitulation Leopolds I. enthielt. Von dem kurfürstlichen Collegium wurde übrigens noch näher erläutert, wie seine Worte: „wo kaiserliche Postämter vorhanden und hergebracht“ zu nehmen seyen. Kurbraunschweig wollte nämlich, daß statt der bemerkten Worte gesezt werden solle: „wo dergleichen kaiserliche Postämter rechtlicher Art nach und nicht bittweise, oder

---

[23] Pütter, a. a. O., S. 72.

auch mit der Stände Widerspruch hergebracht. Kursachsen und Kurbrandenburg unterstützten hierin Kurbraunschweig. Kurtrier hielt dieß jedoch für überflüssig: weil überall ein legitimus status possessionis in gegenwärtiger Verordnung supponirt werde." Nach dieser Erklärung hielt man die Rechte der Stände für gewahrt und behielt den früheren Text bei [24].

§. 35.

Der Fürstenrath beruhigte sich jedoch nicht bei dem, was das kurfürstliche Collegium bisher in die Wahlcapitulationen über das Postwesen aufgenommen hatte. Er übergab diesem Collegium gegen den Artikel der Wahlcapitulation, welcher das Reichspostwesen betraf, eine Protestation, indem er ausführte, daß das Postwesen vor die Reichsversammlung gehöre, daß dasselbe dahin zu bringen sey, und daß die Fürsten indessen bei dem Reichstagsbeschlusse von 1670 und der von beiden höheren Reichscollegien getroffenen Uebereinkunft von 1711 stehen bleiben, auch in dieser das gesammte Reich und dessen gemeinschaftlichen Rechte angehenden, vor die Reichsgerichte gar nicht, sondern vor die Reichsversammlung gehörigen Sache den Ständen mit Mandaten (des Reichshofraths) beschwerlich zu fallen nicht zu gestatten sey.

Im Jahr 1790 machte zwar Salzburg den Antrag im Reichsfürstenrathe diese Protestation fallen zu lassen; allein der Antrag Salzburgs ging nicht durch. Die beschwerten

---

[24] Pütter, a. a. O., S. 74.

Stände beharrten auf ihrer Protestation und entfernten hiedurch jede ihnen schädliche Folgerung [25].

§. 36.

Ungeachtet dieser Protestation, ungeachtet schon der westphälische Friedensschluß im Jahr 1648 die Erörterung des Reichspostwesens vor den Reichstag gewiesen, ungeachtet die kaiserliche Wahlcapitulationen die Kaiser verpflichtet hatten, das Reichspostwesen bei der Reichsversammlung zur Verhandlung zu bringen, gelang es doch den Fürsten und Ständen des Reiches nie, diese Verhandlung herbeizuführen.

Das Haus Taxis aber war im Besitze und Genusse der Reichsposten, und dehnte diese unter dem Schutze der Kaiser und Reichserzcanzler, der geistlichen Kurfürsten von Mainz, unter den Mandaten des Reichshofraths, unter der Willfährigkeit der geistlichen Reichsstände immer mehr aus. Während Anfangs die Zulassung der Reichspost nachgesucht, die Bedenklichkeiten der Reichsstände durch mehrfache Zugeständnisse entfernt und selbst eine widerrufliche Aufnahme für zureichend erkannt wurde, fühlten die Reichsstädte bald, daß die Post allmälig weiter greife. Man zeigte die Gerechtsamen in den kaiserlichen Postmandaten; man sprach von Recht und Schuldigkeit; man erklärte, daß man dem kaiserlichen hohen Postregal, dem Reservatrecht des Kaisers nichts vergeben dürfe. Nicht zufrieden, daß die Posten gewonnen waren, sollte auch das alte Botenwesen abgeschafft werden. Man sprach die Postdiener von aller Unterordnung unter die

---

25 Häberlin, deutsch. Staatsrecht III, S. 98—103. Pütter, a. a. O., S. 69—72.

Obrigkeit, von allen Abgaben frei. Spanier, Italiener, Franzosen und Belgier wurden zu Postmeistern gesezt.

Der Reichshofrath, der zuerst erklärt hatte, daß das Postwesen nicht vor die Reichsgerichte, sondern vor die Reichsversammlung gehöre, gab in einigen Streitigkeiten mit Reichsstädten Recht. Nun trat die Reichspost fester auf, griff die höheren Stände des Reiches an, beachtete nicht mehr, unter welchen Bedingungen sie in deren Gebiet zugelassen worden war. Sie legte sich das Recht bei, die landesherrlichen Posten zu verdrängen und sich überall niederzulassen, wo es ihr beliebe; sie fand sich dadurch nicht beschränkt, daß das kurfürstliche Collegium bei Festsetzung der kaiserlichen Wahlcapitulationen den Landesherrn ihr Postregal zugesichert und jeden Zwang in dem Reichspostwesen für unstatthaft erklärt hatte. Machte ein Landesherr seine Rechte geltend, und fügte sich den Anforderungen des Reichsgeneralpostamtes nicht bereitwillig, so erschienen alsbald Mandate des Reichshofraths, welche den Landesherren Gehorsam auferlegten.

Lange Zeit übte die Reichspost blos ein Rittpostwesen und verweigerte die Annahme von Geld, Pretiosen und anderen Waaren. Als mit dem Ausgange des 17. Jahrhunderts die fahrende Post zum Vorschein kam, da zog sie auch diese zu ihrer Gerechtsame. Wurde bemerklich gemacht, daß das Reichsgeneralpostamt von Kaiser Matthias ausdrücklich nur mit dem belehnt worden sey, was von Alters Herkommen gewesen, so war doch alles Neuere dem Reichsgeneralpostamte von Rechts wegen anhängig, und die landesherrlichen Landkutschen und Postkaleschen wurden zum Frevel: denn dem kaiserlichen Reichshofrathe war von den Gerechtsamen

des Reichsgeneralpostamts eine so feste und klare Ansicht geworden, daß es nur einer Anzeige, einer Aufforderung des Generalpostamts bedurfte, um sogleich gegen Reichsfürsten mit Rescripten, Mandaten und Strafbefehlen einzuschreiten, ohne nur zuvor den angeklagten Reichsfürsten gehört zu haben. Nicht weniger stand der Protektor des Reichspostwesens, der Erzbischof von Mainz, seinem Schützling zur Seite; er empfahl die Reichspost; er schirmte sie, er verschloß selbst, um durch Repressalien seinem Schützling Eingang zu verschaffen, sein erzbischöfliches Gebiet den Boten anderer Stände. Die Kaiser, obwohl ihre eigenen Landesposten festhaltend, förderten die Erweiterung des Reichspostwesens eifrig, und was ein Reichsstand dagegen unternahm, ward da und dort als ein Attentat wider den Kaiser angesehen *.

So ging die Reichspost muthig jedem Kampf entgegen. Sie stritt in allen Gegenden des deutschen Reiches. Sie stritt mit Nürnberg, Frankfurt, Cöln, Augsburg, Lindau, Memmingen, Ulm, Hamburg, Lübeck, Hessen-Kassel, Pfalz, Braunscheig, Kurbrandenburg, mit dem ganzen niedersächsischen Kreise, mit Württemberg, Baiern, mit dem fränkischen Kreise, mit Sachsen-Coburg und Saalfeld, Wetzlar, Kursachsen, Nassau, Osnabrück, Münster, Friedberg, Lippe-Schaumburg, Dillingen, Bremen u. s. w. Hatte sie auch vor den Schranken des Reichshofraths in Wien gegen eine und dieselbe Stadt, gegen einen und denselben Stand des Reiches mehrmals zu kämpfen, so war sie doch unermüdet in dem Kampfe „zur

* Daß das Reichspostwesen diesen Gang genommen, ist in Urkunden und von Schriftstellern mehrfach ausgesprochen.

Conservation des einem römischen Kaiser einzig und allein angehörigen hohen Postregals.“

Unter diesen Kämpfen und unter hohem Schutze gelang es, daß sich die Reichspost in dem baierischen, fränkischen und schwäbischen Kreise einen ausgedehnten Lauf verschaffte, und daß sie in dem oberrheinischen, niedersächsischen und westphälischen Kreise den Postenlauf mit den landesherrlichen Posten theilte.

§. 37.

Die Reichspost gründete und stüzte sich auf ein kaiserliches Reservatrecht; dieses aber hätte in dem ganzen deutschen Reiche wirken und walten sollen. Doch die Reichspost versuchte in mehreren Ländern nicht einmal den Eingang; in anderen Ländern, wie z. B. in den österreichischen Erbländern, in Kurbrandenburg, Kursachsen, Mecklenburg, Oldenburg, Salzburg 2c. wurde ihr der Eintritt verwehrt; in anderen, wie in Braunschweig, wurde sie aus dem Lande entfernt; in anderen, wie in Württemberg, begnügte sie sich anfangs mit einer ganz precären Stellung, trat später fester auf, drang unter Kampf vorwärts und erzwang sich einen halben Boden; in anderen, wie in Hamburg, Frankfurt, Bremen, duldete sie troz ihrer Reichsregalität fremde Schwesterposten neben sich; in anderen, wie in Nürnberg, Ulm, Augsburg, fand sie zwar unter kaiserlichem Schutze Aufnahme, allein kaum hatte sie sich festgesezt, so war man ihrer alsbald müde und lebte unter Streit und Zank mit ihr; in anderen endlich, in den geistlichen Gebieten, in welchen, wie bekannt, der jeweilige Regent zu Festhaltung der Regierungsrechte weniger Grund hatte, war sie gleich gut aufgenommen und gepflegt.

§. 38.

Doch faßt man zusammen, wie die Gerechtsamen der Reichspost bis zum Untergange der geistlichen Staaten, bis zum §. 13 des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 sich gestaltet haben, so stellt sich heraus:

1) Das kaiserliche Postreservatrecht und das hierauf gegründete Reichspostwesen war nach Maßgabe des westphälischen Friedensschlusses und der kaiserlichen Wahlcapitulationen einer Erörterung und Entscheidung der Reichsversammlung zu unterstellen [27]. Von dem Reichstage sollte bestimmt werden, ob ein Postreservatrecht dem Kaiser zukomme, ob eine kaiserliche Reichspost in dem deutschen Reiche bleiben solle.

2) Bis zu dieser Entscheidung war der Reichsgeneralpostmeister in der kaiserlichen Wahlcapitulation zu guter Bestellung der Reichsposten da angewiesen, wo kaiserliche Postämter vorhanden und hergebracht seyen [28].

3) Diese kaiserlichen Postämter durften jedoch da, wo sie vorhanden und hergebracht waren, nach der Erläuterung, welche das kurfürstliche Collegium bei der Abfassung der Wahlkapitulation diesen Worten ausdrücklich gegeben hatte, nicht bittweise und nicht wider den Willen der Reichsstände sich aufgestellt haben, sie mußten rechtlicher Art nach vorhanden seyn; sie mußten einen rechtmäßigen Besitzstand aufzuweisen haben [29].

4) Das kaiserliche Postreservatrecht war nur auf das

[27] Westphälischer Friedensschluß, Art. 9, §. 1.
K. Wahlcapitulation, Art. 29, §. 1 und 5.

[28] K. Wahlcapitulation, Art. 29, §. 1 und 2.

[29] Pütter, Erörterungen, I, S. 63, 70, 71 und 74.

Rittpostwesen gerichtet, und nur dieses lag in dem an das Haus Taxis verliehenen Reichspostregal [30].

Uebrigens hatte das Haus Taxis auch da und dort in dem heiligen Reiche die fahrende Post, als zu dem kaiserlichen Reichspostregal gehörig, in Anspruch genommen und auf diese Weise in verschiedenen Gebieten die fahrende Post theils mit Bewilligung der Landesherren, theils wider den Willen und unter dem Widerspruche der Reichsstände sich beigelegt.

Sechstes Kapitel.

§. 39.

Dieß war der Stand des Reichspostwesens, als die außerordentliche Reichsdeputation im Jahr 1802 in Regensburg zusammentrat.

In dem Hauptschlusse dieser Deputation vom 25. Febr. 1803 findet sich nun als der dreizehnte Paragraph folgende Bestimmung:

Dem Fürsten von Thurn und Taxis (wird zugetheilt) zur Schadloshaltung für die Einkünfte der Reichsposten in den an Frankreich abgetretenen Provinzen: das gefürstete Damenstift Buchau nebst der Stadt; die Abteien Marchthal und Neresheim; das zu Salmansweiler gehörige Amt Ostrach

---

[30] Moser, a. a. O., §. 178 und 179.
Abhandlungen über allgemeines Staatenrecht in Neudeutschland, I, S. 129, §. 213.

im ganzen Umfange seiner gegenwärtigen Verwaltung mit der Herrschaft Schemmelberg und den Weilern Tiefenthal, Frankenhofen und Stetten. — Uebrigens wird die Erhaltung der Posten des Fürsten v. Thurn und Taxis, so wie sie constituirt sind, garantirt. Demzufolge sollen die gedachten Posten in dem Zustande erhalten werden, in welchem sie sich, ihrer Ausdehnung und Ausübung nach, zur Zeit des Lüneviller Friedens befanden. Um diese Anstalt in ihrer ganzen Vollständigkeit, so wie sie sich in besagtem Zeitpunkte befand, desto mehr zu sichern, wird sie dem besondern Schutze des Kaisers und des kurfürstlichen Kollegiums übergeben.

Dieser Deputationshauptschluß, welcher Vorstehendes ausspricht, wurde an die Reichsversammlung gebracht, von dieser sofort in ihrem Gutachten vom 24. März 1803 auf dessen Bestätigung bei dem Kaiser angetragen, und derselbe auch von dem Kaiser nach einem am 28. April 1803 von dem Herrn Fürsten Carl v. Thurn und Taxis als kaiserlichem Prinzipal=Commissarius am Reichstage zu Regensburg unterzeichneten kaiserlichen Commissions=Ratifications=Dekrete bestätigt [1].

§. 40.

Stellt man sich die Aufgabe vor Augen, deren Lösung der außerordentlichen Reichsdeputation von dem deutschen Reiche aufgetragen war, so vermag man nicht aufzufinden, wie dieser §. 13 in dem Reichsdeputationsschlusse sich einen Platz gewinnen konnte.

---

[1] Gaspari, der Deputationsreceß, II, S. 337—345.

Verfolgt man aber den Gang, welchen die Verhandlungen der Reichsdeputation zu nehmen hatten, so klärt sich die Sache mehr auf.

Der Lüneviller Friede sezte den Rhein zur Gränze zwischen dem deutschen Reiche und der französischen Republik. Hierdurch verloren viele deutschen Reichsstände ihr Gebiet ganz oder zum Theil. Der Artikel 7 des Lüneviller Friedensschlusses bestimmte nun, daß das deutsche Reich gehalten sey, den erblichen Fürsten, welche auf dem linken Rheinufer ihrer Besitzungen verlustig geworden, eine Entschädigung zu geben, die in dem Schooß des deutschen Reichs zu nehmen sey. Ebenso sicherte der Artikel 5 jenes Friedensschlusses dem Großherzoge von Toscana zu, daß er für seine italienischen Staaten eine vollkommene und gänzliche Entschädigung in Deutschland erlange.

Hatte Oesterreich durch diesen fünften Artikel das Interesse seines Hauses möglichst gewahrt, so fanden sich auch größere Reichsstände berufen, ihr Interesse in Betreff jener Entschädigung durch besondere Conventionen mit der Regierung der französischen Republik zu sichern. Diesem Beispiele folgend, wendeten sich sofort alle Reichsstände, welche Entschädigung suchten, nach Paris. Dort leiteten sie Unterhandlungen über das ein, was ihnen das deutsche Reich leisten sollte; dort setzten sie auseinander, was sie verloren hatten, und dort erhielten sie Anweisungen auf deutsche Reichsgebiete. Diese Entschädigungen sollten mittelst Säcularisation der geistlichen Gebiete im deutschen Reiche gewährt werden; und da diese nicht zureichend gefunden wurden, zog man noch die meisten Reichsstädte zu der Entschädigungsmasse. Das deutsche

Reich hatte für rathsam erachtet, die ihm „bei der Erörterung der noch zu berichtigenden Friedensgegenstände zukommende Concurrenz“ durch eine außerordentliche Reichsdeputation auszuüben, und hiezu aus dem Kurfürstenrathe Kurmainz, Kurböhmen, Kursachsen und Kurbrandenburg, und aus dem Fürstenrathe Baiern, Hoch- und Deutschmeister, Württemberg und Hessen-Kassel zu erwählen. Unter dem 2. August 1802 wurde diese Reichsdeputation von der Reichsversammlung ermächtigt, die in dem Lüneviller Friedensschlusse Art. 5 und 7 einer besonderen Uebereinkunft noch vorbehaltenen Gegenstände mit und neben der höchst ansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz, einvernehmlich mit der französischen Regierung, näher zu untersuchen, zu prüfen und mit Rücksicht auf das von dem Kaiser ratificirte Reichsgutachten vom 2. October 1801 zu erledigen [2].

Der erste Consul der französischen Republik sprach aber aus, daß, wenn auch das Gleichgewicht von Europa wolle, daß Oesterreich groß und mächtig sey, dagegen das durch den Krieg zerrüttete Gleichgewicht im deutschen Reiche wieder hergestellt werden müsse. In Gefolge dieses Ausspruchs wollte die französische Regierung die Entschädigung der deutschen Erbfürsten bestimmen; in Gefolge dieses Ausspruches wies Frankreich den größeren Ständen des Reiches mehr zu, als sie verloren hatten; in Gefolge dieses Ausspruches sollte aber der Großherzog von Toscana nicht vollen Ersatz erlangen.

---

[2] Beilagen zu den Protokollen der Reichsdeputation, Bd. I, S. 6 und 7.

§. 41.

Was in Paris zu Vollziehung des Artikels 7 des Lüneviller Friedensschlusses verhandelt wurde, geschah ohne die Mitwirkung des deutschen Kaisers. Deßhalb aber bedurfte Frankreich des Beitritts einer großen Macht. Rußland vereinigte sich mit Frankreich, und diese beiden Mächte wurden die Vermittler bei den Aenderungen, welche in dem deutschen Reiche als Folge des Lüneviller Friedens einzutreten hatten. Sie forderten den Zusammentritt der außerordentlichen Reichsdeputation und legten dieser unter dem 18. August 1802 eine Deklaration [3]) vor, worin das französische und russische Kabinet die Vertheilung jener Entschädigungsmasse unter die Einzelnen entworfen hatten. Diese Declaration schloß damit, daß das Interesse von Deutschland, die Befestigung des Friedens und die allgemeine Beruhigung Europa's fordern, daß das ganze Entschädigungsgeschäft in dem Zeitraume von zwei Monaten beendigt sey.

Wohl mit vollem Rechte ließ der deutsche Kaiser durch seinen Commissär bei der Eröffnung der Deputationsverhandlungen den vermittelnden Mächten gegenüber von einer Achtung der unverletzbaren Rechte eines unabhängigen Staates, wie der deutsche Staatskörper sey, sprechen. Allein die Deputation war in ihrer Vollmacht angewiesen, einvernehmlich mit dem französischen Bevollmächtigten zu handeln; sie konnte nichts ohne den Willen und die Genehmigung der französischen Regierung thun, und diese hatte sich in Gemeinschaft mit Rußland bestimmt darüber ausgesprochen, was sie wolle.

---

[3] Beilage 8 zu den Prot. der Reichsdeputation.

Talleyrand, der Diplomatenfürst, hatte zwar dem österreichischen Botschafter in Paris die Versicherung gegeben, daß Frankreich mit Rußland übereingekommen sey, dem deutschen Reiche bloß Vorschläge zu machen, die man nicht einmal einen Plan nennen könne, sondern die nichts als ein Entwurf seyen, den man der Berathschlagung des Reichstags unterwerfe, als ein Frankreichs und Rußlands Bedünken nach zweckmäßiges Mittel, um alle Welt, so gut es sich thun lasse, zufrieden zu stellen, daß man aber dasselbe bloß als einen guten Rath vorlegen und sich nicht das Ansehen geben werde, als wolle man die Sache mit Gewalt durchsetzen. Talleyrand überging hiebei, daß die französische Regierung bereits in besonderen Verträgen den größeren Ständen gewisse Länder zugesagt, daß Rußland hierin zugestimmt und daß man trotz seiner beruhigenden Versicherungen beunruhigende Anstalten am Rheine getroffen habe, um etwa doch die Vorschläge Frankreichs mit Gewalt durchführen zu können [4].

Der Reichsdeputation blieb, wie dieß der ganze Gang des Entschädigungsgeschäfts zeigt, nichts anderes übrig, als sich dem Willen von Frankreich und Rußland zu fügen, um so mehr, als auf Erlaubniß und Verlangen der vermittelnden Mächte die größeren Stände diejenigen Gebiete, welche ihnen die Declaration von Frankreich und Rußland zugewiesen hatte, alsbald in militärischen Besitz nahmen, und die kleineren Stände, welche ihre Besitzungen jenseits des Rheins verloren hatten, nothgedrungen in kürzester Zeit Entschädigung suchten und forderten. Die ernsten Worte Oesterreichs, die milden

---

[4] Gaspari, a. a. O., I, S. 102.

Mahnungen Kursachsens mußten daher in der Reichsdeputation wirkungslos vorübergehen. Der deutsche Reichskörper erhob sich nicht mehr für seine Selbstständigkeit; er war erschöpft, er begann sich seiner Auflösung zu nähern.

Die Reichsdeputation, diese Lage der Dinge erkennend, beschloß am 8. September 1802: man nehme, so viel einstweilen den Entschädigungsplan betreffe, diesen Plan (der vermittelnden Mächte) im Allgemeinen dergestalt an, daß man dabei alle Modificationen, welche durch die einkommenden dringenden Reklamationen veranlaßt würden, oder welche die Deputation selbst pflichtmäßig durch Beschlüsse zu erinnern nöthig fände, sich vorbehalte, und deren gerechte gemeinsame Erledigung sich verspreche [5].

§. 42.

Hiernach waren Modificationen in diesem Entschädigungsplane auf Reclamationen, welche bei der Reichsdeputation einkommen würden, oder auf Beschlüsse der Reichsdeputation, welche diese selbst für nöthig fände, ausgesezt worden.

In der Declaration, welche Frankreich und Rußland der Reichsdeputation vorgelegt und welche diese in der bezeichneten Weise angenommen hatte, war aber das, was den Herrn Fürsten von Taxis betraf, ganz anders gefaßt, als sich der §. 13 des Reichsdeputations-Hauptschlusses ausspricht.

In dieser Declaration wurde dem Fürsten v. Thurn und Taxis zur Schadloshaltung für Einkünfte aus den

---

[5] Protokolle der Reichsdeputation, Bd. I, S. 54.

kaiserlichen Posten in den abgetretenen Provinzen und für Domainen in Belgien die Abtei Buchau mit der Stadt, die Abteien Marchthal und Neresheim und das zu Salmannsweiler gehörige Amt Ostrach zugewiesen [6].

Hiermit schloß sich das, was von dem Herrn Fürsten v. Taxis handelte.

Eine Reclamation, welche der Herr Fürst v. Taxis hiergegen bei der Reichsdeputation eingereicht hätte, haben wir in den Beilagen der Reichsdeputations-Protokolle nicht gefunden; eben so wenig haben wir in den Protokollen der Reichsdeputation gesehen, daß diese Deputation sich selbst veranlaßt gefunden hätte, durch einen eigenen Beschluß in Beziehung auf das, was das fürstliche Haus Taxis berührte, irgend eine Modification in jener Declaration bei den Gesandten von Frankreich und Rußland zu erinnern. Hiernach scheint die sehr bedeutende spätere Modification, welche sich in dem §. 13 des Deputationsschlusses findet, nicht unter denjenigen Modificationen begriffen zu seyn, welche von der Reichsdeputation bei der Annahme des französisch-russischen Entschädigungsplanes am 8. September 1802 vorbehalten worden waren.

§. 43.

Von der kaiserlichen Commission wurde übrigens der Beschluß der Deputation vom 8. September über die Annahme der von Frankreich und Rußland vorgelegten Declaration nicht genehmigt, und obschon die Reichsdeputation

---

[6] Beil. 8, S. 26 zu den Protokollen der Reichsdeputation.

diese Genehmigung besonders nachsuchte, dieselbe doch wiederholt versagt. Indessen kamen bei der Reichsdeputation Reclamationen einzelner Reichsstände zur Verhandlung, welche nach deren Beschlusse den Gesandten Rußlands und Frankreichs mit der Bitte um gefällige Aufklärung, oder auch um deren Gesinnungen darüber zu vernehmen, mitgetheilt werden sollten. Die kaiserliche Commission ließ zwar diese Beschlüsse an die fremden Minister gelangen; allein den ersten Beschluß der Deputation über die Annahme des vorgelegten Entschädigungsplanes, da dieser die kaiserliche Genehmigung nicht erlangt hatte, brachte sie nicht zur offiziellen Kenntniß jener Minister.

Diese wiesen daher die ihnen mitgetheilten Beschlüsse über die eingekommenen Reklamationen zurück aus dem Grunde, weil sie den ersten Hauptbeschluß noch nicht erhalten haben [7].

Dadurch sah sich die kaiserliche Commission veranlaßt, den Ministern Rußlands und Frankreichs jenen Hauptbeschluß vom 8. September mitzutheilen, ohne daß jedoch dieser Beschluß die kaiserliche Genehmigung erlangt hatte [8].

Nun nahmen zwar die fremden Gesandten die weitern Beschlüsse der Reichsdeputation an; allein es erfolgten hierauf keine Verhandlungen mit der Deputation; jene Gesandten gaben derselben nicht die erbetenen Aufklärungen, sie theilten nicht ihre Gesinnungen mit u. s. w. Dagegen erhielt die Reichsdeputation am 9. Oktober 1802 von den fremden Ministern einen zweiten Plan (plan général), dessen modificirte

[7] Prot. der Reichsdeput. I, S. 74, 86, 111. Beil. 15, 23 und 25 zu diesen Protokollen.

[8] Beilage 36.

ergänzte und berichtigte Bestimmungen sie der Reichsdeputation zur unmittelbaren und endlichen Abnahme (à l'adoption immediate et definitive) vorlegten. Hiebei wurde der Deputation bemerklich gemacht, daß diese Minister derselben nicht kräftig genug auseinandersetzen können, wie groß der Drang der Umstände sey, und wie nöthig es sey, daß durch eine schnelle und endliche Entscheidung dem deutschen Reiche das Ergebniß der freundschaftlichen Gesinnungen der vermittelnden Mächte zu Theil werde und daß die Deputation gewiß nicht aus den Augen verlieren werde, daß die (zweimonatliche) Frist, welche die vermittelnden Mächte gesezt haben, beinahe abgelaufen sey [9]. Die Reichsdeputation hatte sich sofort darauf zu beschränken, daß sie bei den fremden Gesandten darüber Anfrage stellte, welcher Sinn mit einigen Ausdrücken jenes in französischer Sprache vorgelegten plan général zu verbinden sey. Diese Anfrage wurde am 19. Oktober von den Ministern Frankreichs und Rußlands mit der Bemerkung beantwortet, daß sie mit ihrer Antwort sich beeilt haben in Betracht, daß der festgesezte Termin von zwei Monaten beinahe zu Ende sey, und daß sie nicht die Verantwortlichkeit für den kürzesten Verzug auf sich nehmen wollen [10], daß daher auch die Reichsdeputation nicht den kürzesten Verzug auf sich nehmen solle.

Der übergebene (zweite) plan général ward von den fremden Ministern für unabänderlich erklärt, die Einhaltung der zweimonatlichen Frist und die schleunige Fassung eines

---

[9] Beil. 108 zu den Prot. der Reichsdeput.
[10] Beil. 133.

Finalbeschlusses war zur unabänderlichen Bedingung gemacht, und die Reichsdeputation hatte die Hoffnung verloren, daß Vorstellungen von ihr, wenn sie nicht bereits in jenem **plan général** einen Platz gefunden hätten, irgend etwas helfen würden [11].

Es blieb daher der Reichsdeputation bei der Schwäche des deutschen Reiches kein anderer Ausweg, als jenen **plan général** anzunehmen; was sie durch ihren Beschluß vom 21. Oktober 1802 aussprach [12].

Der Deputation wurde sodann von den fremden Gesandten überlassen, das ganze Geschäft auf den Grund des **plan général** zu vervollständigen; und nachdem sie diejenigen Arbeiten, welche ihr in dieser Weise zugetheilt waren, mit großer Thätigkeit, mit Gründlichkeit und im Geiste der Milde und Gerechtigkeit vollendet hatte, wurde sie angewiesen, den Deputationshauptschluß zu redigiren. Die Redaction des Deputationsrezesses ward unter dem 23. November 1802 genehmigt und sofort der kaiserlichen Plenipotenz zum Beitritte zugefertigt.

Die kaiserliche Commission war indessen immer noch nicht der von der Deputation ausgesprochenen Annahme des vorgelegten ersten Planes, jener Declaration Frankreichs und Rußlands, beigetreten, insbesondere aus dem Grunde, weil die dem Großherzoge von Toscana in Paris ausgesezte Entschädigung zu gering gefunden wurde. Oesterreich konnte aber in Regensburg eine Vermehrung dieser Entschädigung nicht

---

[11] Prot. der Reichsdeput. I, S. 311, 451–457, II, S. 683.
[12] Prot. der Reichsdeput. I, S. 348.

erlangen; es wurde in Paris hierum unterhandelt. Nach langen Negociationen wurde die dem Großherzoge von Toscana zugedachte Entschädigung einigermaßen erweitert; der Kaiser hatte sich aber in der hierüber zu Paris am 26. Dezember 1802 abgeschlossenen Convention verbindlich zu machen, nicht nur dem Hauptschlusse der Reichsdeputation seine kaiserliche Bestätigung zu ertheilen, sondern auch seinen Einfluß auf die Reichsversammlung dahin geltend zu machen, daß dieselbe jenen Hauptschluß annehme und genehmige [13]. Nachdem nun in Gemäßheit dieser Convention der Beitritt des Kaisers erfolgt war, entstand der endliche Hauptschluß vom 25. Febr. 1803.

Bei diesem für das deutsche Reich so wichtigen Geschäfte war die Reichsdeputation dadurch gebunden, daß sie vermöge ihrer Vollmacht nur einvernehmlich mit der französischen Regierung handeln konnte. Der Kaiser hatte sich, um das, was seinem Hause der Lüneviller Friede zugesichert hatte, einigermaßen zu erhalten, durch die Convention vom 26. Dezember 1802 zur Genehmigung des Reichsdeputationshauptschlusses zu verpflichten. Die Reichsversammlung hatte sich gebunden dadurch, daß sie in ihrer der Reichsdeputation gegebenen Vollmacht sich verpflichtet hatte, das, was durch die Reichsdeputation nebst der kaiserlichen Gesandtschaft gehandelt und beschlossen werde, zu ratificiren, anzunehmen und unverbrüchlich zu halten.

Auf diese Weise konnte es der Politik Frankreichs nicht fehlen, daß sie erreichte, was sie nur wollte.

---

13 Beil. 286 zu den Prot. der Reichsdeput.

Wir kennen jedoch die Motive nicht, welche die fremden Minister leiteten, als sie in ihren unabänderlichen plan général nachträglich Bestimmungen über das Reichspostwesen aufnahmen. Man kann diese Motive um so weniger bezeichnen, als Bestimmungen über das Reichspostwesen mit der Politik Frankreichs nichts gemein hatten; als das fürstliche Haus Taxis bei seinem ganz unbedeutenden Territorialbesitze nicht zu denjenigen deutschen Reichsständen gehörte, durch welche das durch den Krieg zerrüttete Gleichgewicht im deutschen Reiche wieder hergestellt oder vielmehr die Macht Oesterreichs in Deutschland geschwächt werden konnte; als sogar die fremden Gesandten in Regensburg dadurch, daß der Herr Fürst v. Taxis die Stelle des kaiserlichen Prinzipal-Commissarius am Reichstage inne hatte, sich die vollste Ueberzeugung davon verschaffen mußten, wie sehr das fürstliche Haus Taxis das höchste Vertrauen des Kaiserhauses Oesterreich genieße, und als jenen Gesandten nicht fremd bleiben konnte, daß das fürstliche Haus Taxis durch die Benützung des kaiserlichen Postreservatrechts stets an das Kaiserhaus Oesterreich gebunden sey.

§. 44.

Wenn die Reichsdeputation nach den von ihr aufgestellten Grundsätzen in der Entschädigung der Reichsstände zu verfügen gehabt hätte, so würde der Zusatz, der dem §. 13 in dem plan général für die Erhaltung der Reichsposten geworden ist, in den Reichsdeputationsschluß gar nicht gekommen seyn.

Der Artikel 7 des Lüneviller Friedensschlusses sichert

den erblichen Fürsten, welche durch die Abtretungen an Frankreich auf dem linken Rheinufer ihrer Besitzungen verlustig geworden, Entschädigung zu. (Aux princes héréditaires, qui se trouvent depossedés à la rive gauche du Rhin.)

Unter diesen erblichen Fürsten wurden Landesherrn, Regenten verstanden, und als Gegenstand, wofür Entschädigung zu leisten sey, bezeichnete die Reichsdeputation verlorenes Land. Die Reichsdeputation sprach aus: Der Lüneviller Friede sichere nur Entschädigung für die am linken Rheinufer wirklich abgetretenen Länder zu; die Reichsdeputation könne nur für wirklich besessene und cedirte Länder entschädigen und sollten durch die verschiedenen Abtretungen wirkliche Ansprüche ganz verloren gehen, so seyen dies unvermeidliche Folgen des Kriegs, welchen unmöglich abgeholfen werden könne und welche als Zufälle von dem, den sie getroffen haben, allein getragen werden müssen. Aus diesem Grunde wies die Reichsdeputation ein Gesuch eines Fürstenhauses ab, und einige Mitglieder der Deputation, welche zwar den oben ausgesprochenen Grundsätzen vollkommen beistimmend, eine Mittheilung des erwähnten Gesuchs an die Gesandten der vermittelnden Mächte in Antrag brachten, konnten nicht einmal diesen Wunsch erreichen. Das bei der Reichsdeputation angebrachte Gesuch, welches nicht für abgetretene Länder, sondern für Verluste anderer Art Entschädigung beabsichtigte, blieb ganz unberücksichtigt [14].

War nun der Herr Fürst v. Taxis in seiner Eigenschaft als Reichsgeneralpostmeister nicht als Landesherr zu

---

[14] Prot. der Reichsdeput. Bd. I, S. 93—96.

betrachten, und sind Posteinkünfte nicht Länder; so würde der Herr Fürst v. Taxis, wenn die Reichsdeputation über dessen Entschädigungsforderung zu erkennen gehabt hätte, ohne Zweifel mit seinem Gesuche abgewiesen worden und so wahrscheinlich den fremden Ministern für den neuen Zusatz in dem §. 13 ein Weg nicht gegeben gewesen seyn.

§. 45.

Wie sich übrigens der §. 13 des Reichsdeputationsschlusses allmälig gestaltete, darüber mag er selbst Zeugniß geben.

In der Declaration, welche von den Cabineten in Paris und Petersburg ausging, war er auf die Worte beschränkt:

„Au prince de la Tour Taxis pour indemnité du revenu des postes imperiales dans les provinces cedées et domaines dans la Belgique l'abbaye du Buchau avec la ville, celles de Marchthal et de Neresheim, le baillage d'Ostrach dependant de Salmannsweiler [15].

In jenem unabänderlichen plan général, welcher in Regensburg am 8. Oktober 1802 von den Gesandten Frankreichs und Rußlands gegeben wurde, findet sich aber der §. 13 also:

„Au prince de la Tour et Taxis pour indemnité des revenus des postes d'empire dans les provinces cedées à la France et pour ses domaines dans la Belgique: l'abbaye de Buchau avec la ville, celles de Marchthal et de Neresheim et le baillage d'Ostrach dependant de

---

[15] Beil. 8 der Prot. der Reichsdeput.

Salmannsweiler dans toute l'étendue de son administration actuelle, avec la seigneurie de Schemmelberg et les hameaux de Tiefenthal, Franzhoff et Stetten. La conservation des postes du prince de la Tour et Taxis, telles qu'elles sont constituées, lui sera d'ailleurs garantie. En consequence les dites postes seront maintenues in statu quo, pour l'étendue et l'exercice, qu'elles conservaient lors du traité de Luneville, et pour en assurer d'autant plus l'établissement dans toute son intégrité, tel qu'il se trouvait à la dite époque, elles seront mises sous la protection spéciale de l'empereur et du college électoral“ [16].

Hierdurch erlangte nun zwar die Reichsdeputation davon Kenntniß, daß die fremden Gesandten die Fortdauer der Posten des Herrn Fürsten v. Thurn und Taxis ausgesprochen hatten. Der Reichsdeputation wurde aber darüber eine Mittheilung nicht gemacht, was die fremden Minister ohne alles Zuthun der Reichsdeputation zu dieser Bestimmung veranlaßt habe, inwiefern dieselbe mit dem Lüneviller Friedensschlusse zusammenhänge und wie sich dieser Gegenstand zu der Vermittlung Frankreichs und Rußlands eigne.

Dagegen verfügten die fremden Gesandten in Betreff ihres §. 13 am 15. November 1802 noch weiter, daß die Worte: „und für seine Domänen in Belgien“, aus diesem §. entfernt werden sollen:

„§. 13. Supprimer les mots: et pour ses domaines dans la Belgique“

---

[16] Beil. 108, S. 30, zu den Prot. der Reichsdeput.

sprachen diese Gesandten aus [17]; warum? darüber wurde nichts gesagt. Die Entschädigungsobjecte blieben jedoch in ihrer ganzen Vollständigkeit stehen. Die bezeichneten Worte wurden von der Reichsdeputation der Vorschrift der fremden Minister gemäß ausgeschieden, und der §. 13 ging in folgender Fassung in den Reichsdeputationshauptschluß ein:

Dem Fürsten v. Thurn und Taxis zur Schadloshaltung für die Einkünfte der Reichsposten in den an Frankreich abgetretenen Provinzen: das gefürstete Damenstift Buchau, nebst der Stadt; die Abteien Marchthal und Neresheim; das zu Salmannsweiler gehörige Amt Ostrach im ganzen Umfange seiner gegenwärtigen Verwaltung mit der Herrschaft Schemmelberg und den Weilern Tiefenthal, Frankenhofen und Stetten.	Au prince de la Tour et Taxis; pour indemnité des revenus des postes d'empire dans les provinces cedées à la France: l'abbaye de Buchau avec la ville, celles de Marchthal et de Neresheim et le baillage d'Ostrach dependant de Salmannsweiler dans toute l'étendue de son administration actuelle, avec la seigneurie de Schemmelberg et les hameaux de Tiefenthal, Franzhoff et Stetten.
Uebrigens wird die Erhaltung der Posten des Fürsten v. Thurn und Taxis, so wie sie constituirt sind, garantirt. Demzufolge sollen die	La conservation des postes du prince de la Tour et Taxis, telles qu'elles sont constituées, lui est d'ailleurs garantie. En con-

[17] Beilage 220 zu den Prot. der Reichsdeput.

gedachten Posten in dem Zustande erhalten werden, in welchem sie sich ihrer Ausdehnung und Ausübung nach zur Zeit des Lüneviller Friedens befanden. Um diese Anstalt in ihrer ganzen Vollständigkeit, so wie sie sich in besagtem Zeitpunkte befand, desto mehr zu sichern, wird sie dem besondern Schutze des Kaisers und des kurfürstlichen Collegiums übergeben [18].

sequence les dites postes sont maintenues in statu quo, pour l'étendue et l'exercice, qu'elles conservaient lors du traité de Luneville; et pour en assurer d'autant plus l'établissement dans toute son intégrité, tel qu'il se trouvait à la dite époque, elles sont mises sous la protection speciale de l'empereur et du college électoral.

§. 46.

In den ersten 47 §§. des Reichsdeputationsschlusses sollte nach dem Willen der fremden Gesandten der von diesen ausgegangene französische Text als Original gelten. Die Reichsdeputation fügte sich jedoch dieser Anforderung nicht denn in dem deutschen Reiche stand längst fest, daß Reichsgesetze nur in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt werden können; die Reichsdeputation gab blos zu, daß der französische Aufsatz der 47 ersten §§. des Deputationshauptschlusses als Original mit aufgenommen und neben den deutschen Originaltext gesetzt werde [19].

So kam es, daß die ersten 47 §§. in deutscher und französischer Sprache nebeneinander stehen. Es wird übrigens allgemein angenommen, daß die Reichsdeputation ihren Haupt-

---

[18] Protokolle der Reichsdeputation, S. 867. Vergl. auch S. 586.
[19] Prot. der Reichsdeput., S. 668—677.

schluß auf ihren deutschen Originaltext gestellt habe; und es ist wohl noch nie vorgekommen, daß, wenn in Deutschland auf den Reichsdeputationshauptschluß zurückgegangen wird, der französische Text zu Grund gelegt oder gar dem deutschen vorgezogen würde. Da aber der deutsche und französische Text in einem Punkte des §. 13 von einander abweichen und gerade aus dem französischen Texte mehr zu Gunsten des Hauses Taxis geschlossen werden könnte, so glaubten wir auch den französischen Text neben dem deutschen geben zu müssen.

Während der französische Text ausspricht: la conservation des postes du prince de la Tour et Taxis — — lui est garantie; sagt der deutsche Text: Die Erhaltung der Posten des Fürsten von Thurn und Taxis — wird garantirt. Daß dem Fürsten von Thurn und Taxis eine Garantie geleistet worden seyn soll, hebt sich aus dem französischen Texte hervor. Daß aber der deutsche Text „lui" nicht gegeben, daß er nicht gesagt hat: die Erhaltung der Posten des Fürsten von Thurn und Taxis, so wie sie constituirt sind, wird demselben garantirt, oder: dem Fürsten v. Thurn und Taxis wird die Erhaltung seiner Posten garantirt, hat seine große Bedeutung. Gerade jenes „lui" belegt entweder große Flüchtigkeit in der Abfassung des französischen Textes oder dieß, daß die fremden Gesandten nicht gewußt haben, welche Sicherung sich den fraglichen Posten geben ließ, daß sie die rechtliche Natur dieser Posten, deren geschichtlichen Gang und die Lage der Sache nicht genugsam gekannt haben, als sie jene Garantie vorzeichneten.

Deutsche Staatsmänner aber haben mit einer Gewandtheit,

die sie weiterer Verhandlungen mit jenen mächtigen Gesandten überhob, die Zusicherung, welche jenen Posten für ihre Fortdauer gegeben werden sollte, durch die Auslassung des „lui“ so berichtigt, daß diese Zusicherung den vorgelegenen Rechtsverhältnissen entsprach und diese bezeichnete.

§. 47.

Zunächst ist nun die Frage: was wurde in der Erhaltung der Posten des Fürsten v. Thurn und Taxis garantirt?

Als die Reichsdeputation im Jahr 1802 zusammentrat, war unentschieden, ob das Postwesen in dem deutschen Reiche kaiserliches Reservatrecht oder landesherrliches Regal sey. Die Entscheidung dieses langen Streites war durch den westphälischen Friedensschluß und durch die kaiserlichen Wahlcapitulationen an den Reichstag gewiesen. Dem Reichspostwesen, das sich in einem großen Theile des deutschen Reiches nicht beliebt gemacht hatte, war sonach eine ernste Prüfung in Aussicht gestellt. Es hatte möglicherweise zu gewarten, daß es ganz entfernt werde. War auch dieß nicht sonderlich zu befürchten, so lange die Masse der geistlichen Stände in der Reichsversammlung saß, so hatte sich in Gefolge des Lüneviller Friedens die Sache anders gestaltet. Die geistlichen Herren, aufstrebend im Besitze von Reichthümern zur weltlichen Macht, hatten zunächst von der kaiserlichen Gewalt an sich gezogen und sodann im Vereine mit den weltlichen Ständen des Reichs fort und fort von den kaiserlichen Rechten gepflückt. So ward ihr Kaiser zwar dem Range nach der erste Monarch der Christenheit, der Macht nach

aber der eingeschränkteste dieser Erde. Die geistlichen Herren fühlten sich behaglich in dem, was ihnen von der kaiserlichen Gewalt zugefallen war, und ruhten in ihrer Behaglichkeit, während die weltlichen Stände das der kaiserlichen Gewalt entnommene im eigenen Lande heimisch machten, ausbildeten und kräftigten. Zu spät sahen jene weltlich-geistlichen Herren, was sie gethan. Diejenigen Erbfürsten, welche ihren Staaten einen gewissen Umfang zu geben vermocht hatten, verliehen der Landeshoheit immer größeren Glanz. Die kaiserliche Gewalt aber war zum entlaubten Stamme geworden, der im Jahr 1801 die zu seiner Rechten ruhenden geistlichen Herren gegen die von der Linken aufstrebende Staatshoheit nicht länger zu beschirmen vermochte, und so sank die rechte Seite aus dem deutschen Fürstenrathe voran in das Grab, welches sie der kaiserlichen Gewalt längst bereitet hatte.

Nun war die deutsche Reichsversammlung eine andere geworden. Man wußte, daß die weltlichen Stände ihre Gerechtsamen festzuhalten strebten, daß sie im vollsten Sinne des Worts Regenten seyn wollten. Es mußte klar werden, daß die Prüfung des Reichspostwesens, welche seit mehr denn 150 Jahren auf den Reichstag verschoben war, nicht mehr als aufgehoben zu betrachten sey, daß vielmehr die Prüfungszeit nahe. Man muß es daher dieser Lage der Sache ganz entsprechend finden, daß dahin gestrebt wurde, die dem Reichspostwesen bevorgestandene Prüfung, so wie dessen precäre Stellung zu beseitigen. Da der Kaiser auf den Artikel der Wahlcapitulation, das Reichspostwesen belangend, nur insolange halten konnte, bis von Reichswegen ein Anderes beliebt werden würde; so war es gewiß für die Verhältnisse

dieses Postwesens höchst erwünscht, daß dieses Andere, welches von Reichswegen beliebt werden möchte, dahin umgewandelt würde, daß die Reichspost ohne alle Prüfung eine definitive Stellung, eine bleibende Stätte im deutschen Reiche reichsgesetzlich erlange. Das fürstliche Haus Taxis hatte längst eingesehen, daß Oesterreich, Preußen, Kursachsen, Hannover, Hessen-Cassel, Braunschweig, Mecklenburg, Oldenburg, Salzburg u. s. w. ihr Postrecht nicht mehr fallen lassen, und dieses Haus tastete daher die Posten dieser Länder seit längerer Zeit nicht mehr an, damit diese Staaten sich nicht den durch die Reichspost belasteten zur Seite stellen [20]. Es war klar, daß die Reichspost im Jahr 1803 weiteren Boden nicht gewinnen werde; dagegen war zu befürchten, daß nach dem Austritte der geistlichen Stände die Erbfürsten mit erneuter Kraft zur Entscheidung des langen Streites schreiten werden. Diese Entscheidung mußte um so gefährlicher erscheinen, als auch ein Theil der vorgenannten Staaten durch den Reichsdeputationsschluß neue Länder erhielt, in welchen sich die Reichspost eingestellt hatte. Wollte das Reichspostwesen gesichert seyn, so war dringend nöthig, daß dasselbe seine definitive Anerkennung erlange, ohne daß eine Erörterung vor dem Reichstage eintrete. Um dieß zu erreichen, wurde offenbar jener Zusatz dem §. 13 angefügt. Allein nicht die Reichsdeputation hat diesen Zusatz in Anregung gebracht; nicht der deutsche Kaiser, nicht die Reichsversammlung haben jene Bestimmung hervorgerufen. Daß die fremden Minister aus eigenem Antriebe die Verhältnisse des Postwesens im

---

20 Moser, a. a. O., §. 192.

deutschen Reiche geordnet hätten, ist nicht anzunehmen, schon deßhalb nicht, weil die fremden Gesandten die Rechtsverhältnisse des deutschen Postwesens gewiß nicht zum Gegenstande ihrer Studien erkoren hatten, und daher sicherlich nicht wußten, wie sehr das Reichspostwesen einer Sicherung bedürfe. Man wird deßhalb annehmen dürfen, daß es das Haus Taxis gewesen sey, welches zu Regensburg bei fremden Ministern um jenen Zusatz im §. 13 unterhandelt habe. Man wird dieß um so mehr annehmen dürfen, als nicht nur der Herr Fürst von Taxis mit der Würde des kaiserlichen Principal-Commissarius am Reichstage zu Regensburg bekleidet war, sondern als auch das fürstliche Haus Taxis bei der Reichsdeputation in Regensburg schon am 2. September 1802 einen besondern Bevollmächtigten in der Person des Freiherrn Alexander v. Brints-Berberich, fürstlich Taxis'schen Geheimenraths und Generalpostdirektors zu Frankfurt, aufgestellt hatte, dieser Bevollmächtigte aber bei der Reichsdeputation seine Thätigkeit darauf beschränkte, daß er erst nach völlig beendigtem Reichsdeputations-Hauptschlusse eine Anzeige über die Sustentations-Deputate der Reichsstifter Buchau, Marchthal, Neresheim und Salmannsweiler am 28. Februar 1803 erstattete, und eine Beschwerde gegen Oesterreich wegen eines auf verschiedene Taxis'sche Entschädigungsobjekte gelegten Sequesters unter dem 17. April 1803 einreichte [21].

Von dem fürstlichen Hause Taxis konnte aber mit

---

[21] Prot. der Reichsdeput. Bd. I, S. IX und X, und S. 57. Beil. 353 und 369 zu diesen Protokollen.

jenem §. 13 nichts anderes bezweckt worden seyn, als daß das Reichspostwesen statt seiner provisorischen eine definitive Stellung in dem deutschen Reiche erhalte. Darauf konnte es von dem fürstlichen Hause Taxis nicht abgesehen seyn, den Kaiser von seinem Postreservatrecht abzutreiben und sich hier in des Kaisers Hoheit einzusetzen. Gewiß würde man dem Hause Taxis zu nahe treten, wenn man dies behaupten wollte. Schon Dankgefühl und Vasallenpflicht mußte das Haus Taxis hievon zurückhalten; überdieß gebot die Klugheit, nicht so weit vorzuschreiten: denn es war nie zu hoffen, daß deutsche Landesherren, welche schon ihrem Kaiser das Postregal bestritten hatten, je eine Bestimmung vollziehen würden, die dem Hause Taxis ein kaiserliches Reservatrecht als eigenes Recht beilegen würde.

§. 48.

Allein, abgesehen hievon, erweist sich aus dem §. 13 selbst, daß unter den „Posten des Fürsten v. Thurn und Taxis", welche dieser §. erhalten wissen wollte, nicht ein Privatinstitut des Hauses Taxis, sondern die kaiserliche Reichspostanstalt begriffen ward.

Schon die Declaration Frankreichs und Rußlands über die Entschädigung der erblichen Fürsten vom 16. Juli 1802 bezeichnet das Postwesen, für welches das Haus Taxis entschädigt werden sollte, als kaiserliche Posten (postes imperiales) [22].

In dem zweiten Entschädigungsplane, in jenem plan

---

[22] Beil. 8 zu den Prot. der Reichsdeput.

général, unterzeichnet von dem französischen und russischen Gesandten, wird zuerst dem Fürsten von Thurn und Taxis Entschädigung gegeben für die Einkünfte aus den Reichsposten in den an Frankreich abgetretenen Provinzen (indemnité des revenus des postes d'empire). Sofort ist die Erhaltung der Posten des Fürsten v. Thurn und Taxis ausgesprochen [23]. Eben die Bezeichnungen, wie sie der plan général gegeben hatte, wurden in dem §. 13 des Reichsdeputationsschlusses beibehalten, zuerst Reichsposten und im zweiten Abschnitte Posten des Fürsten von Thurn und Taxis. Daß nun die Posten des Fürsten v. Thurn und Taxis in der Declaration der vermittelnden Mächte, so wie in jenem plan général und in dem Reichsdeputationsschlusse als kaiserliche und als Reichsposten bezeichnet wurden, belegt klar, welche Posten die Posten des Fürsten von Thurn und Taxis seyen. Spricht überdies der §. 13 aus: „Die Erhaltung der Posten des Fürsten v. Thurn und Taxis, so wie sie constituirt sind, wird garantirt"; so erhebt sich über allen Zweifel, daß unter den „Posten des Fürsten v. Thurn und Taxis" die kaiserlichen Reichsposten verstanden wurden. Wenn es sich von Erhaltung handelt, so sezt dieß ein bestehendes voraus. Dieses Bestehende war aber unbestreitbar die kaiserliche Reichspostanstalt. Die gedachten Posten, sagt der §. 13 weiter, sollen in dem Zustande erhalten werden, in welchem sie sich zur Zeit des Lüneviller Friedens befanden. Zu dieser Zeit gab es im ganzen deutschen Reiche keine Posten, welche ein Privatunternehmen des

---

[23] Beil. 108 zu den Prot. der Reichsdeput.

Hauses Taxis gewesen wären oder auf einem Postrechte dieses Hauses gestanden hätten. Solche Posten konnten daher nicht erhalten werden. Man findet zwar, daß sowohl von Schriftstellern, als in öffentlichen Urkunden, wie bis zum Ueberdrusse nachgewiesen werden kann, die Reichspostanstalt bald als Reichspost, bald als kaiserliche Posten, bald als Taxis'sche Reichsposten, bald als Taxis'sche Posten, bald als Posten des Grafen oder Fürsten v. Taxis, bald als Posten des Reichsgeneralpostmeisters bezeichnet wurde.

Allein alle diese Bezeichnungen begriffen nichts anderes in sich, als die Reichspostanstalt, und eben so sind die „Posten des Fürsten von Thurn und Taxis", von deren Erhaltung der §. 13 spricht, nichts anderes, als die Posten, welche dieser §. zuerst unter „Reichsposten" aufgeführt hat. Diesen Posten aber stand der Herr Fürst v. Taxis vor als Reichsgeneralpostmeister.

§. 49.

Nachdem auch die Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses zur Ausführung gebracht worden waren, erstanden nicht Posten, welche sich auf ein Postrecht des Hauses Taxis gegründet hätten. Der Herr Fürst v. Taxis blieb Reichsgeneralpostmeister; er blieb der mit dem kaiserlichen Postreservatrechte beliehene; die Posten, welchen er vorstand, blieben auf das kaiserliche Reservatrecht gestellt; über den Portalen der Posthäuser schwebte, wie zuvor, der Reichsadler mit Scepter und Reichsapfel, bis derselbe mit der Auflösung des Reichs verschwand; und von den Dienern der Post wurden die Farben des Reichs getragen, bis sie gänzlich

erbleichten. „Die Posten des Fürsten v. Thurn und Taxis“ bezeichneten sich selbst fort und fort als „die kaiserliche Reichspost“. So ward von Kaiser und Reich, sowie von dem Hause Taxis thatsächlich anerkannt, daß die Posten, von welchen der §. 13 des Deputationsschlusses handelt, auch in Folge dieses §. diejenigen geblieben sind, welche sie zuvor gewesen, — die kaiserliche Reichspostanstalt. Hiermit ist nun auch anerkannt, daß die Worte des §. 13 nichts Anderes besagen, als: die Erhaltung der Reichsposten wird, so wie sie constituirt sind, zugesichert.

§. 50.

Auf diese Weise wurde schon in der Reichsdeputation der §. 13 des Deputationsschlusses erläutert in den Worten:

„Die das gemeine Wesen im In- und Auslande so sehr „interessirende Postanstalt ist nach ihrer wahlcapitulationsmäßigen Bestimmung, ohne den landesherrlichen „Befugnissen der Reichsfürsten Abbruch zu thun, (in dem „plan général der fremden Gesandten) einer besonderen Auf„merksamkeit gewürdigt worden [24].“

Hiermit wurde ausgesprochen, daß „die Posten des Fürsten v. Thurn und Taxis“ im §. 13 des plan général und des Deputationsschlusses diejenigen seyen, von welchen die kaiserliche Wahlcapitulation handle. Die kaiserliche Wahlcapitulation spricht zwar in Art. 29, §. 2 von Posten des Generalreichspostmeisters, indem sie sagt: „Nicht weniger wollen Wir (der Kaiser) den Generalreichspostmeister dahin

---

[24] Prot. der Reichsdeput. S. 244.

halten, daß er seine Posten mit aller Nothdurft wohl versehe.“ Allein damit ist so wenig, als wenn man sagt, ein kaiserlicher General habe seine Soldaten gut geführt, ausgedrückt, daß jene Posten oder diese Soldaten nicht mehr die Posten oder Soldaten des Kaisers seyen. Vielmehr erläutert die kaiserliche Wahlcapitulation mehr als zur Genüge, daß sie von der Reichspostanstalt handle. Sie spricht in §. 1 desselben Artikels von Beschwerden gegen die Reichspost, von der im heiligen römischen Reiche verordneten Post, von kaiserlichen Postämtern, und in §. 3 von der Kurmainz'schen Reichspost-Protection, von dem Reichsgeneralerbpostmeister, und in §. 4 von dem kaiserlichen und Reichsoberpostamte.

Wurde in der Reichsdeputation erklärt, daß die Postanstalt in dem §. 13 nach ihrer wahlcapitulationsmäßigen Bestimmung einer besonderen Aufmerksamkeit gewürdigt worden sey, so ist hiermit weiter ausgesprochen, daß die Verhältnisse der Reichspostanstalt in Folge der kaiserlichen Wahlcapitulation durch jenen §. 13 geordnet worden. Der Art. 29 der k. Wahlcapitulation hatte die Feststellung des kaiserlichen Postreservatrechts noch auf eine Entscheidung des Reichstags ausgesezt und den Kaiser zu einer Reichspostanstalt nur vorläufig ermächtigt. Verordnet nun der §. 13 des Deputationsschlusses, daß die Posten des Fürsten v. Thurn und Taxis oder vielmehr die kaiserlichen Reichsposten ihrer Ausdehnung und Ausübung nach in dem Zustande erhalten werden sollen, in welchem sie sich zur Zeit des Lüneviller Friedens befunden haben; so stellt dieser §. die vorläufig in gewisser Maße anerkannte Reichspost auf die

angegebene Weise fest, und entscheidet so den Streit zwischen dem kaiserlichen Postreservatrechte und dem landesherrlichen Postregal in dem deutschen Reiche dahin, daß die Posten, welche zur Zeit des Lüneviller Friedens als kaiserliches Reservatrecht constituirt gewesen, als kaiserliche Reichspostanstalt in dem Umfange festgestellt seyn sollen, den sie zur bezeichneten Zeit inne gehabt haben, daß dagegen in allen übrigen Theilen des Reichs die Posten dem landesherrlichen Regal überlassen seyen, und daß auf jene Weise das Reichspostwesen völlig abgeschlossen sey.

Um eine Zweideutigkeit zu vermeiden, faßte die Reichsdeputation, übereinstimmend mit der Erläuterung, welche bereits ein Deputationsglied gegeben hatte, den §. 13 dahin, daß die Erhaltung der Posten des Fürsten v. Thurn und Taxis, so wie sie constituirt seyen, garantirt werde. Offenbar, um klar auszudrücken, daß in dieser Bestimmung Posten nicht dem Fürsten v. Taxis, nicht dem fürstlichen Hause Taxis, sondern als kaiserliches Reservatrecht garantirt seyen, daß diese Posten nicht auf das Haus Taxis, sondern auf das kaiserliche Postreservatrecht gestellt seyen und bleiben, entfernte die Reichsdeputation aus ihrem Originaltexte jenes „lui", und zwar beim Deputationsschlusse vom 23. Novbr. 1802, wie bei dem vom 25. Februar 1803 [25].

Daß die Mitglieder der Reichsdeputation, jene Staatsmänner, deren Kenntnisse, Scharfsinn, Umsicht und Gewandtheit jedes Blatt der Reichsdeputations-Protokolle belegt, bei

---

[25] Prot. der Reichsdeput. S. 586 und 867.

der Auslassung jenes „lui“ aus ihrem Originaltexte des Deputationsschlusses recht absichtlich und wohlbedacht gehandelt haben, ist nicht zu bezweifeln und kann um so weniger bezweifelt werden, als in der bezeichneten Weise der von den fremden Gesandten zugefertigte §. 13 so weit angenommen wurde, als dieß die deutsche Reichsverfassung, so wie die Regalität und staatsrechtliche Natur der Post zuließ, als so zwar dem Hause Taxis eine mittelbare Sicherung auf die Verwaltung und Benützung der kaiserlichen Reichspost zugeführt, diese Reichsanstalt aber auf das Postreservatrecht des Kaisers gestellt blieb. Es muß um so mehr angenommen werden, daß die Reichsdeputation nicht gemeint gewesen sey, mit dem §. 13 ihres Deputationsschlusses dem Kaiser sein Postreservatrecht zu entziehen und das Postregal auf das Haus Taxis zu übertragen, als keineswegs vermuthet werden kann, daß die Delegirten der ersten deutschen Höfe sich mit Rechtsbegriffen und der Reichsverfassung in den grellsten Widerspruch haben stellen wollen, als vielmehr vorliegt, daß der §. 13 des Reichsdeputationsschlusses mit den Rechtsverhältnissen des deutschen Postwesens vollkommen in Einklang gesezt wird, wenn man diesen §. nach gegebenen Interpretationsregeln *, wie in der Reichsdeputation ausdrücklich geschah, mit den früheren Reichsgesetzen, dem westphälischen Friedensschlusse und der k. Wahlcapitulation in Verbindung sezt, und so durch denselben „die Reichspost, die kaiserlichen Postämter“ geordnet findet.

---

* L. 26, 27 und 28. D. de leg. (I. 3.)

§. 51.

In dieser Weise wird der §. 13 des Reichsdeputationshauptschlusses auch von den Publicisten genommen und ausgelegt.

Gönner sagt in seinem deutschen Staatsrechte von 1804, §. 401: „Allen Zweifel über die bisher angefochtene Eigenschaft eines kaiserlichen Reservatrechtes hob aber die Berichtigung des Lüneviller Friedens durch folgende Bestimmung: „Uebrigens wird die Erhaltung der Posten des Fürsten v. Thurn und Taxis, so wie sie constituirt sind, garantirt ꝛc.“; und im §. 402 III, spricht Gönner aus: „Wo sich 1801 im März, als dem Zeitpunkte des ratificirten Lüneviller Friedens Taxis'sche Posten als kaiserliche in einem Lande befanden, da ist denselben ihre Erhaltung garantirt und insofern gehören sie unter die kaiserlichen Reservatrechte.“ In demselben §. (VII) bemerkt er weiter: „wenn sich Taxis'sche Posten in einem Lande als Precarium — — befinden, da kommt ihnen die Garantie nicht zu statten, weil sie dort nicht als eine Reichsanstalt, sondern als eine landesherrliche existiren. In §. 404 stellt er sofort bei denjenigen Posten, welche in Folge des §. 13 des Reichsdeputationsschlusses als kaiserliches Reservatrecht anerkannt sind, die besonderen Rechte des Kaisers zusammen und sagt: „die Eigenschaft eines kaiserlichen Reservatrechts erweitert auch die kaiserlichen Rechte; ihm (dem Kaiser) steht alles zu, was eine Folge der Thronleheneigenschaft ist. Verletzungen des Postregals können als Verletzungen kaiserlicher Rechte behandelt, dagegen von dem

Generalreichspostmeister ohne kaiserlichen Consens keine Verträge über das Essentielle des Postregals abgeschlossen werden.“

Ebenso sagt Klüber in seinem öffentlichen Rechte des deutschen Bundes (von 1831) §. 434: „Zulezt garantirte noch der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803, den status quo des Thurn und Taxis'schen Reichspostwesens in seiner ganzen Vollständigkeit, so wie es der Ausübung und Ausdehnung nach in dem Zeitpunkte des Lüneviller Friedens constituirt gewesen war. Zugleich übergab derselbe diese Reichsanstalt, um sie desto mehr zu sichern, dem besondern Schutz des Kaisers und des kurfürstlichen Collegiums. Sonach ward der vielseitige praktisch wichtige Streit über Eigenschaft und Umfang des Reichspostwesens gesetzlich beseitigt.“

§. 52.

Eine andere Erklärung des §. 13 im Deputationsschlusse läßt auch die rechtliche Natur der Postanstalt nicht zu. Kaiser Rudolph hatte das Reichspostwesen als eine reichspolizeiliche Anstalt errichtet und in dieser Eigenschaft als kaiserliches hochbefreites Regal aufgestellt. Von allen folgenden Kaisern war das Postrecht im deutschen Reiche als ein hohes Reichsregal, als kaiserliches Reservatrecht, als signum supremae majestatis [26] festgehalten worden. In allen Ländern des deutschen Reiches wurde das Postwesen als Regal, als ausschließliches Recht der Regierung angesehen; es ward nur zwischen Kaiser und Landesherrn darüber gestritten, ob

[26] Lünig, Grundfeste, II, S. 283, Nr. 105.

Bayerische Staatsbibliothek München

das Postrecht kaiserliches oder landesherrliches Regal sey. Nach dem rechtlichen Begriffe der Regalität konnten die Posten, welche der Reichsgeneralpostmeister inne hatte, nie ein Privatinstitut des Hauses Taxis seyn oder auf ein eigenes Postrecht dieses Hauses gestellt werden: denn ist auch ein Regal verliehen worden, so erlangt doch der Beliehene das Recht selbst nicht; die Staatsgewalt bleibt die Quelle des Rechts, aus welcher allein der Beliehene seine Gerechtsame abzuleiten vermag. Sollten daher die Posten, welche das Haus Taxis verwaltete, eine definitive Stellung, eine gesicherte Fortdauer in dem deutschen Reiche erhalten, so konnte dieß einzig dadurch geschehen, daß das kaiserliche Postreservatrecht anerkannt und festgestellt wurde. Indem nun der §. 13 des Reichsdeputationsschlusses dem Kaiser sein Postreservatrecht und den Landesherrn ihr Postregal zuwies, war er eine Verfassungsbestimmung des deutschen Reiches. Indem dieser §. die „Posten des Fürsten von Thurn und Taxis, so wie sie constituirt sind", erhalten wissen will, stellt er gerade das kaiserliche Reservatrecht fest.

Wäre das Haus Taxis erloschen, so wäre dadurch das, was der §. 13 zusichert, nicht erloschen. Die „Posten des Fürsten v. Thurn und Taxis" oder vielmehr die kaiserlichen Reichsposten wären auch nach dem Erlöschen des Hauses Taxis auf dem kaiserlichen Postrechte festgestanden.

Durch die Reichsverfassungsbestimmung des §. 13 erhielten die Gerechtsamen des Hauses Taxis nur mittelbar eine festere Stellung in dem deutschen Reiche auf der Grundlage des festgestellten kaiserlichen Postrechtes. Einzig auf dieser Grundlage blieben auch in Folge des

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 13 des Reichsdeputationsschlusses die Postgerechtsamen des Hauses Taxis stehen. Mit dieser Grundlage standen und fielen sie.

§. 53.

Es wurde gezeigt, daß das Reichspostwesen im Jahr 1802 eine weitere Ausdehnung nicht mehr zu hoffen gehabt habe, daß aber in Folge der Ausscheidung der geistlichen Stände aus der Reichsversammlung zu befürchten gewesen sey, es werde nunmehr der lange Streit, ob das Postwesen in dem deutschen Reiche kaiserliches Reservatrecht oder landesherrliches Regal sey, nicht nur zur Entscheidung vor den Reichstag gelangen, sondern es könne bei dem Streben der weltlichen Fürsten, ihre Rechte sich ungeschmälert zu erhalten, das Reichspostwesen gänzlich entfernt werden; daß es daher für die Reichspostanstalt von dem höchsten Interesse gewesen sey, die Einwirkung der fremden Minister dahin zu benützen, daß dieses Postwesen einer Erörterung vor dem Reichstage enthoben werde, und daß dasselbe statt der vorläufigen eine endliche Anerkennung finde. Es wurde angeführt, daß das fürstliche Haus Taxis selbst nach der Lage der Sache und der Natur des Postregals in dem §. 13 des Deputationsschlusses unzweifelhaft nichts anderes habe erreichen wollen, als die Feststellung des ihm verliehenen kaiserlichen Postreservatrechtes. Es wurde aus dem Inhalte des §. 13 selbst nachgewiesen, daß in der „Erhaltung der Posten des Fürsten v. Thurn und Taxis, so wie sie constituirt sind“, nichts anderes ausgedrückt sey, als daß die Reichspostanstalt in dem durch den §. 13 bezeichneten

Umfange erhalten werden solle, indem die Erhaltung (conservation) einer Sache etwas Bestehendes voraussetze, dieses Bestehende aber unbestreitbar die Reichspostanstalt gewesen sey.

Es wurde ferner gezeigt, daß der §. 13 schon in der Reichsdeputation in dieser Richtung erläutert worden sey, und daß sofort die Reichsdeputation in ihrem deutschen Originaltexte durch die Entfernung jenes „lui" klar ausgesprochen habe, wie sie nicht dem fürstlichen Hause Taxis unmittelbar ein Recht zuweisen wolle, sondern daß sie in dem §. 13 einzig den langen Streit zwischen dem Kaiser und den Landesherren über das Postrecht in dem deutschen Reiche beilege, daß sie hiedurch zwischen dem Postrechte des Kaisers und der Landesherren reichsgesetzlich abgränze, und so in diesem §. eine Reichsverfassungsbestimmung gebe. Es wurde belegt, daß der §. 13 des Deputationsschlusses auch von den Publicisten in dieser Weise ausgelegt werde. Es wurde dargethan, daß das fürstliche Haus Taxis selbst thatsächlich anerkannt habe, daß die Posten, von welchen der §. 13 des Deputationsschlusses handle, auch in Folge dieses §. diejenigen geblieben seyen, welche sie zuvor gewesen, nämlich die kaiserliche Reichspostanstalt. Es wurde endlich darauf hingewiesen, daß die Regalität der Posten eine Abtretung des Postrechts selbst nicht gestatte, daß daher dem Hause Taxis das Postrecht selbst niemals habe überwiesen werden können, daß dieses Haus durch die Feststellung des kaiserlichen Postreservatrechts nur mittelbar eine festere Stellung für seine Gerechtsame in dem deutschen Reiche habe erlangen können, daß aber diese Gerechtsame sich nothwendig auf die Grundlage des kaiserlichen Reservatrechtes habe stellen müssen, und

daß somit jene Gerechtsame einzig **auf dieser Grundlage** zu stehen vermöge.

§. 54.

Nunmehr bietet sich die Frage dar, **in wie weit stellt der §. 13 des Deputationsschlusses ein kaiserliches Postreservatrecht auf?**

Jene Erklärung in der Reichsdeputation, welche in §. 50 dieser Abhandlung angeführt worden ist, weist in Betreff des §. 13 des Reichsdeputationsschlusses **auf die k. Wahlcapitulation** hin. Vergleicht man nun den Inhalt des §. 13 mit dem Art. 29 der k. Wahlcapitulation, so findet man, daß der §. 13 des Deputationsschlusses im Wesentlichen dasselbe ausspricht, was der Art. 29 der Wahlcapitulation bestimmt hat, jedoch **unter der bedeutenden Abänderung**, daß das Reichspostwesen seine provisorische Eigenschaft verlor und seine endliche Anerkennung erhielt.

Schon durch die k. Wahlcapitulation war der Umfang des Reichspostwesens und die Thätigkeit des Reichsgeneralpostmeisters darauf beschränkt, „**wo kaiserliche Postämter vorhanden und hergebracht**" waren. Ebenso beschränkt der §. 13 des Deputationsschlusses die Reichsposten auf den Stand, in welchem sie sich zur Zeit des Lüneviller Friedens befanden. Bei der Abfassung der k. Wahlkapitulationen war übrigens von dem kurfürstlichen Collegium erklärt worden, daß die kaiserlichen Postämter rechtlicher Art nach, nicht bittweise und nicht mit der Stände Widerspruch vorhanden und hergebracht seyn dürfen, daß bei denselben, wie überall in der k. Wahlcapitulation, ein legitimus status possessionis

supponirt werde. So wie das kurfürstliche Collegium von den kaiserlichen Postämtern einen rechtmäßigen Besitzstand gefordert hat, so ist auch ein solcher Besitzstand von denjenigen Reichsposten zu fordern, welchen der §. 13 des Deputationsschlusses Fortdauer zusichert: denn es kann keineswegs vermuthet werden, daß der Gesetzgeber das bittweise Verstattete oder das Aufgedrungene zum Recht erheben wolle. Daß aber die Zusicherung, welche der §. 13 den Reichsposten gegeben, sich nur auf solche Posten erstrecke, welche sich als kaiserliches Reservatrecht auf eine Weise constituirt haben, die den landesherrlichen Rechten nicht zu nahe trete, wurde überdieß in der Reichsdeputation ausdrücklich ausgesprochen.

Baiern ließ sich am 18. Nov. 1802 in der Reichsdeputation dahin vernehmen:

„Bei der im §. 13 des allgemeinen Planes enthaltenen Disposition habe man in der Ueberzeugung, daß dadurch den Rechten der Landesherren und deren Oberaufsicht kein Abbruch geschehe, nichts zu erinnern“ [27].

Württemberg, welches schon zuvor am 12. Octbr. 1802 jenen §. dahin erläutert hatte, daß derselbe den landesherrlichen Befugnissen der Reichsfürsten einen Abbruch nicht thun solle, stimmte Baiern ausdrücklich mit den Worten zu:

„Diesseitige Subdelegation macht sich insbesondere auch die von der baierischen Subdelegation gemachte Bemerkung ad §. 13 des Generalplans zu eigen“ [28].

In der Reichsdeputation erhob sich nicht Eine Stimme

---

[27] Prot. der Reichsdeput. S. 555.

[28] Prot. der Reichsdeput. S. 244 und 558.

gegen diese Erläuterung und Verwahrung; auch der kaiserliche Commissär, welchem die Verhandlungen der Reichsdeputation mitzutheilen waren, machte dagegen eine Einsprache nicht. Die Protokolle der Reichsdeputation waren kein Geheimniß; sie wurden durch den Druck veröffentlicht. Das fürstliche Haus Taxis erhielt nicht nur auf diese Weise, sondern auch ohne Zweifel durch seine hohe Stellung am Reichstage von den Verhandlungen der Reichsdeputation Kenntniß. Allein dieses Haus reclamirte nicht gegen jene Erläuterungen des §. 13.

Hierin ist nun ausgesprochen, daß durch die Bestimmungen des §. 13 den Rechten der Landesherren und deren Oberaufsicht ein Abbruch nicht geschehen dürfe. Das Oberaufsichtsrecht lag in den landesherrlichen Rechten. Daß jedoch das Oberaufsichtsrecht noch besonders aufgeführt wurde, hat seine volle Bedeutung. In denjenigen Gebieten, in welchen die Post als kaiserliches Reservatrecht aufgestellt war, fand sich die Landeshoheit in dem Postwesen auf die Oberaufsicht beschränkt: denn nach den kaiserlichen Anordnungen gehörten Verfügungen in dem Reichspostwesen, welche auf der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt beruhten, dem Kaiser und zum Theil dem Reichsgeneralpostmeister an.

Da, wo nun die kaiserliche Reichspost rechtsgültig constituirt war, sollte nach den gegebenen Erläuterungen die landesherrliche Oberaufsicht in ihrer vollen Wirksamkeit fortbestehen. Sollten aber auch die landesherrlichen Rechte im Allgemeinen durch den §. 13 unangetastet bleiben, so wurde damit offenbar festgehalten, was das kurfürstliche Collegium schon im Jahr 1637 dahin ausgesprochen

hatte, daß den Reichsständen kraft der Regalien, womit sie von dem Reiche belehnt seyen, die Anordnungen über die Verkehrsanstalten in ihren Territorien selbst zustehen, und was das kurfürstliche Collegium ferner reichsgesetzlich in die k. Wahlcapitulation und die damit verbundenen Erläuterungen gelegt hatte, daß nämlich den Ständen nicht wider ihren Willen kaiserliche Posten aufgedrungen worden seyn sollen, sondern daß diese nur dann als rechtsgültig vorhanden anzusehen seyen, wenn sie von den Reichsständen aus freiem Willen auf beständig aufgenommen worden seyen. Es kann sonach in dem §. 13 des Deputationsschlusses nicht gefunden werden, daß den Reichsposten, mochten sie in einem Lande sich constitutirt haben, wie sie nur immer wollten, die Fortdauer zugesichert worden sey. Da vielmehr bei dem §. 13 die Rechte der Landesherren ausdrücklich verwahrt wurden, so blieb, was zur Rechtsbeständigkeit der Reichsposten erforderlich war [29], in seiner Kraft, daß nämlich die Aufnahme der Reichsposten lediglich von dem guten Willen der Reichsstände abhängig gewesen sey, daß es bei diesen Posten darauf ankomme, auf welche Weise, ob bittweise oder unwiderruflich, sie zugelassen worden seyen, daß sie nur, wenn sie vertragsmäßig auf beständig zugestanden worden, auf ihren Lauf berechtigt seyen. Wo aber die Reichspost blos bis auf weitere Verfügung zugelassen war, da konnte sie auch nach dem Deputationsschlusse zu jeder Zeit entfernt werden. Wo der rechtmäßige Besitzstand der Reichspost nicht

---

[29] Vergl. Häberlin, deutsches Staatsrecht, III, S. 87 und 88. Pütter, Erörterungen, I, S. 77, 99 ꝛc. Schmalz, deutsches Staatsrecht, §. 492.

dargethan war, da war eine Erörterung hierüber nicht ausgeschlossen. Wo, wie in Württemberg, im Streite lag, ob die Reichspost blos widerruflich zugelassen sey, da blieb die Sache auch nach dem Deputationsschlusse im Rechtsstreite befangen.

Die Reichspost soll nach Maßgabe jenes §. 13 in dem Zustande erhalten werden, in welchem sie sich, ihrer Ausdehnung und Ausübung nach, zur Zeit des Lüneviller Friedens befand. Nach dem klaren Buchstaben dieser Bestimmung war die Reichspostanstalt in Beziehung auf ihren Umfang mit dem Zeitpunkte des Lüneviller Friedens völlig abgeschlossen. So wie sie zu dieser Zeit als kaiserliches Reservatrecht fest stand, sollte sie in dem deutschen Reiche erhalten werden. So weit sich zu dieser Zeit ihr Lauf rechtsgültig erstreckte, sollte er in dem deutschen Reiche fortbestehen. War die Reichspost bloß reitende, so blieb sie auf das Rittpostwesen beschränkt. Sie konnte auf irgend eine weitere Ausdehnung Ansprüche nicht mehr erheben. Nur so, wie sie zur bezeichneten Zeit ausgeübt wurde, konnte sie ferner Ausübung ansprechen, vorausgesetzt, daß sie mit rechtsgültiger Bewilligung des Landesherrn auf beständig zugelassen und so als kaiserliches Reservatrecht constituirt war.

§. 55.

Man kann übrigens die Frage aufstellen, ob überhaupt dem §. 13 des Reichsdeputationsschlusses verbindende Kraft beizulegen sey?

Das deutsche Reich bedurfte allerdings Vermittler, als die Masse der geistlichen Gebiete und Reichsstädte unter die

Stände des Reichs getheilt werden sollte, und sich hier so vielfache Interessen kreuzten. Wohl mag Rußlands Beitritt für das deutsche Reich höchst wohlthätig gewirkt haben, damit Frankreich nicht noch unumschränkter zu Regensburg verfügen konnte. Allein in Regensburg wurde im Jahr 1802 mehr als vermittelt.

Die Reichsdeputation war niedergesetzt, damit sie einvernehmlich mit der französischen Regierung das im deutschen Reiche ordne, was in Folge des Lüneviller Friedens zu ordnen war. Der französische Abgesandte setzte sich aber mit der Reichsdeputation nicht in ein Einvernehmen; er gab der Reichsdeputation Entschließungen, Vorschriften und diese hatte sich fast gänzlich dem zu fügen, was Frankreichs und Rußlands Gesandten anordneten [30].

Räumte auch das deutsche Reich seinen Vermittlern größere Befugnisse ein, als eine Vermittlung mit sich bringt, so mußten sich doch die Minister der vermittelnden Mächte immerhin in den Gränzen dessen bewegen, was ihrer Einwirkung unterstellt war. Sahen sich diese Gesandten auch als Schiedsrichter an, so waren sie doch auf das beschränkt, was Gegenstand ihres Richterspruches war. Die Frage aber, ob das Postrecht im deutschen Reiche ein kaiserliches oder landesherrliches Regal sey, hatte mit dem französischen Revolutionskriege und dem hierauf erfolgten Friedensschlusse ohne allen Zweifel nichts gemein.

Bei den Unterhandlungen über den westphälischen Friedensschluß erklärten die kaiserlichen Gesandten: „das Postwesen

---

[30] Gaspari, der Deputationsreceß, I, S. 320—322.

sey keine Ursache des Kriegs gewesen, und gehöre daher nicht in den Frieden; es würde dem Reiche fast schimpflich fallen, daß so gar geringfügige Sachen einer solchen pragmatischen Sanction inserirt und damit der Welt gleichsam prostituirt werden sollten“ [31].

Gehörte hiernach eine endliche Bestimmung über das Reichspostwesen nicht in denjenigen Friedensschluß, der in mancher Beziehung von den Rechten der Landeshoheit handelt, so hätte man eine Feststellung des Reichspostwesens in dem Deputationsschlusse um so weniger treffen sollen, als dieser Hauptschluß nach der der Reichsdeputation ertheilten Vollmacht sich auf die Vervollständigung des Lüneviller Friedensschlusses zu beschränken hatte.

Die fremden Minister stellten zwar in ihrem plan général den Lüneviller Friedensschluß als den Zeitpunkt auf, welcher für die Ausdehnung und Ausübung des Reichspostwesens maßgebend sey. Man kann hierin eine gewisse Gewandtheit finden, um die Reichspost mit dem Lüneviller Frieden in Verbindung zu bringen; allein damit ist keineswegs der Beweis gegeben, daß die Feststellung des Reichspostwesens diesseits des Rheins mit dem Kriege, welchen das deutsche Reich und einzelne Fürsten mit der französischen Republik geführt haben, und mit dem Friedensschlusse, durch welchen dieser Krieg beendigt worden ist, in irgend einem Zusammenhange stehe; man hätte eben so wohl die Feststellung des Reichspostwesens auf den Tag der Schlacht von Stockach oder Hohenlinden verlegen können.

---

31 Pütter, a. a. O., S. 57.

Hätte die Reichsdeputation mit freiem Willen zu handeln vermocht, so würde sie jenen Zusatz des §. 13 in den Deputationsschluß gar nicht eingebracht haben, denn sie wollte ihre Vollmacht nicht überschreiten. In dieser Richtung wurde in ihr ausgesprochen, daß sie die Gränzen und den Endzweck der Deputationsvollmacht zu überschreiten nicht befugt sey, daß die der Reichsdeputation aufgetragene gänzliche Berichtigung des Reichsfriedens nur nach der Bestimmung der von Kaiser und Reich ertheilten Vollmacht statt haben könne; daß es die Meinung der hohen vermittelnden Mächte nicht seyn könne, vorlängst wohlgegründete Rechte einzelner weltlichen Reichsglieder, welche unter dem in dem Lüneviller Friedenstractate als Basis festgestellten Säcularisationsgesetze auf keine Weise begriffen werden mögen, denselben entziehen oder schmälern zu wollen; daß eine Schmälerung der den weltlichen Landesherren gebührenden Hoheitsrechte und anderer nützlichen Gerechtsamen nicht Platz greifen dürfe; daß es ohne Zweifel ausgangslose Abwege seyen, wenn der Plan (der fremden Minister) gar zu neuen Sätzen und Grundlagen fortschreite, die weder mit dem Buchstaben, noch mit dem Sinne des Friedensvertrags irgend etwas gemein haben [32].

Die Reichsdeputation erhielt davon, daß sie der Reichspost ihre definitive Fortdauer zusichern solle, erst dann Kenntniß, als die ihr gesezte zweimonatliche Frist beinahe abgelaufen, der plan général der fremden Minister für unabänderlich erklärt und der Deputation alle Hoffnung benommen

---

[32] Prot. der Reichsdeput. S. 328, 405, 442, 448 und 449. Gaspari, a. a. O., I, S. 141.

war, daß Vorstellungen von ihr gegen Bestimmungen des plan général etwas nützen werden. Die Reichsdeputation mußte sich bei der gänzlichen Schwäche des deutschen Reichs den Vorschriften fremder Gesandten fügen; ihr blieb in Beziehung auf den §. 13 nichts übrig, als denselben so, wie sie gethan, anzunehmen.

Die fremden Gesandten aber haben hier eine Sache in den Reichsdeputationsschluß gezogen, welche nicht zur Aufgabe der Reichsdeputation gehörte, und ganz nicht zur Vermittelung Frankreichs und Rußlands gestellt war und welche eben so wenig mit der Politik der Cabinete von Petersburg und Paris in irgend einem Zusammenhange stehen konnte.

Will man auch zugeben, daß sich das deutsche Reich in Beziehung auf „die Erörterung der noch zu berichtigenden (Lüneviller) Friedensgegenstände" ganz zur Verfügung der vermittelnden Mächte gestellt habe, so konnten doch die Gesandten dieser Mächte rechtsgültig nicht über jene Gegenstände hinausgreifen, und es wird sich, wenn gleich Kaiser und Reich unter den damaligen Verhältnissen den Deputationsschluß genehmigten, wenigstens die Frage rechtfertigen, ob dem §. 13 dieses Deputationsschlusses rechtsverbindende Kraft zuzuerkennen sey?

Siebentes Kapitel.

§. 56.

„Si la maison s'écroule, le recès de l'empire sera fait" (wenn das Gebäude zusammenfällt, so ist der Reichsabschied gegeben), sprach Kaiser Joseph II. aus, aufmerksam gemacht auf die Baufälligkeit des Gebäudes, worin die Reichsversammlung zu Regensburg ihre Sitzungen hielt; und als der Reichsdeputationsschluß im Jahr 1802 zu Regensburg verhandelt wurde, ward sichtbar gefühlt, daß der Schluß des Reiches nahe.

Am $\frac{6}{11}$ August 1806 wurde das deutsche Reich aufgelöst. Die Reichshoheit war gefallen, und die landesherrlichen Gebiete Deutschlands traten in souveräne Staaten, die Landeshoheit in Staatshoheit über. Das kaiserliche Postreservatrecht war mit der kaiserlichen Gewalt erloschen, und es stellten nun die deutschen Fürsten, welche bisher eigene Posten nicht besessen hatten, neue Posten auf, theils in unmittelbarer Verwaltung, theils in der Verwaltung des Hauses Taxis.

Nachdem im Jahr 1813 der Rheinbund aufgegeben war, glaubten einige Schriftsteller, alles, was die Rheinbundfürsten gethan, als Machtgebote, als Handlungen der Willkühr darstellen und diesen Fürsten selbst die Aufstellung von Landesposten als Sünde anrechnen zu müssen. Einen Versuch, von dieser Sünde die souveränen Fürsten Deutschlands zu reinigen, zählen wir zu der Aufgabe dieser Schrift.

§. 57.

Das Recht dieser Fürsten zu Anlegung eigener Posten war mit der Auflösung des deutschen Reichs gegeben. Allein gerade diese Auflösung wollte man den Rheinbundfürsten zum Vorwurfe machen.

Kaiser Joseph II. war ein großer Geist; in jenen Worten aber sprach dieser Kaiser aus, daß das deutsche Kaiserreich zum Falle reif gewesen sey. Das deutsche Reich trug seine Auflösung in sich; aus der Verfassung dieses Reichs mußte sich im Laufe der Zeit dessen Zerfall ergeben.

Der Stamm der Carolinger suchte im Lehenwesen die Befestigung seiner Macht: denn die Lehenmiliz war stets zum Kampf gerüstet und dem Lehenherrn zu besonderer Treue verpflichtet. Die Lehenverfassung aber war der deutschen Urverfassung fremd, und daher die Veränderungen, welche sie hervorbrachte, so wesentlich, daß sie die Staatsverfassung der fränkischen Monarchie gänzlich umgestaltete. Aus der fränkischen Monarchie trat die Lehenverfassung in das deutsche Reich über und bildete auch hier die Grundlage des Staates, der nach dem Abgange des Coroling'schen Stammes zur Wahlmonarchie geworden war. In jeder Wahlmonarchie liegt der Keim der Schwäche, aus dem sich nothwendig der Zerfall entwickelt. Das Volk war durch die Lehenverfassung mundlos und wehrlos geworden, und so hatte die kaiserliche Gewalt ihre Stütze in den großen Reichsvasallen zu suchen. Daß auf diese die Herrscherrechte des Wahlmonarchen allmälig übergingen, konnte nicht ausbleiben. Umhüllten dieselben auch ihren Wahlmonarchen mit dem höchsten Glanze der

Majestät; so fühlten sie doch, daß er aus ihrer Mitte hervorgegangen sey. In der Lehenverfassung liegt das Verleihen, und so ward das Reichsgebiet mit des Kaisers Hoheitsrechten auf die geistlichen und weltlichen Stände des Reichs übertragen.

Dem Namen nach gehörte alles dem Reiche, doch der Sache nach beinahe nichts. Nicht mehr Vasallen folgten des Kaisers Rufe. Landesherren, Regenten hatten sich in dem ganzen deutschen Reiche aufgestellt; und Stände des Reichs reihten sich fest an den Kaiser, ohne die er nichts von Bedeutung zu thun vermochte. In dem 30jährigen Kriege ward der Kampf zwischen der Landeshoheit und der kaiserlichen Gewalt entschieden. Die Landeshoheit hatte gesiegt. Mit dem westphälischen Friedensschlusse war das Reich aufgegeben. Kaiser und Stände berathschlagten nicht mehr persönlich über das Wohl des Reiches. Abgesandte des Kaisers und der Stände saßen zwar von 1663 bis 1806 unausgesetzt zusammen, um des Reiches Wohlfahrt zu berathen; doch das Reich war schon eigentlich fast in Länder aufgelöst. „Ein jeglich Reich aber", sagt schon die goldene Bulle Kaisers Carl IV., „das jm selbs getailt ist, wird zerstöret". Zeigte sich auch da und dort noch deutscher Sinn, zum Gemeinsinn ward er doch nie. Die Fürsten insgesammt verfolgten ihre eigenen Zwecke, ihre eigene Politik; und ihre Abgesandten regelten mit großem Scharfsinn das Ceremoniel des Reichstages; stritten sich mit höchstem Eifer um den Vorrang, zankten sich um die rothen und die grünen Stühle, um die Gegenseitigkeit der Excellenz, um die Bedienung durch Pagen oder Livree-Bedienten, und brachen in ihrem ernsten Kampfe

für ihren hohen Rang zuletzt gar „alles feierliche Commercium“ ab. Sollte aber über des Reiches Wohl verhandelt werden, so kam man, obwohl man stets zusammensaß, fast nie zu einem Schlusse. Ward von einem Stande des Reichs gegen ein Erkenntniß des Reichshofraths ein Recurs, gegen den kaiserlichen Hof, gegen unbefugte Eingriffe des Reichsgeneralpostamts eine Beschwerde eingebracht, so war die Sache oft, ehe sie bei der Reichsversammlung nur ein Lebenszeichen von sich geben konnte, in dem Staube der Archive längst begraben; denn die Sache berührte ja nur Einen Stand des Reiches, die übrigen diesmal nicht. Sollte zur Ehre und zur Sicherung des Reiches ein Krieg beschlossen werden, so stand der Heerbann nicht mehr kampfgerüstet da, so zeigten sich die Herzoge, die Grafen nicht mehr, die mit ihren Rittern hoch zu Rosse saßen. Man hatte eine Reichsarmee, die geschlagen war, ehe man sie aus kleinen Ländern, Städten, Stiftern, Klöstern, Ritterdörfern zusammentrieb. Niemand wollte für des Reiches Ehre kämpfen, und des Krieges für das Reich war man schon überdrüssig, ehe er nur begann. Man zog sich hier von dem Kaiser und dem Reiche ab, wo und wie man konnte. Standen doch im letzten Kampfe mit der französischen Republik vom ganzen deutschen Reiche dem Kaiserhause Oesterreich nur noch Baiern und Württemberg zur Seite. Kein deutscher Völkerstamm blickte mehr mit der Hoffnung eines Bessern nach Regensburg. Die kaiserliche Gewalt konnte sich nicht mehr erheben; für des Reiches Größe und Wohlfahrt vermochte sie nicht mehr mit Herrscherkraft zu handeln; sie hatte Alles verliehen; von den Ständen von den Landesherren mußte sie begehren. Die eigentliche

Macht des Reiches lag in den Landesherren der größeren Gebiete. Diese Fürsten aber fanden das Reich verbraucht und sahen in der Lehenherrlichkeit des Reiches nur eine Last, die nicht mehr Schutz gewährte. Die kleineren Stände standen ohne Haltpunkt; die Vasallen vom Ritterstande saßen nutzlos in ihren Lehen.

War so die Grundlage, auf welche das deutsche Reich gebaut war, zerfallen, so mußte dieses Staatsgebäude selbst auch fallen.

Die Lehenverfassung sollte die Macht der Staatsgewalt befestigen; sie sollte die Vasallen in besondere Abhängigkeit von dem Staatsoberhaupte bringen; sie sollte fest an dieses binden. In Frankreich führte sie zur unumschränkten Monarchie und sofort zur Revolution; in Deutschland aber zur Auflösung des Reiches.

Der Kaiser selbst beschloß, daß die geistlichen Gebiete mit dem größten Theile der Reichsstädte als Opfer hingegeben werden sollen für die Verluste, welche das Reich jenseits des Rheins erlitten, und so verschwand ein großer Theil der Glieder in dem Reiche. Ein Theil der Stände hatte sich Oesterreich, ein anderer Preußen zugewendet, und so war dem ersten Consul der französischen Republik erleichtert, sich in des Reiches Angelegenheiten einzudrängen und dem Kaiser Napoleon stand der Ausspruch offen, daß er ein deutsches Reich nicht ferner kenne. Längst dachte zwar im Ernste Niemand mehr daran, das deutsche Staatsgebäude zu halten; doch eine deutsche Hand fand sich zu dessen Sturze nicht.

Den Fürsten des Rheinbundes blieb bei der Lage ihrer Staaten, bei der überwiegenden Macht Frankreichs, bei dem

gänzlichen Zerfalle des deutschen Reichs kein anderer Weg gegeben, als dem ernsten Rufe Napoleons zu folgen. Sie konnten den Sitz ihrer Väter nicht verlassen, sie waren es ihren Völkern schuldig, bei Land und Leuten zu bleiben, und das vorzukehren, was damals das Ersprießlichste, das Einzige war. Sie mußten die Zeit begreifen.

Am 12. Juli 1806 wurde zu Paris der Rheinbund geschlossen, und am 1. August 1806 der deutschen Reichsversammlung die Trennung der Bundesfürsten von dem deutschen Reiche angezeigt. Auf die sofort am $\frac{6}{11}$ August von dem Kaiser Franz II. ausgesprochene Erklärung, daß er das Band, welches ihn bisher an den Staatskörper des deutschen Reiches gebunden habe, als gelöst ansehe, daß er das reichsoberhauptliche Amt, die von wegen desselben bis jetzt getragene Kaiserkrone und geführte kaiserliche Regierung niederlege, löste sich der Verband des deutschen Reichs durch den Austritt sämmtlicher Reichsstände auf, und alle Regenten Deutschlands, da nicht Einer mehr zum Reiche hielt, zogen aus dem Reiche als Souveräne mit souveränen Staaten und ließen in Regensburg nichts zurück, als den geschichtlichen Namen des deutschen Reiches.

Die Rheinbundfürsten aber waren nicht die ersten, welche sich vom Reichsverbande losgezählt hatten. Das Haus Burgund hatte sich nichts um das Reich bekümmert, und das Reich hatte hiezu stillgeschwiegen. Später trennte Carl V. die Niederlande aus der Staatseinheit des Reichs. Die Schweiz hatte sich vom Reiche losgesagt. Der Herzog von Savoyen zog sich vom Reiche ab, und das Reich genehmigte dies stillschweigend. Der König von Schweden sonderte sich

als Herzog von Vorpommern im Januar 1806 vom Reiche ab, und das Reich schritt nicht dagegen ein. Das Reich vergab an den französischen Marschall Mürat ein Reichsland als souveränes Land. Wenn ein Staatsverband in solcher Schwäche befangen ist, wenn er nicht mehr gefürchtet, nicht mehr geachtet ist, wenn er nicht mehr Schutz gewährt, wenn er bei weitem mehr Nachtheile als Vortheile bringt, so hat er seine Auflösung selbst ausgesprochen. Der 1000jährige Reichskörper war verlebt; seine Glieder mußten ausziehen, um sich zu retten.

Die Trennung der Rheinbundfürsten hat jedoch das deutsche Reich noch nicht aufgelöst; noch standen Oesterreich, Preußen und die übrigen Fürsten in der Einheit des Reichs. Es stand bei diesen eben so wohl gegen den Austritt der Rheinbundfürsten einzuschreiten, als denselben zu genehmigen. Rußland hatte das gegen Frankreich gezogene Schwert noch nicht in die Scheide gesteckt. Der große Kampf, der 8 Jahre später ausgefochten wurde, hätte sich alsbald gestalten können. Allein des Reiches wegen wollte Niemand kämpfen. Man war überzeugt, daß der Reichsverband zu nichts mehr führe, daß das Reich zum Falle reif geworden sey. Der Kaiser und alle Stände des Reichs schloßen sich dem Austritte der Rheinbundfürsten an, und so wurde durch allgemeine Zustimmung die Auflösung des Reiches zum Recht, zu einem Rechte, das im Frieden von Paris ausdrücklich festgehalten wurde und in der Errichtung des deutschen Bundes seine weitere Bestätigung erhielt.

Deutschland hat in der Auflösung des Reichs seine Staatsumkehrung nicht durch den großen Haufen gemacht.

Deutschland trat ohne Revolution aus dem Lehenwesen, und Deutschlands Zustand hat sich wesentlich gebessert, seit aus Patrimonial- und Territorial-Gebieten Staaten hervorgegangen, seit die Regenten dieser Staaten aus der Grundherrlichkeit und Landeshoheit zur Staatshoheit übergetreten sind. Deutschland hat sich seiner Urverfassung wieder genähert. Das Volk ist nicht mehr mundlos, sein Boden ist wieder Wehrgut geworden. Die Wehrhaftigkeit ist aus der Lehen- und Soldmiliz in das gesammte Volk zurückgekehrt, und hiedurch ward es den deutschen Fürsten möglich, den großen Kampf der neuen Zeit siegreich zu enden.

Man mag sich des 1000jährigen Reiches, seiner Größe und seines Falles erinnern, aber man kann die Rheinbundfürsten wegen ihres Austritts aus jenem Reiche nicht anklagen, wenn man die Zeit begreifen will.

§. 58.

In Gefolge der Auflösung des deutschen Reiches erlangten alle Regenten Deutschlands die Souveränetät und mit dieser unstreitig das Postrecht in ihren Staaten.

Es gibt zwar Schriftsteller, welche meinen, daß die fürstlich Taxis'schen Postgerechtsamen auch nach der Auflösung des Reiches in den neu erstandenen Staaten ihre Wirksamkeit behalten haben. Allein es wird nicht schwierig seyn, darzuthun, daß die Fürsten Deutschlands vollkommen in ihrem Rechte gehandelt haben, als sie in ihren Staaten ihre Posten aufgestellt.

Mit dem deutschen Reiche erlosch die Reichsstaatsgewalt,

die Reichshoheit (Kaiser und Reichsstände) und als nothwendige Folge hievon fielen neben manchen anderen staatsrechtlichen Verhältnissen von selbst hinweg alle mit der Reichsverfassung und Reichsregierung in Verbindung gestandenen Anstalten und Einrichtungen, so wie alle auf die Reichsregierung sich beziehenden Aemter und Würden [1].

Die Postanstalt, welche das Haus Taxis verwaltete, war die kaiserliche Reichspost, eine Reichsanstalt. Sie fiel daher von selbst mit dem Reiche gleich den übrigen Reichsanstalten, gleich dem kaiserlichen Reichskammergerichte, dem kaiserlichen Reichshofrathe, den Reichskreisen, der Reichsarmee, der Reichsversammlung.

Hätte die Reichspostanstalt nach der Auflösung des Reichs noch fortwirken sollen, so hätte auch z. B. das Reichskammergericht seine Wirksamkeit behalten müssen: denn nach der Auflösung des Reichsverbandes war in den deutschen Staaten ebensowohl noch Rechtspflege, wie Beförderung durch Postanstalten. Mit demselben Rechte haben aber die souveränen Fürsten Deutschlands die Reichspost von sich gewiesen, mit dem sie eine Gerichtsbarkeit des Reichskammergerichts zurückgewiesen hätten, wenn eine solche hätte versucht werden wollen; denn weder diese Gerichtsbarkeit noch jene Reichspost waren aus ihrer Staatshoheit hervorgegangen.

Mit dem Falle der Reichsstaatsgewalt fielen auch alle Reichsämter, welche sich auf die Reichsregierung bezogen. Die Geschichte des Reichspostwesens gibt an die Hand, daß

---

[1] Maurenbrecher, deutsches Staatsrecht, §. 92.

das Reichsgeneralpostamt als ein zu der Reichsregierung gehöriges Amt aufgestellt worden ist.

Man hatte, ehe die Postanstalt eingeführt wurde, an den Höfen, Gerichten und Canzleien eigene Boten zu Versendung der Erlasse und Zuschriften. Der Vorstand der Canzlei hatte nicht nur die Ausfertigung, sondern auch die Uebersendung zu besorgen, und deßhalb gehörten jene Boten zu dem Canzleipersonal, welches an dem kaiserlichen Hofe und dem Reichskammergerichte von dem Reichserzkanzler, dem Kurfürsten und Erzbischofe von Mainz, bestellt und beaufsichtigt wurde. Als nun die Post aufgekommen war und Lamoral Freiherr v. Taxis um die Belehnung mit dem Reichsgeneralpostamte den Kaiser Matthias gebeten hatte, wurde die Reichspost als ein Surrogat des Canzleibotenwesens angesehen. Kaiser Matthias fand sich daher veranlaßt, dem Reichserzkanzler unter dem 12. August 1614 zu schreiben: „weil vorangedeutetes unterthänigstes Suchen (des v. Taxis um die Belehnung mit dem Reichspostamte) an sich selber eine große Wichtigkeit auf sich trägt, und Wir dero Liebden als des heiligen Reichs durch Germanien Erzcanzler, dem obangeregtes Reichspostwesen anhängig, vor allen Dingen zu vernehmen für eine Nothdurft erachten ꝛc. ꝛc." Der Reichserzcanzler rieth sofort zwar zu der nachgesuchten Belehnung; allein der Reichsgeneralpostmeister mußte in dem Reverse, den er vor seiner Belehnung auszustellen hatte, sich verbindlich machen: „des Reichsgeneralpostmeisteramts halber — — seinen gehörigen Respect und Aufsehen in alle Wege auf den Erzbischof und Kurfürsten von Mainz, des heiligen Reichs durch Germanien Erzcanzler, seinen gnädigsten

Herrn, und desselben Nachkommen am Erzcanzler=amte zu haben und zu halten.“ So ward das Reichs=generalpostamt, als der Reichscanzlei anhängig, errichtet und sofort die Reichs=postanstalt unter die Protection des Reichserzcanzlers, des jeweiligen Kurfürsten von Mainz, gestellt [2].

Mit der Reichsregierung, mit der Reichscanzlei, mit dem Amte des Reichserzcanzlers fiel daher das diesem anhängige Reichsgeneralpostamt.

Will man aber auch die Reichspostanstalt nicht allein in Beziehung auf die Staatscorrespondenz, sondern auch in staatswirthschaftlicher Hinsicht betrachten, so war die Reichs=post immerhin eine Anstalt, welche auf der Reichs=verfassung und Reichsregierung beruhte, die von dem Kaiser aus Gründen der Wohlfahrtspolizei für das Reich geschaffen und auf ein kaiserliches Regierungs=recht gestellt war.

Die Reichskreise waren auch Anstalten des Reichs für Gegenstände der Sicherheits= und Wohlfahrts=Polizei. Wo aber waren die Reichskreise und die Aemter und Würden der Kreisdirektoren nach der Auflösung des Reiches? Sie gingen unter mit allen übrigen Reichsanstalten und Reichsämtern.

Dieß, daß das Reichsgeneralpostamt dem Hause Taxis erblich verliehen war, kann dieses Amt nicht halten. Durch die Verleihung wird die Natur des verliehenen Gegenstandes nicht geändert. Das verliehene Generalpostamt blieb ein Amt des Reiches, und fiel mit diesem. Auf diese Weise

---

[2] Häberlin, deutsches Staatsrecht, III, S. 110–112.

fielen die erblich verliehenen Aemter der Kurfürsten, die Reichserzämter, die Reichserbämter.

§. 59.

Will man sich darauf stützen, daß dem Hause Taxis die Ausübung eines kaiserlichen Reservatrechtes verliehen gewesen sey, so ist zu entgegnen, daß die kaiserlichen Reservatrechte in dem Momente gefallen sind, in welchem das reichsoberhauptliche Amt des Kaisers zu bestehen aufgehört hat. Dieß, daß die Ausübung eines kaiserlichen Reservatrechtes verliehen war, kann ein solches Recht nicht aufrecht erhalten. Aus dem Rechtssatze, daß Niemand mehr Recht übertragen kann, als er selbst hat, folgt, daß das Lehenverhältniß aufgelöst ist, sobald das Recht dessen, der das Lehen errichtet hat, gänzlich aufhört [3]. Hatte der Kaiser dem Hause Taxis verliehen und verwilligt, sein Postreservatrecht zu nießen und zu gebrauchen, kann aber ein Recht nur so lange genossen und gebraucht werden, als es besteht, so muß auch nothwendig die Nießung und der Gebrauch von Seiten des Hauses Taxis aufhören, so bald der Kaiser sein Recht verloren hatte [4].

Den Häusern Kurpfalzbaiern und Schwarzburg war die höhere Comitive erblich verliehen. Wie das fürstliche Haus Taxis das so oft angefochtene kaiserliche Postreservatrecht ausgeübt hat, so hatten auch die genannten hohen Häuser durch die höhere Comitive gewisse kaiserliche Reservatrechte auszuüben. Allein sobald das Reichsoberhaupt nicht

---

[3] L. 54. D. de reg. jur. Pätz, Lehenrecht, §. 175.
[4] L. 16. D. quib. mod. ususfr. amitt.

mehr bestand, war bei Kurpfalzbaiern und Schwarzburg, was diese hohen Häuser nie in Frage gezogen haben, die ihnen verliehene Ausübung kaiserlicher Reservatrechte erloschen, und auf die gleiche Weise muß auch die dem Hause Taxis verliehene Ausübung eines kaiserlichen Reservatrechtes erloschen seyn.

Darauf, daß die Häuser Kurpfalz und Schwarzburg die ihnen verliehene Ausübung kaiserlicher Reservatrechte nicht in das Lucrative gezogen haben, kann es bei der rechtlichen Beurtheilung der Sache nicht ankommen. Indessen waren doch gewisse Einkünfte mit der Comitive verbunden, welche auch nutzbringend gemacht werden konnten, was da und dort von Anderen geschah, denen die Comitive nicht, wie jenen hohen Häusern, erblich zukam [5].

§. 60.

Wollte man jedoch die kaiserliche Reichspost als ein reines Finanzregal des Kaisers oder des Reichs ansehen, so hat auch dieses Regal mit dem Erlöschen des Kaisers und des Reichs sein Ende erreicht. Die Person, deren Recht das Postregal gewesen, existirte nicht mehr; der Beliehene aber war weder Kaiser noch Reich. Mit der Auflösung des deutschen Reiches vertrockneten alle Finanzquellen dieses Reiches; seine Römermonate, seine Kammerzieler und alle seine sonstigen Einnahmen waren mit ihm dahin geschieden. Der Reichsgeneralpostmeister wie die Reichspfennigmeister konnten auf den Namen des Reiches und des Kaisers nichts mehr fordern. Die Finanzgewalt des Reiches war vorüber.

[5] Häberlin, a. a. O. I, S. 466—468.

Das Recht des Kaisers auf den Bezug der verschiedenartigen kaiserlichen Einkünfte war mit dem Kaiser erloschen, und es waren hiedurch nicht allein die nach einem Durchschnitt jährlich dem Kaiser zugeflossenen Einkünfte von dreizehntausend Thalern (ein merkwürdiges Zeichen des deutschen Reiches), sondern auch die aus dem kaiserlichen Postrechte dem Hause Taxis jährlich zugeflossenen Einkünfte von einer Million Thaler gefallen. So wenig von irgend einer Seite für den Kaiser oder das Reich auf den Fortbezug jener Einkünfte Ansprüche und Anforderungen erhoben wurden und erhoben werden konnten, so wenig kann das Haus Taxis berechtigt seyn, auf den Grund des ihm verliehenen kaiserlichen Reichspostregals den Fortbezug von Posteinkünften anzusprechen.

Man mag die Gerechtsamen des fürstlichen Hauses Taxis in einer Reichsanstalt, in einem Reichsamte, in einem erblich verliehenen Reichsamte, in der verliehenen Ausübung eines kaiserlichen Reservatrechts oder eines nutzbaren Rechtes aufsuchen, so zeigt sich von allen Seiten, daß die fürstlich Taxis'schen Gerechtsamen mit Kaiser und Reich nothwendig gefallen sind.

§. 61.

Will man sich noch zu Festhaltung der fürstlich Taxis'schen Postgerechtsamen auf die Verträge berufen, welche das Haus Taxis mit einzelnen Landesherrn zur Zeit des deutschen Reiches über die Zulassung der Reichspost abgeschlossen hat, so kann auch hiedurch nach dem Unter-

gange des Reiches eine Fortdauer der fürstlich Taxis'schen Postgerechtsamen nicht herbeigeführt werden.

Die Kaiser stellten das Postwesen im deutschen Reiche als ein Recht auf, das in der kaiserlichen Gewalt liege. Sie zählten die Aufstellung der Posten im Reiche zu den der kaiserlichen Gewalt vorbehaltenen Regierungsrechten. Es wurde daher nicht eine Dienstbarkeit von einem landesherrlichen Reichsgebiete übernommen, in welches die Reichsposten eingeführt wurden. Die Reichsstaatsgewalt umfaßte in der Einheit des deutschen Reichs das ganze Gebiet dieses Reiches. Indem das Postrecht in die Reichssouveränetät gelegt wurde, hatte der Kaiser als Regent des deutschen Reiches in den Reichsposten eine polizeiliche Anstalt für sein Kaiserreich geschaffen. — Eine polizeiliche Staatsanstalt aber, welche der Regent in seinem Staate aufstellt, erscheint niemals als Staatsdienstbarkeit, sondern als ein Ausfluß der Staatsgewalt.

Nicht der Freiherr, nicht der Graf, nicht der Fürst v. Taxis hatte bei der Zulassung von kaiserlichen Posten über Posten, welche als ein Privatunternehmen dem Hause Taxis angehört hätten, mit den Landesherrn eine Uebereinkunft getroffen; der Reichsgeneralpostmeister hatte über die Aufnahme der kaiserlichen Reichspostanstalt unterhandelt. Das Haus Taxis oder vielmehr die Reichsgeneralpostmeister rc. rc. v. Taxis sprachen selbst fort und fort aus, daß das Postwesen im deutschen Reiche ein kaiserliches Reservatrecht sey, und daß sie nur die mit der Ausübung dieses Rechts Beliehenen seyen. Folgerichtig erklärte der Reichsgeneralpostmeister, daß er bei Unterhandlungen und Verträgen über

die Aufnahme von Posten „als General=Oberst=Erb=Reichs=Postmeister“ „kraft des zu Lehen tragenden Generalats“ handle, „um kaiserliche Posten anzurichten“; und der Graf Lamoral Claudio Francisco von Taxis wies bei Kurbrandenburg Unterhandlungen zurück, weil der Landesherr die zu errichtenden Posten nicht als kaiserliche Reichsposten gestatten wollte, er aber als kaiserlicher Reichsgeneralpostmeister solches wider seinen Eid und Pflicht nicht eingehen könne [6].

Die Verträge, welche das Haus Taxis über die Zulassung der ihm verliehenen Post abschloß, hatten die Aufnahme von kaiserlichen Reichsposten zum Gegenstande. Diese Verträge konnten die einzelnen Landesherrn nach der Auflösung des deutschen Reichs zu nichts mehr verpflichten: denn das kaiserliche Postreservatrecht und die Reichspostanstalt waren mit dem Reiche dahin geschieden, und so der Gegenstand, worüber vertragen worden, nicht mehr vorhanden. So wie jedes Recht erlischt, sobald der Gegenstand, worauf es sich bezieht, verloren gegangen ist, so erloschen auch die Rechte, welche sich aus den Verträgen ergeben hatten, die über die Anerkennung des mit dem Kaiser erloschenen Postreservatrechts und über die Aufnahme der mit dem Reiche untergegangenen Reichspostanstalt abgeschlossen worden waren.

Wollte und könnte man jedoch auch in der Aufnahme der Reichsposten eine Dienstbarkeit für die einzelnen Reichsgebiete aufstellen, so wäre auch diese mit dem Kaiser erloschen, da in der Auflösung des Reiches der Berechtigte

---

[6] Moser, a. a. O., S. 109, 110.

für immer verschwunden ist, derjenige aber, der an des Kaisers Stelle dessen Recht ausübte, sofort nothwendig abzutreten hatte.

§. 62.

Zieht man endlich den Reichsdeputationsschluß vom 25. Febr. 1803 und die darin ausgedrückte Fortdauer der Reichspostanstalt herbei, so wird auch hiedurch die Reichspost einen Boden für ihren ferneren Lauf nicht gewinnen. Durch dieses Reichsgesetz wurde das Postreservatrecht des Kaisers insoweit im deutschen Reiche festgestellt, als sich dieses Recht im deutschen Reiche ohne Beeinträchtigung der landesherrlichen Rechte auszubreiten vermocht hatte. (S. oben §. 46—54.) Der §. 13 des Reichsdeputationsschlusses ist eine Reichsverfassungsbestimmung, eine Abgränzung zwischen der kaiserlichen Gewalt und der Landeshoheit über das Postwesen im deutschen Reiche. Wenn aber die Staatsgewalt (Kaiser und Reichsstände), welche eine Verfassungsbestimmung gegeben hat, wenn die Staatsverfassung, für welche sie getroffen worden ist, wenn der Staatsverein, welchem sie gegolten hat, wenn das Staatsgebiet, in welchem sie wirken sollte, nicht mehr bestehen, wo und wie kann sich eine Reichsverfassungsbestimmung noch äußern? Nach der Auflösung des Reiches haben sich neue, souveräne Staaten erhoben; sind neue Staatsgewalten erstanden. Diese Staaten, diese Staatsgewalten sind von dem deutschen Reiche völlig abgeschieden. Weder die souveränen Fürsten Deutschlands noch der Rheinbund haben das deutsche Reich fortgesetzt. Das deutsche Reich ist dahingegangen, ohne einen Rechtsnachfolger gewinnen zu können [7].

---

[7] Maurenbrecher, deutsches Staatsrecht, §. 94.

Alle Rechte, alle Verbindlichkeiten des Reichs, alle Ansprüche an dasselbe waren mit dessen Untergange gefallen. Die von Kaiser und Reich, von der Reichshoheit, ausgegangenen Zusicherungen und Versprechungen, welche mit dem Fortbestehen der Reichsverfassung und der Reichsregierung zusammenhingen, hatten die souveränen Fürsten Deutschlands nicht zu erfüllen [8]. Die Zusicherung für die Fortdauer einer Reichsanstalt und eines kaiserlichen Reservatrechts war aber ganz von dem Bestehen des Reichsstaates abhängig.

Wurde die Reichspostanstalt auch vermöge des Reichsdeputations-Hauptschlusses anderen Reichsanstalten darin gleichgestellt, daß sie nicht mehr provisorisch, wie die kaiserliche Wahlcapitulation ausgesprochen hatte, sondern definitiv im deutschen Reiche anerkannt wurde, so konnte und wollte ihr jener Deputationsschluß die Fortdauer nur im deutschen Reiche sichern. Eine ewige Fortdauer vermochte er ihr nicht zu gewähren.

Nimmt man selbst auch an, daß der §. 13 des Reichsdeputationsschlusses dem fürstlichen Hause Taxis seine Gerechtsame zugesichert habe, so kann auch hiedurch nach der Auflösung des deutschen Reiches eine Fortdauer dieser Gerechtsame nicht aufgefunden werden. Die Gerechtsame des Hauses Taxis begriff die Verwaltung und Benützung einer Reichsanstalt in sich. Ist es nun außer Zweifel, daß auch in Folge des §. 13 des Reichsdeputationsschlusses die Posten, welche das Haus Taxis inne gehabt, eine Anstalt des deutschen Reiches geblieben sind, hat dieß das Haus Taxis selbst

---

[8] Maurenbrecher, a. a. O., §. 94.

auf das Unzweideutigste anerkannt; so stand die Gerechtsame des fürstlichen Hauses Taxis auch nach dem §. 13 des Reichsdeputationsschlusses durchaus auf und mit der gedachten Reichsanstalt. Gingen aber die Reichsanstalten nothwendig mit dem deutschen Reiche unter, so war auch der Gegenstand nicht mehr, den die Gerechtsame des Hauses Taxis umfaßte, und somit verlor sich diese Gerechtsame in der Auflösung des deutschen Reiches von selbst. Der §. 13 des Reichsdeputationsschlusses war nicht eine Bestimmung, welche einzelne deutsche Landesherren gegeben haben. Der §. 13 des Deputationsschlusses enthielt nicht einen Vertrag zwischen denjenigen Fürsten, welche in ihr Gebiet die Reichspost aufgenommen hatten, und dem Hause Taxis darüber, daß jene Fürsten in ihren Gebieten dem Hause Taxis ihre Posten zusichern. Dieser §. 13 ist ein Gesetz der Reichsstaatsgewalt für das deutsche Reich, eine Bestimmung über eine Anstalt in diesem Reiche. Nur in diesem Staate, nur durch diesen Staat hatte jene Bestimmung ihre Kraft.

Der Reichsdeputationsschluß schuf neue Kurfürsten. Nach dem Ausspruche der goldenen Bulle soll das heilig Kaisertumb durch die Kurfürsten erleuchtet werden. Wo aber leuchteten diese Kurfürsten nach dem Untergange des Reichs? Sie waren erloschen mit dem heilig Kaisertumb.

Der Reichsdeputationsschluß gab nicht allein dem Reichspostwesen eine Zusicherung. Der §. 27 dieses Reichsgesetzes sicherte den noch übrig gebliebenen Reichsstädten eine unbedingte Neutralität zu. Stand aber diese Neutralität nach dem Untergange des Reiches fest? Alle jene Städte hatten an den späteren Kriegen thätigen Antheil zu nehmen.

Alles, was mit der Verfassung und Regierung des deutschen Reiches zusammenhing, ward in der Auflösung des deutschen Reiches nothwendig aufgelöst, mochte der Reichsdeputationsschluß oder ein anderes Reichsgesetz dasselbe festgesetzt haben.

Was aber insbesondere die Staaten des Rheinbundes betrifft, so kommt zu bemerken, daß die Rheinbundsacte in Art. 2 alle Reichsgesetze, welche bisher die Könige und Fürsten des Rheinbundes angehen und verpflichten konnten, sowohl in Hinsicht auf diese Fürsten als ihre Staaten und Unterthanen für nichtig und wirkungslos erklärt hat, jedoch mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen des Reichsdeputationsschlusses von 1803, welche die Rechte der Gläubiger und Pensionäre und den Octroi der Rheinschifffahrt betreffen. Hiedurch wurden die §§. 35, 38, 50—59, 64, 66—76, 77—85 und 39 ausnahmsweise als fernerhin gültig beibehalten, dadurch aber alle weiteren §§. des Reichsdeputationsschlusses und hiernach auch jener §. 13, das Reichspostwesen betreffend, auf das Unzweideutigste für kraftlos und unwirksam erklärt.

Es ist anerkannt, daß durch den Art. 2 der Rheinbundsacte alle deutschen Reichsgesetze, so weit sie das gemeine Staatsrecht Deutschlands umfaßt haben, mit Ausnahme der erwähnten Vorschriften des Reichsdeputationsschlusses in den Staaten des Rheinbundes außer Kraft gesetzt worden seyen [2]. Das kaiserliche Reichspostrecht hat seine Begründung in dem gemeinen deutschen Staatsrechte gesucht und auch hierin

---

[2] Maurenbrecher, a. a. O., §. 89, 93, 127 und Note m.

gefunden. Das von dem Hause Taxis ausgeübte Reichspostwesen hatte seine Grundlage auf der Reichscanzlei, auf einem kaiserlichen Reservatrechte, auf einer Protection des Kaisers und der Kurfürsten, auf der kaiserlichen Zustimmung bei Verträgen über das Essentielle des kaiserlichen Reichspostregals, auf einer besondern Aufsicht des Kaisers mit dem Rechte zu Official-Verfügungen, auf einem Reichsgeneralpostamte [10] u. s. w.

Dieses kaiserliche Postrecht hing mit der deutschen Reichsverfassung und Reichsregierung zusammen; es gehörte mit seinem §. 13 des Deputationsschlusses dem Reichsstaatsrechte an und wurde mit diesem §. durch die Rheinbundsacte in den Rheinbundsstaaten ausdrücklich außer Wirkung gesetzt.

§. 63.

Klüber in seinem öffentlichen Rechte des deutschen Bundes will zwar den Postgerechtsamen des fürstlichen Hauses Taxis auch noch nach der Auflösung des deutschen Reiches dadurch Wirksamkeit verschaffen, daß bei demselben nur die Reichslehenbarkeit durch den Fall des Reiches erloschen, hiedurch aber bloß der Lehenherr sich geändert, der Vasall jedoch seine Lehensgerechtsame in dem Staate fortbehalten habe, unter dessen Hoheit der Gegenstand der Lehensverbindung gekommen sey.

Klüber sagt nämlich im §. 437: Bei dem im Postwesen nach der Auflösung des deutschen Reichs erfolgten mannigfaltigen Veränderungen ward nicht überall der bei

[10] Gönner, deutsch. Staatsrecht, §. 404.

manchen Reichslehenverhältnissen anerkannte Rechtsgrund bestätigt, daß bei den Postgerechtsamen des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis nur die Reichslehenbarkeit als durch den Fall der Reichsverbindung erloschen zu betrachten und die Lehenherrlichkeit nunmehr auf denjenigen Bundesstaat übergegangen sey, unter dessen Staatshoheit der Gegenstand der Lehenverbindung jetzt ausschließlich sich befand. Ferner sagt Klüber in §. 538: Bei anderen vormaligen Reichslehen ist unter Fortdauer der Lehenverbindung nur in Ansehung des Lehenherrn eine Veränderung eingetreten. Es wird nämlich bei denjenigen Reichsvorderlehen, deren Besitzer wegen solcher lehenbaren Besitzungen oder Gerechtsamen jetzt der Staatshoheit eines Bundesstaates unterworfen sind, die Lehenherrlichkeit dergestalt als fortdauernd behandelt, daß der Inbegriff der lehenherrlichen Rechte nunmehr demjenigen Bundesstaate zusteht, in dessen Staatsgebiet der Gegenstand der Lehenverbindung sich befindet. In der Note *a* zu diesem §. bemerkt Klüber: „Anwendung auf die reichslehenbaren fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postgerechtsamen."

§. 64.

Klüber baut seine zu Gunsten des fürstlichen Hauses Taxis aufgestellte Argumentation darauf, daß der Gegenstand der fürstlich Taxis'schen reichslehenbaren Postgerechtsamen in den Gebieten der neuerstandenen souveränen Staaten Deutschlands sich befinde.

Kaiser Matthias verlieh und verwilligte dem Hause Taxis das Generalpostmeisteramt über die Posten im

Reiche zu einem Mannlehen, und setzte und wollte dabei, daß das Haus Taxis dieses Generalpostamt und was demselben anhängig, als ein Reichsregal und Lehen inne haben, nutzen, nießen und gebrauchen solle [11].

Die Gerechtsamen des Hauses Taxis wurden hiernach auf das Generalpostamt über die Posten im Reiche und das, was demselben anhängig war, gestellt. Diesem zuerst persönlich übertragenen Generalpostamte war anhängig der Bezug der Einkünfte aus den von dem Reichsgeneralpostmeister verwalteten kaiserlichen Reichsposten unter der Verbindlichkeit, diese Posten gehörig zu bestellen. Die Gerechtsamen des Hauses Taxis umfaßten somit die Bekleidung des Reichsgeneralpostamts und den Bezug der Einkünfte aus den Reichsposten oder die Benützung des von den Kaisern aufgestellten Reichspostregals.

Ob der Gegenstand dieser reichslehenbaren Gerechtsamen aus dem deutschen Reiche in die souveränen Staaten der deutschen Regenten übergetreten sey, kommt nun zu erörtern.

§. 65.

Das Generalpostamt über die Reichspostanstalt war ein wahres Reichsstaatsamt. Der Reichsgeneralpostmeister war verantwortlicher Dirigent der kaiserlichen Reichsposten [12]. Derselbe empfing über die Einrichtung des Reichspostwesens kaiserliche Befehle; derselbe holte in diesem Postwesen kaiserlichen Bescheid ein; derselbe erhielt in Postsachen von den Kaisern

---

[11] Lünig, Reichsarchiv, I, S. 447.

[12] Kaiserliche Wahlcapitulation, Art. 29.

Zurechtweisungen. Das Reichsgeneralpostamt war „über die Posten im Reiche“ und nicht über die Posten der einzelnen Territorialgebiete bestellt. Es ward errichtet, um eine polizeiliche Anstalt des deutschen Reiches zu leiten. Es wurde zu Erreichung der Staatszwecke dieses Reiches aufgestellt. Mit dem Staate fallen seine Staatszwecke von selbst und hiermit die zu Erreichung dieser Zwecke errichteten Anstalten und Staatsämter, mögen diese persönlich übertragene oder zu Lehen gegebene seyn.

Klüber spricht dieß in seinem öffentlichen Rechte des deutschen Bundes §. 537 selbst aus, indem er sagt: „Es sind solche Reichslehenverbindungen, deren Gegenstand durch Auflösung der deutschen Reichsverbindung verschwand, z. B. Reichsämter als erloschen anzusehen“.

In §. 491 sagt Klüber noch ausdrücklich: „die ehemaligen Ober- und Unter-Comitive, die Aemter, Würden und Befugnisse der kaiserlichen Ober- und Unter-Hofpfalzgrafen sind mit der deutschen Reichsverfassung erloschen“. Erklärt Klüber die erblich verliehenen Aemter und Befugnisse der Pfalzgrafen, welchen, wie dem Reichsgeneralpostmeister, die Ausübung kaiserlicher Reservatrechte zukam, für erloschen, so muß er auch consequenterweise das verliehene Reichsamt über die Posten im Reiche mit seinen Befugnissen für erloschen erklären.

§. 66.

Mit dem Reichsgeneralpostamte ist dem Hause Taxis die Ausübung und Benützung des Reichspostregals verliehen worden.

Wird ein Regal verliehen, so bleibt das Recht seiner Substanz nach bei der Staatsgewalt, und nur die Ausübung und Benützung kann Anderen überlassen werden. Die Regalien sind ihrem Fundamente nach Rechte der Regierung; die Einzelnen üben dieselben nicht aus eigener Machtvollkommenheit, sondern als Stellvertreter der Regierungen aus. Die Verleihung ertheilt dem Beliehenen nicht das Recht selbst, sondern nur die Befugniß, dasselbe auszuüben. Wenn in einem Staate gewisse Hoheitsrechte von Unterthanen ausgeübt werden, so ist dennoch dem Rechte nach der Fürst, als die einzige Quelle dieser Rechte, der Unterthan, welcher sie ausübt, als ein fürstlicher Beamter zu betrachten [13].

In völliger Uebereinstimmung mit diesen allgemeinen Grundsätzen hat das Haus Taxis das Postrecht im deutschen Reiche niemals als ein eigenes Recht in Anspruch genommen; dieses Haus hat fortwährend ausgesprochen, daß das Reichspostregal ein dem Kaiser allein zustehendes Recht sey.

Auch Klüber hat in §. 434 erklärt, daß das Reichspostregal dem fürstlichen Hause Taxis seit 1615 anvertraut gewesen sey.

War aber in dem Kaiser die einzige Quelle des Rechts,

---

[13] Klüber, öffentliches Recht, §. 102.
Maurenbrecher, deutsches Privatrecht, §. 271, 272.
Maurenbrecher, deutsches Staatsrecht, §. 208.
Zachariä, 40 Bücher vom Staat, Bd. I, S. 135 und 136.

aus welcher das Haus Taxis das Nutzen und Nießen der Posten zog, so mußte der Sturz der kaiserlichen Gewalt diese Quelle auch für das fürstliche Haus Taxis mit sich fortreißen [14]. Uebte das fürstliche Haus Taxis als Stellvertreter des Kaisers ein Reservatrecht, ein Regierungsrecht desselben aus, so mußte der Stellvertreter nothwendig abtreten, sobald der Kaiser nicht mehr vertreten werden konnte.

Mit der Auflösung des Reiches hatte der Kaiser alle seine Rechte, so wie alle Aemter seines Reiches fallen lassen.

Bestanden nun die Lehengerechtsamen des Hauses Taxis in dem mit der Reichshoheit untergegangenen Reichspostregal und in dem mit dem Reiche untergegangenen Reichsamte „über die Posten im Reiche", und war so der Gegenstand des dem Hause Taxis verwilligten Lehens nicht mehr vorhanden; erlöscht aber ein Lehen durch den Untergang des verliehenen Gegenstandes mit allen Wirkungen; wird hiedurch das Lehenverhältniß völlig aufgelöst und das Recht aller Lehenspersonen am Lehen gänzlich beendigt [15], so fragt man billig, wo Klüber in den neuerstandenen souveränen Staaten die reichslehenbaren Gerechtsamen des fürstlichen Hauses

---

[14] §. 3. I de usu fruct.
L. 5. §. 2. D. quib mod. ususfr. amitt.

[15] Eichhorn, deutsches Privatrecht, §. 236.
Boehmer, princ. jur. feud. §. 360.
Pätz, Lehrbuch des Lehenrechts, §. 174.

Taxis nach der Auflösung des deutschen Reiches suchen und finden will?

Nachdem der Gegenstand des Lehens, so wie der Lehensherr und Vasall nicht mehr vorhanden, und alle Rechte aus dem Lehen gänzlich erloschen waren, so kann doch nicht, wie Klüber wähnt, der Gegenstand dieses Lehens in den souveränen deutschen Staaten sich befunden haben. Nicht die Personen der Postmeister, nicht die Personen der Postknechte, nicht die Postpferde sind dem fürstlichen Hause Taxis verliehen gewesen; in der Ausübung des kaiserlichen Postreservatrechtes und in dem Generalpostamte über die Posten im heiligen Reiche bestand das Lehen des Hauses Taxis.

§. 67.

Klüber sucht zwar die reichslehenbaren Postgerechtsamen des Hauses Taxis unter die Rechtsverhältnisse der mediatisirten Fürsten einzumengen und so jenen Postgerechtsamen nach der Auflösung des deutschen Reiches einen Weg in die neuerstandenen deutschen Staaten zu öffnen.

Klüber hat nämlich in der Note a zu §. 538 bei denjenigen Reichsvorderlehen, deren Besitzer wegen solcher lehenbaren Besitzungen und Gerechtsamen jetzt der Staatshoheit eines deutschen Bundesstaates unterworfen seyen, und bei welchen die Lehenherrlichkeit nunmehr demjenigen Bundesstaate zustehe, in dessen Staatsgebiete der Gegenstand der Lehenverbindung sich befinde, die reichslehenbaren fürstlich Taxis'schen Postgerechtsamen zwischen die vormaligen Reichslehen mediatisirter Fürsten

eingeschoben und so den Reichsgeneralpostmeister unter diese Fürsten eingereiht.

Allein die reichslehenbaren fürstlich Taxis'schen Postgerechtsamen und die reichslehenbaren Besitzungen der mediatisirten Standesherren lassen sich nicht auf eine Linie stellen.

Die Auflösung des deutschen Reiches und die Mediatisirung sind zwei sehr verschiedene Dinge. Die Auflösung des deutschen Reiches begriff, wie Klüber selbst erklärt hat, die Vernichtung des Reichsstaatsverbandes und alles dessen, was von diesem Staatsverbande abhing, in sich. Mediatisirung ist keine Vernichtung; sie ist die Unterordnung eines vormals reichsunmittelbaren Landesherrn mit seinem Gebiete unter die Souveränetät einer andern Staatsgewalt, mit Belassung gewisser Vorrechte, Regierungsrechte und Einkünfte.

Die Säcularisation der geistlichen Gebiete war ein stärkerer Act als die Mediatisirung, und doch war hiedurch das Reich noch nicht aufgelöst. So wie das Reich nach der Säcularisation fortbestand, so hätte es auch bei der Mediatisirung fortbestehen können. In diesem Falle hätte die Reichspostanstalt mit den übrigen Reichsanstalten fortbestanden. Die Auflösung des Reichs trug die Mediatisirung nicht in sich, bedingte aber nothwendig den Untergang der Reichspostanstalt.

Die Auflösung des deutschen Reiches datirt sich von Wien durch das Abdankungsdecret des Kaisers und von Regensburg durch die Zustimmung der Reichsstände; die Mediatisirung datirt sich von Paris durch die Errichtung der Rheinbundsacte und von München durch die da erfolgte Genehmigung

dieser Acte [16], so wie von der Zeit der Besitznahme der mediatisirten Gebiete.

Während das Postreservatrecht des Kaisers und die hierauf gegründete Postgerechtsame des Hauses Taxis in der Auflösung des deutschen Reiches spurlos verschwinden mußte, gingen die Besitzungen der mediatisirten Landesherren recht sichtbar in den Staatsverband ihrer neuen Souveräne über und vergrößerten in der höchsten Wirklichkeit die Staaten dieser Souveräne. Die Rechtsverhältnisse der mediatisirten Fürsten waren daher nothwendig zu ordnen. Dieß geschah theils in der Rheinbundsacte, theils in besonderen Verordnungen der neuen Staatsgewalten.

Was nun insbesondere die Reichslehenverhältnisse der Besitzungen der mediatisirten Fürsten betrifft, so können diese keineswegs mit den reichslehenbaren fürstlich Taxis'schen Postgerechtsamen zusammengestellt werden. Das Reichspostlehen war kein solches Lehen, wie das eines nunmehr mediatisirten Landesherrn. Dieser trug ein Gebiet des Reiches mit dem Inbegriffe der landesherrlichen Hoheitsrechte und der landesherrlichen Würde von dem Reiche zu Lehen. Die einem Landesherrn vom Reiche verliehenen Hoheitsrechte übte dieser nicht als ein Beamteter, sondern in eigenem Namen aus. Der Reichsgeneralpostmeister war ein Beamteter des Reichs. Das Generalpostamt stand der Landeshoheit nicht gleich; wie dieß Kurbrandenburg und Württemberg vor dem Kaiser in kräftigen Worten ausgesprochen und der Kaiser und der Reichsgeneralpostmeister anerkannt haben [17]. Die

[16] Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes, §. 30, Note a.
[17] Moser, a. a. O., S. 102, 227 und 106.

Landeshoheit hatte im deutschen Reiche Landpostlehen geschaffen, wie der Kaiser ein Reichspostlehen gegründet hat.

Als die Besitzungen der mediatisirten Fürsten in die neuen Staatsvereine übergegangen waren, fielen die landesherrlichen Rechte dieser Fürsten in so weit, als dieß ihre Stellung unter die Souveränetät eines anderen Regenten forderte; gewisse Rechte sicherte ihnen dagegen die Rheinbundsacte zu. Ueber den vormaligen Reichslehenverband derselben bestimmte jedoch die Rheinbundsacte nichts. In dieser Beziehung verfügten daher die Souveräne nach ihrem Ermessen. Mehrere Staatsregierungen stellten den Satz auf, daß das Obereigenthum bei den Reichsvorderlehen dem neuen Staate zugegangen sey, andere dagegen ließen den Lehenverband ganz fallen.

Wie aber auch die Staatsgewalten die Lehenverhältnisse in Betreff der Besitzungen der Mediatisirten ordneten, so kann hievon auf die vormals reichslehenbaren Postgerechtsamen des Hauses Taxis ein Schluß nicht gezogen werden, da die Postlehenverhältnisse des Hauses Taxis von den Verhältnissen der mediatisirten Fürsten durch und durch verschieden sind.

Ein bei weitem richtigerer Schluß kann von dem Münzregal auf die fürstlich Taxis'schen Postgerechtsamen gezogen werden.

Treffend sagt Klüber im §. 415: „Wie Licht und Wärme sich verhalten zu dem thierischen Leben, so die Schreib- und Buchdruckerkunst, das Geld und die Post zu dem geselligen Leben der Menschen in dem Stande der Cultur".

Post wie Münze sind im staatswirthschaftlichen und nicht im finanziellen Interesse vorhanden, obwohl beide in das finanzielle gezogen werden können. In beiden sind polizeiliche Einrichtungen gegeben, welche für die socialen

Verhältnisse von dem höchsten Werthe sind. Beide hat Klüber als Mittel zur Cultur bezeichnet. Beide, das Münzrecht wie das Reichspostrecht, waren zur Zeit des deutschen Reiches kaiserliche Reservatrechte und beide hatte der Kaiser verliehen.

Nun aber spricht Klüber aus: „Jeder deutsche Bundesfürst ist, als Souverän, zu Ausübung des Münzregals nach dessen ganzem Umfange innerhalb seines Staatsgebiets ausschließend berechtigt". Hiezu bemerkt Klüber: „Erloschen ist das ehemalige Münzrecht der subjicirten und supprimirten deutschen reichsständischen Landesherren und anderer münzberechtigter unmittelbarer und mittelbarer Reichsangehörigen, welche bei der Auflösung der deutschen Reichsverbindung die Souveränetät nicht erlangt haben oder der erlangten entsetzt worden sind" [18]:

Erklärt hier Klüber, daß die Verleihungen des kaiserlichen Münzreservatrechts mit der Auflösung des deutschen Reichs erloschen seyen, und daß das Münzregal nach seinem ganzen Umfange in der Souveränetät der deutschen Regenten liege; so muß man fragen, wie Klüber die Verleihung des Postregals aus dem deutschen Reiche in die souveränen deutschen Staaten zu übertragen vermöge, warum er das Reichspostregal nicht dem Reichsmünzregal, das kaiserliche Postreservatrecht nicht dem kaiserlichen Münzreservatrechte, die kaiserliche Verleihung des Postreservatrechts nicht der kaiserlichen Verleihung des Münzreservatrechts, die Souveränetät in Beziehung auf das Postwesen nicht der Souveränetät in Betreff

---

[18] Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes, §. 415 und Note c zu diesem §.

des Münzwesens gleichstelle, warum er endlich die reichslehenbaren Postgerechtsamen des Hauses Taxis über die reichslehenbaren Münzgerechtsamen der mediatisirten Landesherren setze, während er doch die fürstlich Taxis'schen Postgerechtsamen den Besitzungen und Gerechtsamen der mediatisirten Fürsten gleichgestellt hat?

§. 68.

Nur in dem Falle, wenn die Regenten der souveränen Staaten Deutschlands die Rechtsnachfolger der erloschenen Reichsstaatsgewalt geworden wären und sie und ihre Staaten das deutsche Reich fortgesetzt hätten, könnte Klüber die Behauptung geltend machen, daß die fürstlich Taxis'sche Belehnung mit dem Reichspostregal und dem Generalpostamte über die Posten im heiligen Reiche nach der Auflösung dieses Reiches in den Staaten der souveränen Regenten Deutschlands sich nicht gehoben habe, und daß hiernach die Lehenherrlichkeit über das fürstlich Taxis'sche Reichslehen auf diese Regenten übergegangen, daher einzig in dem Lehenherrn eine Veränderung eingetreten sey.

Allein Klüber spricht selbst ganz richtig aus, daß die souveränen Staaten und Regenten Deutschlands das deutsche Reich und die Reichsstaatshoheit nicht fortgesetzt haben. In dieser Beziehung führen wir aus Klübers öffentlichem Rechte des deutschen Bundes an:

Er sagt im §. 35: Das deutsche Reich war eine aus untergeordneten Staaten zusammengesetzte Wahlmonarchie. Die Reichsstaatsgewalt war eingerichtet auf einen Kaiser und auf eine Corporation von Reichsständen. In §. 6: Mit der

Auflösung der deutschen Reichsverbindung erlosch die Reichsstaatsgewalt, Kaiser und Reich; es bildete sich sofort für einen großen Theil Deutschlands ein Staatensystem, der rheinische Bund. In §. 47: Indem die rheinische Bundesacte, dieser Anfang einer neuen politischen Schöpfung für Deutschland, die förmliche Auflösung der deutschen Reichsverfassung veranlaßte, begründete sie mit Vernichtung der Reichshoheit mehrere deutsche Souverän-Staaten, indem durch Befreiung von der zeitherigen Unterordnung unter die Reichshoheit ihre Landeshoheit sich bis zur vollen politischen Unabhängigkeit (Souveränetät) erweiterte. Die Beherrscher derselben erhoben sich von der Landeshoheit zu der Souveränetät, gleichviel ob sie in rheinischer Bundesgenossenschaft standen oder nicht. In §. 238 Not. a spricht Klüber aus: Volle Unabhängigkeit haben die jetzigen (deutschen) Bundesstaaten erst nach Aufhebung ihrer Unterordnung unter die Reichsstaatsgewalt erlangt: aber darum sind ihre Regenten nicht Rechtsnachfolger des deutschen Reichs in dem Sinne geworden, daß die Reichsstaatsgewalt für ihren Landesbezirk auf sie übergegangen wäre. Für solchen ist dieselbe erloschen. In §. 6 erklärt Klüber endlich: Der deutsche Bund ist kein Rechtsnachfolger oder Stellvertreter des früher schon erloschenen deutschen Reichs, noch des vor seiner Stiftung schon aufgelösten rheinischen Bundes.

Was Klüber hier ausspricht, bestätigt die Rheinbundsacte, indem sie die völlige Trennung der Rheinbundsfürsten und ihrer Staaten von dem deutschen Reiche als ihre erste Bestimmung aufstellt, und sofort die Souveränetät der Regenten

dieser Staaten erklärt. Daß der deutsche Bund nicht der Rechtsnachfolger des deutschen Reichs sey, hat dieser Bund in seinem Beschlusse vom 5. October 1820, betreffend die Schulden des deutschen Reiches, unzweideutig ausgesprochen.

Sind nun weder die einzelnen Staaten und Regenten Deutschlands, noch der Rheinbund, noch der deutsche Bund als Rechtsnachfolger, Stellvertreter oder Fortsetzung des deutschen Reiches anzusehen; ist vielmehr die Staatsgewalt dieses Reiches in dessen Auflösung völlig erloschen; ist diese nicht auf die souveränen Fürsten der deutschen Staaten übergegangen, und gilt, wie Maurenbrecher sich ausdrückt [19], der Rheinbund und der deutsche Bund als eine durchaus neue Ordnung der Dinge, die mit dem deutschen Reiche in gar keiner rechtlichen Verbindung steht; so ist unzweifelhaft, daß das Reichspostregal, das kaiserliche Postreservatrecht und die hierauf gestandenen Postgerechtsamen des Hauses Taxis mit dem gänzlichen Erlöschen des Reichsstaates und der Reichshoheit nothwendig erloschen sind [20], ohne daß das Postrecht des Kaisers und die hieraus hervorgegangene Lehenherrlichkeit in dem fürstlich Taxis'schen Postlehen auf die Regenten der deutschen Staaten übergegangen ist.

§. 69.

Gewiß mit vollem Rechte spricht daher Klüber, gleich anderen Schriftstellern, im §. 437 seines mehrerwähnten Werkes aus:

---

[19] Maurenbrecher, deutsches Staatsrecht, §. 94 und 105.

[20] Eschenmaier, Staatsöconomierecht II, §. 724.
Runde, deutsches Privatrecht, 7. Aufl. §. 131.

„Mit der Souveränetät **erlangten** die rheinischen Bundesfürsten auch **das Postregal nach seinem ganzen Umfange**."

Mit diesem Satze läßt sich aber nicht, wie **Klüber** meint, vereinigen, daß die reichslehenbaren Postgerechtsamen des fürstlichen Hauses **Taxis** aus dem deutschen Reiche in die Staatsgebiete der souveränen deutschen Fürsten übergegangen seyen, d. h. daß das kaiserliche an das Haus **Taxis** verliehene Reichs-Postregal in diesen Staaten als fortdauernd angenommen und dem Hause **Taxis** dessen Ausübung und Benützung fortwährend überlassen werden solle.

Die Erlangung der **Lehensherrlichkeit** in dem fürstlich **Taxis**'schen Reichspostlehen ist nicht gleichbedeutend mit der **Erlangung des Postregals nach seinem ganzen Umfange**.

Was „**das Postregal in seinem ganzen Umfange**" bedeute, hat die preußische Staatsregierung im Jahre 1803 dadurch erläutert, daß sie gerade die reichslehenbaren fürstlich **Taxis**'schen Postgerechtsamen auch aus ihren neuen Staaten gänzlich entfernte, „um das Postregal, so wie jedes „andere Souveränetätsrecht, **in seinem ganzen Umfange** „auszuüben [21]."

Es ist doch wahrlich zu einleuchtend, daß demjenigen, der ein Recht nach seinem ganzen Umfange erlangen soll, auch die Ausübung dieses Rechts zugehen müsse. So lange nun **Klüber** die preußische Staatsregierung in dem, was das Postregal in seinem ganzen Umfange bedeute, nicht besser zu widerlegen

---

[21] **Gaspari**, a. a. O. II, S. 141.

vermag, so lange vermögen wir demselben nicht beizustimmen. Wir glauben ihm um so weniger beitreten zu können, als er bei dem Münzregal eine mit der preußischen Regierung ganz übereinstimmende Erklärung darüber gegeben hat, was die Berechtigung auf ein Regal in seinem ganzen Umfange in sich fasse. Offenbar geräth Klüber mit sich selbst in Widerspruch, wenn er bei dem Münzregal die vormals reichslehenbaren Münzgerechtsamen mit dem deutschen Reiche völlig untergehen läßt, bei dem Postregal aber die reichslehenbaren Postgerechtsamen aus dem deutschen Reiche in die neuen Souveränstaaten geleitet.

Das fürstliche Haus Taxis scheint diese Ansichten seines Vertheidigers offenbar nicht getheilt zu haben. Dieses Haus scheint vielmehr seine reichslehenbaren Postgerechtsamen selbst als gefallen betrachtet zu haben, nachdem das deutsche Reich aufgelöst worden war. Dieses Haus fand wohl selbst, daß sein Reichspostamt mit allen Befugnissen ebenso erloschen sey, wie dieß Klüber bei den Aemtern und Befugnissen der Pfalzgrafen gefunden hat. Alsbald nach dem Untergange des deutschen Reiches schloß das Haus Taxis mit einem Theile der souveränen deutschen Regenten neue Postlehenverträge, ließ sich das Erblandpostmeisteramt in deren Staaten verleihen, mit der Verpflichtung, einen jährlichen Canon, von dem man zur Zeit des deutschen Reiches gar nichts wußte, an die betreffenden Staatskassen zu entrichten, so wie diese neuen Landesposten durch inländische Postdirectionen verwalten zu lassen. Während der Lehenbrief des Kaisers Matthias die Abkömmlinge des Lamoral v. Taxis anwies, das Reichsgeneralpostamt bei den Nachkommen des

Kaisers am Reiche zu Lehen zu suchen [22]; errichtete das fürstliche Haus Taxis mit einzelnen deutschen Souveränen, z. B. mit einem Fürsten Primas und Großherzog von Frankfurt, den man zur Zeit des deutschen Reiches gar nicht gekannt hatte, über ein Erblandpostamt Lehenverträge. So wie diese Lehen von neuen, anderen Lehenspersonen errichtet wurden, so war auch der Gegenstand dieser Lehen von jenem Reichspostlehen ganz verschieden. Das Reichsgeneralpostamt sollte die Posten im heiligen Reiche umfassen, und umfaßte sie in Folge des §. 13 des Deputationsschlusses insoweit, als sie als kaiserliches Reservatrecht constituirt waren; das neu geschaffene Erblandpostamt umfaßte die Posten eines einzelnen, von dem deutschen Reiche völlig unabhängigen Staates. Während die Reichspost für ein großes Reich und für ein „kaiserliches Regiment“ berechnet und errichtet war, vermittelten die neuen Landesposten insbesondere auch den inneren Verkehr des kleineren Gebiets. Während die Reichspostanstalt auf einem kaiserlichen Reservatrechte stand, stellten sich die neuen Landesposten mit ihren neuen Wappen, mit ihren neuen Farben auf das neue Postregal des neuen Souveräns. Während die Reichspost in dem deutschen Reiche da reitende und fahrende, dort bloß reitende war; während sie da ein ausschließliches Postrecht übte, dort aber Schwesterposten neben sich zu dulden hatte, war die neue Landespost in ihrem Bereiche nach Einer Norm gleich geregelt. Die Lehenverträge, welche nach dem Untergange des deutschen Reiches zwischen dem Souverän eines deutschen Souveränstaates und dem Herrn

---

[22] Gerstlacher, deutsche Reichsgesetze, IX, S. 1708.

Fürsten v. Thurn und Taxis abgeschlossen wurden, sind neue Willenserklärungen von neuen Lehenspersonen über ein neues Lehenobject unter neuen Vertragsbestimmungen.

Durch diese Verträge hat das fürstliche Haus Taxis offen thatsächlich anerkannt und ausgesprochen, daß der Gegenstand seiner reichslehenbaren Postgerechtsamen nicht in den Staatsgebieten der deutschen Souveräne sich befinde, daß vielmehr seine reichslehenbaren Postgerechtsamen durch die Auflösung des deutschen Reiches erloschen seyen. Durch diese Verträge hat das fürstliche Haus Taxis selbst die Argumentationen, welche Klüber für die Fortdauer der reichslehenbaren fürstlich Taxis'schen Postgerechtsamen in den deutschen Souveränstaaten aufgestellt hat, vollständig widerlegt und verworfen.

§. 70.

Unbestreitbar stand die Anlegung von Posten den deutschen Fürsten zu, nachdem sie zu der Souveränetät gelangt waren.

Schon im deutschen Reiche hatten die Kaiser das Postrecht in die Reichssouveränetät gelegt, und ebenso wurde von Taxis'scher Seite der Landeshoheit gegenüber ausgesprochen, daß nur den Souveränen das Postrecht zukomme [23].

Die Post ist ein polizeiliches Institut, bestimmt zur Förderung der Staatsverwaltung und des allgemeinen Verkehrs. Diese Staatsanstalt ist ein Ausfluß der Polizeigewalt;

[23] Moser, a. a. O., S. 89.

diese Gewalt aber findet sich auf das Unzweifelhafteste in der Staatshoheit, in der Souveränetät.

Die souveränen Fürsten zogen ihre Posten nicht aus der erloschenen Reichshoheit; ihr volles Recht zu Errichtung von Staatsanstalten, zu Anlegung von Posten lag von selbst in ihrer eigenen Souveränetät, in ihrer eigenen Polizeigewalt. Aus dem allgemein anerkannten Satze, daß in allen unabhängigen Staaten die Ausübung der Souveränetätsrechte der (bestehenden) Staatsgewalt allein zustehe, folgte für die Regierungen der deutschen Staaten nothwendig das Recht, Posten anzulegen und diese nach ihrem Ermessen einzurichten.

Mit vollem Rechte verfügten daher nach der Auflösung des deutschen Reiches die Regenten der deutschen Staaten über ihre Postanstalten, wie sie es dem Interesse ihrer Staaten angemessen fanden. Sie entfernten in ihrem Rechte nicht allein die Reichsposten, sondern auch andere fremde Posten, z. B. der Fürst Primas die hessenkasselsche Post aus Frankfurt. Sie erließen Postordnungen; sie errichteten neue Stationen, neue Postrouten, neue Postcurse, und ihre Behörden leiteten ihre Posten.

Dadurch, daß in den von dem deutschen Reiche unabhängigen Staaten nach dem Untergange der kaiserlichen Reichspostanstalt Posten sich erhoben, entstand für das fürstliche Haus Taxis kein Recht auf die Benützung dieser neuen Landesposten [24]. Diese neuen Posten gingen aus der neuen

[24] Arg. L. 36. D. de usufructu et quemadmodum etc. L. 10, §. 1, D. quib. mod. usfr. amitt.

Ordnung der Dinge hervor, welche mit dem deutschen Reiche in keinem rechtlichen Zusammenhange stand.

§. 71.

Faßt man das Ergebniß, welches die Auflösung des deutschen Reiches für die fürstlich Taxis'schen Postgerechtsamen herbeigeführt hat, zusammen, so stellt sich dieses dahin heraus:

Mit der Auflösung des deutschen Reiches, mit dem Erlöschen der Reichshoheit fielen von selbst alle mit der Reichsverfassung und Reichsregierung in Verbindung gestandenen Anstalten des Reiches; mit diesen Anstalten fiel die Reichspostanstalt.

Jedes Recht hört auf, sobald der Gegenstand verloren geht, auf den es sich bezieht; hiernach endigte sich mit dem Untergange der Reichspostanstalt das Recht des fürstlichen Hauses Taxis auf die Verwaltung dieser Reichsanstalt, auf das Reichsgeneralpostamt.

Dieß, daß dieses Reichsamt nicht mehr ein persönlich übertragenes, sondern ein erblich verliehenes war, ändert hierin nichts; ein Recht behält auch als Lehen seine Natur, es wird in den Händen des Beliehenen kein anderes [25].

Ein Regal ist ein ausschließliches Recht der Staatsgewalt; die Verleihung ertheilt dem Beliehenen nicht das Recht selbst, sondern einzig die Befugniß, dasselbe auszuüben; das Recht selbst bleibt bei der Staatsgewalt. Löst sich aber ein Staatsverband völlig auf, so hebt sich die Staatsgewalt von

---

[25] Pätz, Lehenrecht, §. 31.
Eichhorn, deutsch. Privatrecht, §. 193.

selbst. Mit dieser erlöschen nothwendig alle ihre Rechte, daher auch mit der Staatshoheit des deutschen Reiches das Reichspostregal, das kaiserliche Postreservatrecht. Die Ausübung eines Rechtes ist aber nicht mehr möglich, wenn das Recht selbst nicht mehr besteht. Hiernach fiel mit dem Reichspostregal nothwendig die dem Hause Taxis verliehene Ausübung dieses Regals.

In dem kaiserlichen Reichspostregal und in dem Reichsgeneralpostamte ging der Gegenstand des Reichslehens unter, welches das Haus Taxis inne hatte; und hiedurch ging auch dieses Lehen mit allen seinen Wirkungen selbst zu Ende.

Durch die Auflösung des deutschen Reiches trat in Beziehung auf dieses eine neue Ordnung der Dinge in Deutschland ein. Die souveränen Staaten Deutschlands setzten nicht das deutsche Reich fort; und die Regenten dieser Staaten sind nicht die Vertreter und Rechtsnachfolger der Reichshoheit. Die fürstlich Taxis'schen Reichspostgerechtsamen stehen daher mit diesen Staaten in keiner rechtlichen Verbindung.

Die den Regenten der deutschen Staaten gewordene Souveränetät brachte die Befreiung von der Reichsstaatsgewalt mit sich. Die bisherige Beschränkung der Fürsten Deutschlands durch die Reichshoheit war, wie in allen Dingen, so auch in dem Postwesen gefallen. In ihrer Souveränetät lag das volle Recht zu Errichtung polizeilicher Anstalten. Indem sie eine solche Anstalt in ihren Posten errichteten, übten sie nur das aus, wozu sie ihre Polizeigewalt berechtigte.

Nicht das kaiserliche Postreservatrecht, nicht die verliehene Ausübung dieses Rechtes an das Haus Taxis, nicht die in

dem §. 13 des Reichsdeputationsschlusses ausgesprochene Feststellung jenes kaiserlichen Postreservatrechts konnte der Errichtung einer Staatsanstalt in den von dem deutschen Reiche völlig unabhängigen Staaten rechtsbegründet entgegentreten, und souveräne Fürsten in der Aufstellung eines polizeilichen Instituts rechtsgültig hindern.

Die Regenten der von dem deutschen Reiche gänzlich abgeschiedenen Staaten bedienten sich in der Anlegung ihrer Postanstalten einzig ihres Rechts, und thaten somit Niemand Unrecht.

§. 72.

Den Rechten, den ausgedehnten Rechten der Staatsgewalt stehen auch Regentenpflichten zur Seite.

Soll nun durch die Post eine Staatsanstalt gewährt werden, welche auf den Staats- und Privatverkehr gleich förderlich einwirkt, erscheint die Postanstalt als eines der wichtigsten polizeilichen Institute, so glauben wir aussprechen zu dürfen, daß die Souveräne der deutschen Staaten nach dem Untergange der kaiserlichen Reichspost die Errichtung von eigenen Posten in ihren Regentenpflichten gefunden haben. Während sie ein Recht ausübten, das in ihrer Polizeigewalt lag, entledigten sie sich nicht nur einer Sorge für die Wohlfahrt ihrer Staaten, sondern sie brachten auch bei der unmittelbaren Verwaltung ihrer Posten die zuvor Einem zugeflossenen Posteinkünfte ihrer Staatskasse, somit dem Staatsvereine zu gut, der ihrer Fürsorge angehörte. Wenn man auf jene außerordentliche Zeit von 1806 bis 1815 zurückblickt, und die großen Opfer betrachtet, welche jene Zeit von den Unterthanen aller deutschen Regierungen forderte, so wird

man es diesen Regierungen zum Verdienste anrechnen müssen, daß sie die bedeutenden Einkünfte aus den Posten zu Rathe gehalten und hiedurch ihre Unterthanen anderer Lasten enthoben haben.

§. 73.

Blickt man darauf hin, daß, ehe das Haus Taxis die Verwaltung irgend einer Post in Deutschland hatte, schon in Angelegenheiten des Reichs die Posten angewendet waren, daß es daher nicht das Haus Taxis gewesen ist, welches die Deutschen mit der Postanstalt bekannt gemacht hat; daß ferner, als die niederländische Post im deutschen Reiche ihren Lauf geendet, die Postanstalt in Deutschland bereits tiefe Wurzeln gefaßt hatte, und in manchen Gebieten landesherrliche Posten errichtet waren, daß, wie jede gute Erfindung durch sich selbst ihre Bahn gewinnt, das wohlthätige Institut der Posten im deutschen Reiche unausbleiblich sich festgestellt hätte, daß es somit eines Eingreifens der kaiserlichen Gewalt in die landesherrlichen Rechte gar nicht bedurft hätte; beachtet man, daß Deutschland für die Errichtung seiner Posten eben so wenig das Haus Taxis bedurft, daß aber dieses Haus sich ganz außerordentliche Privilegien verschafft hat, Privilegien, welche nicht nur dem landesherrlichen Postrechte, sondern der längst hergebrachten landesfürstlichen Hoheit schnurstracks entgegengetreten sind, welche den Kampf zwischen der kaiserlichen Gewalt und der Landeshoheit genährt und weitere Reibungen und Spaltungen zwischen den Kaisern und den Ständen des Reichs herbeigeführt haben; erwägt man, daß die beständigen Posten im deutschen Reiche landesherrlich gegründet,

und daß das Postrecht von den Landesherren unbeanstandet ausgeübt worden ist, ehe die kaiserliche Gewalt sich ein Reichspostrecht beigelegt hat; daß es zur Zeit Rudolphs II. nicht mehr in den kaiserlichen Befugnissen gelegen ist, die Landesherrn, welchen von jeher die Leitung der Verkehrsanstalten überlassen war, von der Postanstalt auszuschließen, ein Reichspostregal als kaiserliches Reservatrecht zu schaffen und dieses mit Machtgeboten in die Gebiete der Reichsstände einzuführen; vergißt man nicht, daß sowohl die Kaiser als die ꝛc. v. Taxis vielfältig zu erkennen gegeben haben, wie sie selbst die Reichsregalität der Postanstalt nicht für genugsam begründet erachten; zieht man herbei, daß die Reichspostanstalt bald nach ihrem Entstehen als eine wahre Reichslast angesehen, daß deßhalb schon bei dem Abschlusse des westphälischen Friedens über diese Anstalt die größten Beschwerden erhoben und die gänzliche Beseitigung der unmäßigen Postlasten vor den Reichstag gewiesen worden ist; bedenkt man aber, daß es den Reichsständen von 1648 bis zum Untergange des deutschen Reiches nicht gelungen ist, eine Erörterung über das Reichspostwesen vor dem Reichstage herbeizuführen, ungeachtet die Reichsfürsten dieselbe öfters in Erinnerung gebracht haben, ungeachtet schon 1711 festgesetzt worden, daß das Postwesen unter den ersten Materien bei dem Reichstage vorgenommen werden solle, und ungeachtet in den kaiserlichen Wahlcapitulationen fort und fort ausgesprochen worden ist, daß das Reichspostwesen auf den Reichstag ausgesetzt sey, und daß der Kaiser auf den Artikel, das Reichspostwesen belangend, nur in so lange halten und halten lassen wolle, bis von Reichswegen ein Anderes beliebt werde; läßt man

nicht außer Acht, daß dieses Andere auf die Beschwerden der Reichstände gegen die Reichspost sich bezog, ganz und gar nicht aber die Zusicherung jenes §. 13 für die Feststellung des Reichspostwesens herbeiführen sollte; nimmt man in Betracht, daß der kaiserliche Reichshofrath sich in dem ersten Verlaufe des Reichspostwesens nicht getraut hat, gegen die Reichsstände, welche die Reichspost abgewiesen, ernstlich einzuschreiten, daß derselbe vielmehr dem Kaiser erklärt hat, die Entscheidung über das Reichspostwesen gehöre nicht vor die Reichsgerichte, sondern vor den Reichstag; daß aber ebendasselbe Reichsgericht im weiteren Laufe der Reichspost auf eine blose Anzeige des Reichsgeneralpostamts die Landesherrn mit Mandaten und Strafbefehlen heimgesucht hat, ohne sie zuvor nur gehört zu haben, und daß so das wohl hergebrachte und längst anerkannte Postrecht der Landesherrn von jenem Reichsgerichte da und dort erdrückt worden ist; sieht man noch darauf, daß die kaiserlichen Wahlcapitulationen Privilegien gegen landesherrliche Hoheitsrechte gar nicht zugelassen, vielmehr die dagegen ertheilten für kraftlos erklärt haben; faßt man in das Auge, daß jener §. 13 des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 nicht von der Reichsdeputation, nicht von dem Kaiser, nicht von dem Reichstage veranlaßt worden, sondern von fremden Gesandten ausgegangen ist; zieht man endlich in Erwägung, daß der §. 13 des Deputationsschlusses mit der Auflösung des deutschen Reichsverbandes seine verbindende Kraft verloren hat, daß die Reichspostanstalt, das Postreservatrecht des Kaisers, die Ausübung dieses Rechts, das Reichsamt des Reichsgeneralpostmeisters mit dem deutschen Reiche untergegangen sind; so

wird man den deutschen Fürsten nicht mißdeuten können, daß, nachdem sie endlich zu ihrem Rechte, Posten anzulegen, gelangt waren, sie von diesem ihrem Rechte Gebrauch gemacht haben, und man wird nicht jenen Schriftstellern beitreten wollen, welche in der Entfernung der Reichspostanstalt ein Machtgebot, und in der Errichtung einer Staatsanstalt ein Unrecht erblicken zu können geglaubt haben.

Die Posten, welche die deutschen Fürsten nach der Auflösung des deutschen Reiches aufstellten, waren nach allen Richtungen anerkannt; sie standen mit den Posten aller Staaten in Verbindung.

Achtes Kapitel.

§. 74.

Als nach der Bezwingung Napoleons jener hohe Congreß in Wien zusammengetreten war, um das Staatensystem Europa's neu zu gestalten und um das Föderativband zu ziehen, welches die deutschen Staaten in Gefolge des Pariser Friedens (von 1814) einigen sollte, so ward auch in dem Artikel 17 der deutschen Bundesacte dem fürstlichen Hause Taxis eine Zusicherung auf seine frühere Postgerechtsame gegeben.

Im Laufe des Wiener Congresses waren von österreichischer und preußischer Seite verschiedene Entwürfe als Grundlage einer deutschen Bundesverfassung ausgefertigt worden.

Nachdem zuerst vom 14. Oktbr. bis 16. Novbr. 1814 in einem Comité von fünf deutschen Höfen (Oesterreich, Preußen, Baiern, Hannover und Württemberg) über die Gestaltung des deutschen Bundes verhandelt worden war, ohne ein eigentliches Ergebniß herbeizuführen, so wurde die Abschließung des deutschen Bundes am 23. Mai 1815 wieder aufgenommen.

Die Rückkehr Napoleons nach Frankreich hatte jedoch gefordert, daß der Abschluß eines deutschen Bundes möglichst beschleunigt werde; und so ward die deutsche Bundesacte in zehn Conferenzen vom 23. Mai bis 8. Juni 1815 abgeschlossen.

Während in dem Entwurfe, welcher über die Verfassung des deutschen Staatenbundes noch im Mai 1815 von kaiserlich österreichischer Seite ausging, über eine Wiedereinsetzung des Hauses Taxis in seine früheren Postgerechtsamen sich nichts vorfindet [1], besagt der Entwurf, welchen die königlich preußischen Bevollmächtigten über die Verfassung des deutschen Staatenbundes dem kaiserlich österreichischen ersten Bevollmächtigten am 1. Mai 1815 übergaben, in §. 12 Folgendes:

„In Absicht des dem Hause Thurn und Taxis durch den 13. Artikel des erwähnten Deputationsschlusses aufs neue zugesicherten Rechtes der Posten auf die Provinzen dießseits des Rheins, so wie solche zur Zeit des Lüneviller Friedens bestanden, wird festgesetzt, daß, wenn zur Zeit der wegen Abfassung der organischen Bundesgesetze vorzunehmenden Berathung nicht für gut befunden werden sollte, das Taxis'sche

[1] Klüber, Acten des Wiener Congresses, Bd. 2, S. 308—314.

Postwesen bestehen zu lassen, dasselbe dennoch in keinem Staate abgeschafft werden könne, ohne Leistung des Ersatzes des daraus dem Hause Taxis erweislich zugehenden Schadens. Dieselbe Entschädigung wird auch da stattfinden, wo die Aufhebung seit 1803 gegen den Inhalt des Deputationsschlusses bereits geschehen wäre [2]."

Derjenige Entwurf, welcher am 23. Mai 1815 von Oesterreich mit der Erklärung, daß dieß mit dem Einverständniß von Preußen geschehe, zur allgemeinen Berathung vorgelegt wurde, spricht sich sodann in Artikel 13 dahin aus:

„Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem Besitz und Genuß der Posten in den freien Städten Deutschlands; und es werden demselben überdieß in Beziehung auf den Artikel 13 des mehrerwähnten Deputationsschlusses seine auf Belassung der Posten oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Ansprüche und Rechte gesichert. Dieses soll auch da stattfinden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Deputationsschlusses bereits geschehen wäre [3]."

Als sofort unter dem 26. Mai 1815 dieser Entwurf der Bundesacte zur Berathung kam, schlug Baiern zu dem vorstehenden Artikel 13 vor, daß der Schlußsatz so gefaßt werde:

„Dieses soll auch da stattfinden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 bereits geschehen wäre, insofern diese Entschädigung nicht schon regulirt wäre."

Die Deputation der Fürsten und freien Städte gab zu diesem Artikel zu erkennen:

---

[2] Klüber, Acten des Wiener Congresses, Bd. 2, S. 307.

[3] Klüber, a. a. O., S. 320.

„Die freien Städte müßten sich vorläufig nur verwahren, daß sie in Beziehung auf diese Posten dem 13. Artikel gemäß nicht nachtheiliger als die übrigen deutschen Staaten gestellt werden mögen; auch sey nach den Worten: „gegen den Inhalt des Deputationsschlusses“ einzuschalten: „ohne dazwischen gekommene Verträge.“

Ein Mitglied dieser Deputation, Senator Smidt von Bremen, trug in einer besonderen zu Protokoll gegebenen Beilage darauf an, daß die Beschlußnahme über das Taxis'sche Postwesen bis zur Discussion und Festsetzung der übrigen organischen Bundesgesetze in Frankfurt ausgesetzt bleibe [4].

Der Bevollmächtigte Bremens sagt in dieser Beilage:

„Das Reichspostwesen, als solches, hatte im Jahr 1806 mit der Auflösung des Reichsverbandes aufgehört.“

„Das fürstliche Haus Taxis hat seitdem mit verschiedenen deutschen Staaten Postconventionen abzuschließen gesucht, vermöge deren demselben die Administration des Postwesens und die Einkünfte desselben gegen eine jährliche Recognition ganz oder zum Theil überlassen wurden. . . . Nach der Befreiung der Städte von dem französischen Joche wurde, damit unter den damaligen Kriegsumständen die nöthigen Communicationen durch das Postwesen in Deutschland möglichst schnell wieder hergestellt werden möchten, dem Hause Taxis vorläufig und unter ausdrücklichem Vorbehalte dießfallsiger weiteren Unterhandlungen und Abschließung förmlicher Contracte ein Theil ihrer Posten wieder eingeräumt; und es ist in einzelnen Städten selbst der Fall gewesen, daß von der

---

[4] Klüber, a. a. O., S. 364.

Taxis'schen Postanstalt der Post-Rayon, welchen dieselbe zur Zeit des Reichsdeputationsschlusses von 1803 besaß, in der großen Verwirrung durch Etablirung mehrerer und anderweitiger Postcurse noch erweitert worden ist .... Die Städte haben diesem Allem mit mehr oder minderer Nachsicht in der gewissen Voraussetzung zugesehen, daß eine Zeit kommen werde, wo sie mit ihren dießfallsigen rechtlichen Ansprüchen gehört und durch einen förmlichen Abschluß mit dem Hause Taxis alle Differenzen gütlich beseitigt werden dürften. Sie konnten es nicht für möglich halten, daß gerade die von ihnen vor anderen beobachtete größere Nachsicht und Billigkeit gegen das Taxis'sche Haus zu ihrem besonderen Nachtheile werde geltend gemacht werden, und zweifeln demnach um so weniger an einer gerechten und billigen Rücksicht auf ihre gegenwärtige Reclamation."

„So lange das Postwesen keine allgemeine Bundesanstalt ist, deren Ertrag nach Abzug der Unkosten zu allgemeinen Zwecken verwendet wird, so lange es über Ansetzung der Briefporto keine durch allgemeine Gesetze bestimmte Vorschriften gibt, und das Porto im Gegentheil willkürlich erhöht werden kann (wie solches denn wirklich von den Taxis'schen Postämtern sowohl seit 1803, als auch noch in den ersten Zeiten geschehen), ist das Postrecht im Grunde ein Recht zur Auferlegung indirecter Besteurung, und die Ausübung des Postregals in einem selbstständigen Staate kann diesen Character nur durch Eingehung und Festsetzung desfallsiger Tractate und bestimmter Verhältnisse verlieren".

„Die Städte sind nicht abgeneigt, solche Tractate mit

dem Hause Taxis abzuschließen, und werden sich dabei mit Rücksicht auf die gedachtem Hause durch den Reichsdeputationsschluß zugesicherten Vortheile gewiß nicht unbillig benehmen, daß aber selbstständige deutsche Staaten sich constitutionsmäßig dem Postbesteurungsrechte eines vormaligen Mitstaates unbedingt unterwerfen sollten, widerspricht zu sehr dem Geiste, welcher sonst in dem ganzen Entwurfe der Bundesverfassung herrscht, und die Liberalität, mit der alle übrigen Punkte, welche zur Sicherung der einzelnen Rechte noch weiterer Erörterung bedürfen, bis zur weiteren Discussion in Frankfurt ausgesetzt worden, hat sich in Hinsicht aller übrigen Bundesstaaten bereits zu deutlich gezeigt, als daß die kleinsten unter denselben nicht hoffen sollten, die größeren der Bundesstaaten dürften sich selbst dadurch zu ehren glauben, indem sie eine kleine billige Rücksicht gegen sie beobachten. Sie dürfen deshalb keinen Anstand nehmen, darauf anzutragen, daß die Beschlußnahme über das Taxis'sche Postwesen bis zur Discussion und Festsetzung der übrigen organischen Bundesgesetze in Frankfurt ausgesetzt bleibe" [5].

In der Conferenz vom 31. Mai 1815 wurde zunächst zu Artikel 13 aus den Erinnerungen der Fürsten und der freien Städte angenommen, daß am Schlusse des Artikels nach den Worten:

„wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Deputationsschlusses geschehen wäre"

hinzugesetzt werde:

„ohne dazwischen gekommene Verträge".

---

[5] Klüber, a. a. O., S. 398—400.

Das Conferenz-Protokoll von dem bezeichneten Tage enthält hierauf in dieser Sache noch Folgendes:

„Da nun die Herren Bevollmächtigten von Lübeck, Frankfurt und Bremen sich insonderheit darüber beschweren, daß ihnen durch diesen Artikel eine Last vor allen anderen Staaten aufgebürdet werde, da doch sehr billig sey, daß nicht nur Taxis zu einem Reluitionsquantum sich verstehe, sondern auch die Städte, deren Selbstständigkeit anerkannt worden, nicht mehr der willkürlichen Besteurung von Taxis durch Erhöhung des Porto unterworfen und in Hinsicht der Jurisdictions-Verhältnisse Unannehmlichkeiten ausgesetzt würden; der Herr Bevollmächtigte von Bremen auch seinen ad protocollum der zweiten Sitzung übergebenen Aufsatz verlas; gleichwohl nach Entwicklung des wahren Inhalts des 13. Artikels gezeigt wurde, daß die Städte durch selbigen nur zu dem verbunden würden, wozu sie schon der Reichsdeputationsschluß verpflichtete, der in diesem Punkte durch die Auflösung des Reichs nicht seine Wirkung verloren habe, aus der Discussion auch hervorging, daß die Hauptbeschwerden der Städte daraus erwachsen, daß sie in diesem Artikel ausschließend genannt worden, so übernahm der königlich preußische Herr Bevollmächtigte gegen die nächste Sitzung eine Redaction dieses Artikels in Vorschlag zu bringen, wodurch dieser Beschwerde abgeholfen würde“ [6].

Das nächste Conferenz-Protokoll vom 1. Juni 1815 besagt sofort:

---

[6] Klüber, a. a. O., S. 438 und 439.

Ad Artikel 13 schlugen Oesterreich und Preußen eine in der Sitzung vorbehaltene neue Redaction dieses Artikels, die fürstlich Taxis'schen Posten betreffend, vor, welche nach verschiedenen Discussionen und nach besonders von Frankfurt und Bremen gemachten Erinnerungen folgendergestalt gefaßt und angenommen worden:

„Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in „dem durch den Reichsdeputationsschluß von 1803 oder spä„tere Verträge bestätigten Besitze und Genusse der Posten in „den verschiedenen Bundesstaaten so lange, als nicht etwa „durch freie Uebereinkunft eigene Verträge abgeschlossen wer„den sollten. In jedem Fall werden demselben in Folge des „Artikels 13 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Febr. „1803 seine auf Belassung der Posten oder auf eine ange„messene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche „gesichert; dieses soll auch da stattfinden, wo die Aufhebung „der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichsdeputa„tionsschlusses bereits geschehen wäre, insofern diese Entschä„digung nicht schon festgesetzt ist" [7].

§. 75.

Bei der endlichen Redaction der Bundesacte ward sofort dieser Artikel als der 17. in die deutsche Bundesacte eingebracht in folgender Fassung:

„Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Febr. 1803 oder spätere Verträge bestätigten Besitz und Genuß der Posten

---

[7] Klüber, a. a. O., S. 455 und 456.

in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten. In jedem Falle werden demselben in Folge des Artikels (§.) 13 des erwähnten Reichsdeputations-Hauptschlusses seine auf Belassung der Posten oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert. Dieses soll auch da stattfinden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichsdeputations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre, insofern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist".

§. 76.

Der Inhalt des Artikels 17 der deutschen Bundesacte, so wie die Verhandlungen bei der Berathung dieser Acte belegen klar, daß dieser Artikel abgefaßt wurde, um durch denselben einer rechtlichen Verbindlichkeit Genüge zu leisten.

Es sollte durch diesen Artikel dem Hause Taxis das gewährt werden, was es von Rechts wegen zu fordern habe.

Der Artikel 17 ward darauf gebaut, daß dem fürstlichen Hause Taxis aus dem §. 13 des Reichsdeputationsschlusses zur Zeit der Errichtung der Bundesacte noch gegründete Rechte auf die Posten zur Seite stehen. Dem Einwurfe, daß das Taxis'sche Postwesen eine Last, eine indirecte Besteurung sey, ward entgegengehalten, daß der Reichsdeputationsschluß in diesem Punkte durch die Auflösung des Reiches seine Wirkung nicht verloren habe, und daß daher die betreffenden Staaten durch den Artikel 17 nur zu dem verbunden werden, wozu sie der Reichsdeputationsschluß verpflichte.

Nicht um eine grundgesetzliche Bestimmung für den deutschen Bund zu geben, und nicht um eine Bundesanstalt aufzustellen, ward der Artikel 17 abgefaßt.

Indem die deutschen Regenten den Ansprüchen eines Privatmanns das weichen ließen, was bisher für ihr Recht erkannt worden war, zeichneten sie auf die erhabenste Weise in ihre Bundesacte die Worte Kluits, daß Gerechtigkeit die Quelle und die Grundlage aller Staatsgewalt sey. Der Artikel 17 erhebt sich so durch die Motive, welche ihn hervorgerufen, zu einem Glanzpunkte in der deutschen Bundesacte.

Unverkennbar war es einzig eine Frage, eine Sache des Rechts, welche diesen Artikel in die deutsche Bundesacte einführte.

Erörterungen über Rechtsfragen, über Rechtssachen waren in Deutschland zu allen Zeiten gestattet, und die deutsche Literatur belegt zur Genüge, daß selbst über die wichtigsten staatsrechtlichen Fragen freie Erörterungen stets zugelassen waren. Wir glauben daher, daß auch über die Rechtsfrage, welche der Artikel 17 der Bundesacte behandelt, einige Worte um so weniger mißdeutet werden dürften, als diese Frage eigentliche Bundesverhältnisse nicht berührt und dieselbe auch der Politik der Staatsregierungen durchaus fremd bleibt.

§. 77.

In dem Artikel 17 der Bundesacte, wie sich derselbe allmälig gestaltet hat, sind nun dem fürstlichen Hause Taxis theils aus Verträgen, welche dasselbe mit einzelnen deutschen Staatsregierungen abgeschlossen hat, theils auf den Grund

des §. 13 des Reichsdeputationsschlusses Posten zugesichert. Während die Posten, welche der Herr Fürst von Taxis nach der Auflösung des deutschen Reiches in einzelnen deutschen Souveränstaaten aus Verträgen erworben hatte, sich auf die Staatshoheit der bestehenden Staatsgewalt gründen; stellen sich die Posten, welche das fürstliche Haus Taxis erst in Folge des Artikels 17 der Bundesacte erwerben soll, auf ein Gesetz der erloschenen Staatsgewalt des deutschen Reiches.

Der Artikel 17 der Bundesacte nahm dieses Reichsgesetz, den §. 13 des Reichsdeputationsschlusses, dahin, daß hierin dem fürstlichen Hause Taxis der Besitz und Genuß der Posten in verschiedenen deutschen Staaten bestätigt worden sey und daß deshalb dem Hause Taxis noch gegründete Rechte auf die Posten zustehen.

§. 78.

Der Artikel 17 der Bundesacte findet zunächst in dem §. 13 des Reichsdeputationsschlusses, daß hierin dem fürstlichen Hause Taxis nur der Besitz und Genuß der Posten bestätigt worden sey. Hiedurch erkennt der Artikel 17 an, daß die Postanstalt, welche das Haus Taxis vor der Aufstellung des §. 13 des Reichsdeputationsschlusses innegehabt, durch diesen §. nicht ein Privatinstitut des Hauses Taxis geworden, und daß ebenso wenig durch diesen §. das Postregal selbst dem Hause Taxis zugegangen sey. Es ward so in dem Artikel 17 der Bundesacte zugegeben, daß die Regalität derjenigen Post, welche das fürstliche Haus Taxis zur Zeit des deutschen Reiches verwaltet und genützt hat, durch den §. 13 des Reichsdeputationsschlusses nicht geändert

worden, daß das frühere Rechtsverhältniß zwischen dem Kaiser und dem Hause Taxis auch in Folge des §. 13 stehen geblieben sey, und daß hiernach die von dem Hause Taxis verwaltete Post auf das kaiserliche Reservatrecht wie zuvor sich gegründet habe.

§. 79.

Der Artikel 17 sieht jedoch in dem §. 13 des Reichsdeputationsschlusses, daß dieser §. dem fürstlichen Hause Taxis den Besitz und Genuß der Posten bestätigt habe, und daß daher das, was dieser §. bestätigt habe, auf das fürstliche Haus Taxis gestellt worden sey.

Allein die Postgerechtsame des Hauses Taxis ging diesem Hause aus dem Lehenverhältnisse mit dem Kaiser zu. Dieses Lehenverhältniß war eine Sache zwischen dem Kaiser und dem Hause Taxis, und deßhalb nicht wohl Gegenstand einer reichsgesetzlichen Bestimmung. Als der Reichsdeputationsschluß abgefaßt wurde, war überdies zu einer Bestätigung der fürstlich Taxis'schen Lehensgerechtsame eine Veranlassung nicht vorhanden, da von den Kaisern das, was sie dem Hause Taxis verliehen hatten, niemals in Zweifel gezogen, vielmehr von denselben diesem Hause hierin stets Schutz gewährt worden war. Dagegen war zur Zeit der Abfassung des Reichsdeputationsschlusses das Postreservatrecht des Kaisers von der Landeshoheit bestritten, und von dieser die Aufstellung einer kaiserlichen Reichspost angefochten. Das Recht des Kaisers bedurfte einer Bestätigung und dieses Recht war es, welches durch den westphälischen Friedensschluß und durch die kaiserliche Wahlcapitulation auf eine reichsgesetzliche Bestimmung ausdrücklich ausgesetzt war.

So wie diese Reichsgesetze dahin führten, daß das kaiserliche Postrecht festzustellen sey; so brachte auch die Regalität der Post mit sich, daß, wenn eine Fortdauer der Reichspostanstalt ausgesprochen werden sollte, sich diese auf das Recht des Kaisers gründe. War auch das Reichspostregal, das kaiserliche Postreservatrecht, dem Hause Taxis verliehen, so wurde dadurch die Reichspostanstalt nicht zu einer Post des Hauses Taxis. Diese Postanstalt stand einzig auf dem Regal des Kaisers, welches bei dem Kaiser bleiben mußte und von dem Herrn Fürsten v. Taxis nur als Stellvertreter des Kaisers ausgeübt werden konnte. Nur dadurch, daß das Postrecht des Kaisers definitiv anerkannt wurde, erlangte die von dem fürstlichen Hause Taxis im Namen des Kaisers verwaltete Post ihre Sicherung.

Wurde noch in der Reichsdeputation erklärt, daß der §. 13 auf die Postanstalt nach ihrer wahlcapitulationsmäßigen Bestimmung sich beziehe, so wird einem Zweifel nicht wohl zu unterstellen seyn, daß durch den §. 13 das habe bereinigt werden sollen, was die kaiserliche Wahlcapitulation auf eine reichsgesetzliche Entscheidung ausgesetzt hatte, daß hienach in diesem §. ein kaiserliches Postrecht und eine kaiserliche Reichspost in einem gewissen Umfange endlich anerkannt worden sey.

Dadurch, daß in dem Satze:

„la conservation des postes du prince de la Tour et Taxis — — lui est garantie,“

dieses „lui“ in den deutschen Originaltext des Reichsdeputations-Hauptschlusses nicht aufgenommen wurde, wird sich ein klarer Beleg dafür ergeben, daß die gesammte Reichsdeputation die

Vermuthung für das fürstliche Haus Taxis, als ob ihm, „lui", in dem §. 13 eine Zusicherung gegeben worden sey, gerade habe entfernen wollen, daß vielmehr die Reichsdeputation, die damalige Sachlage des Reichspostwesens, die Bestimmungen des westphälischen Friedensschlusses und der kaiserlichen Wahlcapitulation, so wie die Regalität der Posten festhaltend, in dem §. 13 ihre Zusicherung einzig der Postanstalt gegeben habe, welche der §. 13 selbst als die Reichsposten bezeichnet und welche der Herr Fürst v. Taxis als Reichsgeneralpostmeister verwaltet hat: wie denn auch die Publicisten den §. 13 des Reichsdeputationsschlusses in diesem Sinne genommen und denselben dahin ausgelegt haben, daß hierin ein kaiserliches Postreservatrecht anerkannt und die Reichspostanstalt in dem durch den §. 13 bezeichneten Umfange festgestellt worden sey.

§. 80.

Der Artikel 17 der Bundesacte sieht ferner in dem §. 13 des Reichsdeputationsschlusses, daß die Bestätigung, welche dieser §. dem fürstlichen Hause Taxis gegeben habe, in den von dem deutschen Reiche völlig abgeschiedenen deutschen Staaten noch wirksam sey, daß aus diesem §. dem fürstlichen Hause Taxis gegründete Rechte auf die Posten in den deutschen Souveränstaaten noch zustehen.

Der §. 13 des Reichsdeputationsschlusses drückt sich zwar dahin aus, daß die Erhaltung der Posten des Fürsten v. Thurn und Taxis, so wie sie constituirt seyen, garantirt werde, und daß diese Posten in dem Zustande erhalten werden sollen, in welchem sie sich ihrer Ausdehnung und Ausübung

nach zur Zeit des Lüneviller Friedens befunden haben. Spricht aber der §. 13 von der Erhaltung dieser Posten in der angegebenen Weise, so weist er auf das Bestehende ausdrücklich hin, und läßt so diese Posten in ihrer rechtlichen Eigenschaft und ihrem bisherigen Umfange fortbestehen. Zur Zeit des Lüneviller Friedens bestanden nun in dem ganzen deutschen Reiche nirgends im eigentlichen Sinne Posten des Fürsten v. Thurn und Taxis. Es gab nur kaiserliche Reichspost und landesherrliche Posten. Es konnten daher nur diese beiden Arten von Posten erhalten werden. Die Posten, welche in dem §. 13 Posten des Fürsten v. Thurn und Taxis genannt sind, konnten hiernach, wenn sie erhalten werden sollten, nur die kaiserlichen Reichsposten seyn, welchen der Herr Fürst v. Thurn und Taxis als Reichsgeneralpostmeister vorstand. Daß der Herr Fürst v. Thurn und Taxis in dem §. 13 des Reichsdeputationsschlusses bloß in der Eigenschaft des mit dem kaiserlichen Postreservatrechte beliehenen Reichsgeneralpostmeisters erscheine, liegt, wie oben angeführt ist, in dem Artikel 17 der Bundesacte selbst.

Es möchte hiernach nicht zweifelhaft seyn, daß in der „Erhaltung der Posten des Fürsten von Thurn und Taxis" einzig die Fortdauer der Reichspostanstalt durch den §. 13 von der Reichsstaatsgewalt reichsgesetzlich zugesichert, und daß hiedurch der lange Streit zwischen dem kaiserlichen Postreservatrechte und dem landesherrlichen Postregal entschieden worden sey.

§. 81.

Allein eine Zusicherung, welche die Reichsstaatsgewalt für die Fortdauer der kaiserlichen Reichspost gegeben, möchte

in den deutschen Souveränstaaten eine rechtliche Wirksamkeit zu äußern nicht mehr vermögen.

Die Reichspostanstalt ist von dem Reichsoberhaupte als ein reichspolizeiliches Institut gegründet worden und als solches von Kaiser, Kurfürsten und Reichsständen bis zu der Auflösung des deutschen Reiches angesehen und behandelt worden.

Die Reichsdeputation, indem sie ein polizeiliches Institut des deutschen Reiches ordnete, kann wohl nicht beabsichtigt haben, durch den §. 13 ihres Deputationsschlusses Bestimmungen für polizeiliche Institute anderer Staaten zu geben. Eben so wenig werden dieß Kaiser und Reichsstände gewollt haben, als sie den Reichsdeputationsschluß zu einem deutschen Reichsgesetze erhoben.

Der §. 13 hat gerade die Postanstalt, deren Erhaltung er aussprach, unter den Schutz der höchsten Staatsautoritäten des deutschen Reiches, des Kaisers und des kurfürstlichen Collegiums, gestellt, und dadurch ausgedrückt, daß die Postanstalt, von der er handle, für das deutsche Reich berechnet und bestimmt sey.

Dieser §. 13 hat ferner, indem er die kaiserliche Reichspost in einem gewissen Umfange des deutschen Reiches feststellte, zwischen dem kaiserlichen Postreservatrechte und dem landesherrlichen Postregal abgegränzt.

Gerade diese Abgränzung belegt, daß der §. 13 einzig für das deutsche Reich gegeben und nur auf dieses anwendbar war. Es war dem deutschen Reichsstaate eigen, daß die Regierungsrechte, selbst manchmal dasselbe umfassend,

zwei verschiedenen Gewalten, der kaiserlichen und der landesherrlichen, zugetheilt waren. Mit der Auflösung des deutschen Reichs fiel jedoch nothwendig die Abtheilung der Regierungsrechte zwischen Kaiser und Landesherrn, und hiemit fiel auch jene Abgränzung zwischen dem kaiserlichen und landesherrlichen Postregal. Was die Verfassung des deutschen Reiches geordnet, was die Regierungsbefugnisse des deutschen Kaisers bestimmt hatte, war nicht für andere souveräne Staaten, für die Befugnisse anderer Staatsgewalten maßgebend. Nach der Auflösung des deutschen Reiches gab es nicht mehr ein Postregal der kaiserlichen Gewalt und nicht mehr ein Postregal der Landeshoheit. Wie die Staatshoheit der deutschen Regenten nicht eine Fortsetzung der Reichsstaatsgewalt war, so war auch das Postrecht dieser Regenten nicht eine Fortsetzung des kaiserlichen Postreservatrechts. Das Postregal der deutschen Souveräne lag von selbst in ihrer Souveränetät, und ihre Posten zogen nicht ihr Recht und ihren Ursprung aus dem §. 13 des Reichsdeputationsschlusses; sie gingen aus der neuen Ordnung der Dinge hervor, welche mit dem deutschen Reiche in keinem rechtlichen Zusammenhange stand.

§. 82.

Schon zur Zeit des deutschen Reiches war von den Kaisern und dem Hause Taxis anerkannt, daß die von dem Hause Taxis verwalteten kaiserlichen Reichsposten ihre Grundlage auf der Reichsstaatsgewalt haben, daß daher diese Posten von selbst ihren Lauf da verlieren, wo die Reichsstaatsgewalt außer Wirksamkeit trete. Hatten die kaiserlichen Posten ihren Lauf in den von dem Reichsverbande ausgeschiedenen Ländern

zu schließen, als noch Kaiser und Reich bestanden, so wird dieß noch mehr eintreten, nachdem Kaiser und Reich völlig verschwunden waren.

Der §. 13 des Reichsdeputationsschlusses wird aber die Gerechtsame des fürstlichen Hauses Taxis auf den Besitz und Genuß der kaiserlichen Reichsposten nach dem Untergange des deutschen Reiches nicht aufrecht erhalten. Schon der Lehenbrief des Kaisers Matthias stellte die Gerechtsame des Hauses Taxis ganz auf das deutsche Reich und auf das der kaiserlichen Gewalt beigelegte Postrecht. Der §. 13 des Reichsdeputationsschlusses änderte hierin nichts. Wurde auch in diesem §. das bisher bestrittene Postreservatrecht des Kaisers zum unbestrittenen, und erlangte so durch diesen §. die Postgerechtsame des Hauses Taxis eine gesichertere Grundlage auf dem festgestellten Postreservatrechte des Kaisers, so blieb jene Gerechtsame doch auf diese Grundlage gebaut. Wie sie mit dieser stand, so fiel sie wohl auch mit ihr.

Hätte selbst auch der §. 13 dem fürstlichen Hause Taxis den Besitz und Genuß der Posten „bestätigt", so konnte, da in einer Bestätigung eine Zusicherung, eine Bekräftigung des Bestehenden liegt, diese Bestätigung des Besitzes und Genusses nur auf diejenige Postanstalt gerichtet seyn, welche das fürstliche Haus Taxis zur Zeit des Reichsdeputationsschlusses innegehabt. Diese Postanstalt bezeichnete sich selbst damals, wie zuvor und danach, als die kaiserliche Reichspost. Der Artikel 17 der Bundesacte, indem er selbst in dem §. 13 des Reichsdeputationsschlusses dem fürstlichen Hause Taxis nur den Besitz und Genuß der Posten bestätigt findet,

erkennt hiermit an, daß die Posten, von welchen der §. 13 handle, ihre rechtliche Eigenschaft nicht geändert haben, daß sie auch nach diesem §. diejenigen geblieben seyen, welche sie zuvor gewesen. Es kann daher nicht zweifelhaft seyn, daß „die Posten des Fürsten v. Thurn und Taxis“ auch nach der Abfassung des Reichsdeputationsschlusses auf dem kaiserlichen Postreservatrechte gestanden und die kaiserliche Reichspostanstalt geblieben seyen. Somit wäre durch den §. 13 dem fürstlichen Hause Taxis nur in einer bestimmten Postanstalt der Besitz und Genuß zugesichert worden. Diese bestimmte Postanstalt war eine Reichsanstalt, eine Anstalt des deutschen Kaisers für sein deutsches Kaiserreich.

Trafen nun auch die Reichsdeputation und Kaiser und Reichsstände in dem §. 13 eine reichsgesetzliche Bestimmung über diese bestimmte Reichsanstalt, hätten sie auch in dem §. 13 dem fürstlichen Hause Taxis den Besitz und Genuß dieser Staatsanstalt des deutschen Reiches zugesichert; so wird immerhin stehen bleiben, daß eine Staatsgewalt Staatsanstalten einzig für ihren Staat aufstelle, einzig die Verwaltung ihrer Staatsanstalten festsetzen, einzig aus ihren Staatsanstalten Einkünfte zusagen könne, einzig nur in ihrem Staate und für ihren Staat Staatsanstalten zu ordnen vermöge. Es wird daher anzunehmen seyn, daß weder die Reichsdeputation, noch Kaiser und Reichsstände, indem sie über ihre Reichsanstalt verfügten, über die polizeilichen Staatsanstalten anderer Staaten Bestimmungen und Zusicherungen haben treffen wollen und können, und daß daher dem fürstlichen Hause Taxis

durch den §. 13 nur in dem deutschen Reiche auf die Verwaltung und Benützung der kaiserlichen Reichspostanstalt eine Zusicherung gegeben worden sey, daß aber diese Zusicherung nicht über die Existenz eines deutschen Reiches, eines deutschen Kaisers und einer Anstalt des deutschen Reiches sich erstreckt habe.

§. 83.

Das Postreservatrecht des Kaisers wird in der Auflösung des deutschen Reiches gleich allen kaiserlichen Reservatrechten erloschen seyn; die kaiserliche Reichspostanstalt wird mit den übrigen Reichsanstalten, das Reichsgeneralpostamt mit den übrigen Reichsämtern untergegangen seyn.

Die Gerechtsame des Hauses Taxis, die Belehnung desselben mit dem Reichsgeneralpostamte und der Benützung des kaiserlichen Postreservatrechtes wird wirkungslos geworden seyn, nachdem in diesem Reservatrechte und in jenem Reichsamte der Gegenstand des Lehens untergegangen war.

Mit den mediatisirten Landesherren wird sich der Herr Fürst v. Taxis als Reichsgeneralpostmeister nicht auf eine Linie stellen können; denn der Untergang seiner Reichspostgerechtsamen lag in der Auflösung des deutschen Reiches; die Mediatisirung aber ist von dieser Auflösung durch Ort, Zeit und Handlung eben so verschieden, als die Postgerechtsamen des Hauses Taxis von der Landeshoheit und einem Lande verschieden sind.

Der Herr Fürst v. Taxis möchte als Reichsgeneralpostmeister nicht über den vielen Fürstenhäusern gestanden haben, welche in der Auflösung des deutschen Reiches die

bedeutungsvollen Aemter der Kurfürsten, die erblich verliehenen Reichserzämter, die Reichskreisdirectorien und alle ihre erblich verliehenen Reichsämter verloren haben. Das erblich verliehene Reichsgeneralpostamt möchte gleich allen Reichsämtern mit dem Reiche sein völliges Ende erreicht haben.

Der Herr Fürst v. Taxis wird als Reichsgeneralpostmeister den Pfalzgrafen und Münzberechtigten gleichzustellen seyn, welche, wie er, mit der Ausübung kaiserlicher Reservatrechte beliehen waren, welche aber die Ausübung dieser Rechte mit dem Untergange der kaiserlichen Gewalt gänzlich verloren haben.

Die Reichspostanstalt hatte wohl vor den übrigen Reichsanstalten nichts voraus; sie wird untergegangen seyn gleich den Reichskreisen, gleich dem Reichshofrathe, dem Reichskammergericht, der Reichsarmee, gleich der Reichskanzlei, — welcher sie beigezählt ward.

So möchten nach der Auflösung des deutschen Reiches in Staaten, welche das deutsche Reich nicht fortgesetzt haben, gegründete Rechte und Ansprüche auf die Ueberlassung des polizeilichen Instituts der Posten dem fürstlichen Hause Taxis nicht mehr zukommen.

§. 84.

Daß der Artikel 17 der Bundesacte eine authentische Auslegung jenes §. 13 des Reichsdeputationsschlusses in sich begreife, möchte sich nicht aufstellen lassen. Weder die einzelnen Fürsten der souveränen Staaten Deutschlands, noch der deutsche Bund sind die Rechtsnachfolger und Vertreter der Reichsstaatsgewalt. Es ging daher weder von den einzelnen

deutschen Regenten, noch von dem deutschen Bunde eine authentische Auslegung jenes §. 13 aus [8]. Ueberdieß ist durch nichts angedeutet, daß in dem Artikel 17 der Bundesacte der §. 13 des Reichsdeputationsschlusses authentisch habe ausgelegt werden wollen. Aus dem Artikel 17 geht vielmehr dieß klar hervor, daß dem fürstlichen Hause Taxis die Belassung der Posten in der Ansicht zugesagt worden sey, daß in Folge des §. 13 des Reichsdeputationsschlusses dem fürstlichen Hause Taxis auf den Besitz und Genuß der Posten in verschiedenen deutschen Staaten noch zur Zeit der Errichtung der Bundesacte gegründete Rechte und Ansprüche gegeben gewesen, und daß daher die Ueberlassung der Posten an das Haus Taxis eine rechtliche Verpflichtung sey. Sollte sich zeigen, daß dem Hause Taxis solche Rechte aus dem §. 13 des Reichsdeputationsschlusses nicht zustehen, daß vielmehr der §. 13 des Reichsdeputationsschlusses durch die Auflösung des deutschen Reiches seine Wirkung verloren habe; so würde die Voraussetzung nicht vorhanden seyn, auf welche der Artikel 17 der Bundesacte gestellt ist; so wäre die rechtliche Verbindlichkeit nicht gegeben, welche der in dem Artikel 17 ausgedrückten Zusage zu Grunde gelegt worden ist; so könnte es sich fragen, ob der Artikel 17 der Bundesacte das sey, was er nach dem Willen der Monarchen seyn sollte, die ihn aufgestellt haben.

---

[8] Maurenbrecher, deutsches Staatsrecht, §. 105. Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes, §. 52.

§. 85.

Ob und welche rechtliche Folge sich hieraus ziehen lassen könnte, darüber glauben wir uns einer Aeußerung enthalten zu müssen: denn wir wissen, daß nur aus der hohen Quelle, aus welcher der Artikel 17 der deutschen Bundesacte geflossen ist, etwaige weitere Bestimmungen in Betreff dieses Artikels hervorzugehen vermögen.

Indem wir den Entwicklungsgang einer Anstalt erörterten, die nicht nur für die socialen Verhältnisse von dem höchsten Werthe, sondern auch in geschichtlicher und rechtlicher Beziehung nicht ohne Interesse ist, glaubten wir dieser Anstalt auch bis auf ihren gegenwärtigen Standpunkt folgen zu dürfen.

Leuchtet aus dem Artikel 17 der Bundesacte hervor, daß dem fürstlichen Hause Taxis nur auf gegründete Rechte eine Zusicherung gegeben werden sollte, so wird durch diesen Artikel selbst eine wissenschaftliche Behandlung der Rechtssache, welche jener Artikel zum Gegenstande hat, als gerechtfertigt sich darstellen.

Von selbst ergibt sich, daß wir nicht gemeint seyn konnten, den Staatsregierungen, welche den Artikel 17 der Bundesacte aufgestellt haben, in irgend einer Beziehung zu nahe zu treten; wir wissen die edle Absicht, welcher dieser Artikel sein Daseyn verdankt, tief zu verehren.

Daß wir uns in unseren rechtlichen Erörterungen geirrt haben können, geben wir gerne zu. Allein das Bewußtseyn bleibt uns, daß wir in reiner Absicht unsere Forschungen einer Sache gewidmet haben, welche die Interessen der deutschen

Staaten vielfach berührt und welche durch den Eintritt eines neuen Transportmittels von immer größerer Bedeutung wird.

§. 86.

In Gefolge des Artikels 17 der Bundesacte erhob das fürstliche Haus Taxis gegen diejenigen Staaten, in welchen zur Zeit des deutschen Reiches die kaiserliche Reichspost ihren Lauf gehabt, Ansprüche auf die Vollziehung des gedachten Artikels, und erlangte sofort in einigen Staaten Entschädigung durch Ueberlassung von Domänen, in andern Staaten aber den Besitz und Genuß der Posten selbst.

Diese Posten bilden jedoch nicht die Gesammt-Anstalt, welche der §. 13 des Reichsdeputationsschlusses festgestellt hat; diese Posten theilen sich nach den einzelnen Staatsgebieten in völlig abgesonderte ab. Die deutschen Postanstalten haben sich daher im Verhältniß zu dem deutschen Reiche namhaft vermehrt.

Die Staaten, welche ihre Posten selbst verwalten, sind: Oesterreich, Preußen, Baiern, Königreich Sachsen, Hannover, Holstein, Luxemburg, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Oldenburg. In der Verwaltung des fürstlichen Hauses Taxis stehen die Posten von Würtemberg, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Nassau, Sachsenweimar, Coburg, Meiningen, Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Hohenzollern-Hechingen, Sigmaringen, Waldeck, der Häuser Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Hessen-Homburg und Frankfurt.

Preußen hat die Posten in den Fürstenthümern Anhalt

inne, und mit der fürstlich Taxis'schen Postverwaltung getheilt die Posten in Sondershausen und den beiden Lippe. In Lichtenstein besitzt Oesterreich die Post. In Hamburg bestehen neben der Stadtpost Taxis'sche, hannöverische, preußische, dänische, amerikanische ꝛc. Posten; in Bremen ist neben der Stadtpost preußische, Taxis'sche, hannöverische Post und in Lübeck Taxis'sche und hannöverische Post [9].

§. 87.

Den zwei süddeutschen Königen gebührt der Ruhm, zuerst einen Verein gestiftet zu haben, durch den sie ihren Staaten nicht nur beträchtliche Einkünfte sicherten, sondern auch ein staatswirthschaftliches Institut seiner eigentlichen Bestimmung zurückgaben. Preußen gebührt das große Verdienst, diesem schönen Vereine, dem Zollvereine, einen großen Boden geöffnet zu haben, damit die zarte Pflanze der deutschen Industrie unter sorgsamer Pflege erstarken, zu schönen Blüthen sich entfalten und edle Früchte tragen möge.

Die deutschen Fürsten, welche sich diesem Vereine angeschlossen, haben sich dadurch nicht einer Institution begeben, die sich auf ihre Staatsgewalt gründet; sie haben unter Bewahrung ihrer Rechte in einem schönen Bunde diese nur geeinigt, und ein Institut zu dem gemeinschaftlichen erhoben, das nun erst seinen Zwecken vollständig entspricht. Aus diesem Institute fließt nicht nur für die deutschen Staaten eine reiche Finanzquelle, sondern auch freier Absatz für den Ueberfluß,

---

[9] Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes, §. 440, Not. e. Maurenbrecher, deutsches Staatsrecht, §. 216, Not. f.

welchen Ackerbau und Gewerbethätigkeit gewähren, von dem einen deutschen Lande in das andere. Eine gleiche Gesetzgebung, so wie die Entfernung der vielen deutschen Zollstätten haben den Verkehr gehoben, und alle vereinigten Volksstämme ziehen in gleichem Maße Nutzen aus diesem Vereine, der noch nach Jahrhunderten Zeugniß geben wird, wie sorgsam deutsche Fürsten die Wohlfahrt ihrer Völker beachtet haben.

Die Post ist nicht minder als der Zoll in dem staatswirthschaftlichen Interesse vorhanden.

Sollte es nicht thunlich seyn, daß die deutschen Fürsten auch dieses Institut, das einzig auf ihrer Staatsgewalt zu stehen vermag, sich ganz zu eigen bringen, sofort, gleich dem Zolle, ihre Posten zu einem Ganzen zusammenführen und in gemeinschaftlicher Gesetzgebung, in gemeinschaftlichem Zusammenwirken dieses Ganze ordnen?

Wäre auch eine solche Vereinsanstalt nicht in dem ausgedehnten Umfange des Zollvereines thunlich, so würde sie doch dadurch sich in erhöhtem Wirken zeigen, wenn Post und Eisenbahnen unter Nachbarstaaten als ein Ganzes sich zusammenfinden könnten.

Das

Verhältniß Preußens

zu dem

§. 13 des Reichsdeputationshauptschlusses

vom 25. Februar 1803

und hiernach zu dem

Artikel 17 der deutschen Bundesakte.

welchen Ackerbau und Gewerbethätigkeit gewähren, von dem einen deutschen Lande in das andere. Eine gleiche Gesetzgebung, so wie die Entfernung der vielen deutschen Zollstätten haben den Verkehr gehoben, und alle vereinigten Volksstämme ziehen in gleichem Maße Nutzen aus diesem Vereine, der noch nach Jahrhunderten Zeugniß geben wird, wie sorgsam deutsche Fürsten die Wohlfahrt ihrer Völker beachtet haben.

Die [illegible] staatswirthschaftlichen [illegible].

Sollte es nicht [illegible] seyn, daß die deutschen Fürsten auch [illegible] auf ihrer Staatsgewalt zu [illegible] zu eigen bringen, sofort, gleich dem [illegible] und in gemeinschaftlicher [illegible], in gemeinschaftlichem Zusammenwirken dieses Ganze ordnen?

Wäre auch [illegible] nicht in dem ausgedehnten Umfange des Zollvereines thunlich, so würde sie doch dadurch sich in erhöhtem Wirken zeigen, wenn Post und Eisenbahnen unter Nachbarstaaten als ein Ganzes sich zusammenfinden könnten.

§. 1.

Preußen fand in dem §. 13 des Reichsdeputationsschlusses vom 25. Febr. 1803 ein Hinderniß nicht, am 18. Mai 1803 die kaiserlichen Reichsposten auch aus denjenigen Reichsländern zu entfernen, welche ihm im Jahr 1803 für die jenseits des Rheins abgetretenen Provinzen als Entschädigung zugefallen sind.

Gaspari tadelt dieses Verfahren, indem er der preußischen Staatsregierung den §. 13 des Reichsdeputationsschlusses entgegenhielt. „Allein gegen die Macht", sagt Gaspari, „hilft es nicht. Dieser feierlichen Zusicherung und Garantie ungeachtet hat Brandenburg, welches den Deputationsrezeß mitverfaßt, auf dem Reichstage mitgenehmigt und als Mitglied des Kurcollegiums den besondern Schutz mit übernommen hat, in seinen Entschädigungslanden von allen fahrenden und reitenden Posten Besitz genommen" [1].

Hierin wird die preußische Staatsregierung eines Mißbrauchs ihrer Macht offen angeschuldigt. Allein König Friedrich Wilhelm III. war ein gerechtigkeitsliebender Monarch und ein edler Character, der seine Macht nicht zu Rechtsverletzungen nützte. In diesem Hinblicke erlauben wir

---

[1] Gaspari, der Deputationsreceß, II, S. 140, 141.

uns, auf einige Urkunden hinzuweisen, welche jene Entfernung der Reichsposten aus den preußischen Staaten im Jahr 1803 in einem andern Lichte darstellen werden, als in dem, in welchem dieselbe Gaspari gezeigt hat.

§. 2.

Was Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst von Brandenburg, dem Kaiser Leopold I. unter dem 26. April 1660 erklärt hat, ist schon in der ersten Abhandlung (§. 32) gegeben worden. Aus jener Erklärung erhellt, daß der kaum erwähnte Fürst das Recht zur Anlegung von Posten vollständig in die Landeshoheit der Kurfürsten von Brandenburg gelegt, und daß er auf die Posten, welche von dieser Landeshoheit abhängen, dem von den Kaisern aufgestellten und an das Haus Taxis verliehenen kaiserlichen Postreservatrechte eine Einwirkung nicht zugestanden hat.

Derselbe Kurfürst hatte schon zuvor, am 10. Mai 1652, dem Grafen Lamoral Claudio Francisco v. Taxis, als sich dieser zu Anlegung von Posten in den brandenburgischen Landen angetragen, die Erklärung abgegeben: „daß er in seinen Landen bereits Posten angelegt, Posthäuser in den Städten verzeichnet, Postmeister und Officiere nebst dem, was dazu bedürftig, verordnet habe, mithin zu Vermeidung allerhand Ungelegenheiten in seinen Städten keine anderen (Posten) dulden könne". Sodann machte derselbe Kurfürst, als er von Cleve noch weiter nach Holland Posten anzulegen beabsichtigte, am 21. September 1652 dem Grafen Taxis bemerklich: „Er ließe die kaiserliche Gerechtsame des Postregals im römischen Reiche billig an ihren gebührenden

Ort gestellt seyn; zweifelte aber auch nicht, Ihre kaiserliche Majestät würden ihn bei dem seinigen (Postregal) lassen; wie er sich denn gleichergestalt vorbehalte, daß ihm an seinen wohlhergebrachten Rechten und Befugnissen kein Präjudiz zugezogen werden solle" [2].

§. 3.

Insbesondere aber ist die Erklärung beizuziehen, welche der Subdelegirte von Kurbrandenburg (Preußen) am 12. Oktober 1802 in der Reichsdeputation zu Regensburg dahin abgegeben hat: „In Ihrer Eigenschaft als Souverän hätten Se. königliche Majestät (von Preußen) über Ihre eigenen Entschädigungen mit der französischen Republik und mit Einverständniß von Rußland unter dem 23. Mai d. J. (1802) einen eigenen feierlichen Vertrag geschlossen, wodurch Höchstdenselben die aus dem vorliegenden Indemnisationsplan bekannten Entschädigungslande mit der unbeschränkten Landeshoheit und Souveränetät auf den nämlichen Fuß, wie Se. Majestät Ihre übrigen deutschen Staaten besitzen, übergeben und zur unverweilten wirklichen Besitznehmung eingeräumt und garantirt würden. Die diesseitige subdelegirte Gesandtschaft halte es für wesentlich nothwendig, dieses hier öffentlich bemerklich zu machen, da hieraus die unmittelbare Folge fließe, daß die königlich preußischen Entschädigungen gegen die übrigen ihre eigenen Verhältnisse hätten, und daß diese bei allen Beschränkungen, welche durch weitere

---

[2] Pütter, Erörterungen, Bd. I, S. 59 und 60.

Stipulationen noch festgesetzt werden, nothwendig zu berücksichtigen seyen“ [3].

Unter dieser Voraussetzung und unter ausdrücklicher Beziehung auf den erwähnten Vertrag vom 23. Mai 1802 erklärte sich sofort Preußen für die Annahme des vorgelegten Entschädigungsplans.

§. 4.

Dieß sprach Preußen am 12. Oktober 1802 aus, als die Gesandten Frankreichs und Rußlands ihren plan général vom 8. October 1802 der Reichsdeputation übergeben hatten, und es sich in der Reichsdeputation von der Annahme des plan général handelte. Sucht man nun in dem plan général [4] auf, was Preußen zu obiger Erklärung veranlaßt haben konnte, so wird man nichts Anderes auffinden, als den Zusatz, welchen die fremden Gesandten ihrem §. 13 gegeben haben. Dieser Zusatz, welcher die Fortdauer der Reichspostanstalt aussprach, hätte auch Preußen die Verbindlichkeit aufgelegt, die kaiserlichen Reichsposten in seinen Entschädigungslanden zu belassen, und hiedurch wäre Preußen gehindert gewesen, in diesen Landen, hinsichtlich des Postwesens, dieselbe unbeschränkte Landeshoheit und Souveränetät auszuüben, welche dasselbe in seinen übrigen deutschen Staaten ausübte. Indem sich nun Preußen in jener Erklärung vom 12. October 1802 auf seinen mit der französischen Republik unter dem Einverständnisse von Rußland geschlossenen

[3] Prot. der Reichsdeput. S. 237.

[4] Beilage 108 zu den Prot. der Reichsdeput.

feierlichen Vertrag vom 23. Mai 1802 berief, scheint es zunächst den Gesandten Frankreichs und Rußlands bemerklich gemacht zu haben, daß diesen Gesandten nicht zukomme, Bestimmungen vorzuzeichnen und zu geben, welche jenem Vertrage zuwiderlaufen. Sprach Preußen ferner aus, daß ihm durch diesen Vertrag seine Entschädigungslande mit der unbeschränkten Landeshoheit und Souveränetät auf den nämlichen Fuß, wie es seine übrigen deutschen Staaten besitze, übergeben und zur unverweilten wirklichen Besitznehmung eingeräumt und garantirt worden seyen, daß daher bei den preußischen Entschädigungen alle Beschränkungen, welche durch weitere Stipulationen noch festgesetzt würden, nicht Platz greifen können, so drückte Preußen klar und deutlich aus, daß es der Beschränkung, welche der Zusatz des §. 13 der Landeshoheit bringe, nicht zustimme, diese Beschränkung auf die preußischen Entschädigungslande nicht für anwendbar erkläre, dieselbe vielmehr gänzlich von sich weise.

Der Vertrag, auf den sich Preußen bezog, führt überdieß dahin, daß die Gesandten Frankreichs und Rußlands den neuen Zusatz in ihrem §. 13 auf Preußen wohl gar nicht haben angewendet wissen wollen, weil nicht anzunehmen ist, daß diese Gesandten dem Vertrage, den ihre Cabinete mit Preußen abgeschlossen hatten, in irgend einer Beziehung zu nahe zu treten gemeint gewesen seyen, weil dieß gerade bei Preußen am wenigsten angenommen werden kann, da Preußen mit Rußland in den freundschaftlichsten Verhältnissen stand, und Frankreich zu jener Zeit für Preußen die günstigsten Gesinnungen zeigte.

Die Convention aber, welche Preußen mit Frankreich

am 23. Mai 1802 abgeschlossen hatte, ward von Kaiser und Reich dadurch anerkannt, daß nicht nur nicht eine Einsprache dagegen erhoben, sondern dieselbe auch durch den von Kaiser und Reichsständen genehmigten Reichsdeputations-Hauptschluß in Vollzug gesetzt wurde. Hatte nun Preußen, gestützt auf die Convention vom 23. Mai 1802, in seiner Erklärung vom 12. Octbr. 1802 dieselbe unbeschränkte Landeshoheit, welche es in seinen alten Besitzungen geübt, auch in seinen neuen Landen für sich in Anspruch genommen, und hiedurch klar ausgedrückt, das es für seinen Theil die Beschränkung der Landeshoheit durch ein kaiserliches Postreservatrecht wie bisher auch fernerhin nicht zugebe; so liegt in der von Kaiser und Reich erfolgten Anerkennung und Vollziehung jener Convention zu Gunsten Preußens offenbar der Ausspruch, daß das kaiserliche Postreservatrecht und hiermit das Reichspostwesen auch in den neuen preußischen Landen außer Wirksamkeit gesetzt sey und so der §. 13 des Reichsdeputationsschlusses auf den preußischen Staat keinen Bezug habe. Zu diesem Ausspruche waren Kaiser und Reichsstände nach Maßgabe des westphälischen Friedensschlusses und der kaiserlichen Wahlcapitulationen ebenso befugt und berechtigt, als sie berechtigt waren, das kaiserliche Postreservatrecht in anderen Theilen des Reiches festzustellen. Das fürstliche Haus Taxis kann sich durch das, was Preußen zugestanden wurde, rechtlich nicht für beschwert erachten, da die Fortdauer des ihm verliehenen kaiserlichen Postreservatrechtes in Folge reichsgesetzlicher Bestimmungen noch von einer Entscheidung der Reichsversammlung abhing, und sich daher das fürstliche Haus Taxis die Entfernung des kaiserlichen Postreservatrechts

nicht nur aus einem Theile des Reiches, sondern aus dem gesammten Reichsgebiete und so die gänzliche Beendigung seiner Postgerechtsame gefallen lassen mußte.

§. 5.

Man kann hiernach nicht für ein Machtgebot erklären, daß die preußische Staatsregierung am 18. Mai 1803 sämmtliche Reichsposten aus ihren Entschädigungslanden entfernte, „um das Postregal, sowie jedes andere Souveränetätsrecht, in seinem ganzen Umfange auszuüben“. Die preußische Staatsregierung that hierin nichts anderes, als was sie am 12. October 1802 als ihr Recht angesprochen und geltend gemacht, was ihr weder die Reichsdeputation, noch Kaiser, noch Reichsstände, noch das Haus Taxis, noch die Gesandten Frankreichs und Rußlands widersprochen, was vielmehr Kaiser und Reich anerkannt und genehmigt, und hiedurch für Preußen zum vollsten Rechte erhoben hatten.

Dieses Recht war übrigens für Preußen nicht nur hiedurch begründet, sondern auch schon zuvor demselben gesichert.

Zieht man herbei, daß der große Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg sein Haus gegen jeden Rechtsnachtheil, der demselben aus dem an das Haus Taxis verliehenen kaiserlichen Postreservatrechte zugehen könnte, auf das Bestimmteste verwahrt, daß das Kurhaus Brandenburg dem Kaiser und dem Hause Taxis gegenüber die Post längst für ein Institut erklärt hatte, das einzig in der Landeshoheit liege und in den von dem Kurhause Brandenburg abhängenden Landen allein dem Landesregenten zustehe; daß die

Kurfürsten von Brandenburg, so wie die Könige von Preußen, die Aufstellung der Posten als ein ihnen in ihren Staaten zukommendes Regierungsrecht fortwährend behauptet und besessen haben, so stellt sich in jener Entfernung der kaiserlichen Posten aus den neu erworbenen preußischen Landen nur dieß heraus, daß König Friedrich Wilhelm III. festgehalten habe, was sein großer Ahnherr für sein hohes Haus aufgestellt und gesichert, und was Er selbst jenem §. 13 gegenüber seinem königlichen Hause am 12. October 1802 ausdrücklich gewahrt hatte.

Gaspari rechnet der preußischen Staatsregierung die Entfernung der kaiserlichen Posten deshalb als größere Verfehlung an, weil sie als Kurbrandenburg den Deputations-Hauptschluß mitverfaßt habe. Allein Gaspari hätte aus der Erklärung Preußens vom 12. October 1802 gar wohl ersehen können, daß Preußen gerade, weil es als Kurbrandenburg ein Glied der Reichsdeputation gewesen ist, recht deutlich dem vorgebeugt habe, daß seine Entfernung der Reichsposten mißdeutet und für das erklärt werden könne, wofür Gaspari dieselbe erklärt hat. Es muß deshalb auffallen, daß Gaspari, der doch die Reichsdeputationsprotokolle genau durchgegangen und erörtert hat, die Erklärung Preußens vom 12. October 1802 in den Reichsdeputations-Protokollen aufzufinden nicht vermochte, während er doch sonst Manches aufgesucht hat, was nicht für Preußen sprechen sollte.

Wir für unsern geringen Theil wissen die preußische Staatsregierung nicht dafür anzuklagen, daß sie jenem §. 13, dessen Entstehung und Werth sie gerade als Mitglied der

Reichsdeputation kennen gelernt hatte, auf ihre Staaten jede Einwirkung versagte, und das, was sie längst gegen den Kaiser als ihr Regierungsrecht festgehalten hatte, sich nicht in anderer Weise von fremden Gesandten gegen den Inhalt des mit den Mächten dieser Gesandten abgeschlossenen Vertrags vorzeichnen ließ.

Wer jedoch im Jahr 1803 die Erhaltung der Reichspost zu wünschen Veranlassung hatte, der wird es für einen günstigen Umstand gehalten haben, daß die preußische Staatsregierung in Folge ihres Vertrags vom 23. Mai 1802 auch in ihren neuen Landen von dem kaiserlichen Postreservatrechte befreit geblieben ist: denn wäre dies nicht der Fall gewesen, so hätte leicht geschehen können, daß unter dem mächtigen Einflusse Preußens in dem Reichspostwesen jenes Andere von Reichswegen beliebt worden wäre, was die kaiserliche Wahlcapitulation dem Reichstage vorbehalten hatte, daß nämlich die Reichspost nach dem Austritte der geistlichen Stände noch zur Zeit des deutschen Reiches aus diesem gänzlich verschwunden wäre.

Wir sind übrigens nicht gemeint, uns in irgend einer Beziehung auf die Verträge einzulassen, welche die preußische Staatsregierung am 4. Juni 1816 und 11. Mai 1819 mit dem fürstlichen Hause Taxis abgeschlossen hat. Wir lassen bei diesen Verträgen, die wir nicht näher kennen, ganz dahin gestellt seyn, ob bei deren Abschluß die Verhandlungen der Reichsdeputation von 1802 ebenso vor Augen lagen, als bei der im Jahr 1803 verfügten Ausweisung der Reichsposten aus den neuerworbenen preußischen Staaten.

Uns genügt vollständig, gezeigt zu haben, daß die

preußische Staatsregierung dem §. 13 des Reichsdeputationsschlusses in Beziehung auf ihre Länder nicht zugestimmt, sondern, gestützt auf ihren am 23. Mai 1802 abgeschlossenen und von Kaiser und Reich anerkannten besonderen Vertrag, ihr Recht zu Aufstellung von Landesposten am 12. October 1802 gewahrt, und sich somit durch die im Jahr 1803 erfolgte Entfernung der kaiserlichen Posten eines Mißbrauchs ihrer Macht nicht schuldig gemacht habe.

Das

Postrecht Württembergs

und die

Ansprüche des Hauses Taxis.

preußische Staatsregierung dem §. 13 des Reichsdeputationsschlusses in Beziehung auf ihre Länder nicht zugestimmt, sondern, gestützt auf ihren am 23. Mai 1802 abgeschlossenen und von Kaiser und Reich anerkannten besonderen Vertrag, ihr Recht zu Aufstellung von Landesposten am 12. October 1802 gewahrt, und sich somit durch die im Jahr 1803 erfolgte Entfernung der kaiserlichen Posten eines Mißbrauchs ihrer Macht nicht schuldig gemacht

Erstes Kapitel.

§. 1.

Württemberg lag in dem Postenzuge, welchen Carl V., als Herzog von Burgund, durch seinen niederländischen Generalpostmeister Leonhard v. Taxis im Jahr 1543 von Brüssel durch Deutschland nach Italien einrichten ließ. Dieser Posteurs durchzog in dem württembergischen Gebiete eine Linie von 11 deutschen Meilen und hatte hier seine Stationen zu Knittlingen, Enzweihingen, Cannstatt und Ebersbach. Drei dieser Orte sind für einen ausgebreiteteren Verkehr ohne alle Bedeutung; auch die Stadt Cannstatt stellte damals der niederländischen Post eine etwas beträchtliche Einnahme nicht in Aussicht. Es konnte daher bei der Anlegung dieser Posten nur darauf abgesehen seyn, daß der niederländisch-italienische Postenzug seine fortlaufende Linie durch das Herzogthum Württemberg finde. Wären Vortheile beabsichtigt worden, welche aus Württemberg hätten gezogen werden sollen, so wären ohne Zweifel von Knittlingen die weiteren Poststationen in die Städte Vaihingen, Stuttgart, Eßlingen und Göppingen gelegt worden. Allein auch hiemit wäre zu jener Zeit ein bedeutender Gewinn nicht erreicht worden: denn Württemberg hatte damals keine Fabriken, keinen ausgebreiteten

Handel; es bebaute den Boden seines schönen Landes und nährte sich aus diesem. So war der niederländisch-italienische Postcurs für Württemberg ohne besonderes Interesse. Der innere Verkehr dieses Landes war durch öffentliche Boten und Metzgerposten vollständig vermittelt. Erst als diesem Postcurse von Augsburg eine Route zu dem kaiserlichen Hoflager in den österreichischen Erbstaaten angefügt wurde, mag diese Post von der herzoglichen Regierung zuweilen benützt worden seyn.

§. 2.

Wenn gleich der niederländische Postenzug für Württemberg eine ziemlich gleichgültige Sache war, so ward derselbe doch von der württembergischen Regierung wohl beachtet. Gestatteten auch die Herzoge von Württemberg in ihrem Lande diesen Postcurs, so waren sie doch weit entfernt, denselben als eine Verbindlichkeit zu übernehmen; sie hielten ihn vielmehr völlig zu ihrer Verfügung gestellt.

Die niederländische Post betrat Württemberg unter Herzog Ulrich, als dieser schon geraume Zeit in sein Herzogthum wieder eingesetzt war. Hätte sich dieser Herzog zu einem Vertrage herbeigelassen, wonach der niederländischen Post ein Recht auf ihren Zug von Knittlingen bis Ebersbach zugestanden worden wäre, so würde man sich gewiß auf diesen Vertrag berufen haben, da hiezu öfters Veranlassung gegeben war. Man würde das als Recht gefordert haben, was bittweise nachgesucht wurde. Herzog Ulrich hatte überdieß nicht die geringste Ursache, sich Carl V. gefällig zu zeigen. Sein Sohn, Herzog Christoph, war viel zu umsichtig,

um dem Könige Philipp von Spanien irgend ein Recht in seinem Lande einzuräumen. Unter den Herzogen Ulrich und Christoph ging übrigens die niederländische Post einen so ruhigen und bescheidenen Gang durch Württemberg, daß für die Landesherren ein Grund nicht vorlag, in derselben außerordentliche Verfügungen zu erlassen. Dagegen belegt das, was unter Herzog Ludwig, dem Sohne Christophs, in dem niederländischen Postwesen geschah, auf das vollkommenste, daß die Herzoge von Württemberg über dieses Postwesen ganz nach ihrem Ermessen verfügten.

§. 3.

Nachdem Leonhard v. Taxis während der niederländischen Unruhen die für den niederländisch-italienischen Postenzug erforderlichen Geldmittel nicht mehr erhalten hatte und den vier württembergischen Posthaltern 6000 Kronen schuldig geworden war, stand der niederländisch-italienische Postcurs auch in Württemberg still.

Wie schon in der ersten Abhandlung angeführt ist, bemühte sich sofort Kaiser Rudolph II. eifrig, diesen Postenzug im Gange zu erhalten. Nicht nur als Lamoral v. Taxis aus den Niederlanden in das deutsche Reich zurückgekehrt war, um sich des verlassenen Postenzuges wieder zu unterziehen, sondern auch als der Postmeister Henot mit der Fortführung dieses Postcurses beauftragt worden war, erließ Kaiser Rudolph mehrmals an Herzog Ludwig Zuschriften, um diesen zu bestimmen, daß er für die Erhaltung des niederländisch-italienischen Postenlaufes in seinem Herzogthume auf die Posthalter einwirke. Diese, welche Zahlung

nicht erlangen konnten, baten den Herzog Ludwig zu wiederholten Malen, daß er sich bei Kaiser Rudolph für sie verwende. So ergab sich zwischen Rudolph und Herzog Ludwig in den Jahren von 1585—1588 eine mehrfache Correspondenz in Betreff des gedachten Postenzuges. In dem Laufe dieser Zeit wendeten sich auch Lamoral v. Taxis, so wie der Postmeister Henot, an Herzog Ludwig [1].

Aus dem, was nun in dem bezeichneten Zeitraume bis zu dem völligen Erlöschen des niederländischen Postwesens in Württemberg verhandelt wurde, ergibt sich, daß Kaiser Rudolph damals nicht daran dachte, das Postwesen als ein kaiserliches Reservatrecht anzusehen, daß er vielmehr die Posten, namentlich in dem württembergischen Gebiete, als von der landesherrlichen Verfügung abhängig behandelte; daß er nicht durch seine Postcommissäre Verfügungen an die württembergischen Posthalter ergehen ließ, sondern daß er den Herzog von Württemberg um die von ihm gewünschten Anordnungen auf die höflichste Weise ersuchte und diesem für diejenigen Verfügungen, welche seinen Wünschen entsprachen, seinen Dank ausdrückte. Dieß alles that der Kaiser einem Herzoge gegenüber, der sich nicht durch Charakterstärke auszeichnete, der vielmehr manches in seiner Gutmüthigkeit geschehen ließ, was bei einem andern Herzog gar nicht versucht worden wäre. Aus den vorliegenden Urkunden geht ferner hervor, daß der Herzog von Württemberg, wenn er auch dem bezeichneten Postenzuge den Durchgang durch sein Land gestattete, doch über denselben nach eigenem Ermessen

---

[1] Lünig, Grundfeste, II, S. 235—253.

verfügte, daß unter seiner Autorität die Verträge über die Belohnung und Bezahlung der Posthalter abgeschlossen wurden, daß der Herzog es war, der Befehle an die Posthalter in Postsachen erließ, der den weitern Gang der Posten befahl und der zuletzt den Stillstand derselben genehmigte.

Aus diesen Urkunden ergibt sich weiter, daß die Posthalter in Württemberg den Herzog allein als ihren Herrn und Gebieter ansahen, daß sie sich von dem v. Taxis und Henot nicht abhängig betrachteten, daß sie vielmehr gegen diese in ihren Eingaben an den Herzog eine Sprache führten, welche auf das deutlichste belegt, daß sie dieselben blos als contrahirende Theile behandelten, und so zu erkennen gaben, wie sie mit diesen einzig in dem Vertragsverhältnisse, um festgesetzte Belohnung die niederländischen Brieffelleisen zu befördern, nicht aber in einer dienstlichen Unterordnung zu ihnen stehen, wie vielmehr jenes Vertragsverhältniß unter die Autorität des Herzogs gestellt sey; was auch v. Taxis und Henot mehrfach anerkannt haben.

Die württembergischen Postmeister bezeichneten sich als des Herzogs Posthalter; sie erklärten wiederholt, daß, wenn sie auch wegen des gegen sie nicht erfüllten Vertrags die niederländischen Postsachen weiter zu fördern nicht vermögen, sie die Postsachen des Herzogs fortzufertigen verbunden seyen. Henot unterschied die im heiligen Reiche gesessenen Posthalter von den unter dem Herzog gesessenen, und schrieb an den Herzog: „Eure fürstliche Gnaden werden Ihre Posthalter dazu halten“ ꝛc. ꝛc. Der Herzog gab dem ꝛc. v. Taxis von seinen (herzoglichen) Verfügungen in dem niederländischen

Postwesen mit den Worten Kenntniß: „Wir haben Unserem Postmeister in Cannstatt befohlen rc. rc.“.

Kommt hiezu noch, daß den Postmeistern in Cannstatt und so ohne Zweifel auch den übrigen nicht nur von den Herzogen von Württemberg ein Gehalt, sondern auch gleich den andern herzoglichen Dienern die Kleidung und bei ihrer Anwesenheit in Stuttgart mit den herzoglichen Dienern das Hofessen gereicht worden ist[2]; so wird anzunehmen seyn, daß die Posthalter in Württemberg auch auf dem niederländischen Postenzuge als Diener der Herzoge von Württemberg bestellt waren, und daß dieselben nur in Folge besonderer unter landesfürstlicher Autorität geschlossenen Uebereinkunft die niederländischen Postfelleisen beförderten; wie dieß in Tyrol der Fall war, wo unter der Genehmigung des Erzherzogs Ferdinand die von diesem aufgestellten Postboten die niederländisch-italienischen Felleisen gegen die von ihrem Landesherrn genehmigte besondere Belohnung beförderten[3].

§. 4.

Doch dem sey, wie ihm wolle; mögen die Herzoge von Württemberg die Posthalter auf der Route von Knittlingen bis Ebersbach aufgestellt haben oder nicht; so bleibt unstreitig gewiß, daß die Herzoge von Württemberg, als sie den niederländisch-italienischen Postfelleisen den Durchgang durch ihr Gebiet verstattet haben, sich nicht verbindlich gemacht hatten, die Aufnahme der niederländisch-italienischen Post als eine öffentliche Dienstbarkeit zu bestellen, daß sie vielmehr

---

[2] Lünig, Grundfeste, II, S. 265, 266.
[3] Lünig, Grundfeste, II, S. 252.

diesen Postenzug als bloße Vergünstigung zugelassen und diese Posten ganz zu ihrer Verfügung gestellt hatten, so daß es ihnen jeden Augenblick frei stand, denselben den weiteren Durchgang durch ihr Land zu versagen.

§. 5.

Die niederländische Postanstalt war auf den Verkehr der einzelnen deutschen Staaten gar nicht berechnet. Dieser Postenzug war nur eine Verbindungslinie von Brüssel bis Rom, die von Augsburg noch ihren Weg in die kaiserlichen Erbstaaten fand.

Nur einmal wöchentlich ging ein Brieffelleisen von den Niederlanden nach Italien, und einmal wöchentlich ein solches von Italien nach Brüssel. Der niederländische Postcurs war für die Vermittlung des Verkehrs in dem Innern des Landes ohne Werth. Neben diesem Postenzuge ordneten daher die Herzoge den Verkehr für ihr Herzogthum. Sie hatten nicht allein ihre reitenden, fahrenden und fußgehenden Boten, geleitet durch eine Botenmeisterei, sondern sie hielten auch neben den in allen bedeutenden Orten des Landes aufgestellten Metzgerposten seit 1581 ihre eigenen Posten. Diese vermittelten nicht allein den Staats- und Privatverkehr in ihrem Lande, sondern ihre reitende Ordinaripost griff mit der des Markgrafen von Brandenburg-Ansbach zusammen und setzte sich im Jahr 1592 noch mit der Post des Kurfürsten von Sachsen in Verbindung. Der Herzog von Würtemberg hatte in Nürnberg seinen eigenen Postfactor aufgestellt und zwar eine geraume Zeit, ehe die Reichspost auf

ihrer Route von Frankfurt bis an die böhmische Gränze in Nürnberg eintrat [4].

Hiedurch ist der untrüglichste Beweis gegeben, daß der Herzog von Württemberg neben dem von ihm geduldeten niederländisch-italienischen Postcurse sein landesherrliches Recht nicht nur die Verkehrsanstalten zu leiten, sondern auch eigene Posten anzulegen, wirklich und ohne alle Beanstandung ausgeübt habe, ehe an die Errichtung einer Reichspost und eines kaiserlichen Postreservatrechts gedacht worden war.

§. 6.

Als Kaiser Rudolph II. in seinem Patente von 1595 eine Reichspost aufstellte und Leonhard v. Taxis zu seinem Generalpostmeister ernannte, wurde der Herzog von Württemberg hievon nicht in Kenntniß gesetzt, obwohl 4 Poststationen sich in Württemberg befanden, welche Rudolph zu seiner Reichspost gezogen hatte. Der v. Taxis fand vielmehr für angemessen, seine Ernennung zu jenem neuen Reichsamte vor dem Herzoge von Württemberg und anderen Reichsständen geheim zu halten [5].

Indessen konnte das, was in Beziehung auf das Postwesen am kaiserlichen Hofe vorgegangen war, nicht zu lange verborgen bleiben.

---

[4] Lünig, Grundfeste, II, S. 200, 252, 253.
Moser, deutsches Staatsrecht, Thl. V, §. 16 und 21.
Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes, §. 435.
Pütter, Erörterungen ꝛc., Bd. I, S. 33.

[5] Lünig, Grundfeste, II, S. 200, 201.

Der damalige Regent Württembergs, jener unternehmende, entschlossene und thatkräftige Herzog Friedrich, welcher 1593 seinem Vetter Ludwig in der Regierung gefolgt war, erhielt die erste Kunde hievon durch den Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz. Dieser Fürst übersendete unter dem 31. December 1596 dem Herzoge Friedrich von Württemberg das Postpatent Rudolphs mit einer Zuschrift, in welcher er mit hellem Blicke alle die Nachtheile voraussagt, die in späterer Zeit den deutschen Fürsten aus der Verfügung Rudolphs zugegangen sind [6].

Uebrigens entnahmen der Kurfürst von der Pfalz, so wie Herzog Friedrich dem kaiserlichen Postpatente noch nicht, daß Kaiser Rudolph eine deutsche Reichspost geschaffen habe. Sie sahen in diesem Patente nur eine kaiserliche Bestätigung der spanisch-niederländischen Post. Herzog Friedrich war jedoch, so wenig wie der Kurfürst von der Pfalz, geneigt, sich der Anordnung Rudolphs zu fügen; er setzte daher rasch, wie er war, der Zuschrift des Kurfürsten eigenhändig bei:

„Man ist Spanien keine Post schuldig, dann was aus gutem Willen beschehen“.

Später wurde zwar dem Herzoge Friedrich von dem Postmeister Henot, dem Generalbevollmächtigten des Leonhard v. Taxis, eine Zuschrift des Kaisers Rudolph vom 15. Sept. 1596 überbracht. Allein auch diese Zuschrift setzte den Herzog noch nicht darüber in das Klare, daß der Kaiser sich das Postrecht in dem deutschen Reiche beigelegt

---

[6] Lünig, Grundfeste, II, S. 259.

habe; vielmehr ward die Einwirkung des Herzogs auf die Förderung des Postwesens in Württemberg auf höfliche Weise nachgesucht [7].

Herzog Friedrich erklärte sich jedoch gegen den Kaiser dahin, daß die Postmeister, wenn sie bezahlt werden, die Gebühr erzeigen sollen, daß aber, wenn sie nicht bezahlt würden, ihnen bevorstände, die Postpferde zu verkaufen [8]. Hiermit drückte Friedrich deutlich aus, daß er die Posthalter zu Versehung der Posten anhalte, daß aber er diesen Posten schnell ein Ende machen werde, sobald seine Postmeister nicht mehr bezahlt würden. Friedrich sprach aus, wie er nicht gemeint sey, fernerhin zu gestatten, daß die Sache, so wie zur Zeit des Herzogs Ludwig betrieben und die Postmeister in seinem Lande beschädigt werden.

Herzog Friedrich ließ übrigens die Zuschrift des Kurfürsten von der Pfalz, so wie das mit demselben zugesendete kaiserliche Postpatent in dem herzoglichen Rathe am 3. März 1597 zur Verhandlung bringen.

Hierin ward ausgesprochen, daß zwar der Herzog nicht gemeint sey, das niederländische Postwesen zu sperren, sondern wie vor Alters zu befördern, daß aber dem Herzoge frei stehen solle, nach seinem Belieben eigene Posten zu halten; daß ferner der Herzog dem v. Taxis nicht gestatte, Strafen gegen die Postmeister zu erkennen, sondern daß er deren Verfehlungen selbst bestrafen werde.

Dabei wurde noch ausgehoben, daß vor diesem kaiserlichen

---

[7] Lünig, Grundfeste, II, S. 259.

[8] Moser, deutsches Staatsrecht, Thl. V, §. 30.

Patente in jenem Postwesen nie befohlen, sondern ersucht worden sey.

Aus einem von den betreffenden Posthaltern eingezogenen Berichte erfuhr sofort die herzogliche Regierung, daß Henot dem Herzoge Friedrich die kaiserlichen Postpatente hätte vorlegen sollen [9]. Henot aber hatte für gut gefunden, die kaiserlichen Postpatente nicht zu übergeben.

Da nicht offen zu Werke gegangen wurde, so ist es wohl erklärlich, daß sowohl der Kurfürst Friedrich von der Pfalz, als Herzog Friedrich von Württemberg in den Irrthum versetzt waren, es handle sich immer noch von der spanisch-niederländischen Post. Sie wurden davon nicht unterrichtet, daß sich der König von Spanien des niederländisch-italienischen Postcurses in Deutschland begeben und solchen dem Kaiser überlassen habe. Indessen erläutert die Verhandlung des herzoglichen Rathes vom 3. März 1597, auf welche Weise die fremde Post in Württemberg zugelassen war.

Wenn insbesondere hier gesagt wird, der Herzog sey nicht gemeint, das niederländische Postwesen zu sperren, so ist ausgesprochen, daß es in der Hand des Herzogs liege, diese Posten zu entfernen.

Ueberdies bewies der Umstand, daß dem Herzoge Friedrich von Württemberg, der in Beziehung auf die Förderung des Handels und der Industrie seinen Zeitgenossen voranstand und vor Andern das zweckmäßige und wohlthätige der Postanstalt zu würdigen wußte, daß gerade diesem Fürsten die

---

[9] Moser, deutsches Staatsrecht, Thl. V, §. 30, S. 28. Lünig, Grundfeste II, S. 262, 263.

neuen Verfügungen des Kaisers nicht vorgelegt wurden, recht deutlich, wie man gewußt habe, daß in diesen Verfügungen zu weit gegriffen worden sey und daß dieselben von Herzog Friedrich in keinem Falle anerkannt werden würden.

Erst als das offene Mandat Rudolphs vom 6. Nov. 1597 an die Kurfürsten, Fürsten und Grafen des Reichs nebst einer besonderen Zuschrift dem Herzoge Friedrich zugekommen war, ward klar, daß der Kaiser das Postwesen in dem deutschen Reiche für ein kaiserliches Regal erklärt und hiedurch die Landesherren von der Errichtung von Posten ausgeschlossen habe.

Während zuvor derselbe Kaiser in Allem, was das Postwesen betraf, die Herzoge von Württemberg auf das höflichste ersucht und dabei ausgesprochen und anerkannt hatte, daß das Postwesen in Württemberg zur Verfügung des Herzogs gestellt sey, drückt er sowohl in seinem Mandat, als in seiner Zuschrift an Herzog Friedrich gerade das Gegentheil von Allem aus; befiehlt von römisch-kaiserlicher Macht, spricht seinen endlichen Willen aus, fordert gehorsame Folge[10].

Die herzoglichen Räthe aber waren der Ansicht, daß dieses kaiserliche Mandat nicht anzuerkennen und zu vollziehen sey, da es den landesherrlichen Rechten des Herzogs mehrfach zu nahe trete[11].

Herzog Friedrich ertheilte hierauf seine Entschließung in folgenden Worten:

„Weil es keine Schuldigkeit ist, so darf man auch nicht

---

[10] Moser, a. a. O., §. 32.
[11] Moser, a. a. O., §. 33.

„pariren, wie Wir es denn auch nicht thun werden, oder Ihre „Majestät für die Posten bitten, selbe anders wohin zu legen; „denn wie es vor Alters gehalten worden, so bleibt es [12].“

In dieser Erklärung gibt sich Herzog Friedrich ganz wie er war. Er kennt seine landesherrlichen Rechte, und in dem Gefühle seiner Kraft weiß er ihnen Geltung zu verschaffen. Er weiß, daß allgemeine Mandate der Kaiser von den Fürsten des Reichs nur dann zu vollziehen sind, wenn dieselben der Landeshoheit einen Eintrag nicht thun. Er weiß aber, daß er weder Spanien, noch dem Kaiser eine Post schuldig ist, und erklärt aus diesem Grunde seinen Räthen, daß man den kaiserlichen Anordnungen nicht pariren dürfe, wie denn er auch nicht pariren werde. Er weiß, daß dem Herzoge in seinem Württemberg Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt längst gebühren; er spricht daher aus: es bleibe, wie es vor Alters gehalten worden sey. Er weiß, daß die fremde Post in Württemberg aus gutem Willen geduldet ist, daß sie zur Verfügung des Landesherrn steht; deßhalb findet er nicht für nöthig, eine Bitte wegen derselben an den Kaiser zu richten; er will sie, weil er sie seinem Lande zuträglich findet, fernerhin zulassen; er will ihr ferneres Bestehen, wie vor Alters, gestatten, wenn sie, wie er dem Kaiser erklärt hat, ihre Verbindlichkeiten erfüllt.

Er will, mit einem Worte, Herr in seinem Lande bleiben, und weiß, daß er kräftig genug ist, um es zu bleiben. Er blieb es auch. Seine eigenen Posten, so wie die Metzgerposten und die vielfach das Land durchkreuzenden

---

12 Moser, a. a. O., §. 33.

Boten blieben ungestört, unbeanstandet in ihrem Gange und in ihrer Wirksamkeit. Seine Postboten und Postreiter bedienen sich wie zuvor überall der kaiserlich verpönten Posthörner. Er gestattet dem v. Taxis eine Strafbefugniß über die Postmeister auf der Route von Knittlingen bis Ebersbach nicht. Er bestraft deren Verfehlungen im Postwesen. Die Postmeister sind nicht kaiserliche Diener und Schutzverwandte; sie bleiben seine Diener und Unterthanen.

Der Postmeister in Cannstatt spricht noch im Jahr 1602 in einer Eingabe an Herzog Friedrich aus, daß er diesem bisher ganz unterthänig, gehorsam und geflissentlich gedient habe und dies auch inskünftige in Unterthänigkeit thun solle und wolle; und es bezieht derselbe neben der v. Taxis erhaltenen Belohnung noch einen Gehalt von Herzog Friedrich, wie ein solcher schon mehr als 50 Jahre den Postmeistern in Cannstatt von den Herzogen von Württemberg gegeben wurde.

Offenkundig lag vor, daß das kaiserliche Mandat in Württemberg in keinerlei Beziehung zum Vollzug gelange. Weder Taxis noch seine Agenten rühren sich dagegen; v. Taxis begnügte sich vollkommen mit der früheren Vergünstigung, die Brieffelleisen durch das Herzogthum Württemberg auf der Straße von Knittlingen bis Ebersbach befördern zu dürfen. So blieb Württemberg gleich Kursachsen, Kurbrandenburg und Braunschweig rc. trotz des kaiserlichen Mandats, trotz des kaiserlich aufgestellten Postregals in dem ungestörten Besitze seiner eigenen Posten und aller seiner hergebrachten Hoheitsrechte.

§. 7.

Selbst nachdem der Kaiser Matthias 1615 den Freiherrn Lamoral v. Taxis mit dem Generalpostamte über die Posten im Reiche beliehen hatte und der kräftige Herzog Friedrich bereits zu seinen Vätern versammelt war, beschied sich auch dieser Taxis irgend eine Anforderung an Württemberg zu machen. Er und seine Agenten begnügten sich damit, daß der Durchzug durch Württemberg auf der bezeichneten Straße gestattet war.

Die zuvor bestellten Ordinari-Landesposten des Herzogs, die Metzgerposten, die Boten durchzogen Württemberg und die Nachbarländer. Die verpönten Posthörner der württembergischen Postreiter und Metzger erklangen an allen Orten.

Der Nachfolger Friedrichs, Herzog Johann Friedrich, dessen discretes Naturel Kaiser Ferdinand II. selbst hervorhob, und der sich während seiner ganzen Regierung sehr fügsam gegen diesen Kaiser bewies, scheute sich nicht nur nicht am 27. April 1611 zu Verbesserung der Landesposten ein Generalrescript zu erlassen, sondern auch unter dem 26. Juni 1622 eine eigene Postordnung für sein Land öffentlich ergehen zu lassen [13].

Dieses geschah zu einer Zeit, wo es für den protestantischen Herzog von Württemberg keineswegs rathsam war, jenem Kaiser entgegen zu treten.

Johann Friedrich hätte diese Postordnung nicht erlassen, wenn er sich hiebei nicht vollkommen in seinem Rechte

---

[13] Moser, a. a. O., §. 37.
Lünig, Grundfeste, II, S. 267.

gefunden hätte und dieses Recht nicht von Ferdinand II., der doch die Reichspost möglichst auszudehnen strebte, genugsam zugestanden gewesen wäre.

Die Postordnung Herzogs Johann Friedrich begreift das in sich, „was die Postmeister und Metzger im Herzogthum Württemberg der Posten halber zu thun schuldig und wie es sonst in allem anderen mit dem Postwesen gehalten werden solle“. In dieser Ordnung ist ausgesprochen, daß in allen Orten, wo entweder gelegte raisige Posten sich befinden, oder wo die Metzger Pferde zu halten schuldig seyen, jeder unverdächtige Reisende, Courier ꝛc. Beförderung zu Pferde unter Beigebung eines Postillons erhalten solle; daß die Metzgerposten unter die Leitung der Amtmänner gestellt seyen; daß die Amtmänner darauf zu halten haben, daß die Metzger mit guten Pferden versehen seyen; daß bei den Postritten der Metzger stationsweise gewechselt werden müsse; daß von den Amtmännern oder Postmeistern auf den Stationen die Zeit des Abgangs und der Ankunft der Briefe auf einem besonderen Zettel zu bemerken sey u. s. w. In dieser Ordnung ist die Taxe für die Pferde und Postillons festgesetzt. Namentlich ist auch ausgesprochen, was auf der Route von Knittlingen bis Ebersbach zu bezahlen sey.

Durch diese Postordnung verfügte der Herzog in dem Postwesen seines Landes ebenso unbeschränkt als öffentlich [14].

§. 8.

Nach der Schlacht von Nördlingen (1634) mögen freilich die württembergischen Posten eben so in Stocken gerathen

---

[14] Lünig, Grundfeste, II, S. 267, 268.

seyn, wie zuvor die niederländischen während der Kriegsunruhen in den Niederlanden. Bald nach der erwähnten Schlacht werden ohne Zweifel in Württemberg gar keine Posten mehr zu treffen gewesen seyn: denn die herzogliche Regierung hatte das Land verlassen; wer fliehen konnte, entfloh, und viele Tausende rafften Mord, Pest und Hunger hinweg. Die Bevölkerung des Herzogthums sank von einer halben Million Menschen auf 48,000 herab, und das Land lag verödet und verwüstet.

Nach dem westphälischen Friedensschlusse kehrte Herzog Eberhard III., der Sohn Johann Friedrichs, in sein Herzogthum zurück. Tausende von Flüchtlingen fanden sich wieder ein, und allmälig stellte sich ein geordneter Zustand wieder her. Dieser führte die Verkehrsanstalten zurück, welche in Stillstand gerathen waren. Im Jahr 1669 erneuerte Herzog Eberhard III. die Landespostordnung seines Vaters von 1622 und machte sie durch den Druck von neuem öffentlich bekannt [15].

Auch die Felleisen des Grafen v. Taxis setzten ihren Weg durch Württemberg auf der Straße von Knittlingen bis Ebersbach fort.

§. 9.

Schon als der niederländisch-italienische Postenzug noch dem Kaiser Carl V. und dem Könige Philipp II. von Spanien angehörte, hatte sich die Observanz gebildet, daß die

---

[15] Moser, §. 110.
Lünig, Grundfeste, II, S. 205.

Schreiben der Herzoge von Württemberg portofrei befördert wurden. Mit dem Jahre 1657 begann aber die von dem Hause Taxis verwaltete Reichspost, die herzoglichen Schreiben zuweilen mit einer beträchtlichen Brieftaxe zu belegen.

Herzog Eberhard III. erklärte sodann dem Grafen v. Taxis unter dem 10. Decbr. 1669, daß, da einer mehr als hundertjährigen Observanz zuwider die herzoglichen Schreiben einer Portotaxe unterworfen werden, die Herstellung der Wege aber, welche die Reichspost benütze, mit großen Kosten verbunden sey, er nunmehr andere Mesures in dem Postwesen nehmen werde. Der Graf v. Taxis gab sofort am 14. April 1670 das Versprechen, daß er des Herzogs und seiner ersten Minister Hand- und Canzleischreiben und deren Staatsschriften frei passiren lassen wolle. Herzog Eberhard III. beließ nun in Folge dieses Versprechens der Taxis'schen Postverwaltung fernerhin ihren Lauf von Knittlingen bis Ebersbach [16].

Die Erklärung des Herzogs Eberhard III., daß er andere Maßregeln in dem Postwesen ergreifen werde, belegt abermals, daß die Herzoge von Württemberg den Postenzug in ihrem Lande von Knittlingen bis Ebersbach nicht als ein Recht zugestanden, sondern sich stets offen behalten hatten, denselben nach ihrem Ermessen zu entfernen. Darin, daß der Herzog auf das Versprechen des Grafen v. Taxis, daß die herzoglichen Schreiben portofrei befördert werden sollen, der Reichspost ihren Lauf in Württemberg beließ, liegt noch

[16] Lünig, Grundfeste, II, S. 204.
Moser, a. a. O., §. 96.
Breyer, element. jur. publ. Württemb. edit secund. §. 303.

keineswegs, daß diese Post unwiderruflich zugelassen worden sey. Auf jene Zusage des Grafen v. Taxis blieb die Sache blos in ihrem früheren Stande. In der Befreiung der herzoglichen Schreiben von der Portotaxe lag nicht die beständige Aufnahme der Reichspost, sondern dieser Befreiung lag die Benützung der württembergischen Straßen zu Grunde, wie aus der Erklärung des Herzogs vom 10. Dec. 1669 erhellt. Ueberdieß ist hiebei zu bemerken, daß nicht nur das kurfürstliche Collegium schon im Jahre 1637, sondern auch die übrigen Reichsstände im Jahr 1646, gestützt auf das Herkommen, die Befreiung ihrer Schreiben von einer Portotaxe als ein Recht in Anspruch nahmen, welches mit der Aufnahme der Reichspost in die landesherrlichen Gebiete um so weniger zusammenhängen konnte, als mehrere Kurfürsten und manche andere Reichsstände niemals die Reichspost in ihre Länder zugelassen hatten, doch aber jenes Recht für sich geltend machten [17].

§. 10.

Erst nachdem ein Jahrhundert verflossen war, seit Rudolph II. die Anordnungen des Herzogs Ludwig zu Erhaltung des niederländisch-italienischen Postcurses als eine Gefälligkeit nachgesucht hatte, wurde von dem Hause Taxis versucht, auch gegen Württemberg das hochbefreite kaiserliche Postregal geltend zu machen.

Im Jahr 1683 verwilligte während der Minderjährigkeit des Herzogs Eberhard Ludwig der damalige

[17] Moser, a. a. O., S. 61 und 70.

Administrator, Herzog Friedrich Carl von Württemberg, einem Bürger von Stuttgart eine Postcalesche von Stuttgart nach Heidelberg und eine zweite von Stuttgart nach Ulm, und erließ deßhalb ein Patent.

Graf Eugen Alexander v. Taxis reichte sofort am 6. Nov. des bezeichneten Jahres bei dem Reichshofrathe eine Beschwerde dagegen ein. Nunmehr bezeichnete der Reichsgeneralpostmeister die Verwilligung jener Postcaleschen von Seiten des Herzogs von Württemberg als ein unbefugtes Beginnen, welches dem der kaiserlichen Majestät ausschließlich zustehenden hohen Postregal höchst nachtheilig sey, und bat, daß nicht nur diese gefährliche Neuerung dem Herzoge untersagt, sondern daß auch der Kurfürst von der Pfalz, sowie die Reichsstädte Heilbronn, Augsburg, Ulm, Nürnberg und Frankfurt nachdrücklich angewiesen werden möchten, jene Postcaleschen in ihren Gebieten keineswegs zuzulassen.

Dieser Beschwerde ließ der Graf Taxis unverzüglich eine zweite nachfolgen, worin er sagt: die Reichsstände zielen durchgehends dahin ab, sich von einem Lande zu dem andern eigene Posten und Postcaleschen anzumaßen und es dahin zu bringen, daß die ordentliche kaiserliche Reichspost von selbst zu Boden fallen müsse; er bitte daher kaiserliche Majestät nochmals inständigst, dieselbe wolle ohne weiteren Anstand zu höchst nothwendiger Rettung des überall so stark angefochtenen hohen Reichspostregals seiner gerechtesten Bitte entsprechen, zumal in Erwägung, daß sogar alle Metzger im ganzen Lande Württemberg ohne Scheu das Posthorn führen, ja öffentlich aussprechen, daß ihr gnädigster Herr und dessen

ganzes Herzogthum je und allezeit hiezu befugt und berechtigt gewesen sey.

Der Reichsgeneralpostmeister gibt in dieser Bittschrift selbst zu, daß sich die Regenten Württembergs der kaiserlichen Mandate ungeachtet in ihrem Rechte, den Verkehr in ihrem Lande nach eigenem Gutdünken zu leiten, erhalten haben, und daß ihre Post- und Metzgerpost-Ordnung neben der auf einer Straße des Landes geduldeten Reichspost in voller Wirksamkeit geblieben sey.

Der Kaiser willfahrte übrigens dem Gesuche des Grafen v. Taxis, indem er sogleich am 10. Nov. 1683 sowohl dem Herzog befahl, die Postcaleschen unverweilt einzustellen, als auch dem Kurfürsten von der Pfalz, so wie den erwähnten Reichsstädten untersagte, die württembergischen Postcaleschen in ihre Gebiete einzulassen.

Der Herzog Administrator fügte sich jedoch dem kaiserlichen Befehle nicht; er war vielmehr fest entschlossen, „sich bei den Rechten seines fürstlichen Hauses zu erhalten". Er ersuchte daher zunächst den Kurfürsten von der Pfalz, so wie die Magistrate von Ulm und Heilbronn, seine Postcaleschen auch ferner passiren zu lassen. Diese Nachbarstaaten entsprachen nicht nur vollkommen den Wünschen des Herzogs, sondern der Kurfürst von der Pfalz erklärte noch, daß er den Herzog sowohl an dem kaiserlichen Hofe, als bei der Reichsversammlung in Regensburg bestens unterstützen werde.

Unter dem 7. Februar 1684 gab sofort der Herzog eine Vorstellung gegen das kaiserliche Rescript ein. Er machte hierin besonders geltend, daß die Herzoge von Württemberg lange zuvor, ehe die rc. v. Taxis mit dem Generalpostamte

beliehen worden seyen, kraft ihrer von Kaiser und Reich zu Lehen tragenden Regalien und Herrlichkeiten jederzeit ihre eigenen Posten gehabt und sich hierin in ruhigem und ununterbrochenem Besitze erhalten haben. Indem er sich noch darauf berief, daß der Kaiser durch seine Wahlcapitulation verpflichtet sey, die Stände des Reichs in ihren Rechten, Gebräuchen und guten Gewohnheiten zu schützen und alle Concessionen aufzuheben, welche diesen Rechten zu nahe treten, bat er den Kaiser, den Reichsgeneralpostmeister mit Nachdruck dahin anzuhalten, daß dieser seinem herzoglichen Hause in dessen landesfürstlichen Rechten den geringsten Eintrag nicht mehr thue [18]:

Diese Ausführung der Rechte des herzoglichen Hauses ward anerkannt. Der Graf v. Taxis erreichte seine Zwecke nicht; vielmehr setzten die württembergischen Postcaleschen nach Heidelberg und Ulm ihren Lauf noch viele Jahrzehende ungestört fort.

§. 11.

Herzog Eberhard Ludwig stellte im Jahr 1697 zu Tuttlingen einen weiteren Postmeister in seinem Lande auf [19]; und am 13. Januar 1708 schrieb derselbe Herzog an den Fürsten v. Taxis, daß seinem herzoglichen Agenten bei dem Reichskammergerichte und seinem Residenten in Frankfurt von den Reichsposten Porto angesetzt worden sey, daß er aber hoffe, der Fürst v. Taxis werde die unentgeltliche Beförderung seiner und seiner Diener Briefe anordnen, da-

---

18 Moser, a. a. O., §. 116.
19 Lünig, Grundfeste, II, S. 304.

mit er (der Herzog) nicht Ursache haben möge, sich ferner darüber zu beschweren oder sich anderwärts des Postwesens halber zu prospiciren [20].

Spricht sich Herzog Eberhard Ludwig gleich den früheren Herzogen auf diese Weise gegen den Fürsten v. Taxis aus, so gibt dieß wieder den vollen Beweis dafür, daß alles das, was dem ꝛc. v. Taxis in Württemberg zugestanden worden, blos auf Widerruf verwilligt worden sey.

§. 12.

Das Herzogthum Württemberg war nicht allein in dem 30jährigen Kriege gänzlich verheert worden, sondern es hatte auch in den späteren Kriegen zwischen den Häusern Habsburg und Bourbon, an welchen es für das erstere selbst Theil genommen, viel zu leiden.

So geschah es, daß das Landpost- und Botenwesen nicht zu derjenigen Vollkommenheit gedeihen konnte, welche die württembergische Regierung zu erreichen gewünscht hatte.

Neben den Land- und Metzgerposten und neben den Landkutschen und Postcaleschen, welche unter herzoglicher Autorität und unter den württembergischen Wappen und Farben das Herzogthum mit den Nachbarstaaten in Verbindung setzten, waren in manchen Städten und Aemtern 2 und 3 besoldete Boten aufgestellt; auch waren da und dort reitende und fußgehende Boten ohne obrigkeitliche Ermächtigung aufgekommen, so daß hiedurch nicht allein die herzogliche Kammer belastet, sondern auch das Publikum nicht gehörig

---

[20] Moser, a. a. O., §. 136.
Lünig, Grundfeste, II, S. 304, 305.

gesichert war. Nachdem Württemberg sich von jenen Drangsalen zu erholen begonnen hatte, entschloß sich im Jahr 1709 Herzog Eberhard Ludwig, die Verkehrsanstalten in seinem Lande vollständig zu ordnen, die bisher gereichten Besoldungen in Eine Kasse zu werfen, und zu sicherer und schnellerer Beförderung von Reisenden, Waaren und Briefen schnelle Landpostwagen zu errichten und solche das Land in 5 Routen unter einem eigenen Landpostamte durchziehen zu lassen, ohne jedoch der Reichspost ihren längst verstatteten Lauf auf der Straße von Knittlingen bis Ebersbach benehmen zu wollen. Unter dem 20. März 1709 ernannte Herzog Eberhard Ludwig zwei Oberlandpostmeister, und errichtete zuerst einen Postcurs von Schaffhausen durch Württemberg bis in die Pfalz [21]. Der Fürst v. Taxis suchte zwar den Herzog von diesem Vorhaben abzubringen; da aber dieß nicht gelang, so wußte der Fürst v. Taxis seine Absicht durch Rescripte des Reichshofraths und kaiserliche Befehle zu erreichen.

Ohne daß der Herzog von Württemberg gehört worden wäre, erschien unter dem 25. Mai 1709 ein Rescript des Reichshofraths, welches die Aufstellung eines württembergischen Landpostamtes als eine von bösen Rathgebern eingegebene Neuerung, als ein den Commercien höchst schädliches Project bezeichnete, das Patent des Herzogs über die neuen Anordnungen in seinem Postwesen für null und nichtig erklärte, und dasselbe als dem kaiserlichen Postreservatrechte und

---

[21] Lünig, Grundfeste, II, S. 225.
Moser, a. a. O., §. 139.

der kundbaren Observanz zuwiderlaufend aufhob, mit dem Befehle, daß der Herzog das, was er bereits gethan, widerrufe, und künftig nichts unternehme, was dem kaiserlichen Postregal nachtheilig sey. Zugleich wurden die benachbarten Landesherren und Reichsstädte angewiesen, den württembergischen Posten alle Hindernisse und Hemmnisse zu machen.

Herzog Eberhard Ludwig fand sich jedoch nicht bewogen, die althergebrachten Rechte seines Hauses fallen zu lassen. Er gab vielmehr dem Bischofe von Constanz, welcher ihm jenes Rescript mitzutheilen hatte, die Erklärung, daß er, gestützt auf die Reichsgesetze und seine landesherrlichen Rechte seinen Entschluß ausführen und behaupten werde; und ließ seine schnellen Postwagen ihren Lauf fortsetzen, ungeachtet der Bischof von Constanz ihm rieth, von diesem weitaussehenden Geschäfte, welches der Kaiser zu seiner eigenen Sache mache, abzustehen.

Unter dem 10. Juni 1709 vertheidigte der Herzog in einer an den Kaiser gerichteten Vorstellung seine Rechte auf eine ebenso würdige als kräftige und rechtsbegründete Weise, und bat den Kaiser, daß er das gegen ihn in so harten Ausdrücken ganz ungehört und unverdienter Weise erlassene Reichshofrathsrescript aufheben und nicht gestatten möchte, daß durch Einzeln-Interessen dem allgemeinen Wohl zu nahe getreten werde.

Hierauf fuhr Herzog Eberhard Ludwig fort, noch weitere Curse in seinem Gebiete gegen Ulm und Nürnberg einzurichten.

Es ergingen jedoch in dem folgenden Jahre am 31. März 1710 nicht nur an den Markgrafen zu Brandenburg-Ansbach,

sondern auch wiederholt an die Reichsstädte Ulm und Nürnberg Reichshofrathsrescripte dahin, daß sie den württembergischen Posten auf keine Weise den Durchgang gestatten und sich mit allem Nachdrucke dagegen setzen sollen.

An demselben Tage wies der Kaiser die Bitte des Herzogs Eberhard Ludwig um Aufhebung des gegen ihn erlassenen Rescripts unter der Erklärung ab, daß er den Herzog ein für allemal erinnert haben wolle, von seinem Unternehmen abzustehen und dadurch sowohl das Publikum als sich selbst allerhand Beschwerlichkeiten zu entladen.

Der Herzog versuchte zwar noch seine Postwagen gehen zu lassen; allein denselben wurde in Gefolge der angeführten Reichshofrathsrescripte in den benachbarten Reichsstädten der Durchgang versagt.

Um sein Landespostrecht zu wahren, ließ sofort der Herzog Eberhard Ludwig nicht nur eine umfassende Deduction über den ganzen Hergang dieser Sache und über seine Rechte unter Beifügung aller betreffenden Urkunden ausfertigen und solche durch den Druck öffentlich bekannt machen, sondern legte auch gegen das Verfahren des Reichshofraths den Recurs bei dem Reichstage ein, wobei er das ganze Reich um Schutz gegen die Taxis'schen Eingriffe aufrief und reichsconstitutionsmäßige Assistenz und Intercession nachsuchte [22].

§. 13.

Der Herzog Eberhard Ludwig von Württemberg wollte diejenige Posteinrichtung gewähren, welche man jetzt

---

[22] Moser, a. a. O., §. 139.
Lünig, Grundfeste II, S. 189, 192, 210, 225, 235.

allenthalben eingeführt findet. Seine Postanstalt war auf „schnelle Postwagen" gegründet, welche nicht nur größere Bequemlichkeit den Reisenden verschafft, sondern auch auf einen gewissen Waarentransport sich erstreckt und unzweifelhaft in derselben Zeit befördert hätten, die von dem Generalpostamte seiner reitenden Post vorgezeichnet war [23].

Daß die Posteinrichtung, welche Herzog Eberhard Ludwig geben wollte, daß die Beförderung der Reisenden und ihres Gepäcks, so wie der Briefe mittelst schneller Postwagen ein „dem gemeinen Nutzen gefährliche Neuerung", ein „den Commercien schnurstracks zuwiderlaufendes Verfahren" gewesen wäre, daß hiedurch das Publikum „empfindlichen Schaden" gelitten hätte, wird wohl Niemand glauben. Man wird bedauern müssen, daß das Publikum in einem großen Theile des deutschen Reichs auf eine Reichspost beschränkt blieb, welche nur die großen Handelsstraßen aufgesucht hatte, welche Geld und Waaren nicht zur Beförderung annahm, welche die Reisenden nur zu Pferde befördern konnte, welche die Herstellung eines geregelten Verkehrs in den einzelnen Reichsgebieten gar nicht gewährte.

§. 14.

Doch abgesehen hievon, bleibt die Frage stehen, ob dem Reichspostamte ein Recht zugestanden habe, den Herzog Eberhard Ludwig von seiner Postanstalt abzutreiben.

Diese Frage ist heute noch nicht entschieden, deren Entscheidung aber unter Umständen heute noch für Württemberg von großem Interesse.

---

[23] Lünig, Grundfeste, II, S. 258.

Wenn man bedenkt, daß das deutsche Reich von der Zeit an, zu welcher Herzog Eberhard Ludwig den Recurs bei dem Reichstage einlegte, noch 95 Jahre bestand, so wird man es kaum glauben, daß in dieser langen Zeit der Reichstag nicht zur Entscheidung dieser Sache habe gelangen können; und doch ist dies bei der deutschen Reichsversammlung nichts Außerordentliches gewesen, besonders wenn das kaiserliche Postregal zur Sprache gebracht werden sollte.

Im Jahr 1711 gelang es zwar endlich nach vielen vergeblichen Bemühungen den weltfürstlichen Häusern die Bestimmung des westphälischen Friedensschlusses, daß ihre Beschwerden über die Reichspost beseitigt werden sollen, auf dem Reichstage in so weit vorschreiten zu sehen, daß festgesetzt wurde, es solle das Postwesen unter den ersten Materien auf dem Reichstage verhandelt werden.

Allein von 1711 bis 1802 geschah hierin nichts Weiteres. So wie es den deutschen Reichsfürsten im Allgemeinen erging, so erging es dem württembergischen Hause insbesondere. Sein im Jahr 1710 eingelegter Recurs kam auf dem Reichstage niemals zur Entscheidung. Indessen war dem von dem Herzoge Eberhard Ludwig eingelegten Recurse in dem Dunkel der Archive zu Regensburg noch mancher Recurs beigesellt, der nicht zur Beleuchtung gezogen ward.

Betrachtet man näher, wie die Verhandlungen des Reichstags vorschritten oder vielmehr nicht vorschritten, so kann man wohl begreifen, wie auch die gerechteste Sache unerörtert bleiben konnte. Wurde ein Recurs bei dem Reichstage gegen einen Ausspruch des Reichshofraths oder Reichs-

kammergerichts eingelegt, so wurde die Beschwerdeschrift dem Gesandten von Kurmainz, welcher das Directorium führte, mit der Bitte zugestellt, daß er dieselbe den übrigen Gesandten mittheilen möchte. Der Gesandte von Kurmainz prüfte die Beschwerdeschrift, und es geschah sogar, daß dieser Gesandte die Mittheilung an die übrigen Gesandten unterließ, weil er die Sache für eine dem kaiserlichen Hofe unangenehme erachtete. Hatte aber die Mittheilung an die Reichstagsgesandten statt, so berichtete jeder der vielen Gesandten an seinen Hof und erbat sich von diesem Instruction. Allein diese erfolgte oft nicht. Sollte ein Recurs einen günstigen Ausgang gewinnen, so mußte der Recurrent bei den einzelnen Höfen unterhandeln und diese für seine Sache gewinnen. Wurden jedoch auch den Gesandten Instructionen von ihren Höfen zugefertigt und ward sofort die Sache auf dem sogenannten Ansagezettel als eine zu verhandelnde bezeichnet, so war doch damit noch nicht viel gewonnen, denn eine Sache konnte viele Jahre, ja ein ganzes Jahrhundert in den Ansagezetteln nachgeführt werden, und sie hatte doch nichts als — die Hoffnung, daß sie vielleicht einmal zur Verhandlung gelange. Ward endlich auch diese Hoffnung zur Wirklichkeit, so war die betreffende Sache von den drei Reichscollegien besonders zu verhandeln, und wenn ein günstiger Erfolg für den Recurrenten eintreten sollte, so mußte er in jedem der drei Reichskollegien die Stimmenmehrheit für sich haben [24].

Bis sich eine Sache durch die düstern und verwickelten Gänge des baufälligen Staatsgebäudes zu Regensburg gezogen hatte,

---

[24] Häberlin, deutsches Staatsrecht, II, §. 322, 321. I, §. 145—148.

konnte allerdings eine recht geraume Zeit hingehen. Bei allem dem war der Recurs an den Reichstag wohl hergebracht und sogar gesetzlich begründet, was um so nöthiger war, als die Kammergerichtsvisitationen erloschen waren und die Visitationen des Reichshofraths troz der Bestimmungen des westphälischen Friedensschlusses nicht in Gang gebracht wurden und so die beiden hohen Reichsgerichte auf die willkürlichste Weise hätten verfahren können, wenn nicht der Recurs an die Reichsversammlung offen gestanden hätte.

§. 15.

Wenn gleich Württemberg nicht die schnelle Justiz auf dem Reichstage zu Regensburg fand, welche dem Reichsgeneralpostamte bei dem kaiserlichen Reichshofrathe in Wien geworden war, so sind doch dadurch, daß die württembergische Regierung jenen Recurs gegen den Reichshofrath bei dem Reichstage eingelegt hat, deren Rechte gegen die Ansprüche des Reichsgeneralpostamts vollständig gewahrt worden. Wird auch dem Recurse an den Reichstag Suspensivkraft nicht beigelegt, so ist doch darüber, ob Württemberg zu Anlegung von eigenen Posten berechtigt sey, noch keineswegs abgeurtheilt, vielmehr ist die ganze Sache zwischen dem württembergischen und kaiserlichen Postrechte noch unentschieden[25]. Auch durch die Auflösung des deutschen Reiches wurden Rechtssachen, welche vor den Reichsgerichten oder vor dem Reichstage anhängig gewesen

---

[25] Breyer, Element. jur. publ. Würt. ed. II. §. 205. Gönner, deutsches Staatsrecht, §. 316.

sind, nicht in eine andere Sachlage versetzt. Daß die von dem Reichstage unentschieden gebliebenen Recurse heute noch im erforderlichen Falle zur Entscheidung gelangen sollen, geht daraus hervor, daß schon in der deutschen Bundesversammlung die Frage erörtert wurde, wer diese Entscheidung zu geben habe [26]. Vertritt auch die Bundesversammlung, da der deutsche Bund nicht eine Fortsetzung des deutschen Reiches ist, den Reichstag in den bei demselben anhängig gebliebenen Recursen nicht [27], so findet sich doch das Tribunal, bei welchem die Entscheidung über einen solchen Recurs zu suchen ist. Ist aber die Frage, ob dem Herzoge von Würtemberg oder dem deutschen Kaiser das Postregal in Würtemberg zugekommen sey, noch bestritten, so folgt hieraus, daß zunächst über jenen Recurs zu entscheiden sey, ehe für Württemberg der §. 13 des Reichsdeputationsschlusses von 1803 und somit auch der Artikel 17 der Bundesacte maßgebend seyn könne.

Durch den §. 13 des Reichsdeputationsschlusses sollte das kaiserliche Postreservatrecht, so wie das landesherrliche Postregal in so weit anerkannt werden, als das eine oder das andere zur Zeit des Lüneviller Friedens constituirt war.

In Württemberg lag aber im Streite, welches der beiden Postrechte, das kaiserliche oder herzogliche, das gültige sey. Ehe daher hier der §. 13 des Deputationsschlusses und hiernach der Artikel 17 der Bundesacte Platz greifen kann, ist zu entscheiden, welches Postrecht in Württemberg das rechtlich constituirte sey.

---

[26] Klüber, öffentl. Recht des deutschen Bundes, §. 217, Note g.
[27] Maurenbrecher, deutsches Staatsrecht, §. 105, Note d.

§. 16.

Ueberblickt man nun, daß und was die Herzoge von Württemberg bis zu Herzog Eberhard Ludwig in ununterbrochener Reihefolge (mit Ausnahme des Herzogs Wilhelm Ludwig, welcher nur drei Jahre regierte) binnen $1\frac{1}{4}$ Jahrhundert in dem Postwesen verfügten, sieht man darauf zurück, daß, als die von dem Hause Taxis verwaltete Post noch die niederländische war, Kaiser Rudolph II. die Verfügungen des Herzogs von Württemberg in Postsachen nachsuchte und, wenn diese seinen Wünschen entsprachen, dafür dankte; daß Herzog Ludwig die Posthalter als die seinigen bezeichnete, daß es der Herzog von Württemberg war, der in Postsachen an die Postmeister auch auf der niederländischen Postroute Befehle erließ, den weiteren Gang der Posten befahl und deren Stillstand genehmigte; daß die Posthalter den Herzog allein als ihren Gebieter betrachteten; daß sie niemals als niederländische Postmeister bezeichnet wurden; daß sie sich vielmehr des Herzogs Posthalter nannten [28]; beachtet man ferner, daß Herzog Ludwig neben der niederländischen Post seine eigenen Ordinari-Posten sogar in Verbindung mit Brandenburg-Ansbach und Kursachsen hielt; übersieht man nicht, daß Rudolph II., als er bereits den Leonhard v. Taxis zum Generalpostmeister über die Posten im Reiche ernannt hatte, den Herzog Friedrich noch ersuchte, dem Taxis'schen Gewalthaber Henot Hülfe und Förderung zu erzeigen, daß hierauf Herzog Friedrich dem Kaiser erklärte, er werde die Posthalter

[28] Lünig, Grundfeste, II, S. 247, 249.

anhalten, ihre Gebühr zu erzeigen, wenn sie bezahlt werden, er werde aber den Posten ein Ende machen, sobald seine Postmeister nicht mehr bezahlt werden; vergißt man die Worte Friedrichs nicht:

Man ist Spanien keine Post schuldig; und später:

Weil es keine Schuldigkeit ist, so darf man nicht pariren, wie wir es auch nicht thun werden; berücksichtigt man, daß Herzog Friedrich dem von Taxis eine Gerichtsbarkeit über die Postmeister gar nicht zugestand; daß seine Räthe das, was bisher der von rc. Taxis verwalteten Post verwilligt worden, als bittweise verstattet erklärten; daß Herzog Friedrich, des kaiserlichen Mandats ungeachtet, diese Post als ganz zu seiner Verfügung gestellt behandelte; daß die herzoglichen Posten, die Metzgerposten, die fußgehenden, reitenden und fahrenden Boten troß des kaiserlichen Postmandats in Württemberg fortan unter der Leitung der Herzoge in ihrem vollen Gange blieben; erwägt man, daß sodann Herzog Johann Friedrich durch eine öffentlich erlassene Postordnung seine Posten, so wie die Metzgerposten, durch sein ganzes Herzogthum vollständig regelte und selbst seine Anordnungen auf die Posten ausdehnte, welche die Reichspostfelleisen beförderten; bedenkt man, daß Herzog Eberhard III. dem Grafen Taxis erklärte: er (der Herzog) werde andere Maßregeln in dem Postwesen nehmen, daß derselbe Herzog die von Herzog Johann Friedrich erlassene Postordnung erneuerte und diese durch den Druck wieder öffentlich bekannt machte; zieht man in Betracht, daß der Herzog Administrator Friedrich Carl gegen die Klage des Grafen von Taxis das Postregal Württembergs fest behauptete und das Recht der

Herzoge von Württemberg durchführte, nicht nur, wie zuvor geschehen, reitende Ordinariposten, sondern auch Postkaleschen, Postwagen und Landkutschen aufzustellen, welche mit Bewilligung der benachbarten Regierungen selbst in die Nachbarstaaten gingen; nimmt man endlich in Erwägung, daß Herzog Eberhard Ludwig das württembergische Postrecht durch die Ernennung eines weitern Postmeisters in Tuttlingen abermals bewährte, und daß derselbe von dem Fürsten Taxis die Abstellung einer Beschwerde unter der Erklärung forderte, damit er nicht Ursache habe, des Postwesens halber sich anderwärts zu prospiciren, daß überdieß dieser Herzog seine dem Fürsten Taxis gegebene Erklärung, er werde sich des Postwesens halber anderwärts prospiciren, durch die Vervollkommnung seiner Landespost ohne Scheu zur Thatsache erhob und seine schnellen Postwagen so lange fortsetzte, als ihm nicht in Folge kaiserlicher Rescripte von einigen Reichsstädten der Durchgang abgeschnitten war; faßt man dieß alles zusammen, so wird man die Ueberzeugung gewinnen, daß die Herzoge Württembergs ihr landesherrliches Recht auf Anlegung von Posten stets bewahrt haben.

§. 17.

Der Reichshofrath hat sein Rescript darauf gestützt, daß die Posteinrichtung des Herzogs Eberhard Ludwig dem kundbaren Herkommen zuwider sey. Der Reichshofrath hat dieses kundbare Herkommen aufgefunden, ohne nur zuvor den Herzog Eberhard Ludwig gehört zu haben; er hat sich mit der Anzeige des Reichsgeneralpostamts begnügt.

Man wird hiernach annehmen können, daß es der Fürst von Taxis gewesen ist, der dem Reichshofrath die Ansicht beigebracht hat, als ob es dem kundbaren Herkommen entgegen sey, wenn der Herzog von Württemberg die fahrende Post für sich in Anspruch nehme. Es war aber gerade das kundbare Herkommen, daß Landkutschen, Postkaleschen und Postwagen in Württemberg von den Herzogen aufgestellt wurden, und daß diese Posten unter ihrem Wappen und unter ihrer Livree gingen. Abgesehen davon, daß der Reichsgeneralpostmeister mit der fahrenden Post nicht beliehen war, stand als kundbares Herkommen in Württemberg fest, daß der Reichsgeneralpostmeister in diesem Lande nie ein Wagenrad in Bewegung gesetzt hatte; derselbe hatte vielmehr den Postmeistern in Württemberg bei einer Strafe von 5 fl. untersagt, die Posten auf Wagen zu führen [29].

Das von dem Reichshofrath angeführte kundbare Herkommen war daher nicht vorhanden. Daß die Herzoge von Württemberg durch einen Vertrag irgend eine Verbindlichkeit zu Gunsten der Reichspost übernommen hätten, wurde gegen den Herzog Eberhard Ludwig in keinerlei Weise geltend gemacht. Wäre ein solcher Vertrag vorgelegen, so hätte man gewiß nicht ein Herkommen vorgeschützt, das nicht vorhanden gewesen; der Reichsgeneralpostmeister hätte sich ohne Zweifel auf den Vertrag berufen. War aber die Reichspost in Württemberg nicht durch einen rechtsgültigen Vertrag auf beständig aufgenommen worden; ward vielmehr dem Generalreichspostmeister die Ausweisung der Reichsposten von den Herzogen

---

[29] Lünig, Grundfeste, II, S. 258.

von Württemberg mehrmals angedroht, ohne daß er dagegen Klage oder Verwahrung eingelegt hatte; so wird sich die Ansicht nothwendig feststellen müssen, daß, wie Herzog Eberhard Ludwig in seiner Recursschrift erklärte, die Taxis'sche Postverwaltung in Württemberg auf gewisser Straße nur precario modo — bis auf weitere Verfügung — gnädigst zugelassen worden sey [30], daß daher den Herzogen von Württemberg von jeher die Befugniß zugestanden habe, dem Reichsgeneralpostmeister die vergönnten Poststationen zu entziehen, nie aber diesem die Regenten Württembergs von ihrem Postrechte und dessen Ausübung „abzutreiben".

Der kaiserliche Reichshofrath hätte ohne Zweifel zu dieser Ansicht gelangen müssen, wenn er den Herzog von Württemberg gehört hätte, ehe er zu einer Verfügung geschritten ist. Der Reichshofrath war ein hohes Reichsgericht zum Schutze des Rechts, und dieser wußte, daß, wenn gleich da und dort ein Reichsstand in seinem Gebiete das kaiserliche Postreservatrecht anerkannt hatte, auch ein landesherrliches Postrecht im deutschen Reiche vielfach festgehalten und ausgeübt werde. Er hätte daher die Postverhältnisse in Württemberg zunächst erörtern lassen sollen, ehe er die Verdammung des Herzogs aussprach. Er würde gefunden haben, daß Württemberg, gleich Oesterreich, schon vor der Errichtung der Reichspost seine eigenen Posten wohl hergebracht und neben jener ausgeübt hatte. Der Reichshofrath mußte wissen, daß die Landesherren nach Maßgabe der kaiserlichen Wahlcapitulation und des westphälischen Friedensschlusses (Art. 8, §. 1) in ihren

---

[30] Lünig, Grundfeste, II, S. 208.

hergebrachten Hoheiten, Rechten und Gerechtigkeiten zu schützen seyen. Der Reichshofrath mußte wissen, daß die Verleihung des Reichsgeneralpostamts an das Haus Taxis nur unbeschadet der Rechte Dritter geschehen konnte; daß daher das Postrecht, welches die Regenten von Württemberg schon vor jener Verleihung an das Haus Taxis wohl hergebracht und ausgeübt hatten, nicht gekränkt werden dürfe. Der Reichshofrath mußte anerkennen, daß die Herzoge von Württemberg dadurch, daß ihre Posten durch die Verheerungen des dreißigjährigen Krieges eine Unterbrechung erlitten, sich ihres Postrechts nicht entäußert haben. Der Reichshofrath fand vielmehr in dem westphälischen Friedensschlusse, daß Württemberg ausdrücklich in alle und jede Rechte wieder eingesetzt wurde, welche es vor dem dreißigjährigen Kriege besessen hatte [31].

Der Reichshofrath hätte wissen sollen, daß eben dieses Reichsgericht schon am 8. Juli 1669 dem Kaiser die Erklärung abgegeben hatte, daß die Frage über das kaiserliche und landesherrliche Postregal nicht vor den Reichsgerichten, sondern vor dem Reichstage zu verhandeln sey [32]. Der Reichshofrath mußte ferner wissen, daß in der Wahlcapitulation Leopolds I. bei dem das Reichspostwesen betreffenden Artikel von dem kurfürstlichen Collegium bedungen wurde: „daß der Umstand, daß ein oder anderer Reichsstand aus gutem freiem Willen mit dem Grafen Taxis der Posten halber sich auf gewisse Maße verglichen, den andern, welche sich, wie

---

[31] Westphälischer Friedensschluß, Art. 3, §. 24.

[32] Pütter, Erörterungen, I, S. 112.

zuvor, also auch noch in's künftige des Postregals für sich in ihren Landen gebrauchen wollen, keineswegs zu einigem Nachtheile gereichen solle“ [33].

Der Reichshofrath hätte nun, wenn er, statt ungehört zu verurtheilen, eine Erörterung und ein Beweisverfahren zugelassen hätte, vollständig gefunden, daß die Herzoge von Württemberg dem Reichsgeneralpostamte niemals ein Postrecht vertragsmäßig in ihrem Lande eingeräumt haben, daß ihnen daher nach der kaiserlichen Wahlcapitulation unbenommen sey, nach freiem Ermessen über die Posten in ihrem Herzogthume zu verfügen. Der Reichshofrath hätte die volle Ueberzeugung erlangt, daß die Reichspostfelleisen nur bis auf weitere Verfügung der Herzoge ihren Gang durch Württemberg nehmen dürfen, daß aber nach dem kundbarsten Herkommen die Posten in Württemberg von den Herzogen dieses Landes ausgegangen seyen.

Unter diesen Verhältnissen muß sich heute noch das Verfahren des Reichshofraths gegen den Herzog Eberhard Ludwig als ein höchst willkürliches, gesetzwidriges und nichtiges darstellen.

§. 18.

Nachdem Württemberg in der Ausübung seines Postrechts gelähmt war, legte sich das Haus Taxis, während der gegen die reichshofräthlichen Rescripte eingelegte Recurs bei dem Reichstage obschwebte, die Befugniß bei, weitere reitende Posten in Württemberg im Laufe der Zeit zu errichten. Doch die württembergischen Landkutschen und Postcaleschen

---

[33] Pütter, a. a. O., S. 63.

blieben wie zuvor in ihrem Gange. Diese waren allerdings ein minder schädliches Unternehmen als jene schnellen Postwagen. Indessen wahrte auch Württemberg mit den übrigen weltfürstlichen Häusern alle seine Rechte durch die mehrfach gegen das Reichspostwesen eingelegten Erinnerungen, Beschwerden und Protestationen [34].

Das fürstliche Haus Taxis konnte selbst nicht umhin, klar und deutlich anzuerkennen, daß Herzog Eberhard Ludwig in seinem guten Rechte gehandelt habe, als er jene fahrende Posteinrichtung hergestellt hat.

Im Jahr 1775 pachtete das fürstliche Haus Taxis von dem Herzoge Carl von Württemberg die fahrende Post auf dreißig Jahre bis 1805 und in Folge dieses Postvertrags gingen die Postwagen des Hauses Taxis in dem Herzogthum Württemberg. Hiemit sprach dieses Haus selbst aus, daß den Regenten Württembergs die fahrende Post zustehe. Durch den Herzog Carl ward so das ausschließliche Recht Württembergs auf die fahrende Post vollkommen gesichert.

§. 19.

Indessen mußte sich Württemberg, da sein Recurs nicht zur Entscheidung gelangte, und da die Erinnerungen, Beschwerden und Verwahrungen der weltfürstlichen Häuser nicht zum Ziele führten, in Betreff der reitenden Post bis auf bessere Zeiten gedulden. In den Besitz der reitenden Post hatte sich das fürstliche Haus Taxis, gestützt auf die Rescripte des Reichshofraths, gesetzt. Aber das Recht hiezu war diesem

---

[34] Häberlin a. a. O. III, S. 101—103.

Hause nicht eingeräumt, und konnte ihm auch nach Maßgabe der Haus- und Landes-Grundgesetze von keinem Herzoge Württembergs abgetreten werden [35]. Im Streite lag diese Sache noch, als im Jahr 1802 der §. 13 des Reichsdeputationsschlusses abgefaßt wurde. Doch der Subdelegirte des Kurfürsten von Württemberg sprach in der Reichsdeputation bei jenem §. 13 den Vorbehalt aus, daß dadurch den landesherrlichen Rechten ein Abbruch nicht geschehen dürfe, und wahrte so abermals die Rechte Württembergs [36].

Wohl nicht ein Regentenhaus hat mehr als das württembergische gegen die Reichspostanstalt angekämpft. Vermochten aber auch die Regenten Württembergs nicht, bis zu dem Jahr 1805 dahin zu gelangen, daß ihnen ihr volles Recht geworden wäre, so hielten sie doch stets an demselben fest.

§. 20.

Zu der Ausübung seines vollen Postrechts gelangte Württemberg erst durch den Preßburger Friedensschluß vom 26. December 1805. Nachdem dieser Friedensschluß dem Könige von Württemberg die vollständigste Souveränetät und alle Rechte, welche damit verbunden sind, in dem Maße zugewiesen hatte, wie der Kaiser von Deutschland und Oesterreich, und der König von Preußen sie über ihre deutschen Staaten ausübten; so konnte es nicht zweifelhaft erscheinen, daß nunmehr den Regenten Württembergs die Ausübung des Post-

---

[35] Breyer element. jur. publ. Würt., §. 306. Mohl, württemb. Staatsrecht, II, S. 673.

[36] Protokolle der Reichsdeputation, S. 558.

regals, welches von Oesterreich und Preußen ungeschmälert ausgeübt wurde, nicht fernerhin verkümmert sey. König Friedrich errichtete daher zu Anfang des Jahrs 1806 eigene Posten, sowohl reitende als fahrende. Er ordnete sein Postwesen, wie er es dem Interesse seines Landes angemessen fand. Diese Posten gingen ungestört ihren Gang nach allen Richtungen im Innern des Landes, wie zu den Nachbarstaaten. Allein noch als König Friedrich regierte, hatte der Artikel 17 der deutschen Bundesacte dem fürstlichen Hause Taxis in Folge des §. 13 des Reichsdeputationsschlusses von 1803 seine auf die Belassung der Posten oder angemessene Entschädigung gegründeten Rechte zugesichert. Durch k. Verordnung vom 9. September 1819 wurde sofort auf die von dem Fürsten Carl Alexander von Thurn und Taxis wegen Vollziehung des Artikels 17 der deutschen Bundesacte geschehenen Anträge dem Fürsten von Taxis die Würde und das Amt eines königlich württembergischen Erblandpostmeisters mit dem nutzbaren Eigenthum und der Verwaltung der Posten in dem Königreiche Württemberg als Erbmannthronlehen verliehen [37].

Zweites Kapitel.

§. 21.

Es ziemt einer Staatsregierung, daß sie das, was sie für ihr Recht erkennt, sich und ihrem Lande zu gut bringt,

[37] Staats- und Reg.-Blatt von 1819, S. 617.

und daß sie dasselbe für ihr Haus und ihren Staat treu bewahrt. Noch mehr aber ziert es eine Staatsregierung, wenn sie den Rechten eines Privatmannes weicht und in dem Rechte den Souverän der Souveräne findet.

Um Rechten ein Genüge zu leisten, um eine rechtliche Verpflichtung zu erfüllen, übergab die württembergische Staatsregierung im Jahr 1819 dem fürstlichen Hause Taxis die Posten. Das edelste Motiv lag so dem Vertrage zu Grunde, der dem Hause Taxis die württembergischen Posten zuführte. Nicht allein der Postlehenvertrag spricht aus, sondern ganz Württemberg weiß, daß die Postanstalt dem Hause Taxis zu Lehen gegeben wurde, nicht, um diesem Hause eine außerordentliche Begünstigung zu gewähren, sondern, weil die Ansicht vorgelegt ward, daß in dem Artikel 17 der Bundesacte dem württembergischen Staate eine rechtliche Verbindlichkeit geworden sey.

Geht man nun zu der rechtlichen Würdigung des mit dem Hause Taxis im Jahr 1819 abgeschlossenen Postlehenvertrags über, so bieten sich hierin verschiedene Seiten dar.

Nicht alle die besonderen Bestimmungen, welche die deutsche Bundesacte von Artikel 12 bis 19 enthält, haben auf alle deutschen Bundesstaaten Bezug. Zu diesen Bestimmungen gehört insbesondere der Artikel 17 der Bundesacte. Betrachtet man diesen Artikel nach Wortlaut und Grund, so kann zunächst die Frage zur Erörterung gebracht werden, ob überhaupt der Artikel 17 dem württembergischen Staate eine Verbindlichkeit zu Ueberlassung von Posten an das Haus Taxis zugeführt habe?

§. 22.

Als in den letzten Wochen des Wiener Congresses ein Entwurf der deutschen Bundesacte von Oesterreich im Einverständnisse mit Preußen vorgelegt und zur allgemeinen Berathung gebracht wurde, vermochten die Bevollmächtigten Württembergs und Badens nicht hieran Theil zu nehmen, weil ihnen in Beziehung auf den vorgelegten Entwurf die erforderliche Instruction von ihren Höfen abging. Die Bundesacte wurde indessen vom 23. Mai bis 8. Juni 1815 in zehn Conferenzen, wie Klüber sagt [1], nicht ohne sichtbare und folgenreiche Eile, und wie die württembergischen Bevollmächtigten sich unter dem 10. Juni 1815 ausdrückten [2], in unerwartet schnellem Gange zum Abschlusse gebracht.

Württemberg trat erst am $\frac{\text{1. Sept. 1815}}{\text{1. Oct. 1816}}$ dem deutschen Bunde bei. In Folge dieses Beitritts erhob sofort das fürstliche Haus Taxis auch gegen den württembergischen Staat Ansprüche aus dem Artikel 17 der Bundesacte.

§. 23.

Wie der von den k. preußischen Bevollmächtigten am 1. Mai 1815 ausgegangene Entwurf einer deutschen Bundesverfassung, wie ferner das Conferenz-Protokoll über die Feststellung des deutschen Bundes vom 31. Mai 1815 darthut [3]; ist den Bestimmungen des Artikels 17 der Bundesacte zu Grunde gelegt, daß der §. 13 des Reichsdeputations-

[1] Klüber, öffentl. Recht des deutschen Bundes, §. 34.

[2] Klüber, Acten des Wiener Congresses, Bd. 2, S. 567.

[3] Klüber, Acten des Wiener Congresses, Bd. 2, S. 307 und 439.

schlusses dem Hause Thurn und Taxis auf's neue das Recht der Posten in den Provinzen diesseits des Rheins zugesichert habe, daß so die einzelnen deutschen Staaten durch den Artikel 17 der Bundesacte nur zu dem verpflichtet werden sollen, wozu sie der Reichsdeputationsschluß, der in diesem Punkte durch die Auflösung des deutschen Reiches seine Wirkung nicht verloren habe, noch zur Zeit der Aufstellung der Bundesacte rechtlich verbinde.

Nach den Verhandlungen der Reichsdeputation ist aber Württemberg dem §. 13 des Reichsdeputationsschlusses zur Zeit seiner Aufstellung nicht in der Richtung beigetreten, in welcher dieser §. bei der Abfassung der Bundesacte im Jahr 1815 genommen wurde. Als in dem plan général der Minister Frankreichs und Rußlands vom 8. Okt. 1802 die Bestimmung: „la conservation des postes „du prince de la Tour et Taxis, telles qu'elles sont „constituées, lui sera d'ailleurs garantie etc.“ zum Vorschein gekommen war, erklärte der württembergische Subdelegirte am 12. Oct. 1802 in der Reichsdeputation, daß die das gemeine Wesen im In- und Auslande so sehr interessirende Postanstalt nach ihrer wahlcapitulationsmäßigen Bestimmung, ohne den landesherrlichen Befugnissen der Reichsfürsten Abbruch zu thun, (in dem §. 13 des plan général) einer besondern Aufmerksamkeit gewürdigt worden sey [4].

In diesen Worten sprach der württembergische Gesandte

---

[4] Protokolle der Reichsdeputation, S. 244.

aus, wie sich den Posten, deren Generalpostmeister der Herr Fürst von Taxis gewesen, nach der deutschen Reichsverfassung, nach Maßgabe der Reichsgesetze, nach der staatsrechtlichen Natur der Postanstalt eine Fortdauer zusichern lasse, wie hiernach die Bestimmung der fremden Minister zu nehmen und zu geben sey, und in welcher Richtung er dieser Bestimmung beitrete.

Ist von dem württembergischen Subdelegirten gesagt, daß die das gemeine Wesen im In- und Auslande so sehr interessirende Postanstalt einer besondern Aufmerksamkeit gewürdigt worden sey, so ist zunächst ausgesprochen, das die Bestimmung des §. 13 dem wohlfahrtspolizeilichen Institute der Posten zu gelten habe.

Ist ferner ausgedrückt, daß die Postanstalt nach ihrer wahlcapitulationsmäßigen Bestimmung einer Aufmerksamkeit gewürdigt worden sey, so ergibt sich klar, in welcher Weise der württembergische Subdelegirte dem §. 13 zugestimmt habe.

Der Artikel 29 der kaiserlichen Wahlcapitulation, welcher von den Posten handelt, die dem Hause Taxis in dem deutschen Reiche verliehen gewesen sind, bezeichnet diese Postanstalt als „die Reichspost", als „die im heiligen römischen Reich verordnete Post", als „kaiserliche Postämter". Hiernach begriff der württembergische Subdelegirte unter den Posten, welche der §. 13 Posten des Fürsten von Thurn und Taxis nennt, die kaiserliche Reichspostanstalt. Der Artikel 29 der kaiserlichen Wahlcapitulation besagt weiter in §. 1 und 5, daß die im heiligen römischen Reich verordnete Post nach Anweisung des westphälischen Friedensschlusses auf den Reichstag

ausgestellt sey, und daß der Kaiser auf diesen Artikel, das Reichspostwesen belangend, nur in so lange halten und halten lassen solle und wolle, bis von Reichs wegen ein Anderes beliebt werden werde. Hiernach war der kaiserlichen Reichspostanstalt eine weitere reichsgesetzliche Bestimmung ausdrücklich vorbehalten. In Folge dessen stellt sich durch die Hinweisung des württembergischen Subdelegirten auf die kaiserliche Wahlcapitulation ferner heraus, daß der §. 13 des Reichsdeputationsschlusses, indem er die Erhaltung der Posten des Fürsten von Thurn und Taxis oder vielmehr der Reichsposten ausspricht, die noch in der kaiserlichen Wahlcapitulation vorbehaltene reichsgesetzliche Entscheidung über die Reichspost gebe, daß nun der §. 13 diese bisher provisorisch aufgestellte Reichsanstalt in einem gewissen Umfange definitiv anerkenne.

Württemberg hat somit in dem §. 13 des Reichsdeputationsschlusses nicht dem fürstlichen Hause Thurn und Taxis „das Recht der Posten" in den Provinzen diesseits des Rheins auf's neue zugesichert, nicht dem fürstlichen Hause Taxis „den Besitz und Genuß der Posten in verschiedenen deutschen Bundesstaaten" bestätigt; Württemberg hat den §. 13 des Reichsdeputationsschlusses nicht in der Weise angenommen, auf welche bei der Abfassung der deutschen Bundesacte die rechtliche Verpflichtung der einzelnen deutschen Staaten gegründet wurde. Württemberg hat diesem §. 13 dahin zugestimmt, daß in demselben das geordnet werde, was die kaiserliche Wahlcapitulation zu einer reichsgesetzlichen Bestimmung ausgesetzt hatte. Württemberg hat in diesem §. 13 das bisher angefochtene kaiserliche Postreservatrecht

in gewisser Maße anerkannt und der kaiserlichen Reichspost, der im heiligen römischen Reiche verordneten Post, einen gewissen Wirkungskreis in dem deutschen Reiche reichsgesetzlich eingeräumt. Württemberg hat den §. 13 des Reichsdeputationsschlusses nicht als eine privatrechtliche Bestimmung für das Haus Taxis angenommen; Württemberg hat vielmehr dem §. 13 dahin zugestimmt, daß darin eine kaiserliche Staatsanstalt des deutschen Reiches geordnet, daß darin ein Regierungsrecht des deutschen Kaisers festgesetzt werde.

Der Erklärung, welche Württemberg in Betreff des §. 13 in der Reichsdeputation abgegeben, wurde von keiner Seite irgend etwas entgegen gehalten. Der kaiserliche Commissär, welchem die Protokolle der Reichsdeputation mitgetheilt wurden, ließ sich nicht dagegen vernehmen. In der Reichsdeputation widersprach nicht Ein Mitglied dem, wie sich Württemberg über den §. 13 ausgesprochen hat; vielmehr liegt offen vor, daß die gesammte Reichsdeputation den Ausspruch Württembergs zu dem ihrigen erhob.

Die fremden Gesandten gaben ihren §. 13 dahin:

> la conservation des postes du prince de la Tour et Taxis .... lui sera garantie.

Die Reichsdeputation dagegen drückt sich in ihrem deutschen Originaltexte des Reichsdeputationsschlusses also aus:

„Uebrigens wird die Erhaltung der Posten des Fürsten v. Thurn und Taxis, so wie sie constituirt sind, garantirt. Dem zu Folge sollen die gedachten Posten in dem Zustande erhalten werden, in welchem sie sich ihrer Ausdehnung und Ausübung nach, zur Zeit des Lüneviller Friedens befanden“.

Die Reichsdeputation hat hiernach das „lui“ nicht in ihren Deputationsschluß aufgenommen, und gerade durch die Ausscheidung dieses Wortes, mit Württemberg übereinstimmend, ausgesprochen, auf welche Weise jenen Posten ihre Fortdauer in Gemäßheit der Reichsgesetze und der Regalität der Postanstalt zugestanden werden könne und in welcher Weise nun der §. 13 des Reichsdeputationsschlusses von ihr gegeben werde.

Die Reichsdeputation hat durch die Entfernung jenes „lui“ offen zu erkennen gegeben, daß das Postrecht als ein Reichsregal, als ein Reservatrecht des Kaisers auf dem Kaiser stehen bleiben müsse, daß sie daher in dem §. 13 ihres Reichsdeputationsschlusses nicht dem Fürsten v. Thurn und Taxis „das Recht der Posten“ zusichere, daß sich ihre Bestimmung einzig auf die Feststellung der Reichspostanstalt beziehe.

Behielt auch die Reichsdeputation aus dem plan général der fremden Gesandten die Bezeichnung dieser Anstalt als „Posten des Fürsten v. Thurn und Taxis“ bei, so ist doch nicht im geringsten zweifelhaft, was sie unter den Posten des Fürsten v. Thurn und Taxis begriff. Der §. 13 des Reichsdeputationsschlusses selbst hatte diese Posten kurz zuvor als die Reichsposten bezeichnet, und es war längst nichts Seltenes, daß die kaiserlichen Reichsposten in öffentlichen Urkunden, wie von Schriftstellern auch Posten des Grafen und Fürsten v. Taxis genannt wurden. Sollten ferner in Folge des §. 13 diese Posten gerade das bleiben, was sie nach Eigenschaft und Umfang zur Zeit des Lüneviller Friedens waren, sind aber die Posten, welche der Herr Fürst v. Taxis

als Reichsgeneralpostmeister zu dieser Zeit verwaltete, unbestreitbar die kaiserliche Reichspostanstalt gewesen, so konnte in dem §. 13 unter den Posten des Fürsten v. Thurn und Taxis, da sie in ihrem früheren Zustande erhalten werden sollten, nichts Anderes verstanden werden, als die kaiserliche Reichspost, wie sich auch die Posten, welche der Herr Fürst v. Taxis inne hatte, noch nach der Aufstellung des Reichsdeputationsschlusses bis zur Auflösung des deutschen Reiches selbst bezeichneten.

Hiernach hat die Reichsdeputation den §. 13 des Reichsdeputationsschlusses darauf beschränkt, daß durch denselben das Reichspostwesen reichsgesetzlich geordnet werde. Dem früheren Ausspruche Württembergs offenbar beitretend, hat sie eine directe Zusicherung für das Haus Taxis mit jenem lui ausdrücklich entfernt.

In dieser Richtung hat Württemberg den §. 13 nicht allein durch die besonders von ihm abgegebene Erklärung, sondern auch durch seine Mitwirkung bei der Fassung und Aufstellung dieses §. im Jahr 1802 und 1803 erläutert, mitgegeben und angenommen.

Es kann wohl einem Zweifel nicht unterstellt werden, daß nunmehr gegen Württemberg der §. 13 des Reichsdeputationsschlusses nicht in anderer Weise angewendet werden könne, als es denselben in Gemeinschaft mit den übrigen Mitgliedern der Reichsdeputation aufgestellt und angenommen hat.

Ward auch 12 Jahre später ohne die Mitwirkung Württembergs dem §. 13 des Reichsdeputationsschlusses ein anderer Sinn beigelegt, so wird diese spätere Auslegung des

§. 13 Württemberg gegenüber nicht dem vorzuziehen seyn, was zur Zeit der Aufstellung des §. 13 in diesen gelegt ward.

Der Herr Fürst v. Taxis selbst hat die Art und Weise, in welcher Württemberg den §. 13 ausgelegt und angenommen hat, im Jahr 1802 und 1803 zweifelsohne gut geheißen, und anerkannt, daß in diesem §. nicht ihm, lui, eine Garantie gegeben, sondern die Reichspostanstalt in dem durch den §. 13 bezeichneten Umfange festgestellt worden sey. Es läßt sich wohl zuversichtlich annehmen, daß nicht nur der Herr Fürst v. Taxis durch seine Stellung als kaiserlicher Principalcommissarius am Reichstage zu Regensburg, sondern auch dessen Generalpostdirector, den er bei der Reichsdeputation besonders accreditirt hatte, von dem vollständig Kenntniß erlangt habe, was in der Reichsdeputation über den §. 13 verhandelt wurde.

Allein der Bevollmächtigte des Herrn Fürsten v. Taxis ließ sich hiergegen nicht vernehmen. Auch durch die fremden Gesandten ward nichts dagegen an die Reichsdeputation gebracht. Der Herr Fürst v. Taxis hatte eine Stimme in der Reichsversammlung; allein es ist nicht bekannt geworden, daß derselbe hier bei der Genehmigung des Reichsdeputationsschlusses gegen die Erklärung, welche Württemberg in der Reichsdeputation über den §. 13 abgegeben, sich erhoben, oder daß er gegen die Ausscheidung jenes „lui“ aus dem deutschen Originaltexte des Reichsdeputationsschlusses Einsprache gemacht hätte. Der Herr Fürst v. Taxis scheint somit auf das vollständigste anerkannt zu haben, daß die Zusicherung des §. 13 nicht ihm gelte, daß die kaiserliche

Reichspost, welche das Haus Taxis unausgesetzt für ein hohes Regal, für ein dem Kaiser einzig und allein angehöriges Reservatrecht erklärt hatte, nicht auf den Fürsten v. Thurn und Taxis gestellt werden könne, sondern daß das Postrecht des Kaisers die einzige Quelle seyn und bleiben müsse, aus welcher das Haus Taxis das „Nutzen und Nießen" des ihm von dem Kaiser verliehenen Reichsregals abzuleiten vermöge. Der Herr Fürst v. Taxis wird dieß um so mehr anerkannt haben, als ihm dadurch, daß die kaiserliche Reichspostanstalt durch jenen §. 13 ihre feste Stellung erlangte, für die Ausübung der ihm von den Kaisern verliehenen Gerechtsame die vollste Sicherung in dem deutschen Reiche gegeben war, der Herr Fürst v. Taxis aber von der Reichsdeputation sicherlich nicht forderte und fordern konnte, daß sie ihm eine Anstalt des deutschen Reichs über die Dauer eines deutschen Reichs zusichere. Württemberg wird nun das volle Recht zur Seite stehen, daß der §. 13 des Reichsdeputationsschlusses nicht in einem andern Sinne auf dasselbe angewendet werde, als es diesem §. zur Zeit seiner Aufstellung in Uebereinstimmung mit der Reichsdeputation beigetreten ist, und daß in späterer Zeit nicht Rechte in diesen §. gegen Württemberg gelegt werden, gegen welche sich dieses durch seine Erklärung vom 12. October 1802 und durch seine Mitwirkung bei der Fassung des §. 13 offen verwahrt hat. Der Artikel 17 der Bundesacte selbst erkennt dieses Recht dem württembergischen Staate zu. Dieser Artikel spricht unverkennbar aus, daß er dem fürstlichen Hause Taxis nicht neue Rechte gegen die einzelnen deutschen Staaten schaffen, sondern einzig

die Rechte zusichern wolle, welche dem Hause Taxis noch zur Zeit der Errichtung der Bundesacte aus dem §. 13 des Reichsdeputationsschlusses gegen die einzelnen deutschen Staaten gegründet seyen.

Sobald sich daher zeigt, daß dem Hause Taxis aus jenem §. 13 Rechte gegen den württembergischen Staat zur Zeit der Abfassung der Bundesacte nicht mehr begründet waren, so können auch die Zusicherungen, welche der Artikel 17 der Bundesacte für das fürstliche Haus Taxis aufstellt, nicht auf Württemberg eingreifen.

Indem Württemberg den §. 13 auf den Artikel 29 der kaiserlichen Wahlcapitulation zurückgeführt hat, sprach es klar aus, daß in Gemäßheit dieses Artikels der Wahlcapitulation „die Reichspost", „die im heiligen römischen Reiche verordnete Post" durch den §. 13 des Reichsdeputationsschlusses reichsgesetzlich geordnet werde; indem Württemberg mit den übrigen Mitgliedern der Reichsdeputation jenes „lui" ausgeschieden hat, belegte es offen, daß es nicht dem fürstlichen Hause Taxis seine Postgerechtsame bestätige, sondern daß es einzig der Reichspost in dem deutschen Reiche ihr Bereich zuweise.

Die in dem heiligen römischen Reiche verordnete Post ging aber mit dem heiligen römischen Reiche nothwendig unter. In der Auflösung des deutschen Reiches lösten sich die Reichsanstalten auf, mochte sie der Reichsdeputationsausschluß oder ein anderes Reichsgesetz aufgestellt und geordnet haben. Mit diesen Reichsanstalten mußte auch die Reichspostanstalt ihr Ende erreichen. Bestand nun die Gerechtsame des Hauses Taxis in der Verwaltung und

Benützung der mit dem deutschen Reiche untergegangenen Reichspostanstalt, so war auch in dieser Anstalt der Gegenstand der taxischen Gerechtsame und hiemit diese Gerechtsame selbst untergegangen.

So wie Württemberg den §. 13 des Reichsdeputationsschlusses erläutert, mitgegeben und angenommen hatte, war aus diesem §. nach der Auflösung des deutschen Reiches dem Hause Taxis irgend ein Recht nicht mehr gegründet.

Es wird daher gegen Württemberg in dem §. 13 des Reichsdeputationsschlusses irgend eine rechtliche Verbindlichkeit nicht mehr aufgefunden werden können.

Sollte durch den Artikel 17 der Bundesacte, wie aus diesem selbst und aus den Verhandlungen bei dessen Abfassung hervorleuchtet, den einzelnen deutschen Staaten einzig die Erfüllung derjenigen Verbindlichkeit zugewiesen werden, welche diesen noch zur Zeit der Aufstellung der Bundesacte aus dem §. 13 des Reichsdeputationsschlusses rechtsbegründet gegeben gewesen, war aber dem württembergischen Staate aus diesem §. eine solche Verpflichtung nicht mehr gegeben; so wird von selbst folgen, daß die Bestimmungen des Artikels 17 der Bundesacte auf Württemberg eine Anwendung nicht finden.

§. 24.

Da das fürstliche Haus Taxis zur Zeit der Errichtung der Bundesacte Posten in Württemberg nicht mehr besaß, so ist es hauptsächlich der letzte Abschnitt des Artikels 17 der Bundesacte, der bei Württemberg in Frage kommt.

Nachdem in dem Artikel 17 ausgesprochen ist, daß dem

Hause Taxis in Folge des §. 13 des Reichsdeputationsschlusses seine auf Belassung der Posten oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert werden, besagt der Artikel 17 noch, daß dieses auch da Statt finden solle, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichsdeputationsschlusses bereits geschehen wäre.

In dieser Beziehung steht nun Württemberg insbesondere zur Seite, daß der §. 13 des Reichsdeputationsschlusses seine Wirksamkeit in Betreff Württembergs bereits verloren hatte, ehe da die Reichsposten ihren Lauf einstellten.

In dem Preßburger Friedensschlusse (Art. 14) wurde den Königen von Baiern und von Württemberg, sowie dem Kurfürsten von Baden von dem deutschen Kaiser eingeräumt, daß sie über die ihnen damals abgetretenen Länder sowohl als über ihre alten Staaten die vollständigste Souveränetät und alle Gerechtsamen, welche damit verbunden sind, so und auf die nämliche Weise ausüben, wie der Kaiser von Deutschland und Oesterreich und der König von Preußen sie über ihre deutschen Staaten ausübten.

Die Landeshoheit begriff in allen Gebieten des deutschen Reichs einen gewissen Umfang von Hoheitsrechten in sich. Allein sie war nicht in allen Ländern dieselbe; sie umfaßte in dem einen Lande mehr Rechte und Gerechtsamen als in dem andern, je nachdem ein Mehr oder Weniger hergebracht oder von den Kaisern verliehen war. Es lag nach der deutschen Reichsverfassung in der kaiserlichen Gewalt, die Landesherrn mit weiteren Rechten und Gerechtigkeiten

auszustatten, nicht aber die einmal erworbenen dem Landesherrn zu schmälern.

Der Kaiser des teutschen Reiches handelte daher in seinem Rechte, als er den Regenten von Baiern, Württemberg und Baden dieselben Rechte einräumte, welche sein Haus und der König von Preußen in ihren Ländern erlangt hatten und ausübten.

Die Grafen und die Herzoge von Württemberg waren übrigens längst schon von den deutschen Kaisern mit Ehren, Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Würden, Freiheiten, Regalien, Renten u. s. w. reichlich ausgestattet, und Kaiser Carl V. hatte im Jahr 1530 auf das Herzogthum Württemberg alle Freiheiten, Ehren, Würden, Rechte und Gerechtigkeiten des Erzhauses Oesterreich ausdrücklich übertragen. Oesterreich und Preußen werden daher wenige Rechte inne gehabt haben, welche Württemberg nicht auch besessen hätte. Doch Ein Recht, welches Oesterreich und Preußen ausübten, war Württemberg verkümmert worden. Dieses Recht ist das Postrecht.

Die Worte des Preßburger Friedensschlusses, welche dem Könige von Württemberg die Souveränetät mit allen Rechten so zuwiesen, wie sie Oesterreich und Preußen in ihren deutschen Staaten ausübten, konnten und sollten nicht bedeutungslos seyn. Daß aber das Postregal in dieser Souveränetät liege, kann einem solchen Zweifel nicht unterstellt werden. Oesterreich und Preußen hatten dasselbe längst in ihrer Landeshoheit oder Souveränetät gefunden; wie denn Preußen noch im Jahr 1802 und 1803 das Postregal ausdrücklich für ein Recht seiner Souveränetät in seinen Reichslanden erklärt hatte. So nahe bei jener Bestimmung

des Preßburger Friedensschlusses lag, daß von dem Postregal auch Gebrauch werden würde, so nahe wäre gelegen, daß, wenn die Ausübung des Postregals den vorgenannten Regenten hätte entzogen seyn sollen, dieß in dem Preßburger Friedensschlusse ausgedrückt werde. Da dieß jedoch nicht geschah, so konnte König Friedrich, gestützt auf diesen Friedensschluß, nicht anstehen, das alsbald in Anwendung zu bringen, was ihm eingeräumt war. Er errichtete sofort in seinem Staate, gleich Oesterreich und Preußen, seine eigenen Posten; er ordnete sein Postwesen, wie er es dem Interesse seines Staates entsprechend fand; er gründete neue Poststationen, neue Postcurse; er ließ den Staatsverkehr, der bisher insbesondere durch öffentliche Boten vermittelt war, durch seine Posten besorgen; er leitete sein Postwesen durch seine Postordnungen, durch seine Behörden.

König Friedrich that dieß, als das deutsche Reich, als die kaiserliche Gewalt noch bestand, als er noch ein Stand des Reiches war, als der Reichshofrath noch zusammen saß. Es ward aber der Lauf der württembergischen Posten nicht sistirt; es wurden nicht auf kaiserlichen Befehl, nicht auf Rescripte des Reichshofraths, wie 1710, in den Nachbarstaaten die Schlagbäume vorgezogen, als sich die württembergischen Posten zeigten. Es ward so anerkannt, daß König Friedrich in seinem Rechte seine Posten aufgestellt, und daß der Kaiser ihn hiezu in dem Preßburger Friedensschlusse ermächtigt habe. Der Reichsgeneralpostmeister selbst setzte sich mit den Posten Königs Friedrich in Verbindung.

Bei Abschließung des Preßburger Friedens ward von dem Kaiser in dem Reichsdeputationsschlusse vom 25. Februar

1803 irgend ein Hinderniß nicht gefunden. Durch diesen Frieden erlitt nicht nur der §. 13 des erwähnten Reichsdeputationsschlusses eine Aenderung, sondern auch andere bedeutungsvollere und vollgültigere Bestimmungen dieses Deputationsschlusses wurden gänzlich entfernt. Das Kurfürstenthum Salzburg, welches der Reichsdeputationsschluß für den Großherzog von Toscana errichtet hatte, wurde durch den Preßburger Frieden völlig aufgehoben. Oestreich zog hievon in Folge dieses Friedens Salzburg, und Baiern Eichstätt und Passau an sich. Der Reichsdeputationsschluß hatte in §. 27 Augsburg nicht allein als Reichsstadt belassen, sondern auch dieser Stadt, gleich den fünf weiteren Reichsstädten, volle Landeshoheit, unbedingte Neutralität und Befreiung von Kriegsbeiträgen zugesichert. In Folge des Preßburger Friedens aber wurde Augsburg dem Königreiche Baiern völlig einverleibt. So wie heute noch Baiern sein Recht auf die erwähnten Erwerbungen vollgültig auf den Preßburger Friedensschluß gründet, so gründet ebenso gültig Württemberg seine Staatspostanstalt auf denselben Friedensschluß.

Der §. 13 des Reichsdeputationsschlusses ist überdieß gerade derjenige, von welchem der Kaiser unter allen Bestimmungen dieses Deputationsschlusses am füglichsten abgehen konnte: denn es war ein Recht des Kaisers, was dieser §. aufgestellt hatte.

In dem §. 13 des Reichsdeputationsschlusses war das lange angefochtene Postreservatrecht des Kaisers in einem gewissen Umfange des deutschen Reichs anerkannt [5]; von diesem

---

[5] Gönner, deutsches Staatsrecht, §. 401, 404.

seinem Rechte aber konnte der Kaiser abgehen und nach der deutschen Reichsverfassung das Postrecht einem Landesherrn einräumen.

Das fürstliche Haus Taxis konnte sich hiedurch nicht beschwert finden.

Der §. 13 des Deputationsschlusses hatte nicht ihm eine Zusicherung gegeben. Das Haus Taxis war überdieß mit dem Generalpostamte über die Reichsposten nur im Allgemeinen beliehen; nicht auf bestimmte Straßenzüge hatte es ein Lehen. Daß aber in Folge von Friedensschlüssen die bisherigen Postrechte auch ohne Entschädigung des Beliehenen abtreten und neue Postrechte eintreten, hatte das Haus Taxis schon vor dem Preßburger Frieden mehrfach erfahren und selbst offen anerkannt. Das Haus Taxis hatte überdieß schon längst ausgesprochen und anerkannt, daß dem Kaiser die völlig freie Verfügung über das Postwesen in dem deutschen Reiche zustehe, und daß es die Posten nur insoweit in Anspruch nehmen könne, als der Kaiser sein Postreservatrecht geltend machen wolle. Dieses Haus hat dem Kaiser die Erklärung abgegeben: daß „das Reichspostregal zur Disposition des Kaisers stehe, demselben allein reservirt sey, daß also der Kaiser dasselbe nach der Zeit und Begebenheiten anordnen, vergeben, ausbreiten und restringiren könne, wie, wo und wann er wolle, daß dem Kaiser kein Mensch darin Maß oder Ordnung oder sonst etwas vorschreiben könne [6].“

Das Haus Taxis hatte seine Beschwerden gegen die

---

[6] Moser, deutsches Staatsrecht, Thl. V, §. 108.

württembergischen Posten unter dem Herzog Administrator Friedrich Carl darauf gegründet, daß die württembergischen Posten dem kaiserlichen hohen Postregal und Reservatrechte zuwider laufen. Der Kaiser hatte nun sein Postreservatrecht aus Württemberg in dem Preßburger Friedensschlusse zurückgezogen, und somit war die Grundlage nicht mehr vorhanden, auf welche das Haus Taxis seine Beschwerde gegen die württembergischen Posten gestützt hatte.

Hätte jedoch das fürstliche Haus Taxis geglaubt, wegen der Posteinkünfte, welche ihm in Württemberg in Folge des Preßburger Friedens entgingen, gegründete Rechte und Ansprüche auf Entschädigung zu haben, so hatte es bereits in jenem §. 13 des Reichsdeputationsschlusses den Weg gefunden, welcher ihm Entschädigung zuführte. An das deutsche Reich hatte das Haus Taxis Entschädigungsansprüche erhoben für die Einkünfte aus denjenigen Reichsposten, welche ihm in Folge des Lüneviller Friedens entgangen waren. Das deutsche Reich, und nicht die Länder, welche von der Reichspostanstalt befreit wurden, hat dem Hause Taxis Entschädigung gereicht. Nach dem Preßburger Frieden bestand das deutsche Reich noch, und es hätte sich, etwa in der Reichsstadt Frankfurt, wo bereits der Sitz der Reichsgeneral-Postdirection war, ein ganz hinlängliches Entschädigungsobject finden lassen. Hat das fürstliche Haus Taxis unterlassen, bei dem deutschen Reiche seine Entschädigung zu suchen, so ist dieß seine eigene Schuld; diese aber hat ein Dritter nicht zu tragen. So wenig die Rheinlande für ihre Befreiung von der Reichspost auf den Grund des Lüneviller Friedens an irgend Jemand etwas entrichtet haben; so wenig hat Württemberg

für seine Befreiung von der Reichspost auf den Grund des Preßburger Friedens etwas zu entrichten.

Daß Friedensschlüsse Rechte, daß sie die höchsten und größten Rechte gewähren, ist eine Sache, die zu allen Zeiten feststand.

Ueberdieß hatte der §. 13 des Reichsdeputationsschlusses in Württemberg ein Recht gegen das landesherrliche Postregal noch nicht gegründet, da sich Württemberg diesem §. gegenüber seine landesherrlichen Rechte ausdrücklich vorbehalten hatte [7], und es noch dem Ausspruche der Reichsversammlung unterlag, ob in Württemberg je ein kaiserliches Postreservatrecht constituirt worden, ob nicht vielmehr der Durchzug der Reichspost blos bis zu weiterer Verfügung der Regenten von Württemberg verstattet, und die Aufstellung von Posten in Württemberg einzig landesherrliches Recht sey.

Insoferne nun der Kaiser in dem Preßburger Friedensschlusse sein bestrittenes Postreservatrecht aus Württemberg zurückzog, und da die Errichtung von Posten als ein landesherrliches Regierungsrecht anerkannte, geschah von dem Kaiser nichts anderes, als was jedem streitenden Theile zu thun zukommt. Der Kaiser erkannte das Recht seines Gegners an.

Das fürstliche Haus Taxis kann sich hiedurch abermals nicht beschwert erachten: denn einmal ist, was das Haus Taxis selbst mehrmals anerkannt hat, genugsam dargethan, daß die Regenten von Württemberg ihrem Regierungsrechte zu Aufstellung von Posten niemals entsagt hatten, und

---

[7] Prot. der Reichsdeput., S. 558.

sodann hat das Haus Taxis auf das vollkommenste zugestanden, daß der Kaiser das unbeschränkte Recht habe, sein Postregal zu vergeben und zu restringiren, wo, wie und wann er wolle.

Nicht König Friedrich hob in einer sich selbst beigelegten Machtvollkommenheit die Reichsposten in seinem Staate auf; es war der deutsche Kaiser, der mittelst des Preßburger Friedensschlusses vom 26. Decbr. 1805 sein kaiserliches Postreservatrecht für das Königreich Württemberg hob; es war der Kaiser, der den §. 13 des Reichsdeputationsschlusses für das Königreich Württemberg außer Wirksamkeit setzte. So geschah in Württemberg die Aufhebung der kaiserlichen Posten nicht gegen den Inhalt des Reichsdeputationsschlusses: denn der Inhalt des §. 13 bestand im Jahr 1806 bei der Errichtung von eigenen Landesposten für Württemberg nicht mehr. Hiernach wäre gerade die Anwendung desjenigen Satzes im Artikel 17 der Bundesacte hinsichtlich Württembergs entfernt, von welchem es eigentlich abhängen würde, ob der Artikel 17 auf Württemberg einzugreifen vermöge, wenn nicht schon im Allgemeinen feststände, daß nach der Auflösung des deutschen Reichs aus dem §. 13 des Reichsdeputationsschlusses gegen Württemberg irgend ein Recht nicht mehr abgeleitet werden könne. Württemberg wird so von dem Artikel 17 der Bundesacte völlig unberührt bleiben. Auf die Postanstalt, welche König Friedrich in Gemäßheit des Preßburger Friedensschlusses errichtete, konnte das fürstliche Haus Taxis in keiner Hinsicht Rechtsansprüche geltend machen. Das Haus Taxis war mit dem württembergischen Postregal nicht beliehen. Das Reichsgeneral-

postamt stand mit allen seinen Gerechtsamen auf dem Postreservatrechte des Kaisers. War in Folge eines Friedensschlusses dieses kaiserliche Postrecht gefallen, so war von dem Hause Taxis längst vollständig anerkannt, daß auch das Reichsgeneralpostamt in dem betreffenden Lande von selbst hinweggefallen sey. Glaubte das Haus Taxis Entschädigungsansprüche zu haben, so mochte es sie bei dem Kaiser oder dem deutschen Reiche suchen. König Friedrich nahm nicht die Stelle ein, welche dem Hause Taxis angewiesen und verliehen war. König Friedrich stellte sich nicht als Reichsgeneralpostmeister in Württemberg auf. König Friedrich errichtete, gleich Oesterreich und Preußen, vermöge seiner landesfürstlichen Hoheit seine Landespost, und handelte hierin so vollkommen in seinem Rechte als irgend ein Monarch in seinem Rechte gehandelt hat, der das, was ihm ein Friedensschluß zugebracht, seinem Hause und seinem Staate zu gut brachte.

Ueberblickt man den Gang, welchen sich das Reichspostwesen in Württemberg genommen hat, so darf man ohne Scheu die Frage aufstellen: wer will einem Fürsten mißdeuten, daß er von einem Regierungsrechte Gebrauch gemacht hat, das seine Vorfahren an der Regierung ausgeübt, das diese als landesherrliches stets festgehalten, das zu entreißen ein deutscher Kaiser auf Veranlassung des Hauses Taxis sich zur eigenen Sache gemacht, endlich aber Kaiser Franz II. als ein den Regenten Württembergs gebührendes anerkannt hatte?

§. 25.

Es wurde gezeigt, daß Württemberg eigenthümliche Verhältnisse zur Seite stehen, welche für dasselbe die Bestimmungen des Artikels 17 der Bundesacte entfernen. Es wurde dargethan, daß bei Württemberg die Voraussetzung nicht gegeben ist, auf welche der Artikel 17 der Bundesacte gebaut wurde [8], daß so bei Württemberg die rechtliche Verbindlichkeit nicht vorhanden ist, welcher durch den Artikel 17 ein Genüge geschehen sollte. Findet deßhalb der Artikel 17 der Bundesacte nach dem Grunde und dem Zwecke, in welchem derselbe hervorgerufen wurde, auf Württemberg eine Anwendung nicht, so möchte auch in dem Beitritte Württembergs zu dem deutschen Bunde eine Verpflichtung nicht aufgefunden werden, sich Bestimmungen zu unterwerfen, welche nicht auf die Verhältnisse Württembergs bezogen werden können. Sollte durch den Artikel 17 der Bundesacte nur das gewährt werden, was das Recht fordere, was dem Hause Taxis von Rechtswegen gebühre, so ist Württemberg gerade hiedurch der Weg geöffnet, auch sein Recht gegen die Ansprüche des Hauses Taxis in die Wagschale zu legen.

Württemberg hat stets das Postrecht als sein landesherrliches Recht festgehalten.

Württemberg ward dadurch, daß ihm der Preßburger Friedensschluß dieselbe Stufe der landesherrlichen Gewalt zusicherte, welche Oesterreich und Preußen inne hatten, unstreitig in die unbeschränkte Ausübung des landesherrlichen Postrechtes eingesetzt.

---

[8] Vergl. Klüber, Acten des Wiener Congresses, Bd. 2, S. 439.

Württemberg gelangte sofort durch die Auflösung des deutschen Reichs zu der vollen Souveränetät und mit dieser zu der unbeschränkten Ausübung der Polizeigewalt. In dieser lag das volle Recht zu polizeilichen Staatsanstalten und somit auch zu der Staatspostanstalt. Württemberg erhielt sich in seiner Souveränetät; der Vertrag von Fulda garantirte sie ihm, und der Pariser Friede von 1814 bestätigte sie abermals. Das Postregal Württembergs stand so rechtsbegründet da.

Der Artikel 17 der Bundesacte forderte jedoch nicht die Verschmelzung dieses Regals in ein gesammtes des deutschen Bundes; es wurde nicht eine Bundesanstalt durch diesen Artikel errichtet.

Der Artikel 17 der Bundesacte begreift einzig die Zusicherung für einen Einzelnen auf Rechte in sich, welche diejenigen Staaten gewähren sollen, in denen der §. 13 des Reichsdeputationsschlusses noch zur Zeit der Errichtung der Bundesacte eine rechtliche Verpflichtung hervorgebracht habe. Gerade hiemit wird aber die Erörterung der Frage dargeboten, welche Staaten durch den §. 13 des Reichsdeputationsschlusses noch rechtlich verpflichtet gewesen seyen.

Stellt sich nun in der Erörterung dieser Frage heraus, daß Württemberg vermöge seiner eigenthümlichen Verhältnisse und der ihm zur Seite stehenden Rechte nicht zu den Staaten gehöre, gegen welche dem Hause Taxis noch zur Zeit der Aufstellung der Bundesacte aus dem §. 13 des Reichsdeputationsschlusses Rechte gegründet seyn mochten, so war auch dem fürstlichen Hause Taxis aus dem Artikel 17 der Bundesacte ein Recht nicht gegeben, Posten in Württemberg in Anspruch zu nehmen.

Der Postlehenvertrag vom 9. Sept. 1819 ward aber abgeschlossen, „auf die von dem Fürsten Carl Alexander von Thurn und Taxis wegen Vollziehung des Artikels 17 der deutschen Bundesacte geschehenen Anträge“. Dieser Vertrag hatte somit in dem Artikel 17 der Bundesacte seinen Entstehungsgrund; er wurde offenbar in der Ansicht geschlossen, daß der württembergische Staat aus dem Artikel 17 der Bundesacte rechtlich verpflichtet gewesen sey, Posten an das Haus Taxis zu überlassen. Zeigt sich jedoch, daß diese Verpflichtung nicht gegeben war, so erscheint jener Vertrag vom 9. Sept. 1819 als nicht verbindend [9].

Die Rechte der Staatsgewalt in Württemberg auf ihre Posten blieben durch den Artikel 17 der Bundesacte unberührt, und diese Staatsgewalt hätte vermöge ihrer Staatshoheit, vermöge ihrer Polizeigewalt das volle Recht, ihre Postanstalt im Interesse ihres Staates ohne alle Beiziehung einer fürstlich Taxis'schen Postverwaltung nach ihrem Ermessen einzurichten und zu ordnen.

Das fürstliche Haus Taxis aber hätte seit dem 1. Okt. 1819 in den Posten, welche es in Folge des Artikels 17 der Bundesacte in dem Königreiche Württemberg besitzt und genießt, einen Besitz und Genuß, den es nicht rechtsbegründet in Anspruch genommen hat. Das fürstliche Haus

---

[9] v. Wening-Ingenheim, Lehrbuch des Civilrechts, Bd. 1, §. 229 (drittes Buch, §. 78).
Glück, Comment. Bd. 16, S. 18.
Thibaut, Versuche rc. 2. Ausgabe. Bd. 2, S. 108.

Taxis hat aus diesen Posten Nutzungen gezogen, welche ihm zu überlassen der württembergische Staat nicht schuldig war und ist. Nach bekannten Rechten hätte das Haus Taxis das, was auf diese Weise der württembergischen Staatskasse entzogen wurde, zurückzuerstatten. Wollte sich das fürstliche Haus Taxis darauf berufen, daß in Betreff seiner Forderung aus dem Artikel 17 der Bundesacte durch den Postlehenvertrag von 1819 eine Novation eingetreten sey, so kommt zu bemerken, daß zur Gültigkeit einer Novation die Rechtbeständigkeit nicht allein der neuen, sondern auch der alten Obligation erforderlich ist [10].

§. 26.

Es ist ausgeführt worden, wie sich die Sache gestalten möchte, wenn der §. 13 des Reichsdeputationsschlusses in dem Sinne angewendet wird, in welchem ihm Württemberg beigetreten ist, und wenn den Regenten Württembergs die Rechte zugehören, welche der Preßburger Friedensschluß ihnen zugebracht hat. Will man jedoch dem fürstlichen Hause Taxis aus dem §. 13 des Reichsdeputationsschlusses noch Rechte auf die Ueberlassung von Posten gegen den württembergischen Staat zugestehen, so gelangt man immerhin zu der Frage: was gebührt in diesem Falle dem Hause Taxis in dem Königreiche Württemberg, und was besitzt und genießt dieses Haus in Württemberg?

---

10 v. Wening-Ingenheim, Lehrbuch des Civilrechts, III. Buch, §. 117.

§. 27.

Dem Hause Taxis sind durch den Postlehenvertrag von 1819 sämmtliche Posten in dem Königreiche eingeräumt worden.

Betrachtet man aber die Urkunden, welche aus der Zeit des Herzogs Ludwig und des Herzogs Friedrich sprechen, so kann man aus denselben keinen weiteren Schluß ziehen, als daß die niederländische Post, so wie später die Reichspost blos einen geduldeten Durchzug auf Einer Straße in Würtemberg gehabt habe, daß dieser Durchzug nicht auf eine rechtliche Verbindlichkeit, sondern ganz zur Verfügung der Herzoge von Württemberg gestellt gewesen sey. In dieser precären Existenz blieb auch die Reichspost fortan. Die Handlungen der späteren Herzoge belegen dieß zur Genüge, und die Recursschrift des Herzogs Eberhard Ludwig spricht noch vor dem ganzen deutschen Reiche aus, daß der Reichspost nie ein Recht auf ihren Ritt durch Württemberg zugestanden worden sey, daß vielmehr das, was der Reichspost verstattet werde, auf keiner rechtlichen Verbindlichkeit beruhe (nullo jure cogente), sondern aus gnädigem Willen erzeigt werde. Ein Herzog von Württemberg konnte auch nach der Haus- und Landes-Verfassung die Reichspost nicht anders zulassen, als daß es einem jeden Regenten Württembergs überlassen blieb, dieselbe aus dem Lande zu entfernen.

Dagegen hatten die Herzoge von Württemberg schon vor und neben der Reichspost ihr Postregal wohl hergebracht und ausgeübt. Dieses landesherrliche Regal konnte kein Herzog rechtsgültig veräußern. Das Kammergut, Regalien und Domänen, war nicht nur Fideicommiß des herzoglichen

Hauses, sondern es konnte auch kein Theil desselben ohne Einwilligung der Landstände veräußert werden [11]. Eine Einwilligung der Landstände zu Veräußerung des Postregals ist aber nie erfolgt. Hätte daher je ein Herzog von Württemberg sich des wohlhergebrachten und durch die Reichsgesetze wohl gesicherten landesherrlichen Postregals entäußern wollen, so wäre seine Handlung ohne rechtsverbindende Kraft gewesen. Allein man hat gesehen, daß die Regenten Württembergs in dem Postregal fest auf ihrem Rechte hielten.

Der §. 13 des Reichsdeputationsschlusses verlieh der Reichspost in Württemberg eine feste Stellung nicht, wenn sie nicht zur Zeit des Lüneviller Friedens rechtsverbindend aufgenommen war. Nur in diesem Falle wurde sie durch den §. 13 des Reichsdeputationsschlusses definitiv als kaiserliche Reichsanstalt anerkannt. War sie jedoch zur Zeit des Lüneviller Friedensschlusses nur bis auf weitere Verfügung zugelassen, so erhob sie jener §. 13 nicht zu einer bleibend festgestellten. Die Garantie, welche der §. 13 ausspricht, kommt ihr in diesem Falle nicht zu Statten [12], am wenigsten in Württemberg, da sich Württemberg seine landesherrlichen Rechte dem §. 13 gegenüber ausdrücklich gewahrt hat.

Hat nun das fürstliche Haus Taxis in Gemäßheit des Artikels 17 der Bundesacte nur das in Anspruch zu nehmen, was ihm der §. 13 des Reichsdeputationsschlusses als gegründetes Recht zuweist; so hat das Haus Taxis,

---

[11] Mohl, württ. Staatsrecht, I, S. 36, S. 49, Note 9. Breyer, elem. jur. publ. würt. §. 175 und 267.

[12] Gönner, deutsches Staatsrecht, §. 402, VII.

wenn man auch diesen §. 13 noch jetzt als verbindend annimmt, in dem ganzen Umfange des Herzogthums Württemberg Nichts als ein Recht in Anspruch zu nehmen.

§. 28.

Will sich übrigens das fürstliche Haus Taxis auf das „kundbare Herkommen“ berufen, welches der Reichshofrath in jenem Rescripte an den Herzog Eberhard Ludwig aufgestellt hat, so hat Württemberg die Entscheidung des bei dem Reichstage unentschieden gebliebenen Recurses keineswegs zu scheuen, vielmehr sehr zu wünschen. Es wird sich sofort zeigen, auf welche Weise dem Reichshofrathe die Meinung beigebracht worden, daß die Herzoge von Württemberg ein Postrecht nicht gehabt, nicht ausgeübt haben; es wird sich zeigen, auf welche Weise Württemberg seit 1710 groß beschädigt worden sey.

Das kundbare Herkommen liegt für ein wohl hergebrachtes Postrecht Württembergs in vielen Urkunden, in vielen Thatsachen und sogar in den klarsten Zugeständnissen des Hauses Taxis. Die Frage, ob die Reichspost in dem Herzogthume Württemberg unwiderruflich aufgenommen, oder blos bittweise verstattet gewesen, wird sich zu Gunsten Württembergs lösen, wenn es einer Entscheidung des bei dem Reichstage unentschieden gebliebenen Recurses noch bedürfen sollte.

Man kann zuversichtlich behaupten, daß das fürstliche Haus Taxis durch den §. 13 des Reichsdeputationsschlusses und den Artikel 17 der deutschen Bundesacte ein Recht auf

die Belassung der Posten oder auf eine Entschädigung in dem ganzen Umfange des Herzogthums Württemberg zu begründen nicht vermöge; daß dagegen die Regenten von Württemberg das Recht zu Errichtung von reitenden und fahrenden Posten wohl hergebracht und ihrem Hause, selbst noch gegen den §. 13 des Reichsdeputationsschlusses, vollständig gesichert haben.

§. 29.

Von Ansprüchen auf die fahrende Post kann es sich in dem Herzogthum Württemberg gar nicht handeln. Die fahrende Post war zur Zeit des Lüneviller Friedens unbestritten ein Recht der Regenten Württembergs. Die fahrenden Posten der Herzoge von Württemberg beschränkten sich aber nicht blos auf das Herzogthum. Im Einverständnisse mit den betreffenden Landesobrigkeiten hatten diese Posten einen Lauf hergebracht, der sich theilweise noch über den Umfang des jetzigen Königreichs Württemberg erstreckte. Diese Posten hatten ihren festen Lauf nach Nürnberg, Heidelberg, Schaffhausen, Ulm u. s. w.

Nunmehr übt jedoch das fürstliche Haus Taxis in Württemberg blos eine fahrende Post aus. Sein Rittpostwesen ist im Laufe der Zeit dahin geschieden. Eilwagen und Packwagen befördern Briefe, Reisende und Waaren. Allein eine Gerechtsame auf die fahrende Post, welche die Herzoge von Württemberg ausgeübt haben, steht dem Hause Taxis nicht zu. Zur Zeit, als das Haus Taxis mit dem Reichsgeneralpostamte beliehen worden, wußte man nichts von fahrenden Posten. Diese sind eine spätere Erfindung und somit

in dem Lehen des Hauses Taxis nicht begriffen [13]. Nach dem §. 13 des Reichsdeputationsschlusses soll die Reichspost nur in dem Zustande erhalten werden, in welchem sie sich ihrer Ausdehnung und Ausübung nach zur Zeit des Lüneviller Friedens befand. Zu dieser Zeit gehörten aber die fahrenden Posten in Württemberg nicht zu der Reichspostanstalt.

§. 30.

Was die Posten betrifft, welche nicht schon zur Zeit des Lüneviller Friedens errichtet waren, so hat das Haus Taxis auf diese aus dem §. 13 des Deputationsschlusses nicht die geringsten Ansprüche, da dieser §. nur die Ausdehnung zugesichert hat, welche die Reichsposten zu jener Zeit inne hatten. Es kann sich daher, wenn man auch jenen §. 13 auf Württemberg jetzt noch anwenden will, bei den Ansprüchen des fürstlichen Hauses Taxis einzig von denjenigen Posten handeln, welche in den neu erworbenen Landen zur Zeit des Lüneviller Friedensschlusses als Reichsposten ausgeübt wurden.

Bei diesen Posten fallen zunächst die fahrenden Posten auf denjenigen Linien hinweg, auf welchen Württemberg die fahrenden Posten hergebracht hatte, und diese Linien begreifen die Hauptverbindungsstraßen des Königreiches in sich.

---

[13] Moser, deutsch. Staatsrecht, Thl. V, §. 178. Staatenrecht in Neudeutschland, I, §. 213.

Sodann führt der ganze Gang, den sich das Reichspostwesen genommen hat, nothwendig zu der Frage, ob diese ehemaligen Reichsposten in den neu erworbenen Landen einen rechtsgültigen Besitzstand zur Zeit des Lüneviller Friedens für sich gehabt haben. Ein solcher Besitzstand blieb auch bei dem §. 13 des Deputationsschlusses ebenso vorausgesetzt, wie bei den Bestimmungen der kaiserlichen Wahlcapitulation. Gleichwie bei der kaiserlichen Wahlkapitulation die Erläuterung gegeben wurde, daß die kaiserlichen Postämter rechtlicher Art nach und nicht bittweise oder auch mit der Stände Widerspruch hergebracht seyn sollen, so wurde auch der §. 13 in der Reichsdeputation ausdrücklich dahin erläutert, daß durch denselben den landesherrlichen Rechten ein Abbruch nicht geschehen dürfe.

Die Frage über einen rechtmäßigen Besitzstand bei den Reichsposten, welche in den neuen Landen zur Zeit des Lüneviller Friedens vorhanden waren, drängt sich um so mehr hervor, als die schwäbischen Reichsstädte über eingeschleichte (eingeschlichene) und gewaltsam aufgedrungene Reichsposten Beschwerden und Klagen geführt haben, als selbst größere Stände des Reiches Bedrückungen von Seiten der Reichspost zu erdulden hatten, als so in dem Reichspostwesen ein rechtsgültiger Besitzstand nicht zu vermuthen ist.

Eine nähere Erörterung dieser Frage könnte den Ansprüchen des Hauses Taxis in den neuen Landen da und dort eine vormalige Reichspost zu entziehen vermögen.

Ueberdieß fragt es sich, ob die Posten in den vorderösterreichischen Landen der Reichspostanstalt einverleibt gewesen seyen. Oesterreich hatte die Posten in seinen Reichsländern als

landesherrliches Recht aufgestellt, und dem Vernehmen nach soll dieß auch in Vorderösterreich so gehalten worden seyn.

§. 31.

Nach dem klaren Inhalte des §. 13 des Reichsdeputationsschlusses hat das fürstliche Haus Taxis nichts weiteres anzusprechen, als daß die Reichsposten bleiben, was sie zur Zeit des Lüneviller Friedens waren, daß sie so und nicht anders wirken und thätig sind, als sie zu jener Zeit gewirkt und sich thätig gezeigt haben. Zu der bezeichneten Zeit ritt man wöchentlich einmal oder auch einigemal mit Brieffelleisen hin und her, und da und dort zeigte sich ein schwerfälliger Postwagen in seinem langsamen Gange, wenig von Reisenden benützt. Damals waren in dem Umfange des Königreichs Württemberg nicht die vervielfältigten Poststationen, Postrouten und Postcurse.

Zur Zeit des deutschen Reiches war der Post gegenüber in ganz Württemberg die Beförderung von Briefen völlig freigegeben. Die amtliche und Privatcorrespondenz war durch eine gut eingerichtete Botenanstalt unter einer landesfürstlichen Botenmeisterei, selbst in die Nachbarstaaten, vollständig vermittelt.

Die Reichspost hatte zuzuwarten, ob ihr Briefe anvertraut werden wollten; was nur selten geschah, da die Boten wohlfeiler beförderten. Zur Zeit des deutschen Reichs gingen von allen bedeutenden Orten des ganzen Landes Ordinarifuhrwerke aus. Der Transport der Reisenden und Waaren war der Post gegenüber völlig freigegeben.

§. 32.

Durch den Postlehenvertrag vom 9. Sept. 1819 und die Verordnung vom 16. Febr. 1821 hat dagegen das fürstliche Haus Taxis

1) als Erbmannthronlehen das nutzbare Eigenthum und die Verwaltung sämmtlicher Posten des Königreichs erlangt.

Diesem Hause ist

2) auf allen Poststraßen den öffentlichen Boten gegenüber ein Privilegium auf die Beförderung der amtlichen und Privatcorrespondenz eingeräumt worden. Diesem Hause ist

3) den öffentlichen Boten und Landfuhrleuten gegenüber auf den Poststraßen ein weiteres Privilegium auf die Beförderung von Geld, Pretiosen und sehr vielen anderen Waaren zugewiesen. Sodann sind

4) auf den Poststraßen sogenannte Ordinarifuhrwerke — Reisewagen, welche zu bestimmter Zeit und an bestimmte Orte ohne vorangegangene Bestellung Personen befördern, verboten; es sey denn, daß das Haus Taxis solche Reisewagen im Wege der Verpachtung gestatten wollte. Hiedurch ist diesem Hause auch ein Privilegium auf den Personentransport den Kutschern und Boten gegenüber zugestanden. Das fürstliche Haus Taxis erlangte die Postanstalt in einem Umfange, auf welchen es durch den §. 13 des Reichsdeputationsschlusses und den Artikel 17 der Bundesacte Rechte nicht hat. Auf dieses Haus wurden die Privilegien übertragen, welche für die Staatskasse, für die Vermehrung der Staatseinkünfte zu

einer Zeit geschaffen worden sind, in der die Staatsregierung alle Finanzquellen möglichst zu erweitern genöthigt war. Die fürstlich Taxis'sche Postverwaltung entrichtet zwar an die Staatskasse einen jährlichen Lehenscanon von 70,000 fl. [14]. Allein diese Summe gleicht nicht aus, was der Staatskasse in Folge des Postlehenvertrags von 1819 entgeht. Die Staatskasse ist durch diesen Vertrag offenbar beschädigt.

§. 33.

Man wird alsbald entgegenhalten, daß der Vertrag, welchen wir als verletzend bezeichnen, schon in seiner Abschließung für die Staatskasse beschädigend gewesen seyn müsse.

Der Beweis hiefür dürfte sich finden.

Der Artikel 8 der Verordnung vom 9. Sept. 1819 besagt, daß der Betrag des Lehencanons, welchen der Erblandpostmeister für das nutzbare Eigenthum des Postlehens jährlich zu entrichten habe, durch einen besonderen Vertrag festgesetzt worden sey. Hätte in diesem Lehenscanon ein bloßes Bekenngeld aufgestellt werden wollen, so wäre nicht ein besonderer Vertrag hierüber abgeschlossen und nicht auf die Summe von 70,000 fl. gestiegen worden. Daß man der Staatskasse ein Aequivalent in jenem Lehenscanon habe geben wollen, ist offenbar. Daß aber dieses Aequivalent nicht ohne gewisse Anhaltspunkte, nicht ohne vorangegangene Theilung und Berechnung aufgestellt worden sey, läßt sich nicht

---

[14] Mohl, württ. Staatsrecht, Bd. 2, S. 670.

bezweifeln. Bei dieser Berechnung mußte das die Grundlage bilden, was in dem Postwesen als Recht des Staates und was als Recht des Hauses Taxis angenommen wurde. Der über den Lehenscanon abgeschlossene besondere Vertrag begreift daher zunächst eine Ausscheidung, eine Theilung der gegenseitigen Rechte in der württembergischen Postanstalt zwischen dem Staate und dem Hause Taxis in sich, und bestimmt sodann für die Benützung der Rechte des Staats eine jährliche Abgabe in Geld. Für die Rechtsgültigkeit dieses Vertrags ist erforderlich, daß alle Rechte des Staates bei der vorgenommenen Auseinandersetzung in Rechnung gebracht wurden.

So aber, wie die Sache in Folge des Lehensvertrages von 1819 vorliegt, scheint den Rechten des Staates nicht volle Rechnung getragen worden zu seyn. Geht man auch davon aus, daß das Haus Taxis in das einzuweisen sey, was der §. 13 des Reichsdeputationsschlusses der Reichspostanstalt zugesichert hat, so gelangt man in den rechtlichen Verhältnissen des Postwesens in Württemberg zu folgender Theilung zwischen dem Staate und dem Hause Taxis.

Das fürstliche Haus Taxis war einzusetzen in die Verwaltung und Benützung der in den neuerworbenen Landen zur Zeit des Lüneviller Friedens bestandenen kaiserlichen Reichsposten. Diese Posten aber waren beschränkt auf ihre damaligen Postritte, auf ihre damaligen Postwagen, auf ihre damaligen Stationen, Postrouten und Postcurse. Sie hatten die volle Concurrenz der Boten, Fuhrleute und Hauderer in der

Beförderung von Briefen, Waaren und Personen auszuhalten. Sie sind überdieß mehrfach unterbrochen.

Der Staat behielt dagegen die sämmtlichen Posten in dem vormaligen Herzogthume Württemberg; der Staat übte ferner außerhalb des Herzogthums auf allen Hauptverbindungslinien die fahrenden Posten aus und stand so mit Baiern, Baden und der Schweiz in ununterbrochener Verbindung; der Staat behielt weiter die vielen neuerrichteten Posten in den neuen Landen, so wie die da landesherrlich aufgestellt gewesenen Posten; diesen Posten wären durch die Boten die amtliche und Privatcorrespondenz, Waaren und Reisende zugeführt worden.

Der Staat hatte überdieß seine Posten durch Privilegien gegen die Boten, Fuhrleute und Kutscher geschützt und sich so den innern und äußeren Verkehr auf seinen Poststraßen gesichert.

Auf diese Weise stellten sich im Jahr 1819 unter Zugrundlegung des §. 13 des Reichsdeputationsschlusses die Rechte des Staates und die des Hauses Taxis dar.

Der Betrag des Lehenscanons führt aber zu der begründeten Vermuthung, daß bei der vorgenommenen Ausscheidung nicht alle Rechte des Staates beigezogen wurden. Sind nun bei der Abtheilung dessen, was dem Staate und was dem Hause Taxis in dem Postwesen zugehörte, Rechte des Staates nicht in Berechnung gezogen worden, so wird sich hieraus ergeben, daß, da die Staatskasse so **in ihrem Antheile** verletzt worden, der

Theilung zwischen der Staatskasse und dem Hause Taxis schon in ihrer Entstehung verbindende Kraft fehle [15].

§. 34.

Der Staatskasse wurde eine Summe Geldes als Aequivalent für ihre Rechte zugewiesen. Die Rechte der Staatskasse lassen sich aufzählen, und ebenso läßt sich bezeichnen, was das fürstliche Haus Taxis auf den Grund des §. 13 des Reichsdeputationsschlusses in Anspruch nehmen mochte. Wie sich aber bei der Ueberlassung der gesammten Postanstalt an das Taxis die Rechte des Staates und die Ansprüche des Hauses Taxis in festen Zahlen als Geld zu einander verhielten, wird eine dem Postlehenvertrage vorangegangene Berechnung zu belegen nicht im Stande gewesen seyn: denn die Posteinkünfte unter württembergischer Verwaltung in den Jahren von 1806 bis 1818 und die Einkünfte der Reichsposten vor dieser Zeit geben ein vergleichendes Verhältniß nicht an die Hand, da diese beiden Postanstalten nach Ausdehnung und Ausübung durchaus von einander verschieden waren. Es konnte daher wohl nur eine Schätzung seyn, welche bei der Ueberlassung sämmtlicher Posten an das Haus Taxis dem Lehenscanon von 70,000 fl. zu Grunde gelegt wurde. Die Richtigkeit dieser Schätzung mußte jedoch davon abhängen, daß alle Rechte des Staates seinem Antheile zugerechnet, und daß sie zu den Posteinkünften, so viel immer möglich, in das richtige Verhältniß gebracht wurden. Um

---

[15] Griesinger, Commentar über das württ. Landrecht, 3. Bd., S. 655.

jene Schätzung näher beurtheilen zu können, wäre allerdings erforderlich, daß ihre Grundlagen vollständig gekannt wären.

Hält man sich indessen daran, daß das Haus Taxis auf die Privilegien gegen die Boten, Hauderer und Fuhrleute nicht die geringste Ansprache hatte, daß es gerade diese Privilegien sind, welche den innern Verkehr zum großen Theile der Post zuführen, daß dieser innere Verkehr der Post bei weitem mehr trägt, als der nach Außen, daß so die gedachten Privilegien die Posteinkünfte wohl um die Hälfte vermehren, zieht man ferner in Betracht, daß etwa nur der fünfte Theil der gegenwärtigen Poststationen als vormalige Reichsposten in den neuen Landen von dem Hause Taxis in Anspruch genommen werden konnten, und daß die Postrouten und Postcurse dieser Stationen im Jahr 1819 nach allen Seiten vermehrt waren; so möchte sich zweifelsohne ergeben, daß die Staatskasse schon im Jahr 1819 durch den ihr gewordenen Lehenscanon von 70,000 fl. sehr verkürzt worden sey.

Wir glauben nicht zu hoch zu gehen, wenn wir die reinen Posteinkünfte zur Zeit des Uebergangs der Postanstalt auf das Haus Taxis zu 125,000 fl. anschlagen. Hievon gebührte dem Staate für die Privilegien gegen Boten, Landfuhrleute und Kutscher gar wohl die Hälfte mit

62,500 fl.,

und sodann aus der Zahl der Poststationen unter Einrechnung der überall vermehrten Postcurse $\frac{4}{5}$ mit

50,000 fl.,

dem fürstlichen Hause Taxis aber $\frac{1}{5}$ mit

12,500 fl.

Dem Hause Taxis ging dagegen in Folge des Postlehenvertrags an den angenommenen 125,000 fl. die Summe von 55,000 fl. zu.

Während das Haus Taxis einen Postertrag von 12,500 fl. zu fordern gehabt hätte, überließ der Staat an dieses Haus fast das 4½fache. Hat man aber auch die Rechte, welche sich die Regenten Württembergs in ihrer landesfürstlichen Hoheit dem kaiserlichen Postreservatrechte gegenüber gewahrt haben, nicht in Anrechnung gebracht, und so dem fürstlichen Hause Taxis ein nach der Zeit des Lüneviller Friedens beschränktes Rittpostwesen in dem Herzogthume Württemberg eingeräumt, so blieben für die Staatskasse immerhin zu berechnen: die mehrgedachten Privilegien, die neuerrichteten Poststationen, die in den neuen Landen schon zur Zeit ihrer Erwerbung aufgestellten landesherrlichen Posten, die vielfach vermehrten Postcurse und Postrouten, die fahrenden Posten in dem Herzogthume Württemberg, und zwar mit dem Rechte, Briefe, Waaren und Personen zu befördern, und mit dem weiteren Rechte, die fahrenden Posten auf den Straßen nach Heidelberg, Carlsruhe, Schaffhausen, Augsburg und Nürnberg bis an die Gränzen von Baden, Baiern und der Schweiz auszudehnen. Da der Staat seine fahrenden Posten so oft gehen lassen konnte, als er wollte, das Taxis'sche Rittpostwesen aber durch Baiern und Baden von den weiteren Taxis'schen Posten abgeschnitten war, so war dieses Rittpostwesen ohne Privilegien fast für nichts anzuschlagen. Sollte nun auf diese Grundlage zwischen der Staatskasse und dem Hause Taxis in den

Posteinkünften abgetheilt werden, so waren der Staatskasse schon für die oft erwähnten Privilegien die Hälfte der Postrevenuen zuzuscheiden, und legt man die weiteren Gerechtsamen des Staates in die Wagschale, so konnte das Haus Taxis, wenn man auch zu dessen Vortheil rechnet, höchstens ¼ an den gesammten Posteinkünften zu fordern haben. Während auf diese Weise dem Hause Taxis 25,000 fl. zu überlassen gewesen wären, erlangte dasselbe namhaft mehr als das Doppelte.

Zieht man endlich in Betracht, daß die Staatskasse an jenem Lehenscanon von 70,000 fl. der fürstlich Taxis'schen Postverwaltung für Porto aus der Correspondenz der Staatsbehörden etwa 30,000 fl. jährlich zurückzahlt, daß aber der Staat, wenn er die ihm zustehenden Posten selbst ausüben würde, einen sehr bedeutenden Theil von diesen 30,000 fl. für die Staatskasse wieder erwerben würde, so wird aller Zweifel schwinden darüber, daß die Staatskasse schon im Jahr 1819 durch jenen Postlehenvertrag auf das höchste verletzt worden sey, das fürstliche Haus Taxis aber einen solchen Zuvielempfang erlangt habe, gegen welchen heute noch die Gesetze die Staatskasse schützen.

§. 35.

Allein darin wird hauptsächlich die große Verletzung der Staatskasse zu suchen seyn, daß dieser bei Abschließung des Postlehenvertrags von 1819 eine feststehende Summe alljährlich als Aequivalent für ihren Antheil an den Posteinkünften zugewiesen wurde.

Die Posteinkünfte sind nichts Feststehendes. Diese Ein-

künfte fließen aus dem Postregal, aus dem Rechte, eine polizeiliche Anstalt zu Förderung des Verkehrs aufzustellen und die Einkünfte aus dieser Anstalt zu beziehen. Diese Anstalt ist, als eine polizeiliche, nicht stabil, und deßhalb können dieß auch nicht die aus ihr fließenden Einkünfte seyn. So oft es das Gemeinwohl fordert, erweitert sich diese Anstalt. Zu Förderung des Gemeinwohls vermehrt sie ihre Stationen, ihre Routen, ihre Curse, und schreitet zu allem fort, was in ihrer Aufgabe liegt. Sie verläßt das Rittpostwesen; sie kommt von den schwerfälligen Postwagen zu Eilwagen und Packwagen und bedeckt hiemit alle Straßen des Landes. Ein solches Institut war im Jahr 1819 so wenig wie heute als ein abgeschlossenes anzusehen, und so war auch klar, daß die Einkünfte aus dem Postwesen nicht etwas Feststehendes seyn können.

Nicht unabänderliche Postritte, nicht unabänderliche Postwagen, nicht unabänderliche Postrouten und Postcurse, sondern „das nutzbare Eigenthum und die Verwaltung sämmtlicher Posten im Königreiche“ wurden dem fürstlichen Hause Taxis verliehen. Die Staatsgewalt hat sich bei der Ueberlassung dieser Posten an das Haus Taxis das Recht der Gesetzgebung und Postpolizei ausdrücklich vorbehalten; sie hat ausdrücklich erklärt, daß diese Verleihung der Posten mit vollkommener Unterordnung unter die höchste Gewalt des Landesherrn stattfinde [16].

Hiermit ist klar ausgesprochen, daß dem Hause Taxis nicht etwas, was sich immer gleich bleiben solle, übertragen

[16] Staats- und Reg.-Blatt von 1819, S. 618, Art. 3 und S. 621, Art. 8.

werde, sondern daß es die Verwaltung des polizeilichen Instituts der Posten sey, was dem Hause Taxis verliehen werde, und daß dieses Institut von der Staatsregierung seinem Zwecke gemäß geordnet und geleitet werde.

Ueberdieß war durch die Erfahrung längst bestätigt, daß die Postanstalten und ihre Einkünfte nicht dieselben bleiben, daß vielmehr diese Einkünfte in Folge der Fortschritte in Civilisation, Industrie und Handel sich fort und fort vermehrt haben. In dem siebenzehnten Jahrhundert war die Reichspost ein Rittpostwesen, und ertrug zu Ende der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts dem Hause Taxis jährlich 100,000 Ducaten.

Die Reichspost vermehrte ihre Routen und ihre Curse; sie erlangte im Laufe der Zeit da und dort die fahrenden Posten, und brachte in dem 18. Jahrhundert dem fürstlichen Hause Taxis alljährlich eine Million Thaler ein. In Württemberg selbst hatten die Posten nicht nur in der früheren, sondern auch in der neuesten Zeit die bedeutendsten Abänderungen erlitten. Der matte Gang der Reichsposten ward bei den württembergischen Posten lebendiger und ausgedehnter. Die Posten vom Jahre 1819 waren ganz verschieden von denen, welche das Haus Taxis im Jahr 1805 besessen hatte. Ebenso waren die Einkünfte aus der württembergischen Postanstalt ganz andere als die, welche zuvor aus den Reichsposten geflossen waren. Diese Einkünfte hatten sich sehr gemehrt. Hatte sich auch die Reichspostanstalt durch den Reichsdeputationsschluß Stabilität in Ausdehnung und Ausübung errungen, so wurde doch, nachdem auch der Artikel 17 der Bundesacte sich auf den Reichsdeputationsschluß gestellt hatte,

nicht zu den stabilen Posten des §. 13 zurückgeschritten. Die fürstlich Taxis'sche Postverwaltung ging zu der vervollkommneteren Postanstalt über, und doch sind die Posten von heute nicht mehr die von 1819, und ebenso wenig sind dieß die Einkünfte aus denselben. Die Posteinkünfte haben sich abermals groß vermehrt.

Lag bei Abschließung des Postlehenvertrags von 1819 irgend etwas offen und klar vor, so war dieß klar und offenbar, daß die an das Haus Taxis verliehene Postanstalt und die Einkünfte aus derselben nicht stabil, nicht feststehend seyen. Es war daher schon im Princip nicht richtig, für den Antheil, welcher der Staatskasse an den Posteinkünften gebührte, ein sich fort und fort gleichbleibendes Aequivalent aufzustellen. Es war ferner klar, daß die Zeiten des Kriegs und der allgemeinen Erschöpfung von 1806 bis 1818 nicht den Maßstab geben, um für alle Zeiten die Einkünfte aus einem Institute zu bemessen, welches sich auf den allgemeinen Verkehr gründet.

Wollte man auch dahin übereinkommen, daß das fürstliche Haus Taxis die gesammte Postanstalt in dem Königreiche verwalte, so war, wenn die Staatskasse das Ihrige gesichert haben sollte, nothwendig, eine Quote festzusetzen, nach welcher die Staatskasse ihren Antheil an den Posteinkünften zu beziehen habe.

In jenem stabilen Lehuscanon lag daher nicht nur nach dem Stande von 1819 für die Staatskasse eine Beschädigung, sondern auch eine mit der Entstehung des Lehenvertrages anhaltend fortgesetzte Verletzung der Staatskasse. Gleichwie die Post Tag

und Nacht nicht stille steht, so ward auch mit dem ersten Eintritte jenes Lehenvertrages eine Quelle erschlossen, die das, was der Staatskasse zufließen sollte, fort und fort und immer mächtiger dem Hause Taxis zugeleitet hat.

§. 36.

Die Posteinkünfte, welche das Haus Taxis aus Württemberg bezieht, werden zwar nicht bekannt. Allein die Posteinkünfte der Nachbarstaaten gewähren den sichern Schluß, daß die württembergische Staatskasse nach dem nunmehrigen Stande des Postwesens alljährlich eine höchst bedeutende Summe dadurch zu wenig erhält, daß ihr nicht ihre Quote, sondern ein sich fort und fort gleich bleibender Lehenscanon zugewiesen wurde. Wir haben die Mittel nicht, aus den Postrechnungen nachzuweisen, wie viel die Beschädigung des württembergischen Staates beträgt. Es ist aber längst allgemein bekannt und ausgesprochen, daß die württembergische Staatskasse durch den Postlehenvertrag von 1819 auf das empfindlichste verlezt worden sey. Die Staatskasse kann nicht nur das ihr Gebührende verlangen, sondern sie kann sich auch von dem ihr schädlichen Vertrage befreien. Wollte man bemerken, daß die Staatsregierung Anstand nehmen werde, von diesem Rechte Gebrauch machen zu lassen, so wird man entgegenhalten dürfen, daß eine Staatsregierung in ihrer erhabenen Stellung nur von einem allgemeinen Gesichtspunkte aus anzuordnen, nicht aber besonders bei einem Postwesen, welches sich Jahrhunderte hindurch im Streite hingezogen, in spezielle Rechtsverhältnisse und Thatsachen einzugehen vermöge, daß dieser Satz, insbesondere auch bei der Verleihung eines

Regals, längst anerkannt sey *, und daß einer Staatsregierung, welche vollständig gezeigt hat, wie sehr sie geneigt gewesen sey, die Rechte des Hauses Taxis zu achten, am wenigsten mißdeutet werden könne, wenn sie auch ihre und ihres Landes Rechte geltend mache.

§. 37.

Bei einer Staatsregierung, welche nach allen Seiten die allgemeine Wohlfahrt zu fördern strebt, welche vollständig erfaßt, wie wohlthätig gute Verkehrsanstalten auf Industrie, Handel und Cultur einwirken, bei der Staatsregierung Württembergs läßt sich zuversichtlich annehmen, daß von dieser die meisten Verbesserungen, welche seit dem Jahre 1819 in dem Postwesen eingetreten sind, veranlaßt worden seyen. Hiedurch aber verliert die Staatskasse ihre Rechtsansprüche auf ihre Quote an den durch diese Verbesserungen vermehrten Posteinkünften nicht. Hätte die fürstlich Taxis'sche Postverwaltung mit rechtlichem Erfolge einer Theilung mit der Staatskasse entgehen wollen, so hätte sie sich in die Zeit des Lüneviller Friedens zu versetzen gehabt. Hätte sie die stabilen Posten aus dieser Zeit wieder aufgestellt, so wären ihr alle die Einkünfte ungetheilt zugegangen, welche das Publikum ihr hätte zufließen lassen wollen. Das fürstliche Haus Taxis ließ sich aber in Württemberg Posten verleihen, welche den Anordnungen der Staatsgewalt unterworfen sind, und daher im Zwecke des Gemeinwohls jeder Vervollkommnung

---

* Werlhof, de alienat. jurium, quae vocari solent regalia. §. 34.

willig entgegengehen müssen. Die Staatsregierung handelte nur in ihrem Rechte, als sie vermöge ihrer Polizeigewalt und vermöge des mit dem Hause Taxis abgeschlossenen Lehenvertrags Verbesserungen in der Postanstalt anordnete. Die Ausübung dieses Rechts benimmt aber der Staatskasse keineswegs das Recht auf ihre Quote, um so weniger, als gerade das, was staatswirthschaftliche Unternehmungen ertragen, zu den Staatseinkünften gehört.

§ 38.

Noch wird sich in dem Postlehenvertrage von 1819 eine Seite darbieten, durch welche die Rechtsbeständigkeit dieses Vertrages gehoben werden möchte.

Maurenbrecher sagt in seinem deutschen Staatsrechte, es sey für manche Regalien eine verfassungsmäßige Nothwendigkeit, daß die Staatsregierungen sie selbst ausüben und weist hiebei insbesondere auf das Postregal hin [17].

In Württemberg möchte diese verfassungsmäßige Nothwendigkeit gegeben gewesen seyn, als die Postanstalt im Jahre 1819 an das Haus Taxis überlassen wurde.

Es war in Württemberg längst Hausgesetz, daß alle Herrlichkeiten und Obrigkeiten (jetzt Souveränetätsrechte, Hoheitsrechte), so wie alle Nutzungen und Gerechtigkeiten von dem Lande Württemberg nicht getrennt werden, sondern bei diesem bleiben sollen.

Bei der Erhebung Württembergs zu einem Herzogthum wurde diese Bestimmung von Kaiser Maximilian I. aus-

---

[17] Maurenbrecher, deutsches Staatsrecht, §. 207.

drücklich bestätigt [18]. Eben dasselbe setzten spätere Verträge und letztwillige Verordnungen württembergischer Regenten fest, und der Stifter der jetzt regierenden Linie, Herzog Carl Alexander, verordnete dieß wieder dahin, daß der Erstgeborne die Lande sammt und sonders mit allen Rechten und Nutzungen inne haben und besitzen solle [19]. König Friedrich sprach eben dieses in seinem königlichen Hausgesetze vom 1. Januar 1808 aus und fügte hiebei an, daß auf keinerlei Weise eine Verfügung getroffen werden könne, wodurch das Königreich . . . . in demjenigen, was zu den Staatsinventarien gehöre, vermindert würde [20]. Schon zuvor hatte König Friedrich die Einkünfte aus dem Postregal für Staatseinkünfte erklärt [21]. Ueberdieß stand in Württemberg längst fest, daß das Kammergut, welches die Domänen und Regalien in sich faßte, ungeschmälert zu erhalten sey [22], und die Regenten Württembergs erkannten fortwährend das in dem deutschen Staatsrechte feststehende [23], in Württemberg althergebrachte und in besonderen Verträgen aufgestellte Recht ihres Volkes an, daß durch Steuern der Staatsaufwand nur in soweit zu decken sey, als die Einkünfte aus Domänen und Regalien nicht zureichen. Sodann sprach noch der königliche

---

[18] Breyer, elem. jur. publ. würt. edit. II, S. 75.

[19] Breyer, a. a. O., S. 81 not. c.

[20] Staats= und Reg. Blatt von 1810. S. 531, §. 6.

[21] Organisations=Manifest vom 18. März 1806, §. 7.

[22] Mohl, Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Bd. 1, S. 36, 39, 41, not. 9.
Breyer, a. a. O. §. 162, 175, 267.

[23] Maurenbrecher, deutsches Staatsrecht, §. 199. not. f.

Verfassungsentwurf von 1817 die Unveräußerlichkeit eines Regals aus. Er besagt im §. 202: Sämmtliche zu dem vormaligen herzoglich württembergischen Familienfideicommisse gehörigen und von dem Könige neu erworbenen Grundstücke, Gefälle und nutzbaren Rechte bilden — — das königliche Kammergut.

in §. 204.

Es haftet auf demselben die Verbindlichkeit, — — den mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand, so weit es möglich ist, zu bestreiten, und insofern hat es zugleich die Eigenschaft eines von dem Königreiche unzertrennlichen Staatsguts.

und in §. 207:

Das Kammergut ist in Gemäßheit der Hausgesetze in seinem wesentlichen Bestandtheile zu erhalten. Dieser Verfassungsentwurf erhielt unter dem 5. Juni 1817 die königliche Sanction, und das Volk ward hiebei ausdrücklich in den vollen Genuß aller derjenigen Rechte gesetzt, die ihm der Verfassungsentwurf zusicherte, insofern sie sich nicht auf ständische Repräsentation bezögen [24]. Nachdem so der Verfassungsentwurf in dem erwähnten Umfange seine volle Gültigkeit erlangt hatte [25], waren es auch die angeführten Bestimmungen desselben, welche im Jahr 1819 bei der Frage über die Verleihung des Postregals an das Haus Taxis maßgebend waren.

---

[24] Staats- und Reg.-Blatt von 1817, S. 276 und 277.

[25] Reyscher, Sammlung der württembergischen Gesetze, Bd. 3, S. 160, §. 435.

Ist nun die Post ein ausschließliches Recht der Staatsgewalt ein Ausfluß ihrer Polizeigewalt, sollten aber in Würtemberg alle Rechte der Staatsgewalt dem Regenten erhalten werden, so wird sich hiermit eine Verleihung des polizeilichen Instituts der Posten an das Haus Taxis nicht vereinbaren lassen.

Die Post begreift ferner ein nutzbares Recht in sich. War nun im Jahr 1819 durch Haus- und Staatsverfassung in Württemberg vorgezeichnet, daß die nutzbaren Rechte unveräußerlich seyen, liegt aber in der Errichtung eines Lehens eine Veräußerung, so möchte die Verleihung des nutzbaren Eigenthums der Posten an das Haus Taxis nicht für zuläßig zu erachten seyn.

Berücksichtigt man, daß es nicht das unbedeutendste Recht des Volkes ist, nur insoweit Steuern zu tragen, als die Staatsbedürfnisse nicht durch Domänen und Regalien bestritten werden können, erhält aber die Staatskasse so, wie dem Hause Taxis die gesammte Postanstalt des Königreichs verliehen wurde, das ihr gebührende nicht, hat deßhalb das Volk die Vortheile, welche dem fürstlichen Hause Taxis durch den Postlehenvertrag von 1819 zugewiesen wurden, der Staatskasse durch Steuern zu ersetzen, so möchte sich hiedurch eine weitere Beanstandung dieses Postlehenvertrags ergeben.

Wollte man auch annehmen, daß dem württembergischen Staate aus dem Artikel 17 der Bundesacte eine rechtliche Verpflichtung erwachsen sey, so war doch in Gemäßheit der Staats- und Haus-Verfassung wenigstens der Theil des Postwesens dem Staate ungeschmälert zu

erhalten, der auch bei den Bestimmungen des Artikels 17 der Bundesacte geblieben wäre; und nach den vorgelegenen Rechtsverhältnissen war dieser Theil der größere.

Man kann zwar darauf hinweisen, daß es dem Verkehr nicht förderlich gewesen wäre, zwei verschiedene Postanstalten in einem Staate aufzustellen. Es ist auch keineswegs zu läugnen, daß die Posten, welche das fürstliche Haus Taxis, zu dem Höhepunkte des Lüneviller Friedens zurückschreitend, in Folge des §. 13 des Reichsdeputationsschlusses aufgestellt hätte, für einen wohlgeordneten Verkehr in keinerlei Hinsicht genügen konnten. Allein es war dem Reichsgeneralpostamte trotz aller seiner Bemühungen nicht gelungen, in Schwaben das Botenwesen zu beseitigen; dieses war vielmehr zur Zeit des Lüneviller Friedens in dem ganzen Umfange des Königreichs Württemberg in seinem vollen Gange. Deßhalb hätte, da die spärlichen Postritte, so wie die langsamen und selten gesehenen Postwagen dem Verkehre nicht entsprachen, die Staatsregierung die öffentlichen Boten da wieder hervorrufen können, wo ihre Posten nicht gegangen wären. Diese Boten würden mit Chaisen, Omnibus u. s. w. Briefe, Personen und Waaren den in den alten und neuen Landen aufgestellten württembergischen Posten zugeführt haben, und die Thätigkeit dieser Boten hätte ohne Zweifel in kurzer Zeit die mehrfach unterbrochenen Taxis'schen Posten aus der Zeit des Lüneviller Friedens zum Stillstande gebracht. Es stand den Boten eine starke Macht zur Seite — die öffentliche Meinung. Es würde sich bald gezeigt haben, daß es bei einer Post, welche nicht mit Privilegien gegen Boten, Fuhrleuten und Kutscher ausgestattet ist, ganz von der öffentlichen Meinung abhänge,

ob diese Post bloß in dem §. 13 des Reichsdeputationsschlusses oder in der Wirklichkeit garantirt seyn solle.

Betrachtet man, wie sich die öffentliche Meinung in Württemberg über die fürstlich taxis'sche Postverwaltung ausspricht, so ist nicht wohl in Zweifel zu ziehen, daß jene Posten aus der Zeit des Lüneviller Friedens sich längst aus Württemberg zurückgezogen haben würden, ohne daß es die Staatskasse einen Pfennig gekostet hätte, während dieselbe für die Ertheilung der Concessionen an die Boten 2c. beträchtliche Summen hätte ziehen können.

Sollten übrigens nicht zwei Postanstalten neben einander bestehen, so war nach dem Artikel 17 der Bundesacte dem württembergischen Staate freigestellt, das fürstliche Haus Taxis mit einer Entschädigung abzufertigen. Werden die Rechte des Staates auch nur zum größeren Theile geltend gemacht, so zeigt sich die Entschädigungssumme des Hauses Taxis als eine mäßige und bleibt weit von dem entfernt, was das Haus Taxis seit 1819 aus den württembergischen Posten gezogen hat. Wie der preußische Entwurf einer Bundesverfassung vom Mai 1815 an die Hand gibt, so soll das Haus Taxis Ersatz für den ihm erweislich zugehenden Schaden erhalten [26]. Allein die Führung dieses Beweises auf den Rayon der vormaligen Reichsposten in den neuen Landen des württembergischen Staatsgebiets mußte für das fürstliche Haus Taxis höchst schwierig seyn. Es läßt sich daher annehmen, daß der fürstlich Taxis'sche Bevollmächtigte gefunden hätte, es sey bei

---

[26] Klüber, Acten des Wiener Congresses, Bd. 2, S. 307.

dieser Sachlage für das fürstliche Haus Taxis das vortheilhafteste, wenn es ihm gelinge, von dem württembergischen Staate eine Abfindungssumme im Vergleichwege zu erlangen.

Haben wir auch, indem wir dem Taxis'schen Postwesen in Württemberg von seinem schwachen Ursprunge bis zu seinem nunmehrigen Stande folgten, das Recht der Staatsregierung auf ihre Posten fester begründet gefunden, als der Bevollmächtigte Württembergs und der des Hauses Taxis bei der Erörterung der von diesem Hause erhobenen Ansprüche angenommen zu haben scheinen, so können wir doch nicht gemeint seyn, darüber abzusprechen, daß der mit dem Hause Taxis abgeschlossene Postlehenvertrag zu heben sey und auf welche Weise dieß zu bewerkstelligen wäre. Wir sind weit entfernt uns beilegen zu wollen, daß wir uns in dieser Sache nicht geirrt haben könnten, um so mehr, als wir nur aus dem zu schöpfen vermochten, was allgemein zugänglich ist. Indem wir uns dahin zu bescheiden wissen, daß nur von hohem Orte in der von uns besprochenen Sache eine Entscheidung auszugehen vermöge, genügt uns vollkommen, berührt zu haben, was dem im Jahre 1819 abgeschlossenen Postlehenvertrage entgegen stehen möchte, einem Vertrage, dessen Entfernung bei der Errichtung einer Staatseisenbahn besonders wünschenswerth erscheinen dürfte.

Daß wir übrigens nicht beabsichtigen konnten, die Staatsregierung wegen der Abschließung jenes Postlehenvertrags anzutasten, wird kaum zu erwähnen seyn. Wir konnten schon deßhalb diese Absicht nicht haben, weil es der Staatsregierung

nicht möglich ist, dem verwickelten Gange zu folgen, den das Taxis'sche Postwesen seit Jahrhunderten genommen hat. Wir können diese Absicht am wenigsten bei einer Staatsregierung haben, welche ihre Sorgfalt für das Wohl des Landes seit einer Reihe von Jahren bethätigt, welche schon so vieles Gute eingeführt, so vieles Schwierige geordnet hat.

Wir glauben jedoch bezweifeln zu dürfen, ob jener Vertrag genehmigt worden wäre, wenn die Erörterung der fürstlich Taxis'schen Ansprüche auf dem geschichtlichen Boden gesucht, wenn dargelegt worden wäre, auf welche Weise die niederländische und später die Reichspost in Württemberg zugelassen war; wenn angeführt worden wäre, wie die Regenten Württembergs in ihrer landesfürstlichen Hoheit ihre Rechte gegen die Ansprüche des Hauses Taxis fortwährend festgehalten haben, und wie ihr Postregal, obgleich vorerst auf Veranlassung des Hauses Taxis theilweise gelähmt, fort und fort gewahrt geblieben sey; wenn die hier vorgelegenen Rechtsverhältnisse vollständig entwickelt, wenn dafür Belege gegeben worden wären, daß die Ansprüche des fürstlichen Hauses Taxis in jedem Falle von keinem zu großen Belange seyen und daß so durch den Postlehenvertrag von 1819 Rechte der Staatsgewalt und das Interesse des Staates beeinträchtigt werden möchten.

Wir glauben uns nicht zu verfehlen, wenn wir diese Ansicht besonders unter der segensreichen Regierung eines Monarchen aufstellen, der, wie ein Präsident der Volksabgeordneten ebenso wahr als schön sagte, seinen Ruhm in dem Glücke seines Volkes, sein Glück in der Liebe desselben findet.

Das rechtliche Verhältniß der von dem fürstlichen Hause Taxis verwalteten Posten zu Eisenbahnen.

§. 1.

Die Eisenbahnen haben sich der Post an die Seite gestellt. Durch Eisenbahnen und Post werden Personen, Briefe und Waaren von einem Orte an den anderen gebracht. Hierdurch gelangt man zu der Frage, ob durch die Einführung der Eisenbahnen dem Postregal ein Eintrag geschehe?

Werden die Posten und die Eisenbahnen in einem Lande von der Staatsregierung unmittelbar verwaltet, so wird sich zwischen diesen Instituten ein Conflict nicht erheben. Ebenso wird in denjenigen Staaten, in welchen das Postrecht von der Staatsregierung selbst ausgeübt, die Betreibung der Eisenbahnen aber Privatvereinen überlassen wird, die Erörterung jener Frage nicht von praktischem Werthe seyn, da von den Regierungen dieser Staaten ohne Zweifel festgesezt worden ist, unter welchen besonderen Bestimmungen das neuere Institut der Eisenbahnen zugelassen werde.

Dagegen ist die Erörterung jener Frage da von Bedeutung, wo das Postregal von der Staatsregierung nicht selbst ausgeübt wird und wo die Post bei dem Eintritte der Eisenbahnen nur die Rechte für sich in Anspruch nehmen kann, welche sie bereits in sich trägt.

In 23 deutschen Staatsgebieten ist dem fürstlichen Hause Taxis die Postverwaltung überlassen [1].

Ist nun in mehreren dieser Staaten theils der Bau von Eisenbahnen vollendet, theils begonnen, theils beschlossen, so wird es nicht ohne Werth seyn, einer Prüfung zu unterwerfen, ob das fürstliche Haus Taxis durch den Betrieb der Eisenbahnen in den ihm verliehenen Postgerechtsamen eine widerrechtliche Störung erleide?

§. 2.

Die Postanstalt ist in ganz Deutschland zum Regal erhoben und dadurch diesem Institute das Recht zugewiesen, das ausschließlich auszuüben, was in der Post an sich liegt. Es erscheint daher vor Allem nothwendig, das aufzusuchen, was die Postanstalt wesentlich in sich begreife.

Posselt sagt in seiner Abhandlung über das Postwesen:

„Post nennen wir eine öffentliche Anstalt, wodurch Nach„richten, Sachen oder Personen auf gesetzte Zeit und für ge„setzte Bezahlung von einem Orte zu dem andern gebracht „werden. An diesem Begriffe ist unendlich gekünstelt worden „und jedes Wort absichtlich. Gewöhnlich hält man zwar auch „unterlegte Pferde für etwas Charakteristisches bei einer „Post; aber sie gehören nicht zum Wesen. Wir können uns „eben sowohl eine Boten- oder, wenn es doch Thiere seyn „sollen, eine Kameel- und Eselspost denken. Auch weiß man, „daß in Asien sogar die sanften Vögel der Liebe dazu

---

[1] Klüber, öffentl. Recht des deutschen Bundes, §. 440, Not. c.

„abgerichtet werden, in eine Festung oder andere unzugäng„liche Oerter Nachrichten zu bringen“ [2].

Wenn gleich Posselt bemerkt hat, daß er an diesem Begriffe unendlich gekünstelt habe, so erkennt man doch auf den ersten Blick, daß Posselt den Begriff von Post im allerweitesten Sinne des Wortes gegeben habe, daß aber diese Definition des Postwesens nicht auf das Institut Anwendung finde, welches man in Deutschland unter den Posten begreift und zum Regal erhoben hat. Unstreitig würden alle Postverwaltungen in Deutschland jene Definition Posselts zurückweisen, wenn hiernach von ihnen gefordert werden wollte, Kameel- oder Eselsposten anzulegen, Tauben zu Ueberbringung von Nachrichten zu halten und Boten aufzustellen. Hat ja gerade die Postanstalt in Deutschland sich von jeher den Boten gegenüber gestellt.

Ebenso ist der Begriff, welchen Maurenbrecher von dem Postregal gibt, zu ausgedehnt und unbestimmt. Maurenbrecher sagt: „Postregal heißt das ausschließliche Recht der „landesherrlichen Gewalt, Postanstalten anzulegen, das heißt, „das Reisen von Personen und Versenden von Briefen und „Gütern mit vorausbestimmter Regelmäßigkeit gegen eine „gewisse taxmäßige Geldabgabe zu besorgen“ [3].

Setzt Maurenbrecher mit Posselt in die voraus bestimmte Regelmäßigkeit und die taxmäßige Geldabgabe die Merkmale der Postanstalt, und fügt er noch bei, daß diejenigen Schriftsteller, welche das Halten von Relais

---

[2] Posselt, wissenschaftliches Magazin, Bd. I, S. 299.
[3] Maurenbrecher, deutsches Staatsrecht, §. 216.

als Merkmal der Post aufstellen, den Begriff dieser Anstalt nach Willkühr beschränken [4], so gelangt er, wie Posselt, dahin, daß er jede Transportweise, wenn sie nur regelmäßig und gegen bestimmte Taxe geschieht, zur Postanstalt zieht. Gewiß ist, daß hiernach die Beförderung, welche sowohl eine geregelte Botenanstalt als auch die Eisenbahn gewähren, in jenem Begriffe von der Postanstalt läge: denn bei den öffentlich aufgestellten Boten wie bei Eisenbahnen findet eine voraus bestimmte Regelmäßigkeit, sowie eine festgesetzte Geldabgabe statt. Noch hat aber Niemand die Errichtung von Botenanstalten und von Eisenbahnen in das Postregal gelegt, und gewiß würde gerade von der Seite, welche seit Jahrhunderten die Ausübung des Postregals eifrig verfolgt, jener Definition auf das bestimmteste widersprochen werden, wenn an sie behufs der vollständigen Postverwaltung die Anforderung erginge, Eisenbahnen zu errichten, eine Anforderung, welche, wenn die Eisenbahnen in der Postanstalt begriffen wären, allerdings gemacht werden könnte, da die Ausübung des Postregals, so wie es nunmehr dem fürstlichen Hause Taxis überlassen ist, auch die Verpflichtung mit sich bringt, die der Postanstalt obliegenden Leistungen vollständig zu gewähren.

Das Wesen der Postanstalt beruht nicht auf der voraus bestimmten Regelmäßigkeit und der taxmäßigen Geldabgabe, nicht auf der gesetzten Zeit und gesetzten Bezahlung. Der geschichtliche Gang, den das Postwesen in Deutschland genommen, und Anordnungen

---

[4] Maurenbrecher, a. a. O., §. 216, Note c.

derjenigen Staatsautoritäten, welche das Postwesen in Deutschland gegründet und geleitet haben, belegen auf das unzweideutigste, daß das Eigenthümliche der Postanstalt in andern Merkmalen zu suchen sey.

§. 3.

Als die Post im deutschen Reiche zum Vorscheine kam, wußte man längst, daß man durch Reiten und Fahren Personen, Briefe und Waaren von einem Orte zu dem anderen befördern könne. Man hatte öffentlich aufgestellte Boten, welche zu bestimmten Zeiten von einer Stadt zu der andern gingen, ritten und fuhren. Man hatte erfaßt, daß die Herstellung eines geordneten Verkehrs für das Gemeinwohl von Bedeutung sey; man hatte die Leitung des Verkehrs als eine Aufgabe der Landesregierung erkannt; die unter öffentlicher Autorität aufgestellten Boten durften nicht willkührlich verfahren; sie hatten festgesetzte Zeiten und Taxe einzuhalten; man hatte Botenordnungen. Allein das hatte man bei diesem Transportwesen nicht, was der Postanstalt eigenthümlich ist. Als die beständige Post von Brüssel bis Rom sich zog, wurden auf dieser großen Straßenlinie in einer fortlaufenden Reihenfolge je nach einigen Meilen Poststationen mit Postmeistern, Postillons und unterlegten Pferden aufgestellt. Den Postmeistern war auferlegt, daß sie mit (3) Reitpferden versehen seyen, um mit denselben die (wöchentlich einmal) hin- und hergelaufenen Brieffelleisen, so wie besondere Briefe durch Stafetten und ebenso Reisende stationsweise zu befördern. Der geordnete stationsweise Transport auf der vorgezeichneten Poststraße

mittelst unterlegter Pferde und gewechselter Postillons ward in der Postanstalt gegeben, und hierdurch unterschied sich die Post von den bisherigen Transportarten. Als sofort Kaiser Rudolph II. die Reichspostanstalt gründete, setzte er das Wesen und das Recht seiner kaiserlichen Reichspost ebenfalls in den stationenweisen Transport mittelst Abwechslung der Pferde und Postillons. In seinem Mandate vom 6. November 1597 gibt Rudolph, nachdem er geboten, die unterlegten Rosse oder Boten, dadurch bisher die Metzger- und Nebenposten Briefe und Sachen aus- und eingeführt, alsobald aus- und aufzuheben, den Ausspruch: „wollen aber einige Städte, Kauf- und Handelsleute sich vielbesagter Metzger oder anderer Boten mit Zu- und Ausführung ihrer Briefe und Sachen gebrauchen, mögen sie gleichwohl dasselbige jedoch dergestalten thun, daß von der Stadt oder Stelle, da die Abfertigung geschieht, an das Ort, dahin die Reise, es sey zu Roß oder Fuß, geht, ohne einige Abwechslung, nicht mehr denn durch Eine Person oder Boten, und anderer Gestalt nicht, verrichtet werde“ [5].

Kaiser Rudolph hat dieß in dem Mandate ausgesprochen, in welchem durch ihn die Post im heiligen Reiche für ein kaiserliches hochbefreites Regal erklärt wurde. Er hat hierin festgesetzt, was unter diesem Regal begriffen sey, welche Art des Transportes er in dem Postregal gründe. So wie Rudolph das Wesen der Post in die stationenweise Abwechslung gelegt hat, so haben auch die

---

[5] Lünig, Reichsarchiv, Thl. I, S. 446.

folgenden Kaiser in ihren Postmandaten diese Abwechslung als das aufgestellt, was der Post eigenthümlich sey [6].

Das Haus Taxis sah ebenso das Wesen und die Gerechtsame der Postanstalt in dem stationsweisen Transporte mit gewechselten Pferden. Als im Jahr 1716 Hessenkassel und 1720 Kursachsen ihre fahrenden Posten über ihr Gebiet auszudehnen suchten, erhob der Reichsgeneralpostmeister bei dem Reichshofrathe hiergegen Klage unter der Bitte, daß den Reichsständen, durch deren Gebiet die hessischen und sächsischen Postwagen gingen, auferlegt werde, den Wagen des Kurfürsten von Sachsen und des Landgrafen von Hessen „weder stationes noch Abwechslung der Pferde zu verstatten“.

Hierauf verfügte auch der Reichshofrath, wie der Reichsgeneralpostmeister gebeten hatte [7].

Nicht die Regelmäßigkeit des Abgangs dieser Wagen, nicht die festgesetzte Taxe war angefochten worden; sondern darin, daß Sachsen und Hessen in dem heiligen Reiche Poststationen mit Abwechslung der Pferde aufgestellt hatten, sah das Haus Taxis einen Eingriff in seine Postgerechtsame.

Ueberdieß belegt die Abtheilung der Posten in Ordinari und Extraordinari-Posten, so wie die Beförderung durch Stafetten, daß die Postanstalt ihr wesentliches Merkmal niemals in die Regelmäßigkeit des Abgangs gesetzt habe.

Zu den Stationen und der Abwechslung der Pferde kommt noch wesentlich die Poststraße. Auf bestimmte

---

[6] Lünig, a. a. O. Th. I, S. 453, 459, 467, 474 und 491.
[7] Moser, deutsches Staatsrecht, Thl. V, S. 242—245.

Landstraßen, auf die als Poststraßen vorgezeichneten Straßen ist die Postanstalt angewiesen.

Von Seiten des Reichsgeneralpostamts ist schon 1596 in seiner Postordnung bestimmt worden, daß, „wer mit der Ordinari oder Posten von der Poststraße abreite“, um 5 fl. gestraft werde [8].

Die Postordnung Kaisers Leopold I. von 1698 bestimmt §. 16: „Ebenso wenig soll ein Posthalter oder Postbeförderer Jemanden abseits, außer der Ordinari-Poststraße, sondern einen jeden, er sey, wer er wolle, eben denselben Weg, den die Ordinari oder Stafetten gehen, von Post zu Post befördern [9].

Ebenso besagt die Instruction der kaiserlichen Posthalter im Reiche §. 10, daß die Posthalter die Passirenden (außer der höchsten Noth, wie bei Kriegszeiten sich begeben könnte) nicht von der Ordinari-Poststraße abführen sollen [10].

Kaiser Leopold I. und Joseph I. verordneten 1698 und 1706, daß die alten Postwege reparirt und da, wo keine ordentlichen Poststraßen ausgezeichnet seyen, solche verordnet und ausgezeichnet werden sollen [11].

Gleichwie die Postanstalt in ihrem Beginnen und in ihrem weiteren Laufe auf die Poststraßen angewiesen war, so sind ihr heute noch in allen deutschen Staaten gewisse

---

[8] Lünig, Grundfeste, II, S. 258.
[9] Lünig, Reichsarchiv, Th. I, S. 480.
[10] Lünig, ebendaselbst, S. 483.
[11] Lünig, a. a. O. S. 494 und 486, §. 7.

Landstraßen als **Poststraßen** vorgezeichnet, und ihre Thätigkeit auf diese ihre Poststraßen gestellt.

Die vor Aller Augen liegende Beschaffenheit der Post, die Gesetze und die Doctrin [12] bezeichnen als das Wesentliche, **als das Eigenthümliche der Postanstalt ihre stationenweise Beförderung mit Abwechslung der Pferde und der Postillons auf den vorgezeichneten Poststraßen. An dieser Transportweise** erkannte und erkennt man die Post. **In dieser Transportweise** besteht **ihr Wesen und ihr Recht.**

§. 4.

In den Eisenbahnen ist, wie in der Postanstalt, eine Transportart gegeben. Allein diese ist nicht die der Post. Die Eisenbahnen haben ihre eigenen Straßen, welche für sie auf eine eigenthümliche Weise zu erbauen sind, während die Post sich der gewöhnlichen Landstraßen bedient, welche ihr für ihren Lauf vorgezeichnet sind. Bei den Eisenbahnen liegt die bewegende Kraft (meistens) im Dampfe, der sich in einer besondern Maschine — Locomotive — entwickelt, während

---

[12] **Moser**, deutsches Staatsrecht, Th. V, §. 169.
Döhler, von Regalien, §. 351.
Runde, deutsches Priv.=Recht, 7. Ausg., §. 131.
Häberlin, deutsches Staatsrecht, III, S. 65.
Gönner, deutsches Staatsrecht, §. 401.
Eschenmaier, Staatsökonomierecht, Bd. II, §. 722.
Goede, jus priv. germ. §. 61.
Eichhorn, deutsch. Priv.=Recht, §. 392.
Schmalz, deutsches Staatsrecht, §. 489.
Klüber, öffentl. Recht, §. 433.

bei der Post blos Pferde zulässig sind. Die Locomotiven und deren Führer sind nicht, gleich den Postpferden und den Postillons, nach wenigen Stunden Wegs zu wechseln. Die Wagen der Eisenbahn sind für ihre Straße besonders eingerichtet und sind nur auf dieser Straße brauchbar, während die Wagen, welche durch die Post in Bewegung gesetzt werden, auf allen Landstraßen zu gehen vermögen. Die Locomotive gewährt überdieß eine Geschwindigkeit, welche die Post kaum zum vierten Theil zu erreichen vermag. In den Wagenzügen der Eisenbahn werden nicht blos Briefe, leichtere Waaren und eine geringere Anzahl von Personen, sondern auch die schwersten Güter und Thiere, und eine beträchtliche Zahl von Menschen zu gleicher Zeit befördert. Auf die Eisenbahn können an jedem beliebigen Orte Personen eingenommen werden, während bei der Post die Aufnahme nur auf den Stationen, somit in größeren Entfernungen, stattfindet. Die Post war lange Zeit bloßes Rittpostwesen, und man glaubte sogar, daß der Transport von Waaren mit dem Institute der Post unverträglich sey; heute noch hört man von einer Abtheilung der Post in reitende und fahrende. Bei den Eisenbahnen ist eine solche Abtheilung nicht denkbar. Uebertreffen die Eisenbahnen die Post an Geschwindigkeit und Fortschaffungskraft, so können doch jene nicht so vervielfältigt werden, wie die Posten, und in dieser Beziehung erscheint die Postanstalt umfassender.

Die Transportart der Eisenbahn beruht nicht auf denjenigen Merkmalen, welche die Post bezeichnen. Sie ist **eine ganz eigenthümliche Transportweise**; sie gilt überall für eine **neue Erfindung**, und es wird wohl dem kühnsten

Vertheidiger der Postgerechtsamen nicht beifallen, auszusprechen, daß er mit der Post gefahren sey, nachdem er eine Eisenbahn befahren hat.

Die Transportweise der Eisenbahn greift daher nicht in das Wesen der Post ein. Diese besteht vollkommen neben der Eisenbahn; die Post befördert auf ihre Weise und die Eisenbahn auf die, welche ihr eigenthümlich ist.

§. 5.

Will die fürstlich Taxis'sche Postverwaltung in dem Transporte der Eisenbahnen eine widerrechtliche Störung ihrer Gerechtsame mit Grund finden können, so müßte ihr nicht nur ein ausschließliches Recht auf ihre Transportweise, sondern ein ausschließendes Recht auf die Gegenstände des Transports zustehen.

In dieser Beziehung fragt es sich zunächst, ob das Postregal ein Recht auf den ausschließendes Transport von Gegenständen in sich fasse.

Als die niederländische Post ihren Lauf in das deutsche Reich genommen, sah diese Anstalt in ihrem Postwesen nicht das geringste Recht darauf, daß ihr der Transport irgend eines Gegenstandes ausschließlich gebühre. Sie beförderte zwar als eine reitende Post blos Briefe und Reisende zu Pferde; aber diese Beförderung von Briefen und Reisenden übten auch die Boten und Metzger aus, und doch war in dem niederländisch-italienischen Postcurse eine Post von Brüssel bis Rom gegeben. Carl V. nannte die niederländischen Posten „seine Posten", und bezeichnete Leonhard v. Taxis

als chef et maitre général de ses postes [13], und ebenso bezeichnete sich Leonhard v. Taxis. Kaiser Ferdinand I., obwohl Leonhard v. Taxis durch die kaiserliche Bestätigung des niederländischen Bestallungsbriefes ein Recht auf die ausschließliche Beförderung irgend eines Gegenstandes nicht erlangt hatte, sah in den Verrichtungen des Leonhard v. Taxis das „Generalpostmeisteramt in Niederland“ [14]. Kaiser Rudolph ernannte den Leonhard v. Taxis zum „kaiserlichen Generaloberstpostmeister im heiligen Reiche“ und übertrug ihm die „Bestellung der Posten“; es wurde aber diesen Posten ein Privilegium auf die Beförderung irgend einer Sache nicht zur Seite gestellt [15]. Bei allem dem waren diese Posten herzoglich burgundische und kaiserliche Posten. Unter dem 6. November 1597, als die Posten im Reiche für ein hochbefreites kaiserliches Regal erklärt worden waren, wurden die Metzger und das Botenwerk der Städte einzig darin beschränkt, daß bei denselben eine Abwechslung nicht stattfinden dürfe. Eine ausschließliche Berechtigung auf die Beförderung der Briefe oder irgend einer Sache ward aber in das Wesen und Regal der Post nicht gelegt [16].

Auch Lamoral Freiherr v. Taxis, nachdem er von Kaiser Matthias mit dem Postregal beliehen worden war, sah in diesem Regal nicht ein ausschließendes Recht auf Transportgegenstände; vielmehr erklärte derselbe dem Magistrate der

[13] Lünig, Reichsarchiv, Thl. I, S. 441.

[14] Lünig, a. a. O. S. 442.

[15] Lünig, a. a. O. S. 443.

[16] Lünig, a. a. O. S. 446.

Reichsstadt Nürnberg, daß er bei Anlegung einer Post in Nürnberg nicht gemeint sey, eine Neuerung wider die Stadtboten und den alten Gebrauch einzuführen [17]; und Kaiser Matthias wies seinen Lehensmann, Lamoral v. Taxis, als dieser der dem Magistrate zu Nürnberg gegebenen Erklärung nicht mehr eingedenk war, dahin zurecht, „daß es sowohl zu Nürnberg als auch in anderen Städten einem jeden Inwohner und Fremden frei und erlaubt sey, seine Briefe und Paquets auf die kaiserliche Post seines Gefallens und Beliebens zu geben, als auch den Inwohnern und Fremden unverboten seyn solle, ihre Briefe den Stadt- oder anderen Particularboten, da anderst einem oder dem anderen die kaiserliche Post zu gebrauchen nicht gelegen und gefällig wäre, nach Belieben aufzugeben und zu vertrauen“ [18].

Nicht nur zur Zeit der Aufstellung eines Reichspostregals und zur Zeit der Verleihung dieses Regals an das Haus Taxis, sondern auch in späterer Zeit wurde ein Recht auf den ausschließlichen Transport einer Sache in dem Postregal nicht gefunden. Kaiser Ferdinand II. bestätigte sogar wörtlich, was Kaiser Matthias erklärt hatte, als derselbe der Post ein Vorrecht auf die Beförderung von Briefen gänzlich abgesprochen [19]. Ebenso überließ Ferdinand II. in seinem Mandate von 1627, gleich Rudolph und Matthias, den Städten, Kauf- und Handelsleuten, sich der Metzger und Boten in Zu- und Ausführung ihrer Briefe und

---

[17] Lünig, Grundfeste, I, S. 198.
[18] Lünig, ebendaselbst, S. 196.
[19] Lünig, ebendas., S. 198.

Sachen, jedoch ohne einige Abwechslung, zu bedienen [20]. Erst nachdem sich das kurfürstliche Collegium in einem Gutachten vom 12. Januar 1637 dahin ausgesprochen hatte, daß in denjenigen Reichsstädten, in welchen Posten eingerichtet seyen, die angeordneten sonderbaren Botenhäuser und die offene und gemeine Briefsammlung abzuschaffen, und die reitenden und fußgehenden Boten ohne Führung des Posthorns und mit einem unterwegs unabgewechselten Pferde blos zu Bestellung solcher Briefe zuzulassen seyen, welche ihnen von Privat-, Kaufleuten und anderen Einwohnern in ihren Geschäften aufgegeben werden, daß aber den Ständen des Reichs kraft der Regalien, womit sie von dem Reiche belehnt seyen, die Anordnung des Verkehrs in ihren Territorien heimzustellen sey [21], untersagte Kaiser Ferdinand III. in Gemäßheit dieses kurfürstlichen Gutachtens durch sein Mandat vom 12. August 1637 in denjenigen Reichsstädten, in welchen sich damals Reichsposten befanden, die „sonderbaren Botenhäuser und gemeine Sammlung der Briefe", jedoch mit dem Anfügen, daß Städte, Bürger, Kauf- und Handelsleute in ihren vorfallenden eigenen Geschäften Boten gebrauchen können, welche sich einer Abwechslung und gemeiner Briefsammlung enthalten.

Eben dahin sprach sich Kaiser Leopold I. in seinen Postmandaten vom 29. April 1659 und 13. Februar 1680 aus, indem er noch die unterlegten Postkaleschen, deren sich Privatpersonen als Bürger, Wirthe, Kutscher und

---

[20] Lünig, Reichsarchiv, I, S. 453.
[21] Lünig, ebendas., S. 457.

dergleichen zu Fortführung von Briefen, Waaren und Personen gelüsten lassen, zu unterdrücken befahl [22]. Kaiser Joseph I. bestätigte in seinem Mandate vom 27. Oktober 1706 die Verordnung Leopolds I., schritt aber insofern noch weiter vor, daß er nicht mehr, wie das kurfürstliche Gutachten verlangt hatte, den Kurfürsten, Fürsten u. s. w. die Anordnung des Verkehrs in ihren Gebieten unangetastet ließ; er wollte nicht allein das von Privatpersonen betriebene Post- und Botenwerk, sondern auch die Landposten und öffentlichen Boten der Kurfürsten und Stände des Reichs, insoweit dieselben dem kaiserlichen Postwesen nachtheilig seyen, aufgehoben wissen [23].

Daß die kaiserliche Gewalt gegen die Landesposten der Reichsstände in ihren allgemeinen Postmandaten einzuschreiten suchte, lag consequent darin, daß sie das Postwesen im Reiche als Reichsregal, als kaiserliches Reservatrecht aufgestellt hatte. Daß sie aber erst, nachdem die Reichspost bereits über 100 Jahre in das Leben getreten war, den von den Reichsständen bestellten Boten die Briefsammlung entziehen wollte, beweist auf das untrüglichste, daß ein Monopol auf die Beförderung von Briefen und anderen Sachen nicht in dem Wesen der Postanstalt, nicht in dem Postregal liege.

Indessen gelang es der kaiserlichen Gewalt nicht, das durchzusetzen, was Joseph I. versucht hatte. Die Reichsstände hielten trotz der allgemeinen Postmandate an ihren

---

[22] Lünig, ebendas., S. 458, 459, 472—474.
[23] Lünig, a. a. O., S. 489—491.

althergebrachten Rechten. Die unter der Autorität der Reichsstände bestellten Boten gingen ihren Gang fort; sie besorgten und beförderten ungescheut Briefe und Waaren, und die Botenmeister und Factore, sowie „die sonderbaren Botenhäuser und gemeine Sammlung der Briefe“ blieben in den Gebieten der Reichsstände fort und fort bestehen, sowie es auch dem Hause Taxis in manchen Ländern nicht gelang, die Landesposten zu verdrängen. Vielmehr mußte dieses Haus die Erfahrung machen, daß, als die Erfindung der fahrenden Post zum Vorscheine kam, manche Reichsstände diese Post als ihr Recht ausübten, wenn sich gleich die (reitende) Reichspost bereits in ihren Gebieten festgesetzt hatte.

Nach dem Entwicklungsgange, den das Postwesen in Deutschland genommen, wird selbst derjenige, der sich in der Vertheidigung der fürstlich Taxis'schen Postgerechtsamen noch so sehr abmüht, nicht behaupten wollen, daß ein monopolistisches Recht auf die Beförderung irgend eines Gegenstandes in der Postanstalt an sich, in dem Postregal gegründet sey. Wer eine solche Behauptung aufstellen wollte, würde ebendamit aussprechen, daß Leonhard v. Taxis weder Generalpostmeister in den Niederlanden, noch Generaloberpostmeister über die Posten im heiligen Reiche gewesen sey, daß Carl V. eine Post von den Niederlanden in das deutsche Reich nicht geführt, daß Rudolph II. eine Reichspost nicht gegründet, daß Kaiser Matthias dem Hause Taxis ein Reichspostregal nicht verliehen, daß dieses Haus in den vielen Gebieten, in welchen ihm irgend ein ausschließliches Recht auf die Beförderung gewisser Gegenstände zur Zeit des deutschen Reiches niemals eingeräumt war, den Besitz und Genuß von

Posten nicht gehabt habe, und daß dasselbe schon deßhalb in allen diesen Ländern aus dem Artikel 17 der deutschen Bundesacte auf die Belassung der Posten Ansprüche zu erheben nicht befugt sey.

Der §. 13 des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803, auf welchen das fürstliche Haus Taxis seine neueren Postgerechtsamen gründet, drückt noch deutlich aus, daß das Wesen der Reichspostanstalt und das kaiserliche Reichspostregal monopolistische Rechte auf die Beförderung von gewissen Gegenständen nicht in sich fasse, indem dieser §. besagt, daß die Posten in dem Zustande erhalten werden sollen, in welchem sie sich ihrer Ausübung nach zur Zeit des Lüneviller Friedens befunden haben. Zu dieser Zeit aber hatte die Reichspost in sehr vielen Gebieten des deutschen Reichs die vollste Concurrenz aller übrigen Transportanstalten in der Beförderung von Briefen, Waaren und Personen zu bestehen, und war da und dort den öffentlichen Boten gegenüber sogar in Nachtheil gesetzt.

Die deutsche Bundesacte spricht endlich noch in ihrem 17. Artikel aus, daß für das fürstliche Haus Taxis ein Besitz und Genuß der Posten vollkommen bestehe, wenn dieser Besitz und Genuß dem §. 13 des Reichsdeputations-Hauptschlusses entspreche, und wenn daher auch der Postanstalt ein Vorrecht auf den Transport gewisser Gegenstände nicht eingeräumt sey.

Liegt nun vor, daß weder Carl V. bei der Einführung seiner Posten nach Deutschland im Jahr 1543, noch Kaiser Rudolph II. bei der Gründung einer Reichspost und eines Reichspostregals in den Jahren 1595 und 1597, noch Kaiser

Matthias bei der Verleihung des Reichspostregals an das Haus Taxis im Jahr 1615, noch das deutsche Reich im Jahr 1803, noch der deutsche Bund im Jahr 1815 monopolistische Rechte auf die Beförderung gewisser Gegenstände in dem Wesen der Postanstalt, in dem Postregal gesehen haben; so muß ebendasselbe auch heute noch in dem Postregal gesehen werden; und so können, wenn nunmehr die fürstlich Taxis'sche Postverwaltung da und dort mit Gerechtsamen auf die Beförderung verschiedener Gegenstände ausgestattet ist, hierin nur Privilegien gefunden werden, welche von dem Wesen der Post, von dem Postregal unabhängig sind.

§. 6.

Schließt so die Post an sich eine freie Concurrenz in der Beförderung der Transportobjecte keineswegs aus, so kann es doch der allgemeinen Wohlfahrt zuträglich seyn, der Post noch besondere Privilegien in Betreff der Transportgegenstände zuzuweisen.

Die Privilegien, welche in den verschiedenen deutschen Staatsgebieten der fürstlich Taxis'schen Postverwaltung in Betreff der Beförderung gewisser Gegenstände zugewiesen sind, mögen sich wohl ziemlich gleichen. Die uns bekannten beschränken die öffentlichen Boten und Fuhrleute in der Beförderung von Briefen, Geld und leichteren Waarenpäcken, sowie die Kutscher in vorausbestimmter allgemeiner Beförderung von Personen auf den Poststraßen. Man hat diese Beschränkungen hie und da als Postzwang

bezeichnet; allein diese Bezeichnung ist der Sache nicht entsprechend. Die gedachten Bestimmungen begreifen eine Abtheilung dessen in sich, was in den einzelnen Staaten der Postanstalt, dem Postgewerbe, und was den Gewerben der Boten, Kutscher und Fuhrleute zu befördern zukomme, und was ebensowohl der Post als den Boten und Fuhrleuten zur Beförderung überlassen sey.

Derartige gesetzliche Abscheidungen findet man auch zwischen anderen Gewerben, z. B. zwischen den Tischlern und Zimmerleuten, zwischen den Schmieden und Schlossern ꝛc., und doch spricht man nicht von einem Tischlerzwange. Dem Publikum, jedem Einzelnen, steht auch bei jener Abtheilung frei seine Briefe durch eigene Boten oder durch die Gefälligkeit eines Dritten bestellen zu lassen, seine Waaren, seine Effekten durch besondere Fuhren von einem Orte an den anderen zu bringen, seine Reisen mit eigenen Pferden oder mittelst eines gemietheten Kutschers zu bewerkstelligen ꝛc. Nur der Gewerbebetrieb der Post, der Boten, Fuhrleute und Kutscher ist so gesetzlich abgegränzt worden, wenn gleich nicht zu läugnen ist, daß die Post bei dieser Abtheilung begünstigt wurde.

§. 7.

Insbesondere ist es die K. Württembergische Verordnung vom 16. Febr. 1821 [24], welche sich als Abtheilung in dem Gewerbebetriebe der Post, der Boten und Fuhrleute darstellt. Schon dieß, wie sich diese Verordnung bezeichnet, gibt an die Hand, daß sie einzig die Verhältnisse

---

[24] Staats- und Regierungsblatt v. 1821, S. 69—75.

zwischen der Post und den Landboten und Fuhrleuten ordne, daß sie aber an ein weiteres Transportmittel, an Eisenbahnen, gar nicht gedacht habe. Sie bezeichnet sich als die „königliche Verordnung, die Einführung des Landboten- und Güterfuhrwesens betreffend“.

Der Eingang dieser Verordnung besagt, daß, da sich die Staatsregierung in dem mit dem Fürsten von Thurn und Taxis abgeschlossenen Postlehenvertrage die näheren Bestimmungen in Ansehung des Landboten und Güterfuhrwesens vorbehalten habe, so werde verordnet 2c. Nachdem zunächst der Post die amtliche Correspondenz zugewiesen ist, drücken der Art. II und III aus, inwiefern sich die Landboten und Fuhrleute in ihrem Gewerbe der Post gegenüber frei bewegen dürfen und in wie weit sie auf den Poststraßen beschränkt sind. Der Art. IV handelt von der Aufstellung der Landboten. Der Art. V bestimmt, daß Ordinarifuhrwerke in Kutschen, Kaleschen, und ähnlichen Gefährten auf Straßen, worauf regelmäßig der Postwagen geführt wird, nicht gehen dürfen, es sey denn im Wege der Verpachtung von dem Erblandpostmeister zugelassen worden. In Art. VI sind Vorschriften über das Landfuhrwesen unter Beziehung auf die in Art. II und III den Landboten gemachten Beschränkungen ertheilt. Der Artikel VII bezeichnet die Boten und Fuhrleute, sowie die, welche ein Ordinarifuhrwerk auf einer von den Postwagen regelmäßig befahrenen Straße sich anmaßen, als diejenigen, durch welche in die Gerechtsame der Post eingegriffen werden könne.

Wenn gleich das sofort dieser Verordnung beigefügte Verzeichniß zuerst die Gegenstände aufführt, welche der Post

zum Transport ausschließlich vorbehalten sind, so belegt doch alsbald dieses Verzeichniß selbst, daß blos die öffentlichen Boten und Landfuhrleute von dem Transporte jener Gegenstände ausgeschlossen seyn sollen, weil einzig die Post, die Boten und die Fuhrleute als Concurrenten bezeichnet werden.

Es ist zwar nicht zu verkennen, daß die angeführte Verordnung eine Begünstigung der Postanstalt, besondere Privilegien für diese, in sich begreife; allein ebenso untrüglich belegt diese Verordnung, daß dieselbe die Post nur den Boten, Fuhrleuten und Kutschern gegenüber und zwar **auf den Poststraßen** begünstige, eine weitere Transportart aber gar nicht im Auge gehabt habe.

§. 8.

Daß die deutschen Regierungen, als sie der fürstlich Taxis'schen Postverwaltung derartige Privilegien ertheilt haben, an Eisenbahnen nicht gedacht haben, bedarf einer Ausführung nicht: denn es waren zu jener Zeit Eisenbahnen noch nicht errichtet.

Wenn man nun auch annimmt, daß die Auslegung der Privilegien im Allgemeinen von der Auslegung anderer Gesetze nicht abweiche, so muß doch das, worauf ein Privilegium angewendet werden soll, bei dessen Ertheilung in dem Willen, in der Absicht der Staatsregierung gelegen seyn.

Die Begünstigungen, welche der Postanstalt gegen Landboten, Fuhrleute und Hauderer gegeben worden, haben ihre Begründung darin, daß die Post mit größerer Sicherheit, Bequemlichkeit und Geschwindigkeit befördert, daß sie dem gemeinen Besten mehr entspricht, als die übrigen bisher

angewendeten Transportarten. Im Zwecke der gesicherteren und schnelleren Staatsverwaltung wurde der Post die Correspondenz der Staatsbehörden zugewiesen und den Landboten entzogen; zu Förderung und Sicherung des allgemeinen Verkehrs wurde sie in weiteren Beziehungen begünstigt. Im Interesse des Gemeinwohls will die Staatsregierung die Existenz der Post durch Privilegien sichern, wie sie auf der andern Seite in demselben Interesse die Posttaxen aufstellt. Allein niemals konnte es bei jenen Privilegien, welche die Boten, Fuhrleute und Hauderer beschränken, in der Absicht, in dem Willen der Staatsregierung liegen, die Postanstalt gegen die Concurrenz einer neuerstehenden bessern Transportart zu sichern und so der allgemeinen Wohlfahrt entgegenzutreten.

Daß es vielmehr bei Ertheilung von Privilegien, welche der Post eingeräumt sind, in der Absicht der Regierungen Deutschlands gelegen sey, ihren Staaten jede weitere Förderung des Verkehrs zu gewähren, ergibt sich augenscheinlich daraus, daß Eisenbahnen in allen Staaten erstehen, gleichviel ob der Staat selbst oder das fürstliche Haus Taxis die Posten verwaltet, und ob so der Staat oder das Haus Taxis die der Post ertheilten Privilegien genießt. Offenbar wollten und sollten durch die gedachten Privilegien nur diejenigen Gewerbe beschränkt werden, welche ausdrücklich bezeichnet sind.

Diese Privilegien können nicht gegen weitere Personen und gegen andere Transportarten ausgedehnt werden, welche nicht in denselben ausgedrückt sind. Sie lassen, wie andere Privilegien, eine analoge Anwendung oder Ausdehnung nicht zu. Am wenigsten aber können sie auf nicht vorhergesehene

Fälle, woran der Regent zur Zeit des ertheilten Privilegiums nicht gedacht hat, gezogen werden [25]. Nur dann, wenn der Grund und Zweck des Privilegiums in einem gewissen, wenn gleich nicht bestimmten Falle in seiner ganzen Stärke einträte, könnte die Anwendung des Privilegiums auch auf diesen Fall nicht versagt werden [26]. Allein, wo wird sich Jemand finden, der zu behaupten wagte, daß derselbe Grund und Zweck, welcher die Begünstigung der Post gegen die Landboten, Fuhrleute und Hauderer hervorrief, auch in seiner ganzen Stärke gegen die Eisenbahnen eintrete? Würde man wohl so viele Millionen aufwenden, wenn nicht die Eisenbahnen als Bedürfniß für die allgemeine Wohlfahrt erkannt worden wären? Die fürstlich Taxis'sche Postverwaltung selbst wird mit der ganzen Welt einräumen, daß in der Einfindung der Eisenbahnen das beste Transportmittel gegeben sey, welches die Gegenwart kennt; daß dieses Transportmittel die Post bei weitem übertreffe. Es läßt sich vernünftigerweise gar nicht annehmen, daß die Staatsgewalten durch jene der Post ertheilten Privilegien das bessere Transportmittel der Eisenbahnen hätten ausschließen oder dasselbe dahin beschränken wollen, daß es nicht leiste, was in ihm liegt, oder daß dessen Errichtung zu einer wahren Last würde. Dieß aber wäre der Fall, wenn die Eisenbahnen keine Personen, keine Briefe, keine Tagsblätter, kein Geld, keine Pretiosen, keine Waarenballots führen dürften, wenn sie gerade das von sich weisen müßten, was einen schnellen und sicheren

---

[25] Glück, Comment. I, S. 563.
[26] Glück, a. a. O., S. 564.

Transport fordert. Sollte und könnte der Souverän durch jene Privilegien seine Polizeigewalt, sein hohes Recht, Staatsanstalten in seinem Lande zu errichten, in die Hände des Herrn Fürsten von Taxis gelegt haben? Sollte die Staatsregierung mit jenen Privilegien beabsichtigt haben, die Post — eine zu Förderung des Verkehrs errichtete Staatsanstalt — so zu begünstigen, daß sie der Förderung des Verkehrs zum Hemmniß werde? Wer eine solche Behauptung wagt, der tritt nach unserem Ermessen den Staatsregierungen Deutschlands zu nahe; der behauptet, daß die Souveräne ihren Souveränetätsrechten entsagt haben; der behauptet, daß die Regenten von ihren Völkern Millionen fordern, um dadurch den Vortheilen eines Einzelnen zu dienen. Wir glauben, daß in einer solchen Behauptung eine schwere Beleidigung läge: denn es ist von allen Regierungen Deutschlands ebenso ferne, das Wohl ihrer Völker dem Interesse eines Einzelnen unterzuordnen, als ihr unveräußerliches Hoheitsrecht, neue Staatseinrichtungen zu treffen, aufzugeben.

Dieß wird vielmehr in seiner ganzen Stärke hervortreten, daß die Staatsregierungen, welche der fürstlich Taxis'schen Postverwaltung jene Privilegien eingeräumt haben, diese nur auf die Personen, auf die Gewerbe angewendet wissen wollten, welche darin ausgedrückt sind, daß sie aber hiedurch in der Verfolgung des Staatszweckes sich zu beschränken keineswegs beabsichtigten.

Der Regent hat, wie jeder Andere, die Vermuthung für sich, daß Er von seinen Rechten so wenig als möglich habe vergeben wollen [27]. Es kann, wenn nicht das Gegentheil

[27] Glück, a. a. O., I., S. 562.

offenbar vorliegt, unmöglich angenommen werden, daß sich der Regent durch die Ertheilung eines Privilegiums in seinen Hoheitsrechten habe einschränken und die Hände binden wollen [28]. Bei der Ertheilung der oftererwähnten Privilegien, welche den Transport der Post auf den Poststraßen begünstigen, war ganz unzweifelhaft an Eisenbahnen nicht gedacht worden, und so kann auch in diesen Privilegien ein Verzicht auf die Einführung und Ausübung dieses neuen Transportmittels nicht gefunden werden [29]; um so weniger, als der Grund und Zweck jener Privilegien auf das Institut der Eisenbahnen Anwendung nicht findet. Ueberdieß ist die Verleihung des Postregals an das fürstliche Haus Taxis wie die Verleihung eines anderen Regals dahin auszulegen, daß diese Verleihung dem Regenten und dem Staate nicht zur schweren Belastung werde [30]. Bei Regalien sind ferner die Verleihungsurkunden streng auszulegen, weil nicht vermuthet wird, daß etwas Weiteres verliehen worden sey, als was diese Urkunden ausdrücklich besagen [31]. Endlich muß, wenn je ein Zweifel obwalten sollte, auf das gesehen werden, was das wahrscheinlichere ist [32]; das wahrscheinlichere aber wird gewiß darin gefunden, daß die deutschen Staatsregierungen

---

Werlhof, de alienatione jurium, quae vocari solent regalia. §. 32.

[28] Glück, a. a. O., II, S. 14.
Leyser, Medit. sp. X, vol. I, S. 106.

[29] Günther, princ. jur. rom. §. 370.

[30] Werlhof, a. a. O. §. 32.

[31] Häberlin, deutsches Staatsrecht, III, S. 191.
Werlhof, a. a. O. §. 35.

[32] L. 114. D. de reg. jur.

bei der Ueberlassung der Postanstalt an das fürstliche Haus Taxis ihrer unveräußerlichen Staatshoheit sich nicht dahin haben begeben wollen, daß sie in der Verfolgung der Staatszwecke gehemmt wären.

Hiernach zeigt sich wohl nach allen Seiten, daß die besonderen Privilegien, welche die Post gegen die genannten Gewerbetreibenden auf ihren Poststraßen erhalten hat, der Errichtung und unbeschränkten Benützung der Eisenbahnen eben so wenig entgegenzutreten vermögen, als sich in der Postanstalt an sich, in ihrem Wesen und ihrem Regal gegen die Aufstellung von Eisenbahnen ein Hinderniß darbietet.

§. 9.

Findet nun eine Staatsregierung die Errichtung von Eisenbahnen dem Interesse ihres Staats entsprechend, so hat sie in ihrer Polizeigewalt das volle Recht, dieses neue Transportmittel in ihrem Staate einzuführen. Sie greift hiebei keineswegs in die Gerechtsamen des fürstlichen Hauses Taxis ein.

Wie Pütter den Satz aufstellte, daß schon ein deutscher Landesherr durch die kaiserliche Reichspost nicht gehindert gewesen wäre, die Erfindung der Luftballons, wenn diese eine brauchbare Benützung zulassen sollte, in seinem Lande einzuführen [33]; so darf man noch vielmehr behaupten, daß eine souveräne Staatsgewalt berechtigt sey, neben der Post die Eisenbahn in ihrem Staate einzuführen und ungeschmälert zu benützen oder benützen zu lassen.

---

[33] Pütter, Erörterungen, Bd. I, S. 10.

Die Post behält hiebei ihr ausschließliches Recht, stationenweise mittelst unterlegter Pferde und gewechselter Postillons auf den Poststraßen zu befördern. Die Eisenbahn dagegen befördert auf die ihr eigenthümliche Weise. Gleich wie die Staatsregierung in der Sorge für das Gemeinwohl die Post ihren Gang gehen läßt, eröffnet sie dem allgemeinen Verkehr die Eisenbahnen. Die Post und die Eisenbahnen bestehen füglich neben einander. Dadurch, daß auf der Eisenbahn ebenfalls ein Transport von Personen, Briefen und Waaren ausgeübt wird, erleidet die Post keine widerrechtliche Störung: denn diese befördert hierbei immerhin ausschließlich auf die Weise, welche ihr zukommt. Nicht der Transport von Waaren, Briefen und Personen ist die Postanstalt, sondern die Art, wie sie transportirt, bezeichnet dieselbe und umfaßt ihr Recht. Die Concurrenz, welche die Post in der Eisenbahn zu bestehen hat, hebt sie keineswegs auf. Mag auch diese Concurrenz der Post einigen Gewinn entziehen, so ist doch hiedurch eine Collision von Rechten nicht herbeigeführt, da Post und Eisenbahn in ihren Transportweisen sich nicht berühren, beide Anstalten vielmehr neben einander ausgeübt werden können [34]. Die Staatsgewalt macht nur von ihrem Rechte Gebrauch, indem sie dem Staats- und Privatverkehre die Transportart der Eisenbahn darbietet. Eine Staatsregierung aber, welche sich in der Errichtung oder Verwilligung einer Eisenbahn ihres Rechtes bedient, fügt der Post ein Unrecht nicht

---

[34] Thibaut, Versuche, II, S. 250.
v. Wenning-Ingenheim, a. a. O., I, §. 33.
Glück, a. a. O., II, S. 19.

zu [35]. Wer nur das thut, wozu er berechtigt ist, beschädigt im rechtlichen Sinne nicht [36].

§. 10.

Indessen unterliegt es keinem Zweifel, daß die gesetzgebende Gewalt, wenn sie Lust dazu hat, die Privilegien, welche sie der Post gegen die Boten, Fuhrleute und Hauderer eingeräumt hat, auch gegen die Eisenbahn einräumen kann. Auf der andern Seite steht es nicht minder bei der gesetzgebenden Gewalt, jene Begünstigung, welche die Post gegen die genannten Gewerbetreibenden genießt, auch zu Gunsten der Eisenbahn auf diese auszudehnen; denn Privilegien derselben Art können nicht blos Einem, sondern Mehreren verliehen werden, wenn sie nicht ausschließend sind [37].

Die besonderen Privilegien, welche die Post gegen Boten, Fuhrleute und Hauderer erlangte, erscheinen nicht als ausschließende. Nicht ein volles Transportmonopol ist der Post in denselben zugewiesen worden; nur die genannten Gewerbetreibenden wurden von dem Transporte bestimmter Gegenstände in gewissen Beziehungen der Post gegenüber ausgeschlossen; nur zwischen diesen und der Post wurde abgetheilt.

Hierbei aber bleibt Jedem offen, eigene Boten zu gebrauchen, eigene Fuhren aufzustellen oder zu miethen, sich zu Reisen eigener oder gemietheter Pferde und Wagen zu bedienen, und überhaupt jede andere Gelegenheit zu

---

35 L. 55 und 155, §. 1, D. de reg. jur.

36 L. 151, D. de reg. jur.

37 Glück, a. a. O., S. 14 und 15.

benützen, welche sich ihm zu Reisen und zu Beförderung von Briefen und Sachen darbietet.

Wurde auch die amtliche Correspondenz, welche zur Zeit des deutschen Reiches in der Regel durch Landboten vermittelt worden ist, diesen entzogen, so liegt darin nichts Anderes, als daß der Post vor den Landboten der Vorzug gegeben wurde. Die Staatsbehörden bedienen sich neben der Post für ihren amtlichen Verkehr der Amtsboten, der Kanzleiboten, der Feldjäger, der Gensd'armes, der reitenden Metzger, der Frohnboten und eigener für den einzelnen Fall bezahlten Boten, wie sie es gerade dem öffentlichen Dienste zuträglich erachten. Die Staatsbehörden bedienen sich dieser Personen selbst auf Poststraßen; sie finden auf diesen Straßen blos die Landboten von der Beförderung der amtlichen Correspondenz ausgeschlossen, und zwar aus dem der Sache sehr entsprechenden Grunde, weil die Post schneller befördert, als die Landboten; sie finden aber in jener Bevorzugung der Post vor den Landboten nicht das geringste Hinderniß, in dem amtlichen Verkehr alles das anzuordnen und zu thun, was den öffentlichen Dienst fördert.

Ueberdieß sind alle Begünstigungen der Post einzig und allein auf die Poststraßen angewiesen und beschränkt. Nur auf den vorgezeichneten Poststraßen sind die übrigen Verkehrsanstalten in ihrem Gewerbbetriebe durch die Post beengt worden. Die Verkehrsart der Eisenbahnen berührt die Poststraßen nicht, und somit greifen die Privilegien, welche den Eisenbahnen ertheilt werden wollten, in die der Post zugewiesenen Privilegien eben so wenig ein, als ein Landbote

diesen Privilegien zu nahe tritt, wenn er auf einer von der Post nicht befahrenen Straße Briefe, Geld 2c. befördert.

Die Staatsgewalt handelt vollkommen in ihrem Rechte, wenn sie zwischen den Landboten, Fuhrleuten, Hauderern und der Eisenbahn zu Gunsten der letztern eine ähnliche Abtheilung treffen will, wie sie eine solche bereits zu Gunsten der Post getroffen hat. Dieselben Gründe, welche für die Post gesprochen haben, sprechen in der gleichen Stärke, wo nicht noch mehr, für die Eisenbahn. Die Post aber kann sich mit Recht nicht beschwert finden, wenn die Staatsgewalt der Eisenbahn ein ähnliches Privilegium zuweist: denn durch ein solches Privilegium wird der Post nichts von dem entzogen, was ihr Wesen, was ihr Regal umfaßt, und eben so wenig werden hiedurch die besonderen Privilegien der Post gegen die Boten, Fuhrleute und Kutscher wirkungslos. Die Staatsgewalt hat, indem sie der Post jene Begünstigung vor den erwähnten Gewerbetreibenden ertheilte, keineswegs der Ausübung ihres Hoheitsrechtes entsagt, und sich dahin die Hände gebunden, daß sie nicht auch eine Anstalt, welche für Staatsverwaltung, Bildung, Industrie und Handel wohl so viel leistet als die Post, auf eine ähnliche Weise begünstigen könnte.

Uebrigens wird eine Ausstattung der Eisenbahnen mit derartigen Privilegien gar nicht erforderlich seyn, einmal, weil die Post sich mit der Eisenbahn in allen bedeutenderen Orten zusammenfindet, und die Post im Hinblicke auf das Gemeinwohl für die gehörige und genugsame Beschränkung der Landboten, Fuhrleute und Kutscher auf allen Poststraßen bereits hinlängliche Vorsorge getroffen, so aber ihre neue Schwester-

anstalt jeder weiteren Sorge in dieser Beziehung enthoben hat, und sodann, weil die Eisenbahn solche Eigenschaften in sich trägt, daß sie Beschränkungen Dritter nicht bedarf.

Ihr genügt ihr Recht, dem Staats- und Privatverkehr in ihrer ganzen Wirksamkeit zu dienen.

§. 11.

Man weist vielleicht zu Gunsten der fürstlich Taxis'schen Postverwaltung noch darauf hin, daß in dem einen oder andern derjenigen Staaten, in welchen die Staatsregierung das Postregal ausübt, nicht aber die Eisenbahnen selbst betreibt, den Eisenbahnen die Verbindlichkeit auferlegt worden sey, Briefe und Packete, welche bisher die Post beförderte, im Interesse der Staatskasse zu führen. Mag dieß auch geschehen, damit die bisher dem Staate aus dem Postwesen zugegangenen Einkünfte nicht geschmälert werden; so ist doch der Vortheil, den die Staatskasse auf diese Weise aus der Eisenbahn zieht, dem Wesen und der Sache nach kein Recht der Post. Jene Briefe und Packete, welche die Eisenbahn im Interesse des Staats führt, erhalten ihre Beförderung nicht durch die der Post eigenthümliche Transportweise; sie gehen nicht auf den Poststraßen, nicht mit Postpferden, nicht mit Postwagen. Die Transportart der Eisenbahn gewährt ihnen Beförderung. Diese Beförderung beruht auf einer besonderen Bedingung, unter welcher die Staatsgewalt einem Privatvereine die Errichtung und den Betrieb der Eisenbahn gestattet hat. Es ist die Staatsgewalt, welche festsetzen kann, unter welchen Bedingungen sie eine Eisenbahn zulassen will. Sowie die Staatsgewalt der Eisenbahn eine gewisse Geldab-

gabe auflegen kann, so kann sie auch festsetzen, daß die Eisenbahn gewisse Gegenstände im Interesse der Staatskasse befördere. Hier aber liegt zwischen der fürstlich Taxis'schen Postverwaltung und der betreffenden Staatsregierung der große Unterschied, daß diese Postverwaltung nicht die Staatsgewalt ist, daß diese Postverwaltung nicht zu bestimmen hat, ob und unter welchen Bedingungen eine Eisenbahn in das Leben treten soll; daß diese Postverwaltung nicht Gesetze und Anordnungen über eine neue Institution zu geben und sich selbst eben so wenig neue Rechte zu schaffen vermag. Die Gerechtsamen der fürstlich Taxis'schen Postverwaltung sind einzig nach bestehenden Gesetzen und Rechtsgrundsätzen zu bemessen. Allein nach diesen steht der fürstlich Taxis'schen Postverwaltung kein Recht zur Seite, wonach die Eisenbahn Briefe und Packete für die Post zu tragen hätte.

Die Eisenbahn stellt sich in ihrem Rechte der Post zur Seite, nicht unter diese. Die fürstlich Taxis'sche Postverwaltung kann sie nicht zu ihrer Dienerin, nicht zu ihrer Hörigen erniedrigen. Sie ist dieser Postverwaltung weder dienstpflichtig noch zinsbar. Beide, Eisenbahn und Post, dienen der allgemeinen Wohlfahrt.

Mag auch Graf Leonhard v. Taxis, seine Posteinkünfte preisend, die Post dahin bezeichnet haben, daß sie ein Bronnen sey, wohin alle Quellen zusammenlaufen [38], so muß man doch des Kaisers Ausspruch höher stellen, daß die Post zu der Regierung sowohl, als zu Männiglichs Wohlfahrt, Nutz und Bestem geschaffen sey.

---

[38] Posselt, wissenschaftl. Magazin, Bd. I, S. 316.

Die fürstlich Taxis'sche Postverwaltung kann nicht weitere Quellen an sich ziehen, als ihre Post schon in sich faßt. Dieselbe bleibt auf die Transportart angewiesen, welche ihr verliehen ist.

Die Post müßte mit sich selbst in Widerspruch gerathen, wenn sie in sich das Recht suchen wollte, einem Institute hemmend, schmälernd entgegen zu treten, das für den Verkehr noch mehr leistet, als sie diesem zu gewähren vermag.

Es sind nicht bedeutungslose Worte, als sich die Staatsregierungen bei der Verleihung des Postregals an das fürstliche Haus Taxis ihre unveräußerlichen Hoheitsrechte vorbehalten haben.

Der Staatsgewalt steht es frei, in Betreff der Eisenbahnen das anzuordnen, was sie im Zwecke des Staates für angemessen erachtet.

§. 12.

Es ist nachgewiesen worden, daß das Wesen und Regal der Post in dem stationsweisen Transporte mittelst unterlegter Pferde und gewechselter Postillons auf den Poststraßen bestehe; es ist dargethan worden, daß in dem Postregal ein monopolistisches Recht auf die Beförderung irgend eines Gegenstandes nicht liege; es ist gezeigt worden, daß die besonderen Privilegien, welche die fürstlich Taxis'sche Postverwaltung gegen Landboten, Fuhrleute und Hauderer erhielt, gegen die Eisenbahnen eine Anwendung nicht finden; es ist auseinandergesetzt worden, daß die Eisenbahn eine von der Post ganz verschiedene Transportweise in sich fasse, daß sie eine andere, eine neue Beförderungsanstalt sey, daß sie in das Wesen

und Regal der Post nicht eingreife, daß, da Post und Eisenbahnen neben einander bestehen können, die Post durch die Einführung der Eisenbahn eine widerrechtliche Störung in ihren Gerechtsamen nicht erleide; daß hiernach die fürstlich Taxis'sche Postverwaltung dem ausgedehntesten Betriebe der Eisenbahnen entgegenzutreten nicht vermöge, daß vielmehr der Staatsgewalt vollkommen frei stehe, die Betriebsverhältnisse der Eisenbahn zu ordnen und, wenn sie es für angemessen erachtet, durch die Eisenbahn Personen, Briefe, Tagesblätter und Waaren aller Art befördern zu lassen.

Der vorstehende Aufsatz stimmt im Wesentlichen mit der Abhandlung überein, welche der Herr Professor R. v. Mohl zu Tübingen in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, 1844, 1. Heft, über: „das rechtliche Verhältniß der Taxis'schen Post zu den Staatseisenbahnen" gegeben hat. Nachdem sich für unsere Ansicht ein so anerkannter Gewährsmann gefunden hat, übergeben wir unsern Aufsatz mit größerem Vertrauen der Oeffentlichkeit, und erlauben uns hierbei zu bemerken, daß dieser Aufsatz bereits ausgearbeitet war, als die Abhandlung des Herrn Professors v. Mohl erschien, daß wir uns hierüber bei Herrn v. Mohl ausgewiesen haben und wir von demselben ermächtigt sind, dieß öffentlich zu erklären.

Inhalts-Anzeige.

I. Das deutsche Postwesen und die Postgerechtsamen des Hauses Taxis von ihrem Ursprunge bis auf die neueste Zeit.

Erstes Kapitel.

§.		Seite
1—2.	Erfindung der Posten. Verkehrsanstalten vor dem Eintritte der Posten in Deutschland	3
3—5.	Niederländisch-italienischer Postcurs in Deutschland .	6

Zweites Kapitel.

6—9.	Errichtung einer kaiserlichen Reichspost als kaiserliches Regal durch Kaiser Rudolph II. Uebertragung des Generalpostamts über die Posten im Reiche an Leonhard v. Taxis 1595	12
10	Belehnung des Lamoral Freiherrn v. Taxis mit dem Reichsgeneralpostamte durch Kaiser Matthias 1615	19

Drittes Kapitel.

11—14.	Unfähigkeit des Leonhard und Lamoral v. Taxis zu Bekleidung des Reichsgeneralpostamtes	20

Viertes Kapitel.

15—24. Ueberschreitung der kaiserlichen Befugnisse durch die Errichtung einer kaiserlichen Reichspost und die

§. Seite

Aufstellung eines kaiserlichen Postreservatrechts. Recht der Landeshoheit zu Anlegung von Posten 28

Fünftes Kapitel.

25. Das Reichspostwesen unter Kaiser Matthias und Ferdinand II. 42
26. Das Verfahren des Reichsgeneralpostamts und seiner Diener während des dreißigjährigen Krieges . . . 44
27. Das Reichspostwesen unter Kaiser Ferdinand III. 45
28. Bestimmung des westphälischen Friedensschlusses über die Beschwerden gegen die Reichspost 46
29. Ausbreitung und Wiederherstellung der landesherrlichen Posten nach Beendigung des 30jährigen Kriegs . . 47
30. Verhandlung bei der Wahlcapitulation Leopolds I. zur Sicherung des landesherrlichen Postregals . . . 47
31. Vergeblicher Versuch des Grafen v. Taxis, den Reichshofrath zu Strafbefehlen gegen die Landesherren zu bewegen, welche eigene Posten errichteten 49
32. Zurückweisung der Reichsposten von Seiten des großen Kurfürsten von Brandenburg 50
33. Einsprache der weltlichen Fürsten gegen das Reichspostwesen. Bestimmung hierüber in der Wahlcapitulation Josephs I. 55
34. Bestimmung in der Wahlcapitulation Karls VI. darüber, daß die Reichspost blos provisorisch anerkannt sey. Erläuterung der Worte: wo kaiserliche Postämter vorhanden und hergebracht seyen 58
35. Protestation des Reichsfürstenraths gegen das Reichspostwesen 60
36—37. Fortschritte der Reichspost unter dem Schutze der Kaiser und unter den Rescripten und Strafbefehlen des Reichshofraths 61
38. Die Rechtsverhältnisse des Reichspostwesens vor dem Reichsdeputationsschlusse von 1803 65

Sechstes Kapitel.

39. Inhalt des §. 13 des Reichsdeputationsschlusses . . 66

§.		Seite
40—43.	Gang der Verhandlungen der Reichsdeputation unter dem maßgebenden Einflusse der Gesandten Frankreichs und Rußlands	67
44.	Entschädigung des Hauses Taxis gegen die von der Reichsdeputation aufgestellten Grundsätze	78
45.	Allmälige Gestaltung des §. 13 des Reichsdeputationsschlusses von 1803	80
46—55.	Erläuterung und Erörterung des §. 13 des Reichsdeputationsschlusses	83

Siebentes Kapitel.

§.		Seite
56—57.	Auflösung des deutschen Reichs	110
58.	Untergang der Reichspostanstalt und des Reichsgeneralpostamts als Folge der Auflösung des Reichs . .	117
59.	Mit dem Erlöschen des kaiserlichen Postreservatrechts erlosch auch dessen Ausübung durch das Haus Taxis	121
60.	Mit der Auflösung des Reichs erlosch dessen Finanzgewalt und mit dieser das Recht auf den Bezug von Reichsposteinkünften	122
61.	Die über die Aufnahme der kaiserlichen Reichspost mit einzelnen Landesherrn abgeschlossenen Verträge verloren durch die Auflösung des Reichs ihre rechtliche Wirksamkeit	123
62.	Der §. 13 des Reichsdeputationsschlusses kann die Reichspostanstalt nach dem Untergange des deutschen Reichsstaats nicht aufrecht erhalten	126
63.	Klüber's Ansicht, daß nur die Lehenherrlichkeit in den Postgerechtsamen des Hauses Taxis durch die Auflösung des deutschen Reichs sich geändert habe .	130
64—66.	Nachweisung, daß das Lehen des Hauses Taxis mit dem deutschen Reiche untergegangen sey	131
67.	Verschiedenheit des Postlehens von den Verhältnissen der mediatisirten Fürsten. Zusammenstellung der reichslehenbaren Postgerechtsamen mit den reichslehenbaren Münzgerechtsamen	136
68.	Die Regenten der einzelnen deutschen Staaten sind nicht die Rechtsnachfolger und Vertreter der Reichs-	

§. Seite

hoheit und es ist somit das Postrecht des Kaisers und die hieraus hervorgegangene Lehenherrlichkeit in dem fürstlich Taxis'schen Postlehen nicht auf jene übergegangen 141

69. Klüber's Widersprüche. Das fürstliche Haus Taxis erkennt thatsächlich an, daß seine reichslehenbaren Postgerechtsamen durch die Auflösung des deutschen Reichs gefallen sind 143

70. Recht der souveränen Fürsten zu Errichtung von Posten nach der Auflösung des Reichs 147

71—73. Zusammenstellung dessen, was die Auflösung des deutschen Reiches in Beziehung auf die Postanstalten mit sich gebracht hat 149

Achtes Kapitel.

74. Entwicklungsgang des Artikels 17 der Bundesacte bei Abschließung des deutschen Bundes 155

75. Inhalt des Artikels 17 der Bundesacte 162

76. Aufstellung dieses Artikels als eine Sache des Rechts 163

77—85. Erörterung des Artikels 17 der Bundesacte und Versuch einer Ausführung darüber, daß die rechtliche Verbindlichkeit nicht gegeben sey, auf die der Art. 17 gestellt worden 164

86—87. Die verschiedenen Postanstalten in Deutschland . . . 178

II. Das Verhältniß Preußens zu dem §. 13 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803, und hiernach zu dem Artikel 17 der deutschen Bundesacte 181

---

§. Seite

III. Das Postrecht Württembergs und die Ansprüche des Hauses Taxis.

Erstes Kapitel.

1. Eintritt des niederländisch-italienischen Postenzuges in Württemberg auf der Straße von Knittlingen bis Ebersbach 195

2—4. Dieser Postenzug war, so weit er das württ. Gebiet berührte, zur Verfügung d. Herzoge v. Württemb. gestellt. 196

5. Neben diesem Postenzug ordneten die Regenten von Württemberg die Verkehrsanstalten in ihrem Lande nach ihrem Ermessen und hielten seit 1581 ihre eignen Posten. 201

6. Herzog Friedrich von Württemberg erkennt das von Kaiser Rudolph II. 1597 aufgestellte kaiserliche Postregal nicht an, erhält sich im Besitze seiner Posten und behält auch die Posten von Knittlingen bis Ebersbach zu seiner Verfügung gestellt 202

7. Herzog Johann Friedrich erhält sich in seinem Postrechte und erläßt 1622 eine Postordnung 209

8—9. Herzog Eberhard III. erneuert die Postordnung Herzogs Johann Friedrich 1669 und erklärt dem Grafen v. Taxis, daß er andere Maßregeln in dem Postwesen ergreifen werde 210

10. Der Administrator Herzog Friedrich Carl v. Württemberg wahrt das Postrecht Württembergs 1683 gegen eine Klage des Grafen Eugen Alex. v. Taxis . . 213

11. Herzog Eberhard Ludwig droht in Folge einer Beschwerde über Ansetzung von Briefporto dem Fürsten v. Taxis 1708 die Ausweisung der Reichspost an und bestellt einen weitern württ. Posthalter 216

12—13. Herzog Eberhard Ludwig verbessert 1709 das Postwesen in Württemberg durch Errichtung schneller Postwagen. Auf Veranlassung des Hauses Taxis wird diese Postanstalt durch Rescripte des Reichshofraths erdrückt. Herzog Eberhard Ludwig legt dagegen den Recurs bei dem Reichstage ein und wahrt so das Postrecht Württembergs 217

§. Seite

14–17. Das Verfahren des Reichshofraths stellt sich nicht als gerechtfertigt dar 221

18. Das Haus Taxis erkennt dadurch, daß es die fahrende Post 1775 von dem Herzog Carl auf 30 Jahre pachtete, das Recht Württembergs auf die fahrende Post an 232

19. Da der von Herzog Eberhard Ludwig eingelegte Recurs bei dem Reichstage nicht zur Entscheidung kam, so setzte sich das Haus Taxis in den Besitz der reitenden Post. Württemberg wahrt seine landesherrlichen Rechte abermals bei der Abfassung des Reichsdeputationshauptschlusses 233

20. Zu der vollen Ausübung seines Postrechtes gelangt Württemberg durch den Preßburger Friedensschluß. In Folge des Artikels 17 der deutschen Bundesacte wird jedoch 1819 die württ. Postanstalt dem fürstlichen Hause Taxis verliehen 234

Zweites Kapitel.

31. Grund der Verleihung der Postanstalt an das Haus Taxis 235

22–23. Erörterung darüber, in welcher Richtung Württemberg dem §. 13 des Reichsdeputationsschlusses beigetreten sey, und daß hiernach dieser §. mit der Auflösung des deutschen Reichs seine Wirksamkeit verloren habe . . . 237

24. Durch den Preßburger Friedensschluß wird der §. 13 des Reichsdeputationsschlusses für Württemb. gehoben und es findet daher der Art. 17 der Bundesacte auf Württemberg eine Anwendung nicht 247

25. Der Postlehenvertrag von 1819 ist hiernach nicht rechtsverbindend 257

26–29. Angenommen auch, daß der Art. 17 der Bundesacte auf Württemberg angewendet werden könne, so hat das Haus Taxis Posten in dem vormaligen Herzogthum Württemberg nicht anzusprechen 260

30. Das Haus Taxis kann in dem bezeichneten Falle einzig

§. Seite

die vormaligen Reichsposten in den neuen Landen in Anspruch nehmen; 265

31. jedoch nur in der beschränkten Ausübung, welche zur Zeit des Lüneviller Friedens statt fand 267

32. Durch den Postlehenvertrag vom 9. Sept. 1819 wurde dem Hause Taxis die Postanstalt in einem Umfange eingeräumt, auf welchen dasselbe durch den Artikel 17 der Bundesacte Rechte nicht hat 268

33—37. Verletzung des Staats durch den Postlehenvertrag von 1819 269

38. Unzulässigkeit der Verleihung des Postregals an das fürstliche Haus Taxis nach der württ. Staats- und Hausverfassung 281

IV. Das rechtliche Verhältniß der von dem fürstlichen Hause Taxis verwalteten Posten zu Eisenbahnen.

1. Aufstellung der Frage, ob durch den Betrieb der Eisenbahnen die Postgerechtsamen des Hauses Taxis eine widerrechtliche Störung erleiden 291

2. Das Wesen der Postanstalt liegt nicht in der vorausbestimmten Regelmäßigkeit und der taxmäßigen Geldabgabe 292

3. Das Wesen und das Recht der Post besteht in der stationsweisen Beförderung mittelst unterlegter Pferde und gewechselter Postillons auf den Poststraßen 295

4. Die Eisenbahn begreift eine ganz eigenthümliche Transportweise in sich; diese greift nicht in das Wesen der Post ein 299

5. In dem Wesen der Post, in dem Postregal liegt ein monopolistisches Recht auf die Beförderung irgend einer Sache nicht 301

6. Es sind daher besondere Privilegien, welche die fürstl. Taxis'sche Postverwaltung in der Abtheilung der

§.		Seite
	Transportgegenstände den Boten, Fuhrleuten und Hauderern gegenüber auf den Poststraßen erhalten hat .	308
7.	Die königl. württ. Verordnung vom 16. Febr. 1821 begünstigt die Post nur den Fuhrleuten, Boten und Kutschern gegenüber, hatte aber eine weitere Transportart gar nicht im Auge	309
8.	Die besondern Privilegien der Post können auf Eisenbahnen nicht bezogen werden	311
9.	Die Staatsregierung greift nicht in die Gerechtsame der Post ein, indem sie Eisenbahnen einführt und deren ungeschmälerten Betrieb zuläßt	316
10.	Die Privilegien gegen Boten, Fuhrleute und Hauderer können auch der Eisenbahn zugewiesen werden	318
11.	Der fürstlich Taxis'schen Postverwaltung kommt nicht zu, die Eisenbahnen dahin in Anspruch zu nehmen, daß diese für die Post befördern	321
12.	Zusammenstellung der bisherigen Erörterung . . .	323

W. OBERMEIER
Bucheinbände nach RAL-RG 495
Neufahrnerstr. 8 - Tel. 08781/530
8303 Rottenburg/L.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stängel, Karl

Das deutsche Postwesen

Stuttgart 1844

J.publ.g. 786 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561447-6